



## Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)

### **BEKANNTMACHUNG**

zur 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)  
am Donnerstag, den 31.03.2022, 19:00 Uhr  
in den Saal der Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

---

### **Tagesordnung**

1. 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung (VL-32/2022  
hier: Beratung und Beschlussfassung 2. Ergänzung)
2. Neufassung Feuerwehrsatzung inkl. Gebührensatzung und (VL-77/2019  
Gebührenverzeichnis 5. Ergänzung)
3. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung einer (VL-196/2021  
landwirtschaftlichen Fläche in ein dörfliches Wohngebiet im 2. Ergänzung)  
Bebauungsplan Nr. 51 - Mühlhäuser Feld-
4. Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen in Borken, Frielendorf und (SB-67/2018  
Homberg (Efze), Typ Enercon E-141; 2. Ergänzung)  
hier: Information über die Genehmigung von 4 WKA in den Gemarkungen  
Borken und Frielendorf durch das Regierungspräsidium Kassel
5. Aufstellung einer Textlichen Erweiterung Nr. 1 zur Änderung Nr. 4 zum (VL-256/2021  
Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze) im Bereich 1. Ergänzung)  
Pommernweg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB  
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem.  
§ 13 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss
6. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Kreisstadt Homberg (Efze) für (VL-62/2022)  
den Stadtteil Welferode;  
hier: Aufstellungsbeschluss
7. Erlass einer Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung (VL-63/2022)  
einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans  
Nr. 3 für den Stadtteil Welferode zur Anpassung des rechtskräftigen  
Bebauungsplanes an den Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg  
(Efze)
8. Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd; (VL-28/2022  
hier: Verkauf einer HLG Fläche an eine Homberger Transportfirma 1. Ergänzung)
9. Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd; (VL-67/2022  
hier: Übernahme des Gebäudes U13 von der HLG 2. Ergänzung)
10. 3020102007 Straßenbau Bahnhofsgelände (VL-181/2019  
hier: Mittelumwidmung für Straßenbau im Eichenweg 2. Ergänzung)

- |      |   |                              |
|------|---|------------------------------|
| 11.  | Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt;<br>a) Erwerb der Immobilien „Hospitalstraße 2 und Hospitalstraße 2 a“<br>in Homberg (Efze)<br><br>b) Erwerb weiterer Immobilien zur Umsetzung der Rahmenplanung<br>im Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße“ | (VL-46/2021<br>2. Ergänzung) |
| 12.  | LOSLAND - Zukunft vor Ort gestalten<br>Hier: Zusammensetzung der Steuerungsgruppe   | (VL-24/2022<br>2. Ergänzung) |
| 13.  | EFRE-Programm „Lokale Ökonomie“;<br>hier: Verlängerung des Bewilligungszeitraums  | (VL-4/2019<br>9. Ergänzung)  |
| 14.  | Änderung der Besetzung der Sportkommission  | (VL-74/2022)                 |
| 15.  | Sachstandsberichte und sonstige Informationen   |                              |
| 15.1 | Sachstandsbericht über Beschlüsse der noch nicht abgearbeiteten<br>Anträge der Stadtverordnetenversammlung  |                              |
| 16.  | Anträge   |                              |
| 16.1 | Antrag der FWG-Fraktion vom 15.03.2022 betr. Lützelwig - Tempo 30 für<br>Brummis  | (VL-69/2022)                 |
| 17.  | Anregungen  |                              |

Die Teilnahme der Öffentlichkeit ist ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Vorgaben hinsichtlich des Corona-Virus und der geltenden Hygienevorschriften möglich.

Homberg (Efze), 18.03.2022

Jürgen Thureau  
Stadtverordnetenvorsteher



Homberg (Efze), den 05.04.2022

**9. Sitzung**  
**Leg.-Periode 2021 / 2026**

## **ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT**

der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)  
am Donnerstag, 31.03.2022, 19:02 Uhr bis 20:14 Uhr

---

### **Anwesenheiten**

#### Anwesend:

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thurau  
stellv. Stadtverordnetenvorsteher Axel Becker  
Stadtverordneter Gerhard Barton  
Stadtverordneter Klaus Bölling  
Stadtverordneter Leopold Bott  
Stadtverordneter Philipp Brämer  
Stadtverordnete Jana Edelmann-Rauthé  
Stadtverordneter Gert Freund  
Stadtverordneter Christian Haß  
Stadtverordneter Bernd Herbold  
Stadtverordneter Dr. Martin Herbold  
Stadtverordneter Hilmar Höse  
Stadtverordneter Thomas Höse  
Stadtverordneter Christoph Jäger  
Stadtverordnete Daria Klevinghaus  
Stadtverordneter Günther Koch  
Stadtverordneter Helmut Koch  
Stadtverordneter Alwin-Theo Köhler  
Stadtverordnete Edith Köhler  
Stadtverordneter Ulrich Krug  
Stadtverordneter Christian Lüniger  
Stadtverordneter Christian Marx  
Stadtverordnete Sabrina Müller  
Stadtverordneter Christoph Schulze  
Stadtverordneter Marcel Smolka  
Stadtverordneter Jan-Christoph Ulrich  
Stadtverordneter Normann Wachter  
Stadtverordneter Dr. Herbert Wassmann  
Stadtverordnete Elke Ziepprecht

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz  
Erste Stadträtin Claudia Ulrich  
Stadtrat Karl Hassenpflug  
Stadtrat Matthias Hucke  
Stadtrat Hermann Klante  
Stadtrat Jan-Peter Klevinghaus  
Stadtrat Otmar Potstawa

Von der Verwaltung:

Herr Sascha Zahmel

Gäste:

4 Zuschauer\*innen  
15 digital zugeschaltete Zuhörer\*innen

Schritfführer:

Herr Thomas Jerosch

## **Sitzungsverlauf**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thureau eröffnet die Sitzung um 19:02 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats mit Bürgermeister Dr. Ritz an der Spitze und die virtuell zugeschalteten Zuhörer sowie die erschienenen Bürgerinnen und Bürger der Stadt.

Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) fest und konstatiert, dass zurzeit 29 Stadtverordnete anwesend sind:

9 Stadtverordnete der CDU-Fraktion  
8 Stadtverordnete der SPD-Fraktion  
7 Stadtverordnete der FWG-Fraktion  
3 Stadtverordnete der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen  
2 Stadtverordnete der FDP-Fraktion

Er weist auf das Einhalten der Hygieneregungen am Eingang und das Einhalten der Mindestabstände der Personen im Saal hin und bittet die Zuhörer\*innen sich in die vorbereiteten Anwesenheitslisten einzutragen und auf der Empore auf den maximal zwanzig zur Verfügung stehenden Zuschauerplätzen Platz zu nehmen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Für die heutige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird einer Bild- und Tonübertragung über die Plattform „Cisco Webex“ zugestimmt. Die virtuell zugeschalteten Zuschauer\*innen werden gebeten, von Tonaufzeichnungen abzusehen.

Abstimmungsergebnis:  
Anwesend Ja  
29 29

Nunmehr gratuliert er nachträglich allen Stadtverordneten, Stadträten und weiteren Personen, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet Herr Thureau darum, sich zu erheben und trägt einen Appell gegen den Krieg in der Ukraine vor und fordert, den Krieg umgehend zu beenden und ruft zur Solidarität mit der Ukraine auf.

Anschließend steigt er in die Tagesordnung ein.

1. **2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung  
hier: Beratung und Beschlussfassung**

**VL-32/2022  
2. Ergänzung**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Marx trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Darüber hinaus gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende 2. Nachtragssatzung der Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29  
Ja-Stimmen: 29

2. **Neufassung Feuerwehrsatzung inkl. Gebührensatzung und  
Gebührenverzeichnis**

**VL-77/2019  
5. Ergänzung**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Die Satzung wird eingebracht und in der kommenden Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung behandelt.

3. **Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung einer  
landwirtschaftlichen Fläche in ein dörfliches Wohngebiet im  
Bebauungsplan Nr. 51 - Mühlhäuser Feld-**

**VL-196/2021  
2. Ergänzung**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Herbold trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Darüber hinaus gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Das Bauleitplanverfahren, angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 51 - Mühlhäuser Feld-, soll auf Wunsch der Antragssteller nicht weiterverfolgt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29

Ja-Stimmen: 29

4. **Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen in Borken, Frielendorf und Homberg (Efze), Typ Enercon E-141;** **SB-67/2018**  
**hier: Information über die Genehmigung von 4 WKA in den** **2. Ergänzung**  
**Gemarkungen Borken und Frielendorf durch das**  
**Regierungspräsidium Kassel**

Herr Thureau trägt den Sachstandsbericht vor.

Dieser wird von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

5. **Aufstellung einer Textlichen Erweiterung Nr. 1 zur Änderung Nr. 4** **VL-256/2021**  
**zum Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze) im Bereich** **1. Ergänzung**  
**Pommernweg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**  
**hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem.**  
**§ 13 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger**  
**öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Herbold trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Darüber hinaus gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29

Ja-Stimmen: 25

Enthaltungen: 4

6. **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Welferode;** VL-62/2022  
**hier: Aufstellungsbeschluss**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt und teilt mit, dass der Ortsberat dem Beschlussvorschlag zugestimmt hat.

Herr Herbold trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Darüber hinaus gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Welferode wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29

Ja-Stimmen: 29

7. **Erlass einer Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 für den Stadtteil Welferode zur Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes an den Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze)** VL-63/2022

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt und teilt mit, dass der Ortsberat dem Beschlussvorschlag zugestimmt hat.

Herr Herbold trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Darüber hinaus gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Erlass einer Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 für den Stadtteil Welferode wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29

Ja-Stimmen: 29

8. **Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd;  
hier: Verkauf einer HLG Fläche an eine Homberger Transportfirma**

**VL-28/2022  
1. Ergänzung**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Marx trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Darüber hinaus gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die aus dem HLG-Grundstück Gemarkung Homberg (Efze), Flur 19, Flurstück 36/75 zum Verkauf angedachte Teilfläche in Größe von ca. 5.500 qm soll **nicht** an die Transportfirma verkauft werden. Der Magistrat wird beauftragt, der Transportfirma Alternativflächen anzubieten und mit dem Interessenten in entsprechende Verkaufsverhandlungen einzutreten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29

Ja-Stimmen: 29

9. **Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd;  
hier: Übernahme des Gebäudes U13 von der HLG**

**VL-67/2022  
2. Ergänzung**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Marx trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Bürgermeister Dr. Ritz ergänzt um den aktuellen Stand der laufenden Umbaumaßnahmen.

Darüber hinaus gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Der Magistrat wird beauftragt, mit der Hessischen Landgesellschaft mbH einen notariellen Kaufvertrag über die Immobilie U13 in der ehemaligen Ostpreußenkaserne abzuschließen. Auf das Erfordernis einer nachträglichen Genehmigung wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29

Ja-Stimmen: 29



10. **3020102007 Straßenbau Bahnhofsgebiet  
hier: Mittelumwidmung für Straßenbau im Eichenweg**

**VL-181/2019  
2. Ergänzung**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Marx trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert kurz, wie das Versäumnis zu Stande gekommen ist.

Darüber hinaus gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 385.000,00 € von Investition 3030762101 „THW, 2.BA“ auf Investition 3020102007 „Straßenbau Bahnhofsgebiet“ umgewidmet. Die Mittel sind im HH 2023 erneut einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29

Ja-Stimmen: 29

11. **Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt;  
a) Erwerb der Immobilien „Hospitalstraße 2 und Hospitalstraße  
2 a“ in Homberg (Efze)**

**VL-46/2021  
2. Ergänzung**

**b) Erwerb weiterer Immobilien zur Umsetzung der Rahmenplanung  
im Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße“**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Herbold trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Herr Marx trägt die gleichlautende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Zur Sache sprechen Herr Haß, Herr Köhler, Herr Günther Koch und Bürgermeister Dr. Ritz.

Beschluss:

- a) Der Erwerb der Immobilien „Hospitalstr. 2 und 2 a“ in Homberg (Efze), beurkundet mit Kaufvertrag vom 10. Juni 2021, vor dem Rechtsanwalt Christoph Reiprich, als amtlich bestellter Notarvertreter des Notars Christoph Baumunk, Homberg (Efze), UR-Nr.: 224/2021 wird genehmigt. Der Kaufpreis für beide Objekte beträgt 88.000,00 €.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt die Ankaufsverhandlungen für die Objekte Hospitalstr. 3 und 7 sowie An der Mauer 3 a, 6 und 7 a fortzuführen und ggfs. entsprechende Kaufverträge, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29  
Ja-Stimmen: 21  
Nein-Stimmen: 5  
Enthaltungen: 3

**12. LOSLAND - Zukunft vor Ort gestalten  
Hier: Zusammensetzung der Steuerungsgruppe**

**VL-24/2022  
2. Ergänzung**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Marx trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor und ergänzt, dass in dem Beschluss noch der Bürgermeister enthalten war.

Darüber hinaus gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Besetzung der Steuerungsgruppe sollte möglichst unterschiedliche Alters- und Herkunftsstrukturen widerspiegeln.

Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe für das Projekt LOSLAND – Zukunft vor Ort gestalten – bis Ende 2022 wird wie folgt beschlossen:

Vertreter/innen aus

- dem Bereich der Seniorenarbeit
- dem Bereich der Integrationsarbeit
- der Jugendarbeit oder den Schulen
- dem Bürgermeister
- dem/der verantwortlichen Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung
- je einem Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen (Benennungsverfahren)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29  
Ja-Stimmen: 29

**13. EFRE-Programm „Lokale Ökonomie;  
hier: Verlängerung des Bewilligungszeitraums**

**VL-4/2019  
9. Ergänzung**

Herr Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Marx trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Darüber hinaus gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die ‚Förderbestimmungen der Stadt Homberg (Efze) über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020‘ werden dahingehend angepasst, dass der in Ziffer 9.1 festgesetzte Zeitraum für die Stellung von Förderanträgen vom 31.12.2021 auf den 30.04.2022 verlängert wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29  
Ja-Stimmen: 29

**14. Änderung der Besetzung der Sportkommission**

**VL-74/2022**

Herr Thurau erläutert den Sachverhalt.

Herr Marx trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Herr Christoph Jäger stellt den Antrag, Teil b) auf die kommende Sitzung zu vertagen, da auch eine Dritte Person, die in der vergangenen Legislaturperiode als Mitglied in der Sportkommission vertreten war, ebenfalls Interesse an einem Sitz in der Kommission bekundet hat.

Beschluss:

Der Beschluss zu b) - Erweiterung der Sportkommission um zwei weitere sachkundige Einwohner\*innen - wird auf die kommende Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29  
Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: 3  
Enthaltungen: 9

Beschluss:

Als Vertreter der Stadtverordnetenversammlung wird für den an Stelle des aus der Sportkommission zurückgetretenen Stadtverordneten Bruno Haßenpflug, Herr Fraktionsvorsitzender Christian Marx gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29  
Ja-Stimmen: 29

## 15. Sachstandsberichte und sonstige Informationen

Bürgermeister Dr. Ritz informiert in Auszügen über folgende Sachstände:

- Die Stadt Homberg (Efze) hat in unmittelbarer Umgebung des Klinik-Areals durch einen örtlichen Containerdienst ein Grundstück für 800.000 Euro zum Kauf angeboten bekommen.
- Bei laufenden und künftigen Baumaßnahmen ist mit zum Teil erheblichen Kostensteigerungen zu rechnen.
- Bei der Baumaßnahme M15 wurde auch nach der zweiten Ausschreibung für das Gewerk Innentüren kein Angebot abgegeben.
- Der Zweckverband Knüll ist gerade dabei, eine Entwicklungsstrategie für die nächste Förderperiode 2023-2027 für das Projekt LEADER zu erarbeiten. Förderanträge können unter der Webseite des Zweckverbandes gestellt werden.

Die weiteren Sachstandsberichte werden dem Protokoll als Anlage beigefügt.

### 15.1 Sachstandsbericht über Beschlüsse der noch nicht abgearbeiteten Anträge der Stadtverordnetenversammlung

## 16. Anträge

### 16.1 Antrag der FWG-Fraktion vom 15.03.2022 betr. Lützelwig - Tempo 30 für Brummis

VL-69/2022

Herr Köhler erläutert den Antrag der FWG.

Zur Sache sprechen Herr Smolka und Herr Haß.

Herr Köhler ergänzt anschließend, dass das geforderte Tempolimit rund um die Uhr gelten soll.

#### Beschluss:

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) wird beauftragt, bei Hessenmobil eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t für die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 254 innerhalb der Ortslage Lützelwig zu erwirken.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 29

Ja-Stimmen: 29

## 17. Anregungen

Herr Günther Koch regt an, dass das Thema BHKW in der Salzgasse aufgrund des geplanten Energieträgers – Erdgas – erneut in den städtischen Gremien behandelt wird

Herr Thomas Höse bittet darum, dass das Ordnungsamt die Parksituation in der Hessenallee, insbesondere während der Schultage, überprüft. Er habe von den Anwohnern mehrfach Beschwerden diesbezüglich erhalten.

Herr Thureau macht zum Abschluss noch auf folgende Termine aufmerksam:

- Samstag, 02.04.2022 – Gemeinsame Klausurtagung aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung
- Freitag, 13.05.2022 – Jahresempfang der Stadt Homberg (Efze)
- Donnerstag, 19.05.2022 – Nächste Stadtverordnetenversammlung

Jürgen Thureau  
Stadtverordnetenvorsteher

Thomas Jerosch  
Schriftführer

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-32/2022 2. Ergänzung

**Fachbereich:** Finanzdienste

Beratungsfolge	Termin
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

---

## **2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung hier: Beratung und Beschlussfassung**

### **a) Erläuterung:**

Der Kalkulationszeitraum für die kostendeckenden Abwasserbenutzungsgebühren 2019 bis 2021, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, läuft zum 30. April 2022 aus. Deshalb wurde wie bisher die Firma Schüllermann beauftragt, eine dreijährige Kalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 und eine Nachberechnung 2018 bis 2020 gemäß § 10 Absatz 2 Sätze 6 und 7 Kommunales Abgabengesetz Hessen durchzuführen.

Nach dem Ergebnis der Berechnungen muss die Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser von derzeit 3,92 € auf 3,97 € je m<sup>3</sup> Frischwassereinleitung angehoben werden und die Benutzungsgebühr für das Niederschlagswasser kann weiterhin in der derzeitigen Höhe von 0,72 € je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche erhoben werden.

Die Kosten für die Durchführung dieser beiden Kalkulationen betragen insgesamt 11.602,50 € brutto, wobei dieser Betrag bilanziell auf drei Jahre abgegrenzt wird.

Die Kalkulationsgrundlagen der beiden Benutzungsgebühren und der Entwurf der 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung sind angefügt.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

### **d) Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf vorliegende 2. Nachtragssatzung der Entwässerungssatzung wird beschlossen.

### **Anlage(n):**

1. HBG\_1011542\_NB\_Abw\_18\_20\_TIT\_0074
2. HBG\_1011542\_VS\_Abw\_22\_24\_TIT\_0073
3. 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung

## Kreisstadt Homberg (Efze)

.....

Ermittlung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen für die Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Jahre 2018 bis 2020

.....

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>B. Zusammengefasstes Ergebnis</b>	<b>2</b>
<b>C. Vorgehensweise</b>	<b>2</b>
<b>D. Ermittlung der Über- und Unterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020</b>	<b>3</b>
<b>D.1 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und anzusetzenden Erlöse</b>	<b>3</b>
<b>D.2 Berechnung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020</b>	<b>8</b>
<b>E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung</b>	<b>9</b>

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2018 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)
Anlage 2:	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2019 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)
Anlage 3:	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2020 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)
Anlage 4:	Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2018 bis 2020 sowie Aufteilung der Abschreibungen und Restbuchwerte auf die Bereiche Entsorgungsnetz und Kläranlage
Anlage 5	Entwicklung des Sonderpostens für erhaltene Zuschüsse und Anliegerleistungen in den Jahren 2018 bis 2020 und Aufteilung der Auflösungsbeträge auf die Bereiche Entsorgungsnetz und Kläranlage
Anlage 6:	Verzinsung des Anlagekapitals in den Jahren 2018 bis 2020

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0074/22  
HBG/Ke  
1011542

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Magistrat der Stadt Homberg (Efze) erteilte uns den Auftrag zur Ermittlung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen der Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Jahre 2018 bis 2020.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. **Kostenunterdeckungen** hingegen sollen eingerechnet werden.

Zur Feststellung ggf. vorhandener Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen wurde die vorliegende Nachberechnung vorgenommen. Dabei wurden die Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- die Teilergebnisrechnungen der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2018 bis 2022
- Anlagenspiegel für die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und für die Sonderposten für die Jahre 2018 bis 2020
- Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Efze)
- statistische und betriebswirtschaftliche Auswertungen der Abwasserbeseitigung

Auskünfte erteilten uns bereitwillig:

Herr Ralf Debus	Leiter der Finanzen
Herr Sascha Zahmel	Fachbereichsleiter

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Stadt Homberg (Efze).

Die Arbeiten, einschließlich der Erstellung des vorliegenden Berichtes, führten wir im Monat Januar 2022 durch. Weitere Auskünfte können wir anhand unserer Arbeitspapiere erteilen.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages sind – wie für alle unsere Arbeiten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

## B. Zusammengefasstes Ergebnis

Nach dem Ergebnis der in den Anlagen 1 bis 6 wiedergegebenen Berechnungen und unter Berücksichtigung der unter C. genannten Vorgehensweise, ergeben sich bei **Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten** für die Jahre 2018 bis 2020 folgende **Kostenunter- und -überdeckungen**:

		Gesamt	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Nachberechnung 2018	EUR	-48.047,00	12.225,00	-60.272,00
Nachberechnung 2019	EUR	-25.153,00	-78.026,00	52.873,00
Nachberechnung 2020	EUR	-152.876,00	10.166,00	-163.042,00
(Gebührenüberdeckung (-)/ Gebührenunterdeckung (+)	EUR	-226.076,00	-55.635,00	-170.441,00

## C. Vorgehensweise

Wir haben, ausgehend von den Salden der Sachkonten, die gebührenfähigen Kosten und die anzusetzenden Erlöse der Jahre 2018 bis 2020 ermittelt. Abweichungen zwischen den Werten des externen Rechnungswesens und den Ansätzen für die Nachberechnung ergaben sich daraus, dass erstere den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und letztere den Vorschriften des hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) unterliegen. Daher war für alle Positionen die Gebührenfähigkeit bzw. Gebührenrelevanz zu prüfen.

Die meisten Positionen konnten übernommen werden, einzelne Positionen entfielen, andere wurden durch eigene Berechnungen ersetzt. Dadurch ergibt sich entweder eine Kostenüberdeckung oder eine Kostenunterdeckung.

## **D. Ermittlung der Über- und Unterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020**

### **D.1 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und anzusetzenden Erlöse**

In den Anlagen 1 bis 3 sind die Aufwands- und Ertragsarten nach den Summen- und Saldenlisten dargestellt.

Die Nachberechnung basiert auf den in den Jahren 2018 bis 2020 tatsächlich entstandenen (und in der Finanzbuchhaltung erfassten) Aufwendungen und Erträgen.

Die gebuchten Aufwendungen und Erträge konnten jedoch nicht unmittelbar in die Gebührenkalkulation übernommen werden, da gebuchte Aufwendungen und Erträge den gültigen Rechnungslegungsvorschriften (hier: Gemeindehaushaltsverordnung) folgen, wohingegen Kosten und Erlöse nach den Bestimmungen des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG, insb. § 10 HKAG) anzusetzen sind. Im Rahmen der Gebührenkalkulation war somit zu prüfen, ob die Aufwendungen (bzw. Erträge) als Kosten (bzw. Erlöse) anzusetzen sind, und falls ja, in welcher Höhe.

Ausgehend von den Werten der Finanzbuchhaltung wurden daher die gebührenfähigen Kosten für das jeweilige Kalkulationsjahr ermittelt. Die nach dem HKAG zulässigen Ansätze sind jeweils in der Spalte "Ansatz Kalkulation" abgebildet.

Bei den nachfolgend genannten Aufwands- bzw. Ertragsarten waren Umbewertungen im Sinne des HKAG vorzunehmen.

### **Pos. 36 Abschreibungen gesamt**

Für Zwecke der Rechnungslegung erfolgen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen linear zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK).

Die Abschreibungen der Jahre 2018 bis 2020 wurden für Zwecke der Gebührenkalkulation auf Basis von historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten ermittelt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 5 HKAG können die Abschreibungen alternativ auch auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten (WZW) errechnet werden.

Auftragsgemäß wurden die Abschreibungen jedoch auf die historischen Anschaffungskosten angesetzt. Die Berechnung erfolgte anhand des Anlagenbuchhaltungsprogramms der Stadt.

#### Hinweis zur Behandlung von Hausanschlusskosten:

Kosten für die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses werden den Grundstücksbesitzern vollständig weiterbelastet. Weder die Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses noch die dafür erhaltenen Kostenerstattungen werden bilanziell erfasst. Dadurch ist gewährleistet, dass Kosten für Hausanschlüsse (und Erträge aus Kostenerstattungen für Hausanschlüsse) in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben.

### **Pos. 44 ILV Verzinsung Anlagekapital**

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital. § 10 Abs. 2 HKAG sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sog. Abzugskapital, d. h. dass der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B. Investitionszuschüsse) aufgebrauchte Kapitalanteil, außer Betracht zu bleiben hat.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach, als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden.

Gemäß der im Rahmen der Vorscheurechnung für die Jahre 2018 bis 2020 getroffenen Prämissen sind folgende Zinssätze anzusetzen:

Jahr	%
2018	2,70%
2019	2,25%
2020	2,25%

Aufgrund einer durchgeführten Nachberechnung der Stadtverwaltung ist bereits ab dem Kalkulationsjahr 2018 der durchschnittliche Zinssatz für die Eigen- und Fremdkapitalverzinsung in Höhe von 2,25 % zutreffend und wird daher gebührenmindernd angesetzt. Hierdurch entsteht eine Entlastung der Gebührenzahler in Höhe von TEUR 180.

Die Berechnung der Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt anhand der Buchwerte zu Beginn eines Wirtschaftsjahres.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt im vorliegenden Fall mittels der einfachen **Restbuchwertmethode** (Buchwerte zum Jahresende) des fortgeschriebenen Anlagevermögens. Davon abzuziehen sind die Restbuchwerte der erhaltenen Investitions- und Ertragszuschüsse (sog. Abzugskapital). Der verbleibende Betrag ist mit dem vorab festgelegten Zinssatz (s. o.) zu multiplizieren. Das Produkt kann als (sog. **kalkulatorische Zinsen**) angesehen werden.

#### Pos. 40 Abwasserabgabe

In der Gebühreennachberechnung der Jahre 2018 bis 2020 sind die verbuchten Aufwendungen zu korrigieren, da die jeweiligen Endabrechnungen zur Abwasserabgabe nicht zeitnah erfolgt sind und daher zumeist in der Pos. 41 periodenfremde Aufwendungen enthalten sind.

Nach den Ausführungen der Stadtverwaltung sind in den Jahren 2018 bis 2020 folgende Kosten anzusetzen:

Jahr		EUR
2018	Festsetzung gem. Bescheid	45.000,00
2019	Festsetzung gem. Bescheid	35.000,00
2020	Ansatz in Höhe der Veranlagung 2019 (Vorauszahlung EUR 30.519)	35.000,00

**Pos. 45 Einstellung in den Sonderposten für Gebührenaussgleich**

**Pos. 54 Erträge Auflösung Sonderposten für Gebührenaussgleich**

Die **Kostenüberdeckungen**, die sich aus § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG ergeben, sind bei Überdeckungen des Gebührenhaushaltes im Haushalt der Stadt dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zuzuführen und innerhalb der folgenden fünf Jahre zu entnehmen und dem Gebührenzahler gebührenmindernd anzurechnen.

Aus der Gebührennachberechnung für die Jahre ab 2014 sind gemäß vorliegendem Gutachten folgende Gebührenüberdeckungen anzusetzen:

		Gesamt	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Nachberechnung 2014	EUR	-20.124,00	-20.124,00	0,00
Nachberechnung 2015	EUR	-213.617,00	-100.859,00	-112.758,00
(Gebührenüberdeckung (-)/ Gebührenunterdeckung (+)	EUR	-233.741,00	-120.983,00	-112.758,00

Diese Gebührenüberdeckungen wurden im Jahr 2018 in voller Höhe zum Ausgleich der entstandenen Kostenunterdeckungen verwendet und werden in Anlage 1 Zeile 54 ausgewiesen.

In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 erfolgte in Zeile 45 jeweils die Verbuchung einer Einstellung/Zuführung in den Sonderposten für Gebührenaussgleich, die in den Folgejahren gebührenmindernd anzusetzen sind. Die Verbuchung erfolgt undifferenziert nach den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und blieb im Rahmen dieses Gutachtens außer Ansatz, da gerade diese Aufteilung der Kostenunter- und -überdeckungen auf die beiden Kostenträger zu ermitteln ist.

**Pos. 52 Erträge Auflösung Sonderposten Investitionszuschüsse**

**Pos. 53 Erträge Auflösung Sonderposten Investitionsbeiträge**

Die von der Stadt erhaltenen Beiträge, Zuschüsse und Zuwendungen im Abwasserbereich werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen AfA-Satz aufgelöst.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 HKAG werden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionsbeiträge gebührenmindernd und damit ergebnisverbessernd berücksichtigt.

Anliegerleistungen für Hausanschlusskostenersätze werden nicht passiviert und bleiben somit, analog zu den korrespondierenden Abschreibungen, unberücksichtigt. Folglich werden die Erträge aus der Auflösung von Hausanschlusskostenersätzen, analog zu den korrespondierenden Abschreibungen auf Hausanschlüsse, in der Gebührenkalkulation angesetzt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Pos. 36, Abschreibungen gesamt).

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Zuschüssen, die gemäß den Vorschriften des FAG (Finanzausgleichsgesetz) vereinnahmt wurden, bleibt bei der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühren unverändert zur alten Rechtslage außer Ansatz.

**D.2 Berechnung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020**

In der folgenden Tabelle sind die Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 je Kostenträger dargestellt:

		Gesamt	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Nachberechnung 2018	EUR	-48.047,00	12.225,00	-60.272,00
Nachberechnung 2019	EUR	-25.153,00	-78.026,00	52.873,00
Nachberechnung 2020	EUR	-152.876,00	10.166,00	-163.042,00
(Gebührenüberdeckung (-)/ Gebührenunterdeckung (+)	EUR	-226.076,00	-55.635,00	-170.441,00

Auftragsgemäß wurden zum Ausgleich der Gebührenunterdeckungen des Jahres 2018 die Gebührenüberdeckungen der Jahre 2014 und 2015 wie folgt in Anspruch genommen:

		Gesamt	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Nachberechnung 2014	EUR	-20.124,00	-20.124,00	0,00
Nachberechnung 2015	EUR	-213.617,00	-100.859,00	-112.758,00
(Gebührenüberdeckung (-)/ Gebührenunterdeckung (+)	EUR	-233.741,00	-120.983,00	-112.758,00

Damit sind sämtliche Gebührenüber- und -unterdeckungen bis zum Jahr 2020 ermittelt und verwendet. Die Ergebnisse dieser Nachberechnung werden in der Gebührevorschaurechnung zur Ermittlung der durchschnittlichen kostendeckenden Gebühren für die Jahre 2022 bis 2024 angesetzt.



## **E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung**

Die von uns erstellte Nachberechnung für die Jahre 2018 bis 2020 basiert auf den Daten des Rechnungswesens und statistischen Auswertungen der Kreisstadt Homberg (Efze) sowie auf den uns erteilten Auskünften.

Sofern im Nachhinein neue Erkenntnisse hinzutreten, die wesentliche Grundlagen der Berechnungen betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

### **Bescheinigung**

Die Nachberechnung der kostendeckenden Abwassergebühren und die Ermittlung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen erstellen wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 27. Januar 2022

Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Joachim Will

# Anlagen



**Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)**  
**Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2018 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)**

	Teilergebnis-			Verteilungs-		davon Rohrnetz				davon Kläranlage							
	rechnung	KAG-Korrekturen	Ansatz lt. Nachberechnung	schlüssel Rohrnetz	schlüssel Kläranlage	2018 EUR	Schmutzwasser		Niederschlagswasser		2018 EUR	Schmutzwasser		Niederschlagswasser			
	2018 EUR	2018 EUR	2018 EUR	2018 %	2018 %		%	EUR	%	EUR		%	EUR	%	EUR		
<b>Erträge/Erlöse</b>																	
46 Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00		
47 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	10.535,00	0,00	10.535,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	10.535,00	76,36%	8.045,00	23,64%	2.490,00		
48 Verwaltungsgebühren	1.146,00	0,00	1.146,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.146,00	76,36%	875,00	23,64%	271,00		
49 Genehmigungsgebühren	4.530,00	0,00	4.530,00	50,00%	50,00%	2.265,00	54,87%	1.243,00	45,13%	1.022,00	2.265,00	76,36%	1.730,00	23,64%	535,00		
50 Gebühren Kleininleiter/Großabnehmer	48.163,00	0,00	48.163,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	48.163,00	76,36%	36.777,00	23,64%	11.386,00		
51 Entleerungsgebühren	1.741,00	0,00	1.741,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.741,00	76,36%	1.329,00	23,64%	412,00		
52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	k.A.	k.A.	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00		
53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00	0,00	19.187,00	direkt	direkt	18.227,00	43,98%	8.016,00	56,02%	10.211,00	960,00	72,79%	699,00	27,21%	261,00		
54 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	132.828,00	100.913,00	233.741,00	direkt	direkt	233.741,00	direkt	120.983,00	direkt	112.758,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00		
55 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	60,00	0,00	60,00	50,00%	50,00%	30,00	54,87%	16,00	45,13%	14,00	30,00	76,36%	23,00	23,64%	7,00		
56 Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00		
57 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	68,00	0,00	68,00	50,00%	50,00%	34,00	54,87%	19,00	45,13%	15,00	34,00	76,36%	26,00	23,64%	8,00		
58 Sonstige ao Erträge	1.917,00	-1.917,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00		
59 Erträge aus der Veräußerung VG	43.500,00	-43.500,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00		
60 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	1.924.069,00		1.924.069,00	100,00%	0,00%	1.924.069,00	100,00%	1.924.069,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00		
61 Niederschlagswassergebühren	1.688.045,00		1.688.045,00	100,00%	0,00%	1.688.045,00	0,00%	0,00	100,00%	1.688.045,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00		
<b>II Summe Erträge/Erlöse</b>	<b>3.875.789,00</b>	<b>55.496,00</b>	<b>3.931.285,00</b>			<b>3.866.411,00</b>		<b>2.054.346,00</b>		<b>1.812.065,00</b>	<b>64.874,00</b>		<b>49.504,00</b>		<b>15.370,00</b>		
<i>Jahresverlust (-)/Jahresgewinn(+)</i>	<i>-215.717,00</i>	<i>263.764,00</i>	<i>48.047,00</i>														
<b>III (Kostenüberdeckung -)/Kostenunterdeckung (+)</b>			<b>-48.047,00</b>														
- Kläranlage											<b>1.056.287,00</b>		<b>815.184,00</b>		<b>241.103,00</b>		
- Rohrnetz						<b>-1.104.334,00</b>		<b>-802.959,00</b>		<b>-301.375,00</b>							
						<b>1.056.287,00</b>		<b>815.184,00</b>		<b>241.103,00</b>							
<b>III - GESAMT</b>						<b>-48.047,00</b>		<b>12.225,00</b>		<b>-60.272,00</b>							

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)**  
**Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2019 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)**

Nr. Aufwendungen/Kosten	Vorläufige Teilergebnisrechnung			Verteilungsschlüssel Rohrnetz		davon Rohrnetz					davon Kläranlage									
	2019 EUR	KAG-Korrekturen 2019 EUR	Ansatz lt. Nachberechnung 2019 EUR	Verteilungsschlüssel Rohrnetz 2019 %	Verteilungsschlüssel Kläranlage 2019 %	2019		Schmutzwasser			Niederschlagswasser			2019		Schmutzwasser			Niederschlagswasser	
						EUR	EUR	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	EUR	%	EUR	%	EUR	%
1 Aufwendungen für Büromaterial/Laborbedarf	187,00	0,00	187,00	50,00%	50,00%	94,00	54,87%	52,00	45,13%	42,00	93,00	76,36%	71,00	23,64%	22,00					
2 Müllgebühren	277,00	0,00	277,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	277,00	76,36%	212,00	23,64%	65,00					
3 Strom	144.494,00	0,00	144.494,00	40,00%	60,00%	57.798,00	54,87%	31.714,00	45,13%	26.084,00	86.696,00	76,36%	66.201,00	23,64%	20.495,00					
4 Gas	1.430,00	0,00	1.430,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.430,00	76,36%	1.092,00	23,64%	338,00					
5 Heizöl	0,00	0,00	0,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00					
6 Kosten der Fahrzeughaltung	2.676,00	0,00	2.676,00	40,00%	60,00%	1.070,00	54,87%	587,00	45,13%	483,00	1.606,00	76,36%	1.226,00	23,64%	380,00					
7 Wasser	3.474,00	0,00	3.474,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	3.474,00	76,36%	2.653,00	23,64%	821,00					
8 Materialaufwendungen gesamt	4.920,00	0,00	4.920,00	50,00%	50,00%	2.460,00	54,87%	1.350,00	45,13%	1.110,00	2.460,00	76,36%	1.878,00	23,64%	582,00					
9 Aufwendungen für Berufskleidung	1.211,00	0,00	1.211,00	30,00%	70,00%	363,00	54,87%	199,00	45,13%	164,00	848,00	76,36%	648,00	23,64%	200,00					
10 Reinigungsmaterial	542,00	0,00	542,00	20,00%	80,00%	108,00	54,87%	59,00	45,13%	49,00	434,00	76,36%	331,00	23,64%	103,00					
11 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	75.465,00	0,00	75.465,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	75.465,00	76,36%	57.625,00	23,64%	17.840,00					
12 Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	9.032,00	0,00	9.032,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	9.032,00	76,36%	6.897,00	23,64%	2.135,00					
13 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	56.281,00	0,00	56.281,00	20,00%	80,00%	11.256,00	54,87%	6.176,00	45,13%	5.080,00	45.025,00	76,36%	34.381,00	23,64%	10.644,00					
14 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	1.539,00	0,00	1.539,00	50,00%	50,00%	770,00	54,87%	422,00	45,13%	348,00	769,00	76,36%	587,00	23,64%	182,00					
15 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	90.059,00	0,00	90.059,00	100,00%	0,00%	90.059,00	54,87%	49.415,00	45,13%	40.644,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00					
16 Reparatur Schachtabdeckungen	8.771,00	0,00	8.771,00	100,00%	0,00%	8.771,00	54,87%	4.813,00	45,13%	3.958,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00					
17 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	28,00	0,00	28,00	100,00%	0,00%	28,00	54,87%	15,00	45,13%	13,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00					
18 Wartungskosten Kläranlage	21.074,00	0,00	21.074,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	21.074,00	76,36%	16.092,00	23,64%	4.982,00					
19 Wartungskosten Gebäudeunterhaltung	1.601,00	0,00	1.601,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.601,00	76,36%	1.223,00	23,64%	378,00					
20 Aufwendungen für Fremdentorgung	97.080,00	0,00	97.080,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	97.080,00	76,36%	74.130,00	23,64%	22.950,00					
21 Fremdreinigung	0,00	0,00	0,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00					
22 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	214,00	0,00	214,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	214,00	76,36%	163,00	23,64%	51,00					
23 Untersuchungskosten Abwasser	7.416,00	0,00	7.416,00	100,00%	0,00%	7.416,00	54,87%	4.069,00	45,13%	3.347,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00					
24 Leasing/Nutzungsentgelte für Lizenzen	1.443,00	0,00	1.443,00	2,00%	98,00%	29,00	54,87%	16,00	45,13%	13,00	1.414,00	76,36%	1.080,00	23,64%	334,00					
25 Gebühren	7.142,00	0,00	7.142,00	50,00%	50,00%	3.571,00	54,87%	1.959,00	45,13%	1.612,00	3.571,00	76,36%	2.727,00	23,64%	844,00					
26 Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	8.349,00	0,00	8.349,00	50,00%	50,00%	4.175,00	54,87%	2.291,00	45,13%	1.884,00	4.174,00	76,36%	3.187,00	23,64%	987,00					
27 Aufwendungen für Sachverständige, etc.	16.461,00	0,00	16.461,00	50,00%	50,00%	8.231,00	54,87%	4.516,00	45,13%	3.715,00	8.230,00	76,36%	6.284,00	23,64%	1.946,00					
28 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	11.900,00	0,00	11.900,00	50,00%	50,00%	5.950,00	54,87%	3.265,00	45,13%	2.685,00	5.950,00	76,36%	4.543,00	23,64%	1.407,00					
29 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00					
30 Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	3.585,00	0,00	3.585,00	50,00%	50,00%	1.793,00	54,87%	984,00	45,13%	809,00	1.792,00	76,36%	1.368,00	23,64%	424,00					
31 Reisekosten	16,00	0,00	16,00	50,00%	50,00%	8,00	54,87%	4,00	45,13%	4,00	8,00	76,36%	6,00	23,64%	2,00					
32 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	0,00	0,00	0,00	20,00%	80,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00					
33 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.060,00	0,00	1.060,00	20,00%	80,00%	212,00	54,87%	116,00	45,13%	96,00	848,00	76,36%	648,00	23,64%	200,00					
34 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.226,00	0,00	2.226,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.226,00	76,36%	1.700,00	23,64%	526,00					
35 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	647,00	0,00	647,00	50,00%	50,00%	324,00	54,87%	178,00	45,13%	146,00	323,00	76,36%	247,00	23,64%	76,00					
36 Abschreibungen gesamt	1.990.038,00	0,00	1.990.038,00	direkt	direkt	1.594.890,00	43,98%	701.433,00	56,02%	893.457,00	395.148,00	72,79%	287.628,00	27,21%	107.520,00					
37 Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	0,00	k.A.	k.A.	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00					
38 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	51.925,00	0,00	51.925,00	50,00%	50,00%	25.963,00	54,87%	14.246,00	45,13%	11.717,00	25.962,00	76,36%	19.825,00	23,64%	6.137,00					
39 Umlage an Abwasserverbände																				
Betriebskosten AV Oberes Efzetal	64.918,00	0,00	64.918,00	10,00%	90,00%	6.492,00	50,00%	3.246,00	50,00%	3.246,00	58.426,00	90,00%	52.583,00	10,00%	5.843,00					
Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	27.822,00	0,00	27.822,00	77,21%	22,79%	0,00	45,00%	0,00	55,00%	0,00	27.822,00	90,00%	25.040,00	10,00%	2.782,00					
Betriebskosten AV Oberes Beisetal	18.396,00	0,00	18.396,00	20,00%	80,00%	3.679,00	50,00%	1.840,00	50,00%	1.839,00	14.717,00	90,00%	13.245,00	10,00%	1.472,00					
Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	12.264,00	0,00	12.264,00	86,81%	13,19%	10.646,00	51,00%	5.429,00	49,00%	5.217,00	1.618,00	90,00%	1.456,00	10,00%	162,00					
40 Abwasserabgabe	5.803,00	29.197,00	35.000,00	0,00%	100,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	35.000,00	100,00%	35.000,00	0,00%	0,00					
41 Periodenfremde Aufwendungen	913,00	-913,00	0,00	k.A.	k.A.	0,00		0,00		0,00	0,00		0,00		0,00					
42 Personalaufwendungen	277.266,00	-277.266,00	0,00																	
Personalaufwendungen Verwaltung	0,00	216.267,00	216.267,00	30,00%	70,00%	64.880,00	54,87%	35.600,00	45,13%	29.280,00	151.387,00	76,36%	115.599,00	23,64%	35.788,00					
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	0,00	60.999,00	60.999,00	50,00%	50,00%	30.500,00	54,87%	16.735,00	45,13%	13.765,00	30.499,00	76,36%	23.289,00	23,64%	7.210,00					
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>																				
43 ILV Aufwand	1.703,00		1.703,00	50,00%	50,00%	852,00	54,87%	467,00	45,13%	385,00	851,00	76,36%	650,00	23,64%	201,00					
44 ILV Verzinsung Anlagekapital	881.759,00	-259,00	881.500,00	direkt	direkt	822.209,00	43,98%	361.608,00	56,02%	460.601,00	59.291,00	72,79%	43.158,00	27,21%	16.133,00					
45 Einstellung in den SOPO für Gebührenaussgleich	57.091,00	-57.091,00	0,00																	
<b>I Summe Aufwendungen/Kosten</b>	<b>3.970.498,00</b>	<b>-29.066,00</b>	<b>3.941.432,00</b>			<b>2.764.597,00</b>		<b>1.252.804,00</b>		<b>1.511.793,00</b>	<b>1.176.835,00</b>		<b>904.673,00</b>		<b>272.162,00</b>					

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)**  
**Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2019 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)**

	Vorläufige Teilergebnisrechnung			Verteilungsschlüssel Rohmetz		davon Rohmetz					davon Kläranlage					
	2019 EUR	KAG-Korrekturen 2019 EUR	Ansatz lt. Nachberechnung 2019 EUR	2019 %	2019 %	2019 EUR	Schmutzwasser		Niederschlagswasser		2019 EUR	Schmutzwasser		Niederschlagswasser		
							%	EUR	%	EUR		%	EUR	%	EUR	
<b>Erträge/Erlöse</b>																
46 Sonstige Umsatzerlöse	668,00	0,00	668,00	50,00%	50,00%	334,00	54,87%	183,00	45,13%	151,00	334,00	76,36%	255,00	23,64%	79,00	
47 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	29.484,00	0,00	29.484,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	29.484,00	76,36%	22.514,00	23,64%	6.970,00	
48 Verwaltungsgebühren	1.018,00	0,00	1.018,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.018,00	76,36%	777,00	23,64%	241,00	
49 Genehmigungsgebühren	4.080,00	0,00	4.080,00	50,00%	50,00%	2.040,00	54,87%	1.119,00	45,13%	921,00	2.040,00	76,36%	1.558,00	23,64%	482,00	
50 Gebühren Kleineinleiter/Großabnehmer	40.935,00	0,00	40.935,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	40.935,00	76,36%	31.258,00	23,64%	9.677,00	
51 Entleerungsgebühren	0,00	0,00	0,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	k.A.	k.A.	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00	
53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00	0,00	19.187,00	direkt	direkt	18.227,00	43,98%	8.016,00	56,02%	10.211,00	960,00	72,79%	699,00	27,21%	261,00	
54 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00		0,00	direkt	direkt	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	
55 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	30,00	0,00	30,00	50,00%	50,00%	15,00	54,87%	8,00	45,13%	7,00	15,00	76,36%	11,00	23,64%	4,00	
56 Erträge aus Schadensersatzleistungen	1.000,00	-1.000,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
57 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	68,00	0,00	68,00	50,00%	50,00%	34,00	54,87%	19,00	45,13%	15,00	34,00	76,36%	26,00	23,64%	8,00	
58 Sonstige ao Erträge	2.913,00	-2.913,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
59 Erträge aus der Veräußerung VG	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	
60 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	2.169.060,00	0,00	2.169.060,00	100,00%	0,00%	2.169.060,00	100,00%	2.169.060,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	
61 Niederschlagswassergebühren	1.702.055,00	0,00	1.702.055,00	100,00%	0,00%	1.702.055,00	0,00%	0,00	100,00%	1.702.055,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	
<b>II Summe Erträge/Erlöse</b>	<b>3.970.498,00</b>	<b>-3.913,00</b>	<b>3.966.585,00</b>			<b>3.891.765,00</b>		<b>2.178.405,00</b>		<b>1.713.360,00</b>	<b>74.820,00</b>		<b>57.098,00</b>		<b>17.722,00</b>	
<i>Jahresverlust (-)/Jahresgewinn(+)</i>	<i>0,00</i>	<i>25.153,00</i>	<i>25.153,00</i>													
<b>III (Kostenüberdeckung -)/Kostenunterdeckung (+)</b>			<b>-25.153,00</b>													
- Kläranlage											1.102.015,00		847.575,00		254.440,00	
- Rohrnetz						-1.127.168,00		-925.601,00		-201.567,00						
						<u>1.102.015,00</u>		<u>847.575,00</u>		<u>254.440,00</u>						
<b>III - GESAMT</b>						<b>-25.153,00</b>		<b>-78.026,00</b>		<b>52.873,00</b>						

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)**  
**Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2020 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)**

Nr. Aufwendungen/Kosten	Vorläufige Teilergebnisrechnung	KAG-Korrekturen	Ansatz lt. Nachberechnung	Verteilungsschlüssel Rohnetz	Verteilungsschlüssel Kläranlage	davon Rohnetz				davon Kläranlage					
	2020 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2020 %	2020 %	2020 EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR	2020 EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR
1 Aufwendungen für Büromaterial/Laborbedarf	185,00	0,00	185,00	50,00%	50,00%	93,00	54,87%	51,00	45,13%	42,00	92,00	76,36%	70,00	23,64%	22,00
2 Müllgebühren	277,00	0,00	277,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	277,00	76,36%	212,00	23,64%	65,00
3 Strom	138.498,00	0,00	138.498,00	40,00%	60,00%	55.399,00	54,87%	30.397,00	45,13%	25.002,00	83.099,00	76,36%	63.454,00	23,64%	19.645,00
4 Gas	1.863,00	0,00	1.863,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.863,00	76,36%	1.423,00	23,64%	440,00
5 Heizöl	419,00	0,00	419,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	419,00	76,36%	320,00	23,64%	99,00
6 Kosten der Fahrzeughaltung	6.184,00	0,00	6.184,00	40,00%	60,00%	2.474,00	54,87%	1.357,00	45,13%	1.117,00	3.710,00	76,36%	2.833,00	23,64%	877,00
7 Wasser	2.001,00	0,00	2.001,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.001,00	76,36%	1.528,00	23,64%	473,00
8 Materialaufwendungen gesamt	12.224,00	0,00	12.224,00	50,00%	50,00%	6.112,00	54,87%	3.354,00	45,13%	2.758,00	6.112,00	76,36%	4.667,00	23,64%	1.445,00
9 Aufwendungen für Berufskleidung	907,00	0,00	907,00	30,00%	70,00%	272,00	54,87%	149,00	45,13%	123,00	635,00	76,36%	485,00	23,64%	150,00
10 Reinigungsmaterial	763,00	0,00	763,00	20,00%	80,00%	153,00	54,87%	84,00	45,13%	69,00	610,00	76,36%	466,00	23,64%	144,00
11 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	75.900,00	0,00	75.900,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	75.900,00	76,36%	57.957,00	23,64%	17.943,00
12 Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	7.560,00	0,00	7.560,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	7.560,00	76,36%	5.773,00	23,64%	1.787,00
13 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	93.894,00	0,00	93.894,00	20,00%	80,00%	18.779,00	54,87%	10.304,00	45,13%	8.475,00	75.115,00	76,36%	57.358,00	23,64%	17.757,00
14 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	647,00	0,00	647,00	50,00%	50,00%	324,00	54,87%	178,00	45,13%	146,00	323,00	76,36%	247,00	23,64%	76,00
15 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	85.804,00	0,00	85.804,00	100,00%	0,00%	85.804,00	54,87%	47.081,00	45,13%	38.723,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
16 Reparatur Schachtabdeckungen	21.667,00	0,00	21.667,00	100,00%	0,00%	21.667,00	54,87%	11.889,00	45,13%	9.778,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
17 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	0,00	0,00	0,00	100,00%	0,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
18 Wartungskosten Kläranlage	28.897,00	0,00	28.897,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	28.897,00	76,36%	22.066,00	23,64%	6.831,00
19 Wartungskosten Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
20 Aufwendungen für Fremdsorgung	226.577,00	0,00	226.577,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	226.577,00	76,36%	173.014,00	23,64%	53.563,00
21 Fremdreinigung	45,00	0,00	45,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	45,00	76,36%	34,00	23,64%	11,00
22 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.316,00	0,00	1.316,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.316,00	76,36%	1.005,00	23,64%	311,00
23 Untersuchungskosten Abwasser	21.281,00	0,00	21.281,00	100,00%	0,00%	21.281,00	54,87%	11.677,00	45,13%	9.604,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
24 Leasing/Nutzungsentgelte für Lizenzen	6.451,00	0,00	6.451,00	2,00%	98,00%	129,00	54,87%	71,00	45,13%	58,00	6.322,00	76,36%	4.827,00	23,64%	1.495,00
25 Gebühren	8.422,00	0,00	8.422,00	50,00%	50,00%	4.211,00	54,87%	2.311,00	45,13%	1.900,00	4.211,00	76,36%	3.216,00	23,64%	995,00
26 Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	8.535,00	0,00	8.535,00	50,00%	50,00%	4.268,00	54,87%	2.342,00	45,13%	1.926,00	4.267,00	76,36%	3.258,00	23,64%	1.009,00
27 Aufwendungen für Sachverständige, etc.	15.517,00	0,00	15.517,00	50,00%	50,00%	7.759,00	54,87%	4.257,00	45,13%	3.502,00	7.758,00	76,36%	5.924,00	23,64%	1.834,00
28 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
29 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten	8.910,00	0,00	8.910,00	50,00%	50,00%	4.455,00	54,87%	2.444,00	45,13%	2.011,00	4.455,00	76,36%	3.402,00	23,64%	1.053,00
30 Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	2.648,00	0,00	2.648,00	50,00%	50,00%	1.324,00	54,87%	726,00	45,13%	598,00	1.324,00	76,36%	1.011,00	23,64%	313,00
31 Reisekosten	187,00	0,00	187,00	50,00%	50,00%	94,00	54,87%	52,00	45,13%	42,00	93,00	76,36%	71,00	23,64%	22,00
32 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	741,00	0,00	741,00	20,00%	80,00%	148,00	54,87%	81,00	45,13%	67,00	593,00	76,36%	453,00	23,64%	140,00
33 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.105,00	0,00	1.105,00	20,00%	80,00%	221,00	54,87%	121,00	45,13%	100,00	884,00	76,36%	675,00	23,64%	209,00
34 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.226,00	0,00	2.226,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.226,00	76,36%	1.700,00	23,64%	526,00
35 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	655,00	0,00	655,00	50,00%	50,00%	328,00	54,87%	180,00	45,13%	148,00	327,00	76,36%	250,00	23,64%	77,00
36 Abschreibungen gesamt	1.999.406,00	0,00	1.999.406,00	direkt	direkt	1.599.397,00	43,98%	703.415,00	56,02%	895.982,00	400.009,00	72,79%	291.167,00	27,21%	108.842,00
37 Einzelwertberichtigung	69,00	-69,00	0,00	k.A.	k.A.	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
38 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	45.837,00	0,00	45.837,00	50,00%	50,00%	22.919,00	54,87%	12.576,00	45,13%	10.343,00	22.918,00	76,36%	17.500,00	23,64%	5.418,00
39 Umlage an Abwasserverbände															
Betriebskosten AV Oberes Efzetal	64.020,00		64.020,00	10,00%	90,00%	6.402,00	50,00%	3.201,00	50,00%	3.201,00	57.618,00	90,00%	51.856,00	10,00%	5.762,00
Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	27.437,00		27.437,00	77,21%	22,79%	0,00	45,00%	0,00	55,00%	0,00	27.437,00	90,00%	24.693,00	10,00%	2.744,00
Betriebskosten AV Oberes Beisetal	18.408,00		18.408,00	20,00%	80,00%	3.682,00	50,00%	1.841,00	50,00%	1.841,00	14.726,00	90,00%	13.253,00	10,00%	1.473,00
Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	12.272,00	0,00	12.272,00	86,81%	13,19%	10.653,00	51,00%	5.433,00	49,00%	5.220,00	1.619,00	90,00%	1.457,00	10,00%	162,00
40 Abwasserabgabe	30.519,00	4.481,00	35.000,00	0,00%	100,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	35.000,00	100,00%	35.000,00	0,00%	0,00
41 Periodenfremde Aufwendungen	43.226,00	-43.226,00	0,00	0,00%	100,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00
42 Personalaufwendungen	271.654,00	-271.654,00													
Personalaufwendungen Verwaltung	0,00	211.890,00	211.890,00	30,00%	70,00%	63.567,00	54,87%	34.879,00	45,13%	28.688,00	148.323,00	76,36%	113.259,00	23,64%	35.064,00
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	0,00	59.764,00	59.764,00	50,00%	50,00%	29.882,00	54,87%	16.396,00	45,13%	13.486,00	29.882,00	76,36%	22.818,00	23,64%	7.064,00
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>															
43 ILV Aufwand	1.725,00		1.725,00	50,00%	50,00%	863,00	54,87%	474,00	45,13%	389,00	862,00	76,36%	658,00	23,64%	204,00
44 ILV Verzinsung Anlagekapital	834.428,00	30.120,00	864.548,00	direkt	direkt	810.962,00	43,98%	356.661,00	56,02%	454.301,00	53.586,00	72,79%	39.005,00	27,21%	14.581,00
45 Einstellung in den SOPO für Gebührenaussgleich	146.835,00	-146.835,00	0,00												
<b>I Summe Aufwendungen/Kosten</b>	<b>4.278.142,00</b>	<b>-155.529,00</b>	<b>4.122.613,00</b>			<b>2.783.622,00</b>		<b>1.263.982,00</b>		<b>1.519.640,00</b>	<b>1.338.991,00</b>		<b>1.028.365,00</b>		<b>310.626,00</b>

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)**  
**Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2020 sowie deren Verteilung auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser (Nachberechnung)**

	Vorläufige Teilergebnisrechnung			Verteilungsschlüssel		davon Rohrnetz					davon Kläranlage					
	2020 EUR	KAG-Korrekturen 2020 EUR	Ansatz lt. Nachberechnung 2020 EUR	Rohrnetz 2020 %	Kläranlage 2020 %	2020 EUR	Schmutzwasser		Niederschlagswasser		2020 EUR	Schmutzwasser		Niederschlagswasser		
							%	EUR	%	EUR		%	EUR	%	EUR	
<b>Erträge/Erlöse</b>																
46 Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
47 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	29.276,00	0,00	29.276,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	29.276,00	76,36%	22.355,00	23,64%	6.921,00	
48 Verwaltungsgebühren	1.146,00	0,00	1.146,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.146,00	76,36%	875,00	23,64%	271,00	
49 Genehmigungsgebühren	8.460,00	0,00	8.460,00	50,00%	50,00%	4.230,00	54,87%	2.321,00	45,13%	1.909,00	4.230,00	76,36%	3.230,00	23,64%	1.000,00	
50 Gebühren Kleineinleiter/Großabnehmer	39.949,00	0,00	39.949,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	39.949,00	76,36%	30.505,00	23,64%	9.444,00	
51 Entleerungsgebühren	100,00	0,00	100,00	0,00%	100,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	100,00	76,36%	76,00	23,64%	24,00	
52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	k.A.	k.A.	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00	
53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00	0,00	19.187,00	direkt	direkt	18.227,00	43,98%	8.016,00	56,02%	10.211,00	960,00	72,79%	699,00	27,21%	261,00	
54 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00	direkt	direkt	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	
55 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	1.534,00	0,00	1.534,00	50,00%	50,00%	767,00	54,87%	421,00	45,13%	346,00	767,00	76,36%	586,00	23,64%	181,00	
56 Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
57 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	23,00	0,00	23,00	50,00%	50,00%	12,00	54,87%	7,00	45,13%	5,00	11,00	76,36%	8,00	23,64%	3,00	
58 Sonstige ao Erträge	2.653,00	-2.653,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	
59 Erträge aus der Veräußerung VG	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	
60 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	2.213.082,00	0,00	2.213.082,00	100,00%	0,00%	2.213.082,00	100,00%	2.213.082,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	
61 Niederschlagswassergebühren	1.962.732,00	0,00	1.962.732,00	100,00%	0,00%	1.962.732,00	0,00%	0,00	100,00%	1.962.732,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	
<b>II Summe Erträge/Erlöse</b>	<b>4.278.142,00</b>	<b>-2.653,00</b>	<b>4.275.489,00</b>			<b>4.199.050,00</b>		<b>2.223.847,00</b>		<b>1.975.203,00</b>	<b>76.439,00</b>		<b>58.334,00</b>		<b>18.105,00</b>	
<i>Jahresverlust (-)/Jahresgewinn(+)</i>	<i>0,00</i>	<i>152.876,00</i>	<i>152.876,00</i>													
<b>III (Kostenüberdeckung -)/Kostenunterdeckung (+)</b>			<b>-152.876,00</b>													
- Kläranlage											1.262.552,00		970.031,00		292.521,00	
- Rohrnetz						-1.415.428,00		-959.865,00		-455.563,00						
						<u>1.262.552,00</u>		<u>970.031,00</u>		<u>292.521,00</u>						
<b>III - GESAMT</b>						<b>-152.876,00</b>		<b>10.166,00</b>		<b>-163.042,00</b>						





## Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)

Entwicklung des Sonderpostens für erhaltene Zuschüsse und Anliegerleistungen in den Jahren 2018 bis 2020 und Aufteilung der Auflösungsbeträge und Restbuchwerte auf die Bereiche Entsorgungsnetz und Kläranlage  
- Zusammenfassung -

Konto	Bezeichnung	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Aufteilung Aufösungen				Aufteilung Restbuchwerte			
		01.01.2018	Zugang	Abgang	31.12.2018	01.01.2018	Zugang	Abgang	31.12.2018	31.12.2018	01.01.2018	Entsorgungsnetz		Kläranlagen		Entsorgungsnetz		Kläranlagen	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	
3601000	Landeszuweisungen	19.505.871,09			19.505.871,09	3.728.136,58	467.706,73		4.195.843,31	15.310.027,78	15.777.734,51	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	15.310.030,00	0,0%	0,00
3601001	Landeszuweisungen KLA	1.601.547,01			1.601.547,01	923.938,46	63.638,05		987.576,51	613.970,50	677.608,55	0,0%	0,00	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	613.970,00
3602000	Kreiszuweisungen	76.180,92			76.180,92	1.066,08	1.555,56		2.621,64	73.559,28	75.114,84	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	73.560,00	0,0%	0,00
3660100	Beiträge	771.667,16			771.667,16	565.549,49	19.186,55		584.736,04	186.931,12	206.117,67	95,0%	18.227,00	5,0%	960,00	95,0%	177.580,00	5,0%	9.350,00
		21.955.266,18	0,00	0,00	21.955.266,18	5.218.690,61	552.086,89	0,00	5.770.777,50	16.184.488,68	16.736.575,57		18.227,00		960,00		15.561.170,00		623.320,00
Konto	Bezeichnung	01.01.2019	Zugang	Abgang	31.12.2019	01.01.2019	Zugang	Abgang	31.12.2019	31.12.2019	01.01.2019								
3601000	Landeszuweisungen	19.505.871,09			19.505.871,09	4.195.843,31	467.706,74		4.663.550,05	14.842.321,04	15.310.027,78	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	14.842.320,00	0,0%	0,00
3601001	Landeszuweisungen KLA	1.601.547,01			1.601.547,01	987.576,51	63.638,05		1.051.214,56	550.332,45	613.970,50	0,0%	0,00	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	550.330,00
3602000	Kreiszuweisungen	76.180,92			76.180,92	2.621,64	1.555,56		4.177,20	72.003,72	73.559,28	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	72.000,00	0,0%	0,00
3660100	Beiträge	771.667,16			771.667,16	584.736,04	19.186,54		603.922,58	167.744,58	186.931,12	95,0%	18.227,00	5,0%	960,00	95,0%	159.360,00	5,0%	8.380,00
		21.955.266,18	0,00	0,00	21.955.266,18	5.770.777,50	552.086,89	0,00	6.322.864,39	15.632.401,79	16.184.488,68		18.227,00		960,00		15.073.680,00		558.710,00
Konto	Bezeichnung	01.01.2020	Zugang	Abgang	31.12.2020	01.01.2020	Zugang	Abgang	31.12.2020	31.12.2020	01.01.2020								
3601000	Landeszuweisungen	19.505.871,09			19.505.871,09	4.663.550,05	467.706,71		5.131.256,76	14.374.614,33	14.842.321,04	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	14.374.610,00	0,0%	0,00
3601001	Landeszuweisungen KLA	1.601.547,01			1.601.547,01	1.051.214,56	63.638,05		1.114.852,61	486.694,40	550.332,45	0,0%	0,00	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	486.690,00
3602000	Kreiszuweisungen	76.180,92			76.180,92	4.177,20	1.555,56		5.732,76	70.448,16	72.003,72	100,0%	0,00	0,0%	0,00	100,0%	70.450,00	0,0%	0,00
3660100	Beiträge	771.667,16			771.667,16	603.922,58	19.186,55		623.109,13	148.558,03	167.744,58	95,0%	18.227,00	5,0%	960,00	95,0%	141.130,00	5,0%	7.430,00
		21.955.266,18	0,00	0,00	21.955.266,18	6.322.864,39	552.086,87	0,00	6.874.951,26	15.080.314,92	15.632.401,79		18.227,00		960,00		14.586.190,00		494.120,00

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)  
**Verzinsung des Anlagekapitals in den Jahren 2018 bis 2020**  
 (auf Restbuchwerte am Jahresende)

**Berechnung kalkulatorische Zinsen 2018**

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	%	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2018		56.682.420,00	53.084.000,00	3.598.420,00
lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis				
abzüglich:				
Sonstige unbebaute Grundstücke		-5.890,00	-2.940,00	-2.950,00
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten		-46.560,00	-23.280,00	-23.280,00
Anlagen im Bau		-230.940,00	-230.940,00	0,00
<b>Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt</b>		<b>56.399.030,00</b>	<b>52.826.840,00</b>	<b>3.572.190,00</b>
<b><u>Sonderposten (SoPo)</u></b>				
Restbuchwerte Sonderposten ohne		16.184.490,00	15.561.170,00	623.320,00
Hausanschlusskostenersätze und SoPos im Bau zum				
<b>Abzugskapital gesamt</b>		<b>16.184.490,00</b>	<b>15.561.170,00</b>	<b>623.320,00</b>
zu verzinsen		<b>40.214.540,00</b>	<b>37.265.670,00</b>	<b>2.948.870,00</b>
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,25%			
<b>Kalkulatorische Zinsen 2018</b>		<b>904.827,00</b>	<b>838.478,00</b>	<b>66.349,00</b>

**Berechnung kalkulatorische Zinsen 2019**

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	%	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2019		55.334.660,00	52.114.550,00	3.220.110,00
abzüglich:				
Sonstige unbebaute Grundstücke		-5.890,00	-2.940,00	-2.950,00
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten		-46.560,00	-23.280,00	-23.280,00
Anlagen im Bau		-472.030,00	-472.030,00	0,00
<b>Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt</b>		<b>54.810.180,00</b>	<b>51.616.300,00</b>	<b>3.193.880,00</b>
<b><u>Sonderposten (SoPo)</u></b>				
Restbuchwerte Sonderposten ohne SoPos im Bau zum		15.632.390,00	15.073.680,00	558.710,00
31.12.2019				
<b>Abzugskapital gesamt</b>		<b>15.632.390,00</b>	<b>15.073.680,00</b>	<b>558.710,00</b>
zu verzinsen		<b>39.177.790,00</b>	<b>36.542.620,00</b>	<b>2.635.170,00</b>
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,25%			
<b>Kalkulatorische Zinsen 2019</b>		<b>881.500,00</b>	<b>822.209,00</b>	<b>59.291,00</b>

**Berechnung kalkulatorische Zinsen 2020**

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	%	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2020		53.900.970,00	50.991.760,00	2.909.210,00
abzüglich:				
Sonstige unbebaute Grundstücke		-5.890,00	-2.940,00	-2.950,00
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten		-46.560,00	-23.280,00	-23.280,00
Anlagen im Bau		-343.860,00	-336.620,00	-7.240,00
<b>Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt</b>		<b>53.504.660,00</b>	<b>50.628.920,00</b>	<b>2.875.740,00</b>
<b><u>Sonderposten (SoPo)</u></b>				
Restbuchwerte Sonderposten ohne		15.080.310,00	14.586.190,00	494.120,00
<b>Abzugskapital gesamt</b>		<b>15.080.310,00</b>	<b>14.586.190,00</b>	<b>494.120,00</b>
zu verzinsen		<b>38.424.350,00</b>	<b>36.042.730,00</b>	<b>2.381.620,00</b>
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,25%			
<b>Kalkulatorische Zinsen 2020</b>		<b>864.548,00</b>	<b>810.962,00</b>	<b>53.586,00</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Fehlerquellen beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



# SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

## Kreisstadt Homberg (Efze)

.....

### Vorschaurechnung

zur Kalkulation der kostendeckenden  
Benutzungsgebühren für die Abwasser-  
beseitigung, getrennt nach Schmutz- und  
Niederschlagswassereinleitung für die Jahre  
2022 bis 2024

.....

elektronische Kopie

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>B. Zusammengefasstes Ergebnis</b>	<b>4</b>
<b>C. Prämissen der Vorscheurechnung</b>	<b>5</b>
<b>D. Erläuterungen zur Vorscheurechnung für die Jahre 2022 bis 2024</b>	<b>7</b>
<b>D.1. Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten und der anzusetzenden Erlöse</b>	<b>7</b>
<b>D.2. Trennung der Kosten und Erlöse nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung</b>	<b>15</b>
<b>D.3. Berechnung der kostendeckenden Gebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung für die Jahre 2022 bis 2024</b>	<b>16</b>
<b>E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung</b>	<b>17</b>



### **Anlagenverzeichnis**

- |        |    |  |
|--------|----|--|
| Anlage | 1: | Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2022 bis 2024   |
| Anlage | 2: | Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2022 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser |
| Anlage | 3: | Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2023 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser |
| Anlage | 4: | Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2024 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser |
| Anlage | 5: | Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen in den Jahren 2022 bis 2024   |
| Anlage | 6: | Entwicklung des Sonderpostens und der Auflösung des Sonderpostens in den Jahren 2022 bis 2024  |
| Anlage | 7: | Verzinsung des Anlagekapitals für die Jahre 2022 bis 2024  |

### **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017**

0073/22  
HBG/Ke  
1011542

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Stadt Homberg (Efze) erteilte uns den Auftrag zur Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung für die Jahre 2022 bis 2024.

Wir haben für den Kalkulationszeitraum von 2022 bis 2024 auftragsgemäß eine Durchschnittsgebühr kalkuliert.

Die Vorscheurechnung (Kalkulation) der kostendeckenden Abwassergebühren, getrennt nach je einer Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung wurde auf Basis des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) erstellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind **Kostenüberdeckungen**, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, spätestens innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. **Kostenunterdeckungen** hingegen sollen eingerechnet werden.

Kostenunterdeckungen können in Gebührenkalkulationen für zukünftige Perioden jedoch nur dann Berücksichtigung finden, wenn es sich nicht um planmäßige bzw. nicht voraussehbare, d. h. nicht politisch bewusst geplante Kostenunterdeckungen handelt.

Zur Feststellung ggf. vorhandener Kostenüber- und Kostenunterdeckungen haben wir auftragsgemäß für die Jahre 2018 bis 2020 Nachberechnungen erstellt; das Ergebnis ist nachstehend tabellarisch dargestellt.

		Gesamt	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Nachberechnung 2018	EUR	-48.047,00	12.225,00	-60.272,00
Nachberechnung 2019	EUR	-25.153,00	-78.026,00	52.873,00
Nachberechnung 2020	EUR	-152.876,00	10.166,00	-163.042,00
(Gebührenüberdeckung (-)/ Gebührenunterdeckung (+))	EUR	-226.076,00	-55.635,00	-170.441,00

Wegen der Trennung in eine Gebühr für Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für Niederschlagswassereinleitung waren sämtliche Kosten und Erlöse nach den Kriterien "Schmutzwassereinleitung" und "Niederschlagswassereinleitung" aufzuteilen.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- Salden der Sachkonten der Teilergebnisrechnungen für den Bereich Abwasserbeseitigung für die Jahre 2018 bis 2020 (Buchungsstand: November 2021),
- kontenbezogene Ansätze für den Haushaltsplan des Jahres 2022,
- Anlagennachweise zu den Stichtagen 31. Dezember 2018 bis 2020,
- versiegelte Flächen der Stadt Homberg (Efze)
- Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Efze),
- ingenieurtechnisches Gutachten zur Ermittlung der Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung der Ortskanalisation und der Kläranlage für die Stadt Homberg (Efze) mit Stand Juli 2016,
- ingenieurtechnisch ermittelte Kostenverteilung auf Schmutz- und Regenwasser für die Verbandsanlagen der Abwasserverbände Oberes Efzetal und Oberes Beisetal und
- statistische und betriebswirtschaftliche Auswertungen der Abwasserbeseitigung.

Auskünfte erteilten uns bereitwillig:

Herr Ralf Debus

Leiter Finanzen

Herr Sascha Zahmel

Fachbereichsleiter

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Stadt Homberg (Efze).

Die Arbeiten einschließlich der Erstellung des vorliegenden Berichtes führten wir in dem Monat Januar 2022 durch. Weitere Auskünfte können wir anhand unserer Arbeitspapiere erteilen.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages sind – wie für alle unsere Arbeiten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorschaurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können.

So setzen die für den Vorschauzeitraum ermittelten Zahlen voraus, dass die Investitionen in den Jahren 2022 bis 2024 in der vorgesehenen Höhe und zum geplanten Zeitpunkt realisiert werden.

**Anmerkung zum Kalkulations- und Abrechnungszeitraum:**

Die Stadt Homberg (Efze) hat einen vom Haushaltsjahr abweichenden Abrechnungszeitraum gewählt, vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.

Für Zwecke der Gebührenkalkulation sind wir bei den Wert- und Mengengrößen jeweils vom Haushaltsjahr ausgegangen, das ebenso wie der Abrechnungszeitraum zwölf Monate umfasst.

## B. Zusammengefasstes Ergebnis

Nach dem Ergebnis der in den Anlagen 1 bis 7 wiedergegebenen Berechnungen und unter Berücksichtigung der unter C. genannten Prämissen, müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für die Jahre 2022 bis 2024 nachfolgende Abwassergebühren erhoben werden.

### B.1 Schmutzwassergebühren

		2022	2023	2024	Durchschnitt
Durch Schmutzwassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlagen 2 bis 4	EUR	2.180.600,00	2.210.930,00	2.215.280,00	2.202.270,00
Veränderung durch Gebührennachberechnung 2018 bis 2020	EUR	12.225,00	-78.026,00	10.166,00	-18.545,00
		<b>2.192.825,00</b>	<b>2.132.904,00</b>	<b>2.225.446,00</b>	<b>2.183.725,00</b>
Frischwassermenge	m <sup>3</sup>	550.000	550.000	550.000	550.000
Kostendeckende Benutzungsgebühr	EUR/m <sup>3</sup>	<b>3,99</b>	<b>3,88</b>	<b>4,05</b>	<b>3,97</b>

Vorstehende Tabelle zeigt, dass die derzeitige Gebühr für Schmutzwasser in Höhe von EUR 3,92 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser unter Berücksichtigung der Gebührenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2018 und 2020 für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 auf EUR 3,97 je m<sup>3</sup> Schmutzwassereinleitung ansteigt.

### B.2 Niederschlagswassergebühr

		2022	2023	2024	Durchschnitt
Durch Niederschlagswassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 2 bis 4	EUR	1.792.850,00	1.804.690,00	1.809.000,00	1.802.180,00
Veränderung durch Gebührennachberechnung 2018 bis 2020	EUR	-60.272,00	52.873,00	-163.042,00	-56.814,00
		<b>1.732.578,00</b>	<b>1.857.563,00</b>	<b>1.645.958,00</b>	<b>1.745.366,00</b>
Versiegelte Flächen	m <sup>2</sup>	2.430.000	2.430.000	2.430.000	2.430.000
Kostendeckende Benutzungsgebühr	EUR/m <sup>2</sup>	<b>0,71</b>	<b>0,76</b>	<b>0,68</b>	<b>0,72</b>

Der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die derzeitige Niederschlagswassergebühr in Höhe von EUR 0,72 je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche auch im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 weiterhin kostendeckend sein wird.

### C. Prämissen der Vorscheurechnung

Die **gebührenrelevante versiegelte Fläche** beträgt für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2024 insgesamt **2.430.000 m<sup>2</sup>** inkl. aller gemeindlichen Grundstücke für Gebäude, Straßen, Wege und Plätze.

Laut Vorgabe der Stadtverwaltung sind wir von einer abzurechnenden Abwassermenge in Höhe von rd. **550.000 m<sup>3</sup>** ausgegangen.

Die Stadtverwaltung hat im Jahr 2016 eine Neuberechnung der ingenieurtechnischen Verteilungsmaßstäbe auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser durchführen lassen. Diese werden entsprechend berücksichtigt und sind nachstehend tabellarisch dargestellt:

Stadt Homberg (Efze)	Aufteilung Betriebs- und Kapitalkosten je Leistungsbereich auf SW und NW	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Betriebskosten	Rohrnetz	54,87%	45,13%
	Kläranlage	76,36%	23,64%
Kapitalkosten	Rohrnetz	43,98%	56,02%
	Kläranlage	72,79%	27,21%

Die Verbandsumlagen der **Abwasserverbände Oberes Beisetal** und **Oberes Efzetal** wurden auf der Grundlage betriebsinterner Auswertungen in einem ersten Schritt auf die Bereiche Kanal (einschließlich Sonderbauwerke) sowie Kläranlage aufgeteilt.

Für die Zuordnung der Verbandsumlagen auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser kommen die folgenden, ingenieurtechnisch ermittelten Aufteilungsschlüssel zur Anwendung:

Abwasserverband Oberes Efzetal	Aufteilung Betriebs- und Kapitalkosten je Leistungsbereich auf SW und NW	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Betriebskosten	Rohrnetz	50,00%	50,00%
	Kläranlage	90,00%	10,00%
Kapitalkosten	Rohrnetz	45,00%	55,00%
	Kläranlage	90,00%	10,00%

Abwasserverband Oberes Beisetal	Aufteilung Betriebs- und Kapitalkosten je Leistungsbereich auf SW und NW	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Betriebskosten	Rohrnetz	50,00%	50,00%
	Kläranlage	90,00%	10,00%
Kapitalkosten	Rohrnetz	49,00%	51,00%
	Kläranlage	90,00%	10,00%

## **D. Erläuterungen zur Vorscheurechnung für die Jahre 2022 bis 2024**

### **D.1. Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten und der anzusetzenden Erlöse**

In Anlage 1 sind die Aufwands- und Ertragsarten der (vorläufigen) Teilergebnisrechnungen 2018 bis 2020 dargestellt. Aus den Jahreswerten der Jahre 2018 bis 2020 wurden – soweit möglich und sinnvoll – Durchschnittswerte berechnet. Ferner wurden die geplanten Aufwendungen und Erträge gemäß Haushaltsplan 2022 aufgeführt. Letztere wurden auf- bzw. abgerundet auf volle zehn Euro.

Generell ist zu beachten, dass gebuchte Aufwendungen und Erträge den gültigen Rechnungslegungsvorschriften (hier: Gemeindehaushaltsverordnung) folgen, wohingegen Kosten und Erlöse Begrifflichkeiten des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG, insb. § 10 HKAG) sind. Daher ist immer zu prüfen, ob Aufwendungen (bzw. Erträge) grundsätzlich als Kosten (bzw. Erlöse) anzusetzen sind, und falls ja, in welcher Höhe. Gegebenenfalls sind im Sinne des KAG Umbewertungen vorzunehmen – das betrifft vornehmlich die sog. Kapitalkosten (Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen). Darüber hinaus sind zurechenbare Erlöse kostenmindernd geltend zu machen.

Die Darstellung der Rechnungsergebnisse der Jahre 2018 bis 2020 ist erforderlich, da die künftige Entwicklung der Aufwendungen vielfach nur mit Blick auf die Vergangenheitszahlen abgeleitet werden kann. Die Analyse der Vergangenheitszahlen lässt auf- oder abwärtsgerichtete Trends erkennen. Beim Fehlen eines Trends wird für die Hochrechnung auf den Vorschauzeitraum der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen.

In anderen Fällen wurden die Ergebnisse des letzten vorliegenden Jahres, also die des Jahres 2020, als aktuelle Zahlen mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswerte für die Hochrechnung verwendet.

Für die Jahre 2022 bis 2024 wird eine jährliche Personalkostensteigerung von 2,00 % sowie eine Sachkostensteigerung von 2,50 % unterstellt. Aus derzeitiger Sicht sind diese Annahmen realistisch. Unvorhersehbare Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umfeld können ggf. eine Abweichung von der prognostizierten Entwicklung herbeiführen (z. B. Erhöhung der Umsatz- oder Mineralölsteuer, Energiesteuer etc.).

Für einige Aufwandsarten, deren Entwicklung anderen Einflüssen als denen der normalen Preisentwicklung unterliegt, führten wir gesonderte Berechnungen durch.



Die mit \* gekennzeichneten Werte in Anlage 1 stellen den Ausgangswert für die Hochrechnung für die Jahre 2022 bis 2024 dar. Sofern die Kennzeichnung fehlt, waren für die Ansätze des Vorschauzeitraumes andere Gesichtspunkte maßgebend bzw. sind gesonderte Berechnungen erforderlich.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren haben wir nicht in die Berechnung einbezogen, da es gerade diese Position zu ermitteln gilt, und zwar in der Höhe, die zur Erzielung einer vollen Kostendeckung erforderlich ist.

Die Positionen der Anlage 1 sind zeilenweise durchnummeriert (Pos. Nr. 1–61). In den folgenden Erläuterungen wird jeweils auf die betreffenden Zeilen bzw. die betreffenden Positionen verwiesen. Die schlüsselungs- oder preissteigerungsbedingten Zuwächse sind jeweils auf volle zehn Euro auf- bzw. abgerundet.

Im Weiteren werden lediglich diejenigen Positionen erläutert, deren Ansatz im Rahmen der Gebührenkalkulation **mindestens EUR 50.000,00** beträgt oder eine gesonderte Darstellung erforderlich macht.

Die Kosten und Erlöse wurden zunächst auf die Leistungsbereiche Rohrnetz und Kläranlage umgelegt. Die Kostenverteilung ist in Anlage 1 dargestellt.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für Niederschlagswassereinleitung waren sämtliche Kosten und Erlöse nach den Kriterien "Schmutzwassereinleitung" und "Niederschlagswassereinleitung" aufzuteilen. Wir verweisen hierzu auf die Anlagen 2 und 3 des vorliegenden Gutachtens.

### **Pos. 3    Strom**

Die Stromkosten weisen in den Jahren 2018 bis 2020 einen uneinheitlichen Verlauf aus und liegen im Durchschnitt bei rd. EUR 138.700,00. Für das Jahr 2022 steht dem Anstieg der Energiekosten die Minderung der EEG-Umlage gegenüber, sodass sich für das Jahr 2022 ein Ansatz des Haushaltsplans von EUR 150.000,00 errechnet. Diesen Ansatz haben wir mit der allgemeinen Preissteigerung von 2,5 % auf den Vorschauzeitraum hochgerechnet.

**Pos. 11 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)**

Die Kosten für Chemikalien (Bereich Kläranlagen) bewegten sich in den Jahren 2019 und 2020 auf nahezu konstantem Niveau (rd. TEUR 75). Im Ansatz lt. Haushaltsplan 2022 wurden einmalige Ausgaben in den Jahren 2019 und 2020 ermittelt und entsprechend berücksichtigt.

Für Zwecke der Gebührenkalkulation sind wir daher vom Ansatz lt. Haushaltsplan 2022 (EUR 70.000,00) ausgegangen.

**Pos. 15 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen**

**Pos. 16 Reparatur Schachtabdeckungen**

Vorgenannte Positionen beinhalten ausschließlich Unterhaltungsaufwendungen im Bereich Kanal, dabei im Wesentlichen Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Abwassereigenkontrollverordnung (kurz: EKVO).

Ab dem Jahr 2017 werden zusätzlich zu den üblichen Instandsetzungsarbeiten Reparaturen an den Schachtabdeckungen durchgeführt. Die dafür voraussichtlich anfallenden Kosten werden mit rd. TEUR 15 für die Jahre ab 2022 veranschlagt.

Die höheren Instandhaltungskosten für die Gebäude und Außenanlagen sind im Ansatz lt. Haushaltsplan 2022 nicht vollständig erfasst. Unter Berücksichtigung der vorläufigen Instandhaltungskosten des Jahres 2021 rechnet die Stadtverwaltung aufgrund der aktuellen Preissteigerungen und zu erwartenden Schadensfälle in 2022 mit Kosten in Höhe von EUR 90.000,00, sodass wir diesen Wert als Ausgangsbasis für die Gebührenkalkulation herangezogen haben.

**Pos. 20 Aufwendungen für Fremdentorgung**

Die Aufwendungen für Fremdentorgung betreffen vornehmlich die Entsorgung von Klärschlamm und Rechengut auf den Kläranlagen. Der Anstieg im Jahr 2020 ist auf die nachgeholten Entsorgungserfordernisse aus den Jahren 2018 und 2019 zurückzuführen, sodass der Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 für den Vorschauzeitraum als repräsentativ anzusehen ist.

Aufgrund der geänderten Rechtslage wird künftig eine landwirtschaftliche Ausbringung nicht mehr möglich sein und eine ausschließlich thermische Verwertung der Klärschlämme erforderlich sein. Aus diesem Grund wurde der Haushaltsplanansatz des Jahres 2022 für die Zwecke der Vorschaurechnung mit EUR 130.000,00 veranschlagt. Derzeit ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, ob die berücksichtigte Kostensteigerung ausreichen wird.

**Pos. 36 Abschreibungen gesamt**

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen erfolgen linear zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK).

Das Anlagevermögen (Stand 31. Dezember 2020) wurde für Zwecke der Vorscheurechnung aus dem Rechnungswesen der Stadt Homberg (Efze) hochgerechnet. Lediglich die Abschreibungen auf zwischenzeitlich fertiggestellte Anlagen im Bau (Stand 31. Dezember 2020) sowie geplante Investitionsmaßnahmen für den Vorschauzeitraum wurden manuell berechnet.

Die Abschreibungen und Restbuchwerte für die Jahre 2022 bis 2024 sowie die zusätzlichen Abschreibungen auf bereits begonnene und derzeit geplante Baumaßnahmen sind in Anlage 5 dokumentiert.

Hinweis zur Behandlung von Hausanschlusskosten:

Kosten für die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses werden den Grundstücksbesitzern vollständig weiterbelastet. Weder die Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses noch die dafür erhaltenen Kostenerstattungen werden bilanziell erfasst. Dadurch ist gewährleistet, dass Kosten für Hausanschlüsse (und Erträge aus Kostenerstattungen für Hausanschlüsse) in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben.

**Pos. 38 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld**

Für die Entwässerung des Stadtteils Dickershausen erhebt die Gemeinde Malsfeld basierend auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Entgelte für die Reinigung der Abwässer.

Für Zwecke der Gebührenvorschaurechnung haben wir die Umlagenabrechnung des Jahres 2021 herangezogen. Ausgehend von der Umlagenberechnung 2021 in Höhe von TEUR 58 haben wir einen Ansatz in Höhe von jeweils EUR 60.000,00 für das Jahr 2022 veranlagt und mit einer Kostensteigerung von 2,5 % auf den Vorschauzeitraum hochgerechnet. Auskunftsgemäß sind die Ausgaben des Jahres 2021 nicht wesentlich von einmaligen Ansätzen beeinflusst worden.

**Pos. 39 Betriebskosten AV Oberes Efzetal**

**Pos. 39 Kapitalkosten AV Oberes Efzetal**

**Pos. 39 Betriebskosten AV Oberes Beisetal**

**Pos. 39 Kapitalkosten AV Oberes Beisetal**

Die Höhe der Verbandsumlagen an die Abwasserverbände wurde ausgehend vom Wert lt. Teilergebnisrechnung 2020 ermittelt.

In Anlage 1, Position 39, werden die bereits auf die Bestandteile Betriebs- und Kapitalkosten aufgeteilten Umlagewerte dargestellt. Maßgebend für die Kostenumlage waren die aufgrund betriebsinterner Auswertungen ermittelten Schlüsselungen (vgl. hierzu unsere Ausführungen in Abschnitt C. Prämissen).

Die Aufteilung in Betriebs- und Kapitalkosten erfolgte nach den Schlüsseln, die wir für die Gebührenkalkulation einer weiteren Verbandsmitgliedskommune ermittelten.

Für die Zuordnung der Verbandsumlage der **Abwasserverbände Oberes Beisetal** und **Oberes Efzetal** auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser kamen ingenieurtechnisch ermittelte Aufteilungsschlüssel zur Anwendung.

**Pos. 42 Personalaufwendungen Verwaltung**

**Pos. 42 Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz**

**Pos. 55 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)**

Der Ansatz lt. Haushaltsplan 2022 bildete als aktuellster Wert die Ausgangsbasis für die Gebührenkalkulation.

Der Gesamtansatz lt. Haushaltsplan 2022 (EUR 612.935,00) beinhaltet auskunftsgemäß in Höhe von rd. 12 % bzw. EUR 73.550,00 Mitarbeiter im **administrativen Bereich**, u. a. für Verwaltungstätigkeiten im Bereich Abwasserbeseitigung direkt als auch für Leistungen von Querschnittsämtern, bspw. Finanzwesen. Die Personalkosten verteilen sich auskunftsgemäß hälftig auf die Bereiche Kläranlage und Kanal.

Der Anstieg der Personalkosten insgesamt ist auf die Übernahme des Personals benachbarter Gebietskörperschaften zurückzuführen, die entstandenen Kosten werden der Kommunen verursachungsgerecht weiterbelastet (vgl. Pos. 55 Andere Kostenersatzleistungen).

Die veranschlagten Personalkosten für die Betreuung der Abwasseranlagen in Höhe von EUR 539.390,00 entstehen für Mitarbeiter, die organisatorisch dem Bereich Kläranlage zugeordnet sind, aber auch im Bereich Kanal tätig werden und dort u. a. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Sonderbauwerken (Regenüberlaufbecken, Pumpwerke) durchführen.

Die verbleibenden Personal- und Versorgungsaufwendungen verteilen sich zu 30,00 % auf den Bereich Rohrnetz und zu 70,00 % auf den Bereich Kläranlage.

**Pos. 44 ILV Verzinsung Anlagekapital**

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital. § 10 Abs. 2 KAG sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sog. Abzugskapital, d. h. der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B. Investitionszuschüsse) aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben hat.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden.

Im vorliegenden Fall wird seitens der Stadt Homberg (Efze) ein **Zinssatz** für kalkulatorische Zinsen errechnet. Der Zinssatz entwickelte sich im Vorschauzeitraum wie folgt:

Jahre		%
	bis 2017	2,70%
2018	bis 2021	2,25%
	ab 2022	2,22%

Der Rückgang des Zinssatzes ist unmittelbar auf die geringeren Fremdkapitalzinsen zurückzuführen und wird von der aktuellen Rechtsprechung nicht beanstandet.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt im vorliegenden Fall mittels der **Restbuchwertmethode** (Buchwerte zum Jahresende) des fortgeschriebenen Anlagevermögens. Davon abzuziehen sind die Restbuchwerte der erhaltenen Investitions- und Ertragszuschüsse (sog. Abzugskapital). Der verbleibende Betrag ist mit dem vorab festgelegten Zinssatz (s. o.) zu multiplizieren. Das Produkt kann als **durchschnittliche Kosten der Finanzierung** (sog. **kalkulatorische Zinsen**) angesehen werden.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung für die Jahre 2022 bis 2024 ist in Anlage 7 dargestellt. Dabei bleiben auch die Restbuchwerte der unbebauten und bebauten Grundstücke außer Ansatz, da die Stadt Homberg/Efze die Grundstücke nicht erworben und folglich keine finanziellen Mittel hierfür eingesetzt hat.

**Pos. 52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse**

**Pos. 53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge**

Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 HKAG wurden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen gebührenmindernd und damit ergebnisverbessernd berücksichtigt.

Anliegerleistungen für Hausanschlusskostenersätze werden nicht passiviert und bleiben somit, analog zu den korrespondierenden Abschreibungen, unberücksichtigt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Pos. 36, Abschreibungen gesamt).

**Ergänzende Anmerkungen:**

**Investive Zuschüsse** werden im Rechnungswesen ertragswirksam aufgelöst, da die damit finanzierten Vermögensgegenstände der Wertminderung unterliegen. Damit ist letztlich auch der erhaltene investive Zuschuss am Ende der Nutzungsdauer aufgebraucht.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals sind die Sonderposten aus Investitionszuschüssen, -zuweisungen und -beiträgen als Abzugskapital zu berücksichtigen. Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, dass Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge die Kosten der Finanzierung verringern, da diese als kostenlos (d. h. ohne Zinsen) zur Verfügung gestelltes Kapital anzusehen sind. Gemäß § 10 HKAG sind daher bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen (= durchschnittliche Kosten der Finanzierung) die erhaltenen Investitionszuschüsse kostenmindernd abzusetzen (sog. Abzugskapital; siehe auch Erläuterungen zu Pos. 44, ILV Verzinsung Anlagekapital).

Die Entwicklung der Sonderposten ist in Anlage 6 dokumentiert.

**Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag**

In der folgenden Tabelle sind die gebührenrechtlich anzusetzenden Kosten, die anzusetzenden Erlöse sowie die sich daraus ergebenden Beträge, die durch Benutzungsgebühren zu decken sind, gegenübergestellt:

		2022	2023	2024	Durchschnitt
Gebührenfähige Kosten und Innere Leistungsverrechnungen	EUR	4.317.800,00	4.366.560,00	4.381.940,00	4.355.433,00
abzüglich:					
Gebührenmindernde Erlöse	EUR	344.350,00	350.940,00	357.660,00	350.983,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 1	EUR	<b>3.973.450,00</b>	<b>4.015.620,00</b>	<b>4.024.280,00</b>	<b>4.004.450,00</b>

## D.2. Trennung der Kosten und Erlöse nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

Die ermittelten Kosten und Erlöse werden zunächst verursachungsgerecht auf Kanal und Kläranlage verteilt.

Die Grundlagen der Kostenaufteilung sind in Kapitel C. erläutert.

Die Kostenschlüsselungen für die Jahre 2022 bis 2024 sind in den Anlagen 2 bis 4 dokumentiert. Nach den Kostenschlüsselungen besitzen die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser in den Jahren 2022 bis 2024 die folgenden durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge:

		2022	2023	2024	Durchschnitt
Durch Schmutzwassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 2 - 4	EUR	2.180.600,00	2.210.930,00	2.215.280,00	2.202.270,00
Durch Niederschlagswassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 2 - 4	EUR	1.792.850,00	1.804.690,00	1.809.000,00	1.802.180,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 2 - 4	EUR	<b>3.973.450,00</b>	<b>4.015.620,00</b>	<b>4.024.280,00</b>	<b>4.004.450,00</b>



### D.3. Berechnung der kostendeckenden Gebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung für die Jahre 2022 bis 2024

Zur Ermittlung kostendeckender Gebührensätze sind die zuvor ermittelten Kosten für Schmutzwasser und Niederschlagswasser durch die Bemessungsgrundlagen (vgl. Abschnitt C.) zu teilen.

Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2018 und 2020 die folgenden Gebührensätze getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagswassereinleitung:

		2022	2023	2024	Durchschnitt
Durch Schmutzwassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlagen 2 bis 4	EUR	2.180.600,00	2.210.930,00	2.215.280,00	2.202.270,00
Veränderung durch Gebührennachberechnung 2018 bis 2020	EUR	12.225,00	-78.026,00	10.166,00	-18.545,00
		<b>2.192.825,00</b>	<b>2.132.904,00</b>	<b>2.225.446,00</b>	<b>2.183.725,00</b>
Frischwassermenge	m <sup>3</sup>	550.000	550.000	550.000	550.000
Kostendeckende Benutzungsgebühr	EUR/m <sup>3</sup>	<b>3,99</b>	<b>3,88</b>	<b>4,05</b>	<b>3,97</b>

		2022	2023	2024	Durchschnitt
Durch Niederschlagswassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 2 bis 4	EUR	1.792.850,00	1.804.690,00	1.809.000,00	1.802.180,00
Veränderung durch Gebührennachberechnung 2018 bis 2020	EUR	-60.272,00	52.873,00	-163.042,00	-56.814,00
		<b>1.732.578,00</b>	<b>1.857.563,00</b>	<b>1.645.958,00</b>	<b>1.745.366,00</b>
Versiegelte Flächen	m <sup>2</sup>	2.430.000	2.430.000	2.430.000	2.430.000
Kostendeckende Benutzungsgebühr	EUR/m <sup>2</sup>	<b>0,71</b>	<b>0,76</b>	<b>0,68</b>	<b>0,72</b>

### **E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung**

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 basiert auf den Teilergebnisrechnungen der Jahre 2022 bis 2024 sowie dem vorläufigen Haushaltsplan 2022. Sie beruht weiter auf den uns erteilten Auskünften und berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Erkenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorscheurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

### **Bescheinigung**

Die Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren – getrennt nach einer Gebühr für Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für Niederschlagswassereinleitung – erstellten wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 27. Januar 2022

Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Joachim Will

# Anlagen

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)**  
**Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2022 bis 2024**

Nr.	Aufwendungen/Kosten	Teilergebnis-	Teilergebnis-	Teilergebnis-	Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 EUR	Entwurf Haushaltsplan 2022 EUR	Ansatz	Verteilungs- schlüssel Rohrnetz 2022 %	davon Rohrnetz 2022 EUR	Verteilungs-	davon Kläranlage 2022 %	davon Kläranlage 2022 EUR
		rechnung 2018 EUR	rechnung 2019 EUR	rechnung 2020 EUR			Gebühren- kalkulation 2022 EUR			schlüssel Kläranlage 2022 %		
1	60101xx Aufwendungen für Büromaterial/Laborbedarf	822,00	187,00	185,00	398,00	620,00 *	620,00	50,00%	310,00	50,00%	310,00	
2	6050001 Müllgebühren	277,00	277,00	277,00 *	277,00	280,00 *	290,00	0,00%	0,00	100,00%	290,00	
3	6051000 Strom	133.232,00	144.494,00	138.498,00	138.741,00	150.000,00 *	150.000,00	30,00%	45.000,00	70,00%	105.000,00	
4	6052000 Gas	8.619,00	1.430,00	1.863,00 *	3.971,00	4.000,00	1.960,00	0,00%	0,00	100,00%	1.960,00	
5	6054000 Heizöl	0,00	0,00	419,00	140,00	0,00 *	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	
6	6055000 Kosten der Fahrzeughaltung	3.005,00	2.676,00	6.184,00	3.955,00 *	4.000,00	4.160,00	60,00%	2.500,00	40,00%	1.660,00	
7	6056000 Wasser	4.200,00	3.474,00	2.001,00	3.225,00	2.000,00 *	2.000,00	0,00%	0,00	100,00%	2.000,00	
8	6061000 - 6069000 Materialaufwendungen gesamt	5.755,00	4.920,00	12.224,00	7.633,00 *	9.500,00	8.020,00	50,00%	4.010,00	50,00%	4.010,00	
9	6070000 Aufwendungen für Berufskleidung	1.200,00	1.211,00	907,00	1.106,00	2.000,00 *	2.000,00	30,00%	600,00	70,00%	1.400,00	
10	6081000 Reinigungsmaterial	389,00	542,00	763,00	565,00	400,00 *	400,00	20,00%	80,00	80,00%	320,00	
11	6089000 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	67.555,00	75.465,00	75.900,00	72.973,00	70.000,00 *	70.000,00	0,00%	0,00	100,00%	70.000,00	
12	6101000 Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	405,00	9.032,00	7.560,00	5.666,00	9.300,00 *	9.300,00	100,00%	9.300,00	0,00%	0,00	
13	6161000 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	13.756,00	56.281,00	93.894,00	54.644,00	50.000,00 *	50.000,00	0,00%	0,00	100,00%	50.000,00	
14	6163000 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	2.764,00	1.539,00	647,00	1.650,00	1.000,00 *	1.000,00	50,00%	500,00	50,00%	500,00	
15	6165000 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	59.028,00	90.059,00	85.804,00	78.297,00	80.000,00	90.000,00	100,00%	90.000,00	0,00%	0,00	
16	6165014 Reparatur Schachtabdeckungen	28.685,00	8.771,00	21.667,00	19.708,00	15.000,00 *	15.000,00	100,00%	15.000,00	0,00%	0,00	
17	6166000 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	847,00	28,00	0,00	292,00	0,00 *	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	
18	6166001 Wartungskosten Kläranlage	10.348,00	21.074,00	28.897,00	20.106,00 *	31.500,00	21.120,00	0,00%	0,00	100,00%	21.120,00	
19	6166003 Wartungskosten Gebäudeunterhaltung	0,00	1.601,00	0,00	534,00	0,00 *	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	
20	6171000 Aufwendungen für Fremdensorgung	29.270,00	97.080,00	226.577,00	117.642,00	120.000,00	130.000,00	0,00%	0,00	100,00%	130.000,00	
21	6173000 Fremdreinigung	3.813,00	0,00	45,00	1.286,00	0,00 *	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	
22	6179000 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.941,00	214,00	1.316,00	2.490,00 *	0,00	2.620,00	0,00%	0,00	100,00%	2.620,00	
23	6179003 Untersuchungskosten Abwasser	0,00	7.416,00	21.281,00	9.566,00	15.000,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	
24	6710xxx Leasing/Nutzungsentgelte für Lizenzen	4.455,00	1.443,00	6.451,00	4.116,00	9.320,00 *	9.320,00	2,00%	190,00	98,00%	9.130,00	
25	673xxxx Gebühren	665,00	7.142,00	8.422,00	5.410,00	2.325,00 *	2.330,00	100,00%	2.330,00	0,00%	0,00	
26	6730004 Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	7.300,00	8.349,00	8.535,00	8.061,00	8.500,00 *	8.500,00	50,00%	4.250,00	50,00%	4.250,00	
27	6771000 Aufwendungen für Sachverständige, etc.	16.010,00	16.461,00	15.517,00	15.996,00	10.000,00 *	10.000,00	80,00%	8.000,00	20,00%	2.000,00	
28	6779000 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	4.814,00	11.900,00	0,00	5.571,00 *	24.000,00	5.850,00	50,00%	2.930,00	50,00%	2.920,00	
29	6790000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten	0,00	0,00	8.910,00	2.970,00 *	0,00	3.120,00	50,00%	1.560,00	50,00%	1.560,00	
30	6820000.. 6832000 Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	3.631,00	3.585,00	2.648,00	3.288,00	4.075,00 *	4.080,00	0,00%	0,00	100,00%	4.080,00	
31	6850099 Reisekosten	10,00	16,00	187,00	71,00	750,00 *	750,00	50,00%	380,00	50,00%	370,00	
32	6880000 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	0,00	0,00	741,00	247,00	1.650,00 *	1.650,00	30,00%	500,00	70,00%	1.150,00	
33	6900100 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.020,00	1.060,00	1.105,00	1.062,00	1.200,00 *	1.200,00	0,00%	0,00	100,00%	1.200,00	
34	6909000 Beiträge für sonstige Versicherungen	3.354,00	2.226,00	2.226,00	2.602,00	2.280,00 *	2.280,00	0,00%	0,00	100,00%	2.280,00	
35	6910000 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	668,00	647,00	655,00	657,00	750,00 *	750,00	50,00%	380,00	50,00%	370,00	
36	66xx000 Abschreibungen gesamt	1.972.137,00	1.990.038,00	1.999.406,00	1.987.194,00	2.051.128,00	2.038.580,00	direkt	1.625.120,00	direkt	413.460,00	
37	6671000 Einzelwertberichtigung	1.503,00	0,00	69,00	524,00	0,00 *	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	
38	7354900 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	84.923,00	51.925,00	45.837,00	60.895,00	60.000,00 *	60.000,00	50,00%	30.000,00	50,00%	30.000,00	
39	7354901 Umlage an Abwasserverbände	126.392,00	123.400,00	122.137,00	123.976,00	140.000,00						
	Betriebskosten AV Oberes Efsetal	66.640,00	64.918,00	64.020,00	65.193,00		68.200,00	10,00%	6.820,00	90,00%	61.380,00	
	Kapitalkosten AV Oberes Efsetal	28.560,00	27.822,00	27.437,00	27.940,00		29.200,00	77,21%	22.550,00	22,79%	6.650,00	
	Betriebskosten AV Oberes Beisetal	18.715,00	18.396,00	18.408,00	18.506,00		19.600,00	20,00%	3.920,00	80,00%	15.680,00	
	Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	12.477,00	12.264,00	12.272,00	12.338,00		13.000,00	86,81%	11.290,00	13,19%	1.710,00	

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)**  
**Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2022 bis 2024**

	Teilergebnis- rechnung 2018 EUR	Teilergebnis- rechnung 2019 EUR	Teilergebnis- rechnung 2020 EUR	Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 EUR	Entwurf Haushaltsplan 2022 EUR	Ansatz	Verteilungs-	Verteilungs-		
						Gebühren- kalkulation 2022 EUR	schlüssel Rohrnetz 2022 %	davon Rohrnetz 2022 EUR	schlüssel Kläranlage 2022 %	davon Kläranlage 2022 EUR
40 7363100 Abwasserabgabe	62.702,00	5.803,00	30.519,00	33.008,00	40.000,00 *	40.000,00	0,00%	0,00	100,00%	40.000,00
41 7970000 Periodenfremde Aufwendungen	7.876,00	913,00	43.226,00	17.338,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
42 Personalaufwendungen	325.121,00	277.266,00	271.654,00	291.347,00	612.935,00 *					
Personalaufwendungen Verwaltung						539.390,00	30,00%	161.820,00	70,00%	377.570,00
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz						73.550,00	50,00%	36.780,00	50,00%	36.770,00
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>										
43 ILV Aufwand	3.000,00	1.703,00	1.725,00	2.143,00	1.892,00 *	1.890,00	50,00%	950,00	50,00%	940,00
44 ILV Verzinsung Anlagekapital	1.086.014,00	881.759,00	834.428,00	934.067,00	838.170,00	826.070,00	direkt	778.600,00	direkt	47.470,00
45 Einstellung in den SOPO für Gebührenaussgleich		57.091,00	146.835,00	67.975,00						
<b>I Summe Aufwendungen/Kosten</b>	<b>4.091.506,00</b>	<b>3.970.498,00</b>	<b>4.278.142,00</b>	<b>4.113.384,00</b>	<b>4.373.575,00</b>	<b>4.317.800,00</b>		<b>2.865.670,00</b>		<b>1.452.130,00</b>
<b>Erträge/Erlöse</b>										
46 5090000 Sonstige Umsatzerlöse	0,00	668,00	0,00 *	223,00	0,00	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00
47 5090002 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	10.535,00	29.484,00	29.276,00	23.098,00	10.000,00	25.000,00	0,00%	0,00	100,00%	25.000,00
48 5101000 Verwaltungsgebühren	1.146,00	1.018,00	1.146,00	1.103,00	1.500,00 *	1.500,00	0,00%	0,00	100,00%	1.500,00
49 5101001 Genehmigungsgebühren	4.530,00	4.080,00	8.460,00	5.690,00 *	4.000,00	5.980,00	50,00%	2.990,00	50,00%	2.990,00
50 5110002 Gebühren Kleininleiter/Großabnehmer	48.163,00	40.935,00	39.949,00	43.016,00	40.000,00 *	40.000,00	0,00%	0,00	100,00%	40.000,00
51 5110003 Entleerungsgebühren	1.741,00	0,00	100,00	614,00 *	0,00	650,00	0,00%	0,00	100,00%	650,00
52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00	19.187,00	19.187,00	19.187,00	16.000,00	19.190,00	direkt	18.230,00	direkt	960,00
54 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	132.828,00	0,00	0,00	44.276,00	0,00 *	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
55 5490000 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	60,00	30,00	1.534,00	541,00	252.000,00 *	252.000,00	30,00%	75.600,00	70,00%	176.400,00
56 5330000 Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	1.000,00	0,00	333,00	0,00	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00
57 5392000 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	68,00	68,00	23,00	53,00	25,00 *	30,00	50,00%	20,00	50,00%	10,00
58 5990900 Sonstige ao Erträge	1.917,00	2.913,00	2.653,00	2.494,00	50,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
59 591x000 Erträge aus der Veräußerung VG	43.500,00	0,00	0,00	14.500,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
60 5110000 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	1.924.069,00	2.169.060,00	2.213.082,00	2.102.070,00	2.250.000,00	0,00		0,00		0,00
61 5110004 Niederschlagswassergebühren	1.688.045,00	1.702.055,00	1.962.732,00	1.784.277,00	1.800.000,00	0,00		0,00		0,00
<b>II Summe Erträge/Erlöse</b>	<b>3.875.789,00</b>	<b>3.970.498,00</b>	<b>4.278.142,00</b>	<b>4.041.475,00</b>	<b>4.373.575,00</b>	<b>344.350,00</b>		<b>96.840,00</b>		<b>247.510,00</b>
<b>III Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag</b>						<b>3.973.450,00</b>		<b>2.768.830,00</b>		<b>1.204.620,00</b>

Nr.	Aufwendungen/Kosten	Ansatz	Verteilungs-	davon Rohrnetz	Verteilungs-	davon Kläranlage	Ansatz	Verteilungs-	davon Rohrnetz	Verteilungs-	davon Kläranlage
		Gebühren-	schlüssel		schlüssel		Gebühren-	schlüssel		schlüssel	
		kalkulation	Rohrnetz		Kläranlage		kalkulation	Rohrnetz		Kläranlage	
		2023	2023	2023	2023	2023	2024	2024	2024	2024	2024
		EUR	%	EUR	%	EUR	EUR	%	EUR	%	EUR
1	60101xx Aufwendungen für Büromaterial/Laborbedarf	640,00	50,00%	320,00	50,00%	320,00	660,00	50,00%	330,00	50,00%	330,00
2	6050001 Müllgebühren	300,00	0,00%	0,00	100,00%	300,00	310,00	0,00%	0,00	100,00%	310,00
3	6051000 Strom	153.750,00	30,00%	46.130,00	70,00%	107.620,00	157.590,00	30,00%	47.280,00	70,00%	110.310,00
4	6052000 Gas	2.010,00	0,00%	0,00	100,00%	2.010,00	2.060,00	0,00%	0,00	100,00%	2.060,00
5	6054000 Heizöl	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00
6	6055000 Kosten der Fahrzeughaltung	4.260,00	60,00%	2.560,00	40,00%	1.700,00	4.370,00	60,00%	2.620,00	40,00%	1.750,00
7	6056000 Wasser	2.050,00	0,00%	0,00	100,00%	2.050,00	2.100,00	0,00%	0,00	100,00%	2.100,00
8	6061000 - 6069000 Materialaufwendungen gesamt	8.220,00	50,00%	4.110,00	50,00%	4.110,00	8.430,00	50,00%	4.220,00	50,00%	4.210,00
9	6070000 Aufwendungen für Berufskleidung	2.050,00	30,00%	620,00	70,00%	1.430,00	2.100,00	30,00%	630,00	70,00%	1.470,00
10	6081000 Reinigungsmaterial	410,00	20,00%	80,00	80,00%	330,00	420,00	20,00%	80,00	80,00%	340,00
11	6089000 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	71.750,00	0,00%	0,00	100,00%	71.750,00	73.540,00	0,00%	0,00	100,00%	73.540,00
12	6101000 Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	9.530,00	100,00%	9.530,00	0,00%	0,00	9.770,00	100,00%	9.770,00	0,00%	0,00
13	6161000 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	51.250,00	0,00%	0,00	100,00%	51.250,00	52.530,00	0,00%	0,00	100,00%	52.530,00
14	6163000 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	1.030,00	50,00%	520,00	50,00%	510,00	1.060,00	50,00%	530,00	50,00%	530,00
15	6165000 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	92.250,00	100,00%	92.250,00	0,00%	0,00	94.560,00	100,00%	94.560,00	0,00%	0,00
16	6165014 Reparatur Schachtabdeckungen	15.380,00	100,00%	15.380,00	0,00%	0,00	15.760,00	100,00%	15.760,00	0,00%	0,00
17	6166000 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00
18	6166001 Wartungskosten Kläranlage	21.650,00	0,00%	0,00	100,00%	21.650,00	22.190,00	0,00%	0,00	100,00%	22.190,00
19	6166003 Wartungskosten Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00
20	6171000 Aufwendungen für Fremdentorgung	133.250,00	0,00%	0,00	100,00%	133.250,00	136.580,00	0,00%	0,00	100,00%	136.580,00
21	6173000 Fremdreinigung	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00
22	6179000 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.690,00	0,00%	0,00	100,00%	2.690,00	2.760,00	0,00%	0,00	100,00%	2.760,00
23	6179003 Untersuchungskosten Abwasser	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00
24	6710xxx Leasing/Nutzungsentgelte für Lizenzen	9.550,00	2,00%	190,00	98,00%	9.360,00	9.790,00	2,00%	200,00	98,00%	9.590,00
25	673xxxx Gebühren	2.390,00	100,00%	2.390,00	0,00%	0,00	2.450,00	100,00%	2.450,00	0,00%	0,00
26	6730004 Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	8.710,00	50,00%	4.360,00	50,00%	4.350,00	8.930,00	50,00%	4.470,00	50,00%	4.460,00
27	6771000 Aufwendungen für Sachverständige, etc.	10.250,00	80,00%	8.200,00	20,00%	2.050,00	10.510,00	80,00%	8.410,00	20,00%	2.100,00
28	6779000 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	6.000,00	50,00%	3.000,00	50,00%	3.000,00	6.150,00	50,00%	3.080,00	50,00%	3.070,00
29	6790000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten	3.200,00	50,00%	1.600,00	50,00%	1.600,00	3.280,00	50,00%	1.640,00	50,00%	1.640,00
30	6820000.. Porto-, Versand-, Telefon- und 6832000 Datenübertragungskosten	4.180,00	0,00%	0,00	100,00%	4.180,00	4.280,00	0,00%	0,00	100,00%	4.280,00
31	6850099 Reisekosten	770,00	50,00%	390,00	50,00%	380,00	790,00	50,00%	400,00	50,00%	390,00
32	6880000 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	1.690,00	30,00%	510,00	70,00%	1.180,00	1.730,00	30,00%	520,00	70,00%	1.210,00
33	6900100 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.230,00	0,00%	0,00	100,00%	1.230,00	1.260,00	0,00%	0,00	100,00%	1.260,00
34	6909000 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.340,00	0,00%	0,00	100,00%	2.340,00	2.400,00	0,00%	0,00	100,00%	2.400,00
35	6910000 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	770,00	50,00%	390,00	50,00%	380,00	790,00	50,00%	400,00	50,00%	390,00
36	66xx000 Abschreibungen gesamt	2.076.670,00	direkt	1.640.250,00	direkt	436.420,00	2.067.910,00	direkt	1.652.060,00	direkt	415.850,00
37	6671000 Einzelwertberichtigung	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
38	7354900 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	61.500,00	50,00%	30.750,00	50,00%	30.750,00	63.040,00	50,00%	31.520,00	50,00%	31.520,00
39	7354901 Umlage an Abwasserverbände		0,00%					0,00%			
	Betriebskosten AV Oberes Efszetal	69.910,00	10,00%	6.990,00	90,00%	62.920,00	71.660,00	10,00%	7.170,00	90,00%	64.490,00
	Kapitalkosten AV Oberes Efszetal	29.930,00	77,21%	23.110,00	22,79%	6.820,00	30.680,00	77,21%	23.690,00	22,79%	6.990,00
	Betriebskosten AV Oberes Beisetal	20.090,00	20,00%	4.020,00	80,00%	16.070,00	20.590,00	20,00%	4.120,00	80,00%	16.470,00
	Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	13.330,00	86,81%	11.570,00	13,19%	1.760,00	13.660,00	86,81%	11.860,00	13,19%	1.800,00

	Ansatz Gebühren- kalkulation	Verteilungs- schlüssel Rohrnetz	Verteilungs- schlüssel		davon Kläranlage	Ansatz Gebühren- kalkulation	Verteilungs- schlüssel Rohrnetz	Verteilungs- schlüssel		davon Kläranlage
			2023	2023				2024	2024	
	2023 EUR	2023 %	2023 EUR	2023 %	2023 EUR	2024 EUR	2024 %	2024 EUR	2024 %	2024 EUR
40 7363100 Abwasserabgabe	40.000,00	0,00%	0,00	100,00%	40.000,00	40.000,00	0,00%	0,00	100,00%	40.000,00
41 7970000 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
42 Personalaufwendungen										
Personalaufwendungen Verwaltung	550.180,00	30,00%	165.050,00	70,00%	385.130,00	561.180,00	30,00%	168.350,00	70,00%	392.830,00
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	75.020,00	50,00%	37.510,00	50,00%	37.510,00	76.520,00	50,00%	38.260,00	50,00%	38.260,00
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>										
43 ILV Aufwand	1.940,00	50,00%	970,00	50,00%	970,00	1.990,00	50,00%	1.000,00	50,00%	990,00
44 ILV Verzinsung Anlagekapital	804.440,00	direkt	761.890,00	direkt	42.550,00	795.560,00	direkt	753.970,00	direkt	41.590,00
45 Einstellung in den SOPO für Gebührenaussgleich										
<b>I Summe Aufwendungen/Kosten</b>	<b>4.366.560,00</b>		<b>2.874.640,00</b>		<b>1.491.920,00</b>	<b>4.381.940,00</b>		<b>2.889.350,00</b>		<b>1.492.590,00</b>
<b>Erträge/Erlöse</b>										
46 5090000 Sonstige Umsatzerlöse	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00
47 5090002 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	25.380,00	0,00%	0,00	100,00%	25.380,00	25.760,00	0,00%	0,00	100,00%	25.760,00
48 5101000 Verwaltungsgebühren	1.500,00	0,00%	0,00	100,00%	1.500,00	1.500,00	0,00%	0,00	100,00%	1.500,00
49 5101001 Genehmigungsgebühren	6.130,00	50,00%	3.070,00	50,00%	3.060,00	6.280,00	50,00%	3.140,00	50,00%	3.140,00
50 5110002 Gebühren Kleinleiter/Großabnehmer	41.000,00	0,00%	0,00	100,00%	41.000,00	42.030,00	0,00%	0,00	100,00%	42.030,00
51 5110003 Entleerungsgebühren	670,00	0,00%	0,00	100,00%	670,00	690,00	0,00%	0,00	100,00%	690,00
52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.190,00	direkt	18.230,00	direkt	960,00	19.190,00	direkt	18.230,00	direkt	960,00
54 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
55 5490000 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	257.040,00	30,00%	77.110,00	70,00%	179.930,00	262.180,00	30,00%	78.650,00	70,00%	183.530,00
56 5330000 Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00
57 5392000 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	30,00	50,00%	20,00	50,00%	10,00	30,00	50,00%	20,00	50,00%	10,00
58 5990900 Sonstige ao Erträge	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00
59 591x000 Erträge aus der Veräußerung VG	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00				
60 5110000 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	0,00		0,00		0,00	0,00		0,00		0,00
61 5110004 Niederschlagswassergebühren	0,00		0,00		0,00	0,00		0,00		0,00
<b>II Summe Erträge/Erlöse</b>	<b>350.940,00</b>		<b>98.430,00</b>		<b>252.510,00</b>	<b>357.660,00</b>		<b>100.040,00</b>		<b>257.620,00</b>
<b>III Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betr:</b>	<b>4.015.620,00</b>		<b>2.776.210,00</b>		<b>1.239.410,00</b>	<b>4.024.280,00</b>		<b>2.789.310,00</b>		<b>1.234.970,00</b>

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)  
Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2022 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Nr.	Aufwendungen/Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2022 EUR	Rohrnetz			Kläranlage						
			Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR				
1	Aufwendungen für Büromaterial/Laborbedarf	620,00	310,00	54,87%	170,00	45,13%	140,00	310,00	76,36%	240,00	23,64%	70,00
2	Müllgebühren	290,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	290,00	76,36%	220,00	23,64%	70,00
3	Strom	150.000,00	45.000,00	54,87%	24.690,00	45,13%	20.310,00	105.000,00	76,36%	80.180,00	23,64%	24.820,00
4	Gas	1.960,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.960,00	76,36%	1.500,00	23,64%	460,00
5	Heizöl	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
6	Kosten der Fahrzeughaltung	4.160,00	2.500,00	54,87%	1.370,00	45,13%	1.130,00	1.660,00	76,36%	1.270,00	23,64%	390,00
7	Wasser	2.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.000,00	76,36%	1.530,00	23,64%	470,00
8	Materialaufwendungen gesamt	8.020,00	4.010,00	54,87%	2.200,00	45,13%	1.810,00	4.010,00	76,36%	3.060,00	23,64%	950,00
9	Aufwendungen für Berufskleidung	2.000,00	600,00	54,87%	330,00	45,13%	270,00	1.400,00	76,36%	1.070,00	23,64%	330,00
10	Reinigungsmaterial	400,00	80,00	54,87%	40,00	45,13%	40,00	320,00	76,36%	240,00	23,64%	80,00
11	Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	70.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	70.000,00	76,36%	53.450,00	23,64%	16.550,00
12	Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	9.300,00	9.300,00	54,87%	5.100,00	45,13%	4.200,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
13	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	50.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	50.000,00	76,36%	38.180,00	23,64%	11.820,00
14	Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	1.000,00	500,00	54,87%	270,00	45,13%	230,00	500,00	76,36%	380,00	23,64%	120,00
15	Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	90.000,00	90.000,00	54,87%	49.380,00	45,13%	40.620,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
16	Reparatur Schachtabdeckungen	15.000,00	15.000,00	54,87%	8.230,00	45,13%	6.770,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
17	Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
18	Wartungskosten Kläranlage	21.120,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	21.120,00	76,36%	16.130,00	23,64%	4.990,00
19	Wartungskosten Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
20	Aufwendungen für Fremdentorgung	130.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	130.000,00	76,36%	99.270,00	23,64%	30.730,00
21	Fremdreinigung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
22	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.620,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.620,00	76,36%	2.000,00	23,64%	620,00
23	Untersuchungskosten Abwasser	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
24	Leasing/Nutzungsentgelte für Lizenzen	9.320,00	190,00	54,87%	100,00	45,13%	90,00	9.130,00	76,36%	6.970,00	23,64%	2.160,00
25	Gebühren	2.330,00	2.330,00	54,87%	1.280,00	45,13%	1.050,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
26	Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	8.500,00	4.250,00	54,87%	2.330,00	45,13%	1.920,00	4.250,00	76,36%	3.250,00	23,64%	1.000,00
27	Aufwendungen für Sachverständige, etc.	10.000,00	8.000,00	54,87%	4.390,00	45,13%	3.610,00	2.000,00	76,36%	1.530,00	23,64%	470,00
28	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	5.850,00	2.930,00	54,87%	1.610,00	45,13%	1.320,00	2.920,00	76,36%	2.230,00	23,64%	690,00
29	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten	3.120,00	1.560,00	54,87%	860,00	45,13%	700,00	1.560,00	76,36%	1.190,00	23,64%	370,00
30	Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	4.080,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	4.080,00	76,36%	3.120,00	23,64%	960,00
31	Reisekosten	750,00	380,00	54,87%	210,00	45,13%	170,00	370,00	76,36%	280,00	23,64%	90,00
32	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	1.650,00	500,00	54,87%	270,00	45,13%	230,00	1.150,00	76,36%	880,00	23,64%	270,00
33	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.200,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.200,00	76,36%	920,00	23,64%	280,00
34	Beiträge für sonstige Versicherungen	2.280,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.280,00	76,36%	1.740,00	23,64%	540,00
35	Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	750,00	380,00	54,87%	210,00	45,13%	170,00	370,00	76,36%	280,00	23,64%	90,00
36	Abschreibungen gesamt	2.038.580,00	1.625.120,00	43,98%	714.730,00	56,02%	910.390,00	413.460,00	72,79%	300.960,00	27,21%	112.500,00
37	Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
38	Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	60.000,00	30.000,00	54,87%	16.460,00	45,13%	13.540,00	30.000,00	76,36%	22.910,00	23,64%	7.090,00
39	<b>Umlage an Abwasserverbände</b>											
	Betriebskosten AV Oberes Efzetal	68.200,00	6.820,00	50,00%	3.410,00	50,00%	3.410,00	61.380,00	90,00%	55.240,00	10,00%	6.140,00
	Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	29.200,00	22.550,00	45,00%	10.150,00	55,00%	12.400,00	6.650,00	90,00%	5.990,00	10,00%	660,00
	Betriebskosten AV Oberes Beisetal	19.600,00	3.920,00	50,00%	1.960,00	50,00%	1.960,00	15.680,00	90,00%	14.110,00	10,00%	1.570,00
	Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	13.000,00	11.290,00	49,00%	5.530,00	51,00%	5.760,00	1.710,00	90,00%	1.540,00	10,00%	170,00



Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)  
Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2022 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

	Ansatz Gebühren- kalkulation 2022 EUR	Rohrnetz					Kläranlage				
		Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR
40 Abwasserabgabe	40.000,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	40.000,00	100,00%	40.000,00	0,00%	0,00
41 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
42 Personalaufwendungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
Personalaufwendungen Verwaltung	539.390,00	161.820,00	54,87%	88.790,00	45,13%	73.030,00	377.570,00	76,36%	288.310,00	23,64%	89.260,00
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	73.550,00	36.780,00	54,87%	20.180,00	45,13%	16.600,00	36.770,00	76,36%	28.080,00	23,64%	8.690,00
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>											
43 ILV Aufwand	1.890,00	950,00	54,87%	520,00	45,13%	430,00	940,00	76,36%	720,00	23,64%	220,00
44 ILV Verzinsung Anlagekapital	826.070,00	778.600,00	43,98%	342.430,00	56,02%	436.170,00	47.470,00	72,79%	34.550,00	27,21%	12.920,00
45 Einstellung in den SOPO für Gebührenaussgleich	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00
<b>I Summe Aufwendungen/Kosten</b>	<b>4.317.800,00</b>	<b>2.865.670,00</b>		<b>1.307.200,00</b>		<b>1.558.470,00</b>	<b>1.452.130,00</b>		<b>1.113.520,00</b>		<b>338.610,00</b>
<b>Erträge/Erlöse</b>											
46 Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
47 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	25.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	25.000,00	76,36%	19.090,00	23,64%	5.910,00
48 Verwaltungsgebühren	1.500,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.500,00	76,36%	1.150,00	23,64%	350,00
49 Genehmigungsgebühren	5.980,00	2.990,00	54,87%	1.640,00	45,13%	1.350,00	2.990,00	76,36%	2.280,00	23,64%	710,00
50 Gebühren Kleineinleiter/Großabnehmer	40.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	40.000,00	76,36%	30.540,00	23,64%	9.460,00
51 Entleerungsgebühren	650,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	650,00	76,36%	500,00	23,64%	150,00
52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00
53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.190,00	18.230,00	43,98%	8.020,00	56,02%	10.210,00	960,00	72,79%	700,00	27,21%	260,00
54 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	10,00	direkt	0,00	direkt	10,00
55 Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	252.000,00	75.600,00	54,87%	41.480,00	45,13%	34.120,00	176.400,00	76,36%	134.700,00	23,64%	41.700,00
56 Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
57 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	30,00	20,00	54,87%	10,00	45,13%	10,00	10,00	76,36%	10,00	23,64%	0,00
58 Sonstige ao Erträge	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
<b>II Summe Erträge/Erlöse</b>	<b>344.350,00</b>	<b>96.840,00</b>		<b>51.150,00</b>		<b>45.690,00</b>	<b>247.510,00</b>		<b>188.970,00</b>		<b>58.550,00</b>
<b>III Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag gesamt</b>	<b>3.973.450,00</b>	<b>2.768.830,00</b>		<b>1.256.050,00</b>		<b>1.512.780,00</b>	<b>1.204.620,00</b>		<b>924.550,00</b>		<b>280.060,00</b>
<b>III.a Schmutzwasser</b>				<b>2.180.600,00</b>							
<b>III.b Niederschlagswasser</b>						<b>1.792.840,00</b>					
<b>IV. Bemessungsgrundlagen</b>				<b>550.000</b>							
<b>IV.a m³ Schmutzwasser</b>				<b>550.000</b>							
<b>IV.b m² versiegelte Fläche</b>						<b>2.430.000</b>					
<b>V. Gebührensätze</b>											
<b>V.a EUR/m³ Schmutzwasser</b>											<b>3,96</b>
<b>V.b EUR/m² versiegelte Fläche</b>											<b>0,74</b>

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)  
Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2023 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Nr.	Aufwendungen/Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2023 EUR	Rohrnetz			Kläranlage						
			Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR				
1	Aufwendungen für Büromaterial/Laborbedarf	640,00	320,00	54,87%	180,00	45,13%	140,00	320,00	76,36%	240,00	23,64%	80,00
2	Müllgebühren	300,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	300,00	76,36%	230,00	23,64%	70,00
3	Strom	153.750,00	46.130,00	54,87%	25.310,00	45,13%	20.820,00	107.620,00	76,36%	82.180,00	23,64%	25.440,00
4	Gas	2.010,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.010,00	76,36%	1.530,00	23,64%	480,00
5	Heizöl	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
6	Kosten der Fahrzeughaltung	4.260,00	2.560,00	54,87%	1.400,00	45,13%	1.160,00	1.700,00	76,36%	1.300,00	23,64%	400,00
7	Wasser	2.050,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.050,00	76,36%	1.570,00	23,64%	480,00
8	Materialaufwendungen gesamt	8.220,00	4.110,00	54,87%	2.260,00	45,13%	1.850,00	4.110,00	76,36%	3.140,00	23,64%	970,00
9	Aufwendungen für Berufskleidung	2.050,00	620,00	54,87%	340,00	45,13%	280,00	1.430,00	76,36%	1.090,00	23,64%	340,00
10	Reinigungsmaterial	410,00	80,00	54,87%	40,00	45,13%	40,00	330,00	76,36%	250,00	23,64%	80,00
11	Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	71.750,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	71.750,00	76,36%	54.790,00	23,64%	16.960,00
12	Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	9.530,00	9.530,00	54,87%	5.230,00	45,13%	4.300,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
13	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	51.250,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	51.250,00	76,36%	39.130,00	23,64%	12.120,00
14	Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	1.030,00	520,00	54,87%	290,00	45,13%	230,00	510,00	76,36%	390,00	23,64%	120,00
15	Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	92.250,00	92.250,00	54,87%	50.620,00	45,13%	41.630,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
16	Reparatur Schachtabdeckungen	15.380,00	15.380,00	54,87%	8.440,00	45,13%	6.940,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
17	Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
18	Wartungskosten Kläranlage	21.650,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	21.650,00	76,36%	16.530,00	23,64%	5.120,00
19	Wartungskosten Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
20	Aufwendungen für Fremdensorgung	133.250,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	133.250,00	76,36%	101.750,00	23,64%	31.500,00
21	Fremdreinigung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
22	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.690,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.690,00	76,36%	2.050,00	23,64%	640,00
23	Untersuchungskosten Abwasser	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
24	Leasing/Nutzungsentgelte für Lizenzen	9.550,00	190,00	54,87%	100,00	45,13%	90,00	9.360,00	76,36%	7.150,00	23,64%	2.210,00
25	Gebühren	2.390,00	2.390,00	54,87%	1.310,00	45,13%	1.080,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
26	Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	8.710,00	4.360,00	54,87%	2.390,00	45,13%	1.970,00	4.350,00	76,36%	3.320,00	23,64%	1.030,00
27	Aufwendungen für Sachverständige, etc.	10.250,00	8.200,00	54,87%	4.500,00	45,13%	3.700,00	2.050,00	76,36%	1.570,00	23,64%	480,00
28	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	6.000,00	3.000,00	54,87%	1.650,00	45,13%	1.350,00	3.000,00	76,36%	2.290,00	23,64%	710,00
29	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten	3.200,00	1.600,00	54,87%	880,00	45,13%	720,00	1.600,00	76,36%	1.220,00	23,64%	380,00
30	Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	4.180,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	4.180,00	76,36%	3.190,00	23,64%	990,00
31	Reisekosten	770,00	390,00	54,87%	210,00	45,13%	180,00	380,00	76,36%	290,00	23,64%	90,00
32	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	1.690,00	510,00	54,87%	280,00	45,13%	230,00	1.180,00	76,36%	900,00	23,64%	280,00
33	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.230,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.230,00	76,36%	940,00	23,64%	290,00
34	Beiträge für sonstige Versicherungen	2.340,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.340,00	76,36%	1.790,00	23,64%	550,00
35	Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	770,00	390,00	54,87%	210,00	45,13%	180,00	380,00	76,36%	290,00	23,64%	90,00
36	Abschreibungen gesamt	2.076.670,00	1.640.250,00	43,98%	721.380,00	56,02%	918.870,00	436.420,00	72,79%	317.670,00	27,21%	118.750,00
37	Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
38	Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	61.500,00	30.750,00	54,87%	16.870,00	45,13%	13.880,00	30.750,00	76,36%	23.480,00	23,64%	7.270,00
39	<b>Umlage an Abwasserverbände</b>											
	Betriebskosten AV Oberes Efzetal	69.910,00	6.990,00	50,00%	3.500,00	50,00%	3.490,00	62.920,00	90,00%	56.630,00	10,00%	6.290,00
	Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	29.930,00	23.110,00	45,00%	10.400,00	55,00%	12.710,00	6.820,00	90,00%	6.140,00	10,00%	680,00
	Betriebskosten AV Oberes Beisetal	20.090,00	4.020,00	50,00%	2.010,00	50,00%	2.010,00	16.070,00	90,00%	14.460,00	10,00%	1.610,00
	Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	13.330,00	11.570,00	49,00%	5.670,00	51,00%	5.900,00	1.760,00	90,00%	1.580,00	10,00%	180,00
40	Abwasserabgabe	40.000,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	40.000,00	100,00%	40.000,00	0,00%	0,00
41	Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
42	Personalaufwendungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)  
Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2023 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Nr.	Aufwendungen/Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2023 EUR	Rohrnetz				Kläranlage					
			Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR				
	Personalaufwendungen Verwaltung	550.180,00	165.050,00	54,87%	90.560,00	45,13%	74.490,00	385.130,00	76,36%	294.090,00	23,64%	91.040,00
	Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	75.020,00	37.510,00	54,87%	20.580,00	45,13%	16.930,00	37.510,00	76,36%	28.640,00	23,64%	8.870,00
	<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>											
43	ILV Aufwand	1.940,00	970,00	54,87%	530,00	45,13%	440,00	970,00	76,36%	740,00	23,64%	230,00
44	ILV Verzinsung Anlagekapital	804.440,00	761.890,00	43,98%	335.080,00	56,02%	426.810,00	42.550,00	72,79%	30.970,00	27,21%	11.580,00
45	Einstellung in den SOPO für Gebührenaussgleich	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00
I	<b>Summe Aufwendungen/Kosten</b>	<b>4.366.560,00</b>	<b>2.874.640,00</b>		<b>1.312.220,00</b>		<b>1.562.420,00</b>	<b>1.491.920,00</b>		<b>1.143.520,00</b>		<b>348.400,00</b>
	<b>Erträge/Erlöse</b>											
46	Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
47	Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	25.380,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	25.380,00	76,36%	19.380,00	23,64%	6.000,00
48	Verwaltungsgebühren	1.500,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.500,00	76,36%	1.150,00	23,64%	350,00
49	Genehmigungsgebühren	6.130,00	3.070,00	54,87%	1.680,00	45,13%	1.390,00	3.060,00	76,36%	2.340,00	23,64%	720,00
50	Gebühren Kleininleiter/Großabnehmer	41.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	41.000,00	76,36%	31.310,00	23,64%	9.690,00
51	Entleerungsgebühren	670,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	670,00	76,36%	510,00	23,64%	160,00
52	Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00
53	Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.190,00	18.230,00	43,98%	8.020,00	56,02%	10.210,00	960,00	72,79%	700,00	27,21%	260,00
54	Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00
55	Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	257.040,00	77.110,00	54,87%	42.310,00	45,13%	34.800,00	179.930,00	76,36%	137.390,00	23,64%	42.540,00
56	Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
57	Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	30,00	20,00	54,87%	10,00	45,13%	10,00	10,00	76,36%	10,00	23,64%	0,00
58	Sonstige ao Erträge	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
II	<b>Summe Erträge/Erlöse</b>	<b>350.940,00</b>	<b>98.430,00</b>		<b>52.020,00</b>		<b>46.410,00</b>	<b>252.510,00</b>		<b>192.790,00</b>		<b>59.720,00</b>
III	<b>Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag gesamt</b>	<b>4.015.620,00</b>	<b>2.776.210,00</b>		<b>1.260.200,00</b>		<b>1.516.010,00</b>	<b>1.239.410,00</b>		<b>950.730,00</b>		<b>288.680,00</b>
III.a	<b>Schmutzwasser</b>				<b>2.210.930,00</b>							
III.b	<b>Niederschlagswasser</b>						<b>1.804.690,00</b>					
IV.	<b>Bemessungsgrundlagen</b>											
IV.a	<b>m<sup>3</sup> Schmutzwasser</b>				<b>550.000</b>							
IV.b	<b>m<sup>2</sup> versiegelte Fläche</b>						<b>2.430.000</b>					
V.	<b>Gebührensätze</b>											
V.a	<b>EUR/m<sup>3</sup> Schmutzwasser</b>				<b>4,02</b>							
V.b	<b>EUR/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche</b>						<b>0,74</b>					

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)**  
**Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2024 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser**

Nr.	Aufwendungen / Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2024 EUR	Rohrnetz			Kläranlage						
			Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser EUR				
1	Aufwendungen für Büromaterial/Laborbedarf	660,00	330,00	54,87%	180,00	45,13%	150,00	330,00	76,36%	250,00	23,64%	80,00
2	Müllgebühren	310,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	310,00	76,36%	240,00	23,64%	70,00
3	Strom	157.590,00	47.280,00	54,87%	25.940,00	45,13%	21.340,00	110.310,00	76,36%	84.230,00	23,64%	26.080,00
4	Gas	2.060,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.060,00	76,36%	1.570,00	23,64%	490,00
5	Heizöl	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
6	Kosten der Fahrzeughaltung	4.370,00	2.620,00	54,87%	1.440,00	45,13%	1.180,00	1.750,00	76,36%	1.340,00	23,64%	410,00
7	Wasser	2.100,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.100,00	76,36%	1.600,00	23,64%	500,00
8	Materialaufwendungen gesamt	8.430,00	4.220,00	54,87%	2.320,00	45,13%	1.900,00	4.210,00	76,36%	3.210,00	23,64%	1.000,00
9	Aufwendungen für Berufskleidung	2.100,00	630,00	54,87%	350,00	45,13%	280,00	1.470,00	76,36%	1.120,00	23,64%	350,00
10	Reinigungsmaterial	420,00	80,00	54,87%	40,00	45,13%	40,00	340,00	76,36%	260,00	23,64%	80,00
11	Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	73.540,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	73.540,00	76,36%	56.160,00	23,64%	17.380,00
12	Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	9.770,00	9.770,00	54,87%	5.360,00	45,13%	4.410,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
13	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	52.530,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	52.530,00	76,36%	40.110,00	23,64%	12.420,00
14	Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	1.060,00	530,00	54,87%	290,00	45,13%	240,00	530,00	76,36%	400,00	23,64%	130,00
15	Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	94.560,00	94.560,00	54,87%	51.890,00	45,13%	42.670,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
16	Reparatur Schachtabdeckungen	15.760,00	15.760,00	54,87%	8.650,00	45,13%	7.110,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
17	Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
18	Wartungskosten Kläranlage	22.190,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	22.190,00	76,36%	16.940,00	23,64%	5.250,00
19	Wartungskosten Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
20	Aufwendungen für Fremdentorgung	136.580,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	136.580,00	76,36%	104.290,00	23,64%	32.290,00
21	Fremdreinigung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
22	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.760,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.760,00	76,36%	2.110,00	23,64%	650,00
23	Untersuchungskosten Abwasser	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
24	Leasing/Nutzungsentgelte für Lizenzen	9.790,00	200,00	54,87%	110,00	45,13%	90,00	9.590,00	76,36%	7.320,00	23,64%	2.270,00
25	Gebühren	2.450,00	2.450,00	54,87%	1.340,00	45,13%	1.110,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
26	Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	8.930,00	4.470,00	54,87%	2.450,00	45,13%	2.020,00	4.460,00	76,36%	3.410,00	23,64%	1.050,00
27	Aufwendungen für Sachverständige, etc.	10.510,00	8.410,00	54,87%	4.610,00	45,13%	3.800,00	2.100,00	76,36%	1.600,00	23,64%	500,00
28	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	6.150,00	3.080,00	54,87%	1.690,00	45,13%	1.390,00	3.070,00	76,36%	2.340,00	23,64%	730,00
29	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dritten	3.280,00	1.640,00	54,87%	900,00	45,13%	740,00	1.640,00	76,36%	1.250,00	23,64%	390,00
30	Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	4.280,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	4.280,00	76,36%	3.270,00	23,64%	1.010,00
31	Reisekosten	790,00	400,00	54,87%	220,00	45,13%	180,00	390,00	76,36%	300,00	23,64%	90,00
32	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	1.730,00	520,00	54,87%	290,00	45,13%	230,00	1.210,00	76,36%	920,00	23,64%	290,00
33	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.260,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.260,00	76,36%	960,00	23,64%	300,00
34	Beiträge für sonstige Versicherungen	2.400,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.400,00	76,36%	1.830,00	23,64%	570,00
35	Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	790,00	400,00	54,87%	220,00	45,13%	180,00	390,00	76,36%	300,00	23,64%	90,00
36	Abschreibungen gesamt	2.067.910,00	1.652.060,00	43,98%	726.580,00	56,02%	925.480,00	415.850,00	72,79%	302.700,00	27,21%	113.150,00
37	Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
38	Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	63.040,00	31.520,00	54,87%	17.300,00	45,13%	14.220,00	31.520,00	76,36%	24.070,00	23,64%	7.450,00
<b>Umlage an Abwasserverbände</b>												
0	Betriebskosten AV Oberes Efzetal	71.660,00	7.170,00	50,00%	3.590,00	50,00%	3.580,00	64.490,00	90,00%	58.040,00	10,00%	6.450,00
0	Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	30.680,00	23.690,00	45,00%	10.660,00	55,00%	13.030,00	6.990,00	90,00%	6.290,00	10,00%	700,00
0	Betriebskosten AV Oberes Beisetal	20.590,00	4.120,00	50,00%	2.060,00	50,00%	2.060,00	16.470,00	90,00%	14.820,00	10,00%	1.650,00
0	Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	13.660,00	11.860,00	49,00%	5.810,00	51,00%	6.050,00	1.800,00	90,00%	1.620,00	10,00%	180,00

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)**  
**Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2024 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser**

Nr. Aufwendungen / Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2024 EUR	Rohrnetz				Kläranlage					
		Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR
40 Abwasserabgabe	40.000,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	40.000,00	100,00%	40.000,00	0,00%	0,00
41 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
42 Personalaufwendungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
0 Personalaufwendungen Verwaltung	561.180,00	168.350,00	54,87%	92.370,00	45,13%	75.980,00	392.830,00	76,36%	299.960,00	23,64%	92.870,00
0 Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	76.520,00	38.260,00	54,87%	20.990,00	45,13%	17.270,00	38.260,00	76,36%	29.220,00	23,64%	9.040,00
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>											
43 ILV Aufwand	1.990,00	1.000,00	54,87%	550,00	45,13%	450,00	990,00	76,36%	760,00	23,64%	230,00
44 ILV Verzinsung Anlagekapital	795.560,00	753.970,00	43,98%	331.600,00	56,02%	422.370,00	41.590,00	72,79%	30.270,00	27,21%	11.320,00
45 Einstellung in den SOPO für Gebührenaussgleich	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00
<b>I Summe Aufwendungen / Kosten</b>	<b>4.381.940,00</b>	<b>2.889.350,00</b>		<b>1.319.800,00</b>		<b>1.569.550,00</b>	<b>1.492.590,00</b>		<b>1.145.080,00</b>		<b>347.510,00</b>
<b>Erträge / Erlöse</b>											
46 Sonstige Umsatzerlöse	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
47 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	25.760,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	25.760,00	76,36%	19.670,00	23,64%	6.090,00
48 Verwaltungsgebühren	1.500,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.500,00	76,36%	1.150,00	23,64%	350,00
49 Genehmigungsgebühren	6.280,00	3.140,00	54,87%	1.720,00	45,13%	1.420,00	3.140,00	76,36%	2.400,00	23,64%	740,00
50 Gebühren Kleineinleiter/Großabnehmer	42.030,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	42.030,00	76,36%	32.090,00	23,64%	9.940,00
51 Entleerungsgebühren	690,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	690,00	76,36%	530,00	23,64%	160,00
52 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00
53 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.190,00	18.230,00	43,98%	8.020,00	56,02%	10.210,00	960,00	72,79%	700,00	27,21%	260,00
54 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00	0,00	direkt	0,00	direkt	0,00
Andere Kostenersatzleistungen (PK-Erstattung)	262.180,00	78.650,00	54,87%	43.160,00	45,13%	35.490,00	183.530,00	76,36%	140.140,00	23,64%	43.390,00
56 Erträge aus Schadensersatzleistungen	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
57 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	30,00	20,00	54,87%	10,00	45,13%	10,00	10,00	76,36%	10,00	23,64%	0,00
58 Sonstige ao Erträge	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
<b>II Summe Erträge / Erlöse</b>	<b>357.660,00</b>	<b>100.040,00</b>		<b>52.910,00</b>		<b>47.130,00</b>	<b>257.620,00</b>		<b>196.690,00</b>		<b>60.930,00</b>
<b>III Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag gesamt</b>	<b>4.024.280,00</b>	<b>2.789.310,00</b>		<b>1.266.890,00</b>		<b>1.522.420,00</b>	<b>1.234.970,00</b>		<b>948.390,00</b>		<b>286.580,00</b>
<b>III.a Schmutzwasser</b>				<b>2.215.280,00</b>							
<b>III.b Niederschlagswasser</b>						<b>1.809.000,00</b>					
<b>IV. Bemessungsgrundlagen</b>											
<b>IV.a m<sup>3</sup> Schmutzwasser</b>				<b>550.000</b>							
<b>IV.b m<sup>2</sup> versiegelte Fläche</b>						<b>2.430.000</b>					
<b>V. Gebührensätze</b>											
<b>V.a EUR/m<sup>3</sup> Schmutzwasser</b>				<b>4,03</b>							
<b>V.b EUR/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche</b>						<b>0,74</b>					



Jahr/Maßnahme	Anlagenkonto	Gesamt											
		AK/HK		RBW		Gesamtkosten lt. Investitionsplanung		Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW
		31.12.2021	31.12.2021			2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024		
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Zugänge 2021 bis 2025 (lt. WiPlan 2021 bzw. Entwurf 2022)</u>													
Investitionen im Vorschauzeitraum													
<b>Kanalsanierung EKVO</b>													
Kanalsanierung EKVO		832.048,00		832.048,00	2,00%	2022	8.320,00	823.728,00	16.641,00	807.087,00	16.641,00	790.446,00	
Kanalsanierung EKVO		800.000,00		400.000,00	2,00%	2022	4.000,00	396.000,00	8.000,00	388.000,00	8.000,00	380.000,00	
Kanalsanierung EKVO		800.000,00		400.000,00	2,00%	2023	0,00	0,00	4.000,00	396.000,00	8.000,00	388.000,00	
Kanalsanierung EKVO		800.000,00		400.000,00	2,00%	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	396.000,00	
Studie Neuregelung Abwasserreinigung		10.000,00			5,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Studie Neuregelung Abwasserreinigung		1.500.000,00			5,00%	2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Erneuerung technische Anlagen		312.780,00			8,00%	2022	12.511,00	300.269,00	25.022,00	275.247,00	25.022,00	250.225,00	
Erneuerung technische Anlagen		150.000,00			8,00%	2022	6.000,00	144.000,00	12.000,00	132.000,00	12.000,00	120.000,00	
Erneuerung technische Anlagen		150.000,00			8,00%	2023	0,00	0,00	6.000,00	144.000,00	12.000,00	132.000,00	
Erneuerung technische Anlagen		150.000,00			8,00%	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	144.000,00	
<b>Summe Zugänge 2021 - 2024</b>							<b>30.831,00</b>	<b>1.663.997,00</b>	<b>71.663,00</b>	<b>2.142.334,00</b>	<b>91.663,00</b>	<b>2.600.671,00</b>	
<b>Gesamtsumme</b>							<b>2.038.580,00</b>	<b>51.239.087,00</b>	<b>2.076.661,00</b>	<b>49.712.426,00</b>	<b>2.067.901,00</b>	<b>48.760.641,00</b>	
<b>Summen zum Übertrag nach Anlage 1</b>							<b>2.038.580,00</b>		<b>2.076.670,00</b>		<b>2.067.910,00</b>		





Jahr/Maßnahme	davon Entsorgungsnetz						davon Kläranlage							
	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW		
	Anteil	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024	Anteil	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024
	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Zugänge 2021 bis 2025 (lt. WiPlan 2021 bzw. Entwurf 2022)</b>														
Investitionen im Vorschauzeitraum														
<b>Kanalsanierung EKVO</b>														
Kanalsanierung EKVO	100	8.320,00	823.728,00	16.641,00	807.087,00	16.641,00	790.446,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsanierung EKVO	100	4.000,00	396.000,00	8.000,00	388.000,00	8.000,00	380.000,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsanierung EKVO	100	0,00	0,00	4.000,00	396.000,00	8.000,00	388.000,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsanierung EKVO	100	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	396.000,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Studie Neuregelung Abwasserreinigung	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Studie Neuregelung Abwasserreinigung	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erneuerung technische Anlagen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	12.511,00	300.269,00	25.022,00	275.247,00	25.022,00	250.225,00
Erneuerung technische Anlagen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	6.000,00	144.000,00	12.000,00	132.000,00	12.000,00	120.000,00
Erneuerung technische Anlagen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	6.000,00	144.000,00	12.000,00	132.000,00
Erneuerung technische Anlagen	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	144.000,00
<b>Summe Zugänge 2021 - 2024</b>		<b>12.320,00</b>	<b>1.219.728,00</b>	<b>28.641,00</b>	<b>1.591.087,00</b>	<b>36.641,00</b>	<b>1.954.446,00</b>		<b>18.511,00</b>	<b>444.269,00</b>	<b>43.022,00</b>	<b>551.247,00</b>	<b>55.022,00</b>	<b>646.225,00</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1.625.115,00</b>	<b>48.704.708,00</b>	<b>1.640.249,00</b>	<b>47.464.460,00</b>	<b>1.652.053,00</b>	<b>46.620.284,00</b>		<b>413.465,00</b>	<b>2.534.379,00</b>	<b>436.412,00</b>	<b>2.247.966,00</b>	<b>415.848,00</b>	<b>2.140.357,00</b>
<b>Summen zum Übertrag nach Anlage 1</b>		<b>1.625.120,00</b>		<b>1.640.250,00</b>		<b>1.652.060,00</b>		<b>413.460,00</b>		<b>436.420,00</b>		<b>415.850,00</b>		

Abwasserbeseitigung Stadt Homberg (Efze)

Entwicklung des Sonderpostens und der Auflösungen des Sonderpostens in den Jahren 2022 bis 2024

Jahr/Maßnahme	Anlagenkonto							Gesamt					
		AK/HK		RBW	Gesamtkosten lt. Investitionsplanung	Afa-Satz	Fertigstellung	Auflösung	RBW	Auflösung	RBW	Auflösung	RBW
		31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021				2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Landeszuweisungen	3601000	19.505.871,09	13.901.909,00				467.706,00	13.434.203,00	467.708,00	12.966.495,00	467.708,00	12.498.787,00	
Landeszuweisungen KLA	3601001	1.601.547,01	428.055,00				63.639,00	364.416,00	63.637,00	300.779,00	63.636,00	237.143,00	
Kreiszuweisungen	3602000	76.180,92	68.893,00				1.556,00	67.337,00	1.556,00	65.781,00	1.556,00	64.225,00	
Beiträge	3660100	771.667,00	129.371,00				19.187,00	110.184,00	19.186,00	90.998,00	19.186,00	71.812,00	
		<b>21.955.266,02</b>	<b>14.528.228,00</b>	<b>14.528.228,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>552.088,00</b>	<b>13.976.140,00</b>	<b>552.087,00</b>	<b>13.424.053,00</b>	<b>552.086,00</b>	<b>12.871.967,00</b>	
<b>Zugänge 2021 bis 2025 (lt. WIPlan 2021 bzw. Entwurf 2022)</b>													
Anliegerleistungen		0,00			2,00%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Anliegerleistungen		0,00			2,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Anliegerleistungen		0,00			2,00%	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Kläranlagenbeiträge		0,00			2,00%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Kläranlagenbeiträge		0,00			5,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Kläranlagenbeiträge		0,00			5,00%	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
							<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
Landeszuschüsse		0,00			5,00%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Landeszuschüsse		0,00			5,00%	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Landeszuschüsse		0,00			5,00%	2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
							<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Summe Zugänge 2021 - 2024</b>							<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
Öffentliche Zuschüsse		21.183.599,02	14.398.857,00				532.901,00	13.865.956,00	532.901,00	13.333.055,00	532.900,00	12.800.155,00	
Anliegerleistungen		771.667,00	129.371,00				19.187,00	110.184,00	19.186,00	90.998,00	19.186,00	71.812,00	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>21.955.266,02</b>	<b>14.528.228,00</b>				<b>552.088,00</b>	<b>13.976.140,00</b>	<b>552.087,00</b>	<b>13.424.053,00</b>	<b>552.086,00</b>	<b>12.871.967,00</b>	
<b>Summen zum Übertrag nach Anlage 1</b>							<b>19.190,00</b>		<b>19.190,00</b>		<b>19.190,00</b>		

Abwasserbeseitigung Stadt Homberg (Efze)

0

Entwicklung des Sonderpostens und der Auflösungen des Sonderpostens in den Jahren 2022 bis 2024

Jahr/Maßnahme	davon Entsorgungsnetz						davon Kläranlage							
	Auflösung		RBW	Auflösung		RBW	Auflösung		RBW	Auflösung		RBW		
	Anteil	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024	Anteil	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024
	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Landeszuweisungen	100	467.706,00	13.434.203,00	467.708,00	12.966.495,00	467.708,00	12.498.787,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landeszuweisungen KLA	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	63.639,00	364.416,00	63.637,00	300.779,00	63.636,00	237.143,00
Kreiszuweisungen	100	1.556,00	67.337,00	1.556,00	65.781,00	1.556,00	64.225,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge	95	18.228,00	104.675,00	18.227,00	86.448,00	18.227,00	68.221,00	5	959,00	5.509,00	959,00	4.550,00	959,00	3.591,00
		<b>487.490,00</b>	<b>13.606.215,00</b>	<b>487.491,00</b>	<b>13.118.724,00</b>	<b>487.491,00</b>	<b>12.631.233,00</b>		<b>64.598,00</b>	<b>369.925,00</b>	<b>64.596,00</b>	<b>305.329,00</b>	<b>64.595,00</b>	<b>240.734,00</b>
<b>Zugänge 2021 bis 2025 (lt. WiPlan 2021 bzw. Entwurf 2022)</b>														
Anliegerleistungen	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anliegerleistungen	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anliegerleistungen	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kläranlagenbeiträge	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kläranlagenbeiträge	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kläranlagenbeiträge	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Landeszuschüsse	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landeszuschüsse	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Landeszuschüsse	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Zugänge 2021 - 2024</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Öffentliche Zuschüsse		469.262,00	13.501.540,00	469.264,00	13.032.276,00	469.264,00	12.563.012,00		63.639,00	364.416,00	63.637,00	300.779,00	63.636,00	237.143,00
Anliegerleistungen		18.228,00	104.675,00	18.227,00	86.448,00	18.227,00	68.221,00		959,00	5.509,00	959,00	4.550,00	959,00	3.591,00
<b>Gesamtsumme</b>		<b>487.490,00</b>	<b>13.606.215,00</b>	<b>487.491,00</b>	<b>13.118.724,00</b>	<b>487.491,00</b>	<b>12.631.233,00</b>		<b>64.598,00</b>	<b>369.925,00</b>	<b>64.596,00</b>	<b>305.329,00</b>	<b>64.595,00</b>	<b>240.734,00</b>
<b>Summen zum Übertrag nach Anlage 1</b>		<b>18.230,00</b>		<b>18.230,00</b>		<b>18.230,00</b>			<b>960,00</b>		<b>960,00</b>		<b>960,00</b>	

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)**  
**Verzinsung des Anlagekapitals für die Jahre 2022 bis 2024**  
(auf Restbuchwerte am Jahresende)

**2022**

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	%	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
Restbuchwerte Anlagevermögen ohne Anlagen im Bau zum 31.12.2022		51.239.087,00	48.704.708,00	2.534.379,00
abzüglich:				
Sonstige unbebaute Grundstücke		-5.889,00	-2.945,00	-2.944,00
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten		-46.562,00	-23.281,00	-23.281,00
<b>Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt</b>		<b>51.186.636,00</b>	<b>48.678.482,00</b>	<b>2.508.154,00</b>
<b>Sonderposten (SoPo)</b>				
Restbuchwerte Sonderposten öffentliche Zuschüsse zum 31.12.2022		13.865.956,00	13.501.540,00	364.416,00
Restbuchwerte Sonderposten Anliegerleistungen zum 31.12.2022		110.184,00	104.675,00	5.509,00
<b>Abzugskapital gesamt</b>		<b>13.976.140,00</b>	<b>13.606.215,00</b>	<b>369.925,00</b>
zu verzinsen		<b>37.210.496,00</b>	<b>35.072.267,00</b>	<b>2.138.229,00</b>
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,22%			
<b>Verzinsung Anlagekapital 2022</b>		<b>826.070,00</b>	<b>778.600,00</b>	<b>47.470,00</b>

**2023**

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	%	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
Restbuchwerte Anlagevermögen ohne Anlagen im Bau zum 31.12.2023		49.712.426,00	47.464.460,00	2.247.966,00
abzüglich:				
Sonstige unbebaute Grundstücke		-5.889,00	-2.945,00	-2.944,00
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten		-46.562,00	-23.281,00	-23.281,00
<b>Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt</b>		<b>49.659.975,00</b>	<b>47.438.234,00</b>	<b>2.221.741,00</b>
<b>Sonderposten (SoPo)</b>				
Restbuchwerte Sonderposten öffentliche Zuschüsse zum 31.12.2023		13.333.055,00	13.032.276,00	300.779,00
Restbuchwerte Sonderposten Anliegerleistungen zum 31.12.2023		90.998,00	86.448,00	4.550,00
<b>Abzugskapital gesamt</b>		<b>13.424.053,00</b>	<b>13.118.724,00</b>	<b>305.329,00</b>
zu verzinsen		<b>36.235.922,00</b>	<b>34.319.510,00</b>	<b>1.916.412,00</b>
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,22%			
<b>Verzinsung Anlagekapital 2023</b>		<b>804.440,00</b>	<b>761.890,00</b>	<b>42.550,00</b>

**2024**

<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	%	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
Restbuchwerte Anlagevermögen ohne Anlagen im Bau zum 31.12.2024		48.760.641,00	46.620.284,00	2.140.357,00
abzüglich:				
Sonstige unbebaute Grundstücke		-5.889,00	-2.945,00	-2.944,00
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten		-46.562,00	-23.281,00	-23.281,00
<b>Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt</b>		<b>48.708.190,00</b>	<b>46.594.058,00</b>	<b>2.114.132,00</b>
<b>Sonderposten (SoPo)</b>				
Restbuchwerte Sonderposten öffentliche Zuschüsse zum 31.12.2024		12.800.155,00	12.563.012,00	237.143,00
Restbuchwerte Sonderposten Anliegerleistungen zum 31.12.2024		71.812,00	68.221,00	3.591,00
<b>Abzugskapital gesamt</b>		<b>12.871.967,00</b>	<b>12.631.233,00</b>	<b>240.734,00</b>
zu verzinsen		<b>35.836.223,00</b>	<b>33.962.825,00</b>	<b>1.873.398,00</b>
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	2,22%			
<b>Verzinsung Anlagekapital 2024</b>		<b>795.560,00</b>	<b>753.970,00</b>	<b>41.590,00</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



## Entwurf

### **2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 1-5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunalen Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. I S. 70) in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Sitzung am (Platzhalter) folgende

2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 24 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für jeden m<sup>2</sup> wird eine Gebühr von 0,72 Euro jährlich erhoben.

#### Artikel II

§ 25 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 3,97 Euro.

#### Artikel III

Artikel I und II treten am 1. Mai 2022 in Kraft.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz

(Bürgermeister)



# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-77/2019 5. Ergänzung

**Fachbereich:** Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge	Termin
Brandschutzkommission	23.03.2022
Magistrat	24.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022
HAFI	17.05.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.05.2022

---

## Neufassung Feuerwehrsatzung inkl. Gebührensatzung und Gebührenverzeichnis

### a) Erläuterung:

Im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung am 31.03.2022 wird der Satzungsentwurf lediglich eingebracht.

Die Feuerwehrsatzung inkl. der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze) und das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung in der Fassung vom 15.09.2005 wurde grundlegend überarbeitet. Basierend auf der Neufassung des § 61 Abs. 5 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) ist die örtliche Gebührensatzung grundhaft zu überarbeiten, um so den Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich der Gebührenkalkulation gerecht zu werden. Des Weiteren wurde die Feuerwehrsatzung an das Satzungsmuster des Hessischen Städte- u. Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen angepasst.

Aufgrund der Neufassung des § 61 HBKG sind die Anforderungen an die Gebührenkalkulation erheblich gestiegen. Um auch zukünftig Widersprüche gegen Gebührenbescheide für den Einsatz der Feuerwehr zu vermeiden, die insbesondere unter Bezugnahme auf die Gebührenhöhe einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip darstellen könnten, ist eine betriebswirtschaftliche Kostenermittlung der Gebührensätze zwingend geboten. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber ausdrücklich auf § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) mit der Maßgabe verwiesen, dass bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben eine Eigenbeteiligung der Stadt an den Vorhaltekosten vorzusehen ist, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

Die Kreisstadt Homberg (Efze) hat daher zusammen mit dem Beratungsbüro Wolfgang Höhne + Partner die Ermittlung der Gebührensätze für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr unter Beachtung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) durchgeführt.

Als einheitliches Grundgerüst für die örtliche Feuerwehrgebührensatzung wurde das Satzungsmuster der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen herangezogen. Die Erarbeitung des Satzungsmusters erfolgte unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Nachfolgend dargestellte Sachverhalte wurden im vorgelegten Satzungsentwurf neu geregelt:

- Änderung der Abrechnungseinheit für Personal und Fahrzeuge. Aufgrund der Rechtsprechung sind die Gebührensätze in Einheiten von 15 Minuten abzurechnen. In der Vergangenheit wurde unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme die erste Stunde voll berechnet.

- Anpassung des Kostensatzes für Einsatzkräfte von 7,50 Euro auf 6,60 Euro pro 15 Minuten aufgrund der Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe.
- Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, ob der Kostensatz für den Brandsicherheitsdienst von 2,50 Euro angepasst wird (3,30 Euro pro 15 Minuten).
- Verpflegungszuschlag bei Einsatz über vier Std. von 3,00 Euro je Einsatzkraft (bisher: 10,00 €).
- Aktualisierung des Gebührenverzeichnisses aufgrund von Neuanschaffungen von Fahrzeugen sowie der Neukalkulation von Gebührensätzen für die Einsatzfahrzeuge.
- Verzicht auf die Einzelabrechnung von Geräten, da diese in der Regel Bestandteil der Beladung der Einsatzfahrzeuge sind.
- Anpassung der Pauschale bei Falschalarm einer Brandmeldeanlage von 510 Euro auf 700 Euro.
- Auslagen der Feuerwehr werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- Für Einsätze oder Leistungen der Feuerwehr, die in der Satzung ohne Gebührensatz festgesetzt wurden, erfolgt wie bisher die Kostenfestsetzung nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen (missbräuchliche Alarmierung).
- Regelung zum Gebührenverzicht bei allgemeinen Schadenslagen (Naturereignisse).

Mit der Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung soll auch das Gebührenverzeichnis auf die notwendigen Regelungen für Einsätze der Feuerwehr beschränkt werden. Viele der bisher aufgeführten Leistungen im Gebührenkatalog werden aus Sicht der Stadtverwaltung in diesem Umfang nicht benötigt. Darüber hinaus sind in der Regel bei Einsätzen die Leistungen durch den Gebührensatz für das Einsatzfahrzeug gedeckt, so dass die Einzelabrechnung von technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen entbehrlich ist. Sofern einsatzbedingt Ersatzbeschaffungen erforderlich sind, regelt die Satzung die Kostenerstattung auf Grundlage der tatsächlichen Kosten.

In der Satzung wurde erstmals aufgenommen, dass die Stadt einen Gebührenverzicht bei allgemeinen Schadenslagen (Naturereignisse) beschließen kann.

#### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) und Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)

#### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

#### **d) Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Feuerwehrsatzung inkl. Gebührensatzung und Gebührenverzeichnis werden beschlossen.

#### **Anlage(n):**

1. Bericht\_Kalkulation\_FFW\_Homberg\_Efze\_2020
2. Feuerwehrsatzung
3. Gebührensatzung
4. Gebührenverzeichnis



**Bericht**

**zur**

**Ermittlung von Gebührensätzen für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr  
der Kreisstadt Homberg (Efze)**

**Kassel, 14. Dezember 2020**

**Wolfgang Höhne + Partner**

Beratungsgesellschaft für öffentliche  
Institutionen und Unternehmen - PartG

Wilhelmshöher Allee 302  
34131 Kassel  
[www.hpkom.de](http://www.hpkom.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auftragsbearbeitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Ergebnis der Kalkulation</b> .....	<b>3</b>
	<b>2.1 Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge</b> .....	<b>3</b>
	<b>2.2 Kostenersatz für Feuerwehrangehörige</b> .....	<b>4</b>
	<b>2.3 Tatsächlicher Kostenersatz für Leistungen</b> .....	<b>5</b>
	<b>2.4 Gebühren für besondere Leistungen</b> .....	<b>5</b>
	<b>2.5 Gebühren für Leistungen der Atemschutzwerkstatt</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Erläuterungen zur Gebührenkalkulation</b> .....	<b>6</b>
	<b>3.1 Bemessungsgrundlagen</b> .....	<b>6</b>
	<b>3.2 Einsatzzeit</b> .....	<b>7</b>
	<b>3.3 Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps</b> .....	<b>7</b>
	3.3.1 Gebäudebezogene Kosten .....	<b>7</b>
	3.3.2 Abschreibung und Eigenkapitalverzinsung der Gebäude .....	<b>8</b>
	3.3.3 Geschäfts- und Betriebsausstattung, Ausstattung der Gebäude .....	<b>8</b>
	3.3.4 Bauunterhaltung und Nebenkosten der Gebäude .....	<b>9</b>
	3.3.5 Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen .....	<b>9</b>
	3.3.6 Korrektur der nicht fahrzeugbezogenen Kosten .....	<b>10</b>
	<b>3.4 Gebäudebezogene Aufwendungen</b> .....	<b>11</b>
	<b>3.5 Fahrzeugbezogene Aufwendungen</b> .....	<b>12</b>
	<b>3.6 Gebührenkalkulation</b> .....	<b>13</b>
	3.6.1 Einsatzstunden und landesweite Empfehlungen .....	<b>13</b>
	3.6.2 Verwendung des Teilers Einsatzstunden .....	<b>14</b>
	<b>3.7 Der Eigenanteil der Stadt</b> .....	<b>15</b>
	<b>3.8 Falschalarm durch Brandmeldeanlage (BMA)</b> .....	<b>15</b>
	<b>3.9 Wertansätze für Geräte</b> .....	<b>15</b>
	<b>3.10 Personalaufwendungen</b> .....	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>Abschließende Bemerkungen</b> .....	<b>16</b>
	<b>Anlagen zum Bericht</b> .....	<b>17</b>

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Kalkulierte Gebührensätze der Feuerwehrfahrzeuge.....	3
Tabelle 2	Anlagevermögen der Feuerwehr .....	7
Tabelle 3	Sonderposten der Feuerwehr.....	9
Tabelle 4	Fahrzeugbezogene Flächenanteile der Feuerwehrgerätehäuser (FWGH).....	10
Tabelle 5	Ermittlung und Berechnung der gebäudebezogenen Aufwendungen .....	11
Tabelle 6	Fahrzeuge und Ausrüstung der Feuerwehr .....	12
Tabelle 7	Einsatzfahrzeuge und Einsatzzeiten .....	13

## Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1:	Berechnung der fahrzeugbezogenen Kosten (Gebührensätze)
Anlage 2:	Ermittlung und Berechnung der Kosten bei Falschalarm von Brandmeldeanlagen
Anlage 3:	Kosten der Gebäude- und Fahrzeugunterhaltung
Anlage 4:	Kostenkalkulation der Atemschutzwerkstatt
Anlage 5:	Fahrzeugbezogene Flächenanteile der Feuerwehrgerätehäuser

## 1 Auftragsbearbeitung

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) definiert die Aufgabenträger sowie deren Aufbau und Aufgaben. Mit Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) vom 20.11.2013 wurde das HBKG in der nun geltenden Fassung vom 23.08.2018 bekannt gemacht.

Basierend auf der Neufassung des § 61 Abs. 5 HBKG ist die Feuerwehrgebührensatzung grundhaft neu zu überarbeiten, um so den Anforderungen der Rechtsprechung bezüglich der Gebührenkalkulation gerecht zu werden. Die Kreisstadt Homberg (Efze) hat daher zusammen mit dem Beratungsbüro Wolfgang Höhne + Partner die Ermittlung der Gebührensätze für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr unter Beachtung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und des HBKG durchgeführt.

Für die Ermittlung der ersatzfähigen Kosten wurden die Rechnungsergebnisse der Jahre 2016 bis 2018 aus der Finanzbuchhaltung der Stadt erfasst. Auf dieser Grundlage wurden Durchschnittswerte der Kosten der freiwilligen Feuerwehr der vergangenen drei Jahre gebildet. Für die Einsatzfahrzeuge und die Beladung der Fahrzeuge (Ausrüstung) wurden Wartungskosten in Höhe von fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) berücksichtigt. Fixe Kosten der Fahrzeuge (Kfz-Versicherung) und nutzungsabhängige Kosten (Treibstoff) wurden den Fahrzeugen direkt zugeordnet.

Es lagen die fortgeschriebenen Verzeichnisse über das Anlagevermögen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) zum 31.12.2018 vor (Gebäude, Ausstattung und Fahrzeuge). Abschreibungen auf Vermögenswerte wurden aus der Anlagenbuchhaltung der Stadt übernommen. Darüber hinaus wurden Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen im Jahr 2019 berücksichtigt.

Die kalkulatorischen Kosten zur Berechnung der Verzinsung des Anlagevermögens wurden auf der Grundlage der Durchschnittswertmethode - unter Beachtung des Abzugskapitals aus Sonderposten - berechnet.

Die für die Ermittlung der ersatzfähigen Kosten erforderlichen Daten zu Einsätzen der Feuerwehr standen bei der Stadt aktualisiert zur Verfügung. Für die Kalkulation wurde ein Verteilungsmaßstab festgelegt, der die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sowie die gerichtlichen Entscheidungen zur Höhe des Kostenersatzes beachtet.

Der für die Ermittlung der ersatzfähigen Kosten angesetzte Divisor der Einsatzzeiten wurde aus Durchschnittswerten der Jahre 2016 bis 2018 gebildet. Da nur zwei Fahrzeuge der Feuerwehr Homberg (Efze) die vom Landesfeuerwehrverband empfohlenen Mindesteinsatzstunden erreichten, wurden alternativ für die weiteren Einsatzfahrzeuge die Mindestwerte aus dem gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen vom 23.05.2019 in die Kalkulation übernommen, um Kostenüberdeckungen für bestimmte Produkte zu vermeiden.

Es lagen vor, die aktuelle Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Beschlussfassung vom 15.09.2005 und das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 15.09.2005.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

## 2 Ergebnis der Kalkulation

Die von uns erstellte Kalkulation der ersatzfähigen Kosten basiert auf den Ergebnisrechnungen der Jahre 2016 bis 2018. Die Berechnung anhand eines mehrjährigen Zeitraums für die Gebührenkalkulation soll dazu dienen, statistische Ausreißer zu vermeiden sowie einen belastbaren Mittelwert zu berechnen.

In Anlehnung an die bisherige Verfahrensweise in der Stadt soll für den Ersatz von Personalaufwendungen für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte ein pauschalierter Personalkostenersatz festgelegt werden.

Die Empfehlungen der gemeinsamen Landesarbeitsgruppe zur Höhe des Kostenersatzes für Feuerwehrangehörige werden unter Punkt 2.2 erläutert. Die Berechnungen zum Kostenersatz für die Feuerwehrfahrzeuge werden nachfolgend unter Punkte 2.1 dargestellt.

### 2.1 Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge

Aufgrund der unterstellten jährlichen Einsatzzeiten der Feuerwehrfahrzeuge ergeben sich die nachfolgend dargestellten Gebührensätze für die jeweiligen Typen der Feuerwehrfahrzeuge.

<b>Feuerwehrfahrzeuge</b>	<b>Berechnete Gebührensätze in Euro pro Stunde</b>	<b>Berechnete Gebührensätze in Euro pro 15 Minuten</b>	<b>Aktuelle Gebührensätze in Euro pro 15 Minuten</b>	<b>Landesfeuer- wehrverband (2011) in Euro pro 15 Minuten</b>
Einsatzleitwagen (ELW1)	80,03	20,01	22,50	12,50
Einsatzleitwagen (ELW2 - Landkreis)	20,88	5,22	40,00	
Kommandowagen (Kdow)	56,45	14,11	17,50	
Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	24,93	6,23	20,00	10,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	81,80	20,45	32,50	33,50
Löschgruppenfahrzeug (LF 10 KatS)	187,34	46,84		
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	58,49	14,62	27,50	
Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser (TSF-W)	99,56	24,89	31,25	25,50
Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)	147,26	36,82	45,00	40,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	143,60	35,90	45,00	45,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/45)	89,05	22,26	37,50	34,00
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G3)	296,31	74,08	62,50	
Gerätewagen Logistik (GW-L1)	85,48	21,37	25,00	
Rüstwagen (RW XXL)	182,58	45,65	62,50	
Drehleiter mit Korb (DLA (K) 23-12)	330,57	82,64	87,50	62,50
Anhänger (FwA Ölsanimat)	9,71	2,43	22,50	
Tragspritzenanhänger (TSA)	9,66	2,42	12,50	

Auf weitere Gebührensätze für technische Geräte soll verzichtet werden, da in der Regel solche Geräte Bestandteil der Ladung der Einsatzfahrzeuge sind.

Die den einzelnen Einsatzfahrzeugen zugeordneten Aufwendungen setzen sich aus den anteiligen Gebäudekosten, Betriebskosten der Fahrzeuge, Werkstatt- und Wartungskosten, Versicherungsbeiträgen, Abschreibungen auf die Vermögensanlagen sowie der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens zusammen.

Bei den neu angeschafften Fahrzeugen wurden die vorhandenen Daten auf ein volles Jahr hochgerechnet. In der Gebührenabrechnung kann ein neues Fahrzeug nur berücksichtigt werden, wenn es bereits eingesetzt wurde.

## **2.2 Kostenersatz für Feuerwehrangehörige**

Die Personalaufwendungen umfassen alle Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehrangehörigen mittelbar und unmittelbar entstehen. Zu den ansatzfähigen Personalkosten der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) zählen demnach auch Versicherungsbeiträge sowie die Kosten für die persönliche Dienst- und Schutzkleidung.

Für die Festlegung der Personalkosten bei Einsätzen der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleute können die, im Gebührenverzeichnis zur aktuellen Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 15.09.2005 festgelegten Berechnungsgrundlagen nicht fortgeschrieben werden. Darüber hinaus sind die Personalstundensätze zukünftig auf Viertelstundenwerte umzurechnen und entsprechend im Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) auszuweisen.

In der aktuellen Satzung wurde für Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft ein Kostenersatz von 30,00 Euro pro Stunde festgelegt. Für den Brandsicherheitsdienst wurde je Einsatzkraft ein pauschaler Kostenersatz von 10,00 Euro pro Stunde festgelegt.

Die gemeinsame Landesarbeitsgruppe des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen empfiehlt in ihrem Satzungsmuster vom 23.05.2019 aus Gründen der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung von der, in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG vorgesehenen Pauschalierung, Gebrauch zu machen.

Abweichend von der Höhe des Kostenersatzes der Stadt empfiehlt die gemeinsame Landesarbeitsgruppe einen einheitlichen Kostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger von 6,60 Euro pro 15 Minuten.

Der in der aktuellen Gebührensatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) festgelegte Stundensatz für die Einsatzkräfte der ehrenamtlichen Feuerwehr Homberg (Efze) vermindert sich aufgrund der Empfehlung der gemeinsamen Landesarbeitsgruppe um 3,60 Euro auf 26,40 Euro pro Stunde bzw. um 0,90 Euro auf 6,60 Euro für die Einsatzdauer von 15 Minuten.

Mit diesem pauschalen Personalkostenersatz sollen alle Personalaufwendungen der Stadt, die durch den Einsatz der Feuerwehrangehörigen mittelbar und unmittelbar entstehen, abgegolten werden.

Es wird der Kreisstadt Homberg (Efze) empfohlen, den Vorschlag der gemeinsamen Landesarbeitsgruppe aufzunehmen und einen einheitlichen Kostenersatz festzulegen.

Es bleibt den politischen Gremien vorbehalten, den Kostensatz für den Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft in Höhe von 2,50 Euro pro 15 Minuten fortzuschreiben.

Darüber hinaus sollte in der örtlichen Satzung eine Auslagenerstattung festgelegt werden, wenn ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden andauert. Als Kostenersatz wird ein Verpflegungszuschlag von 3,00 Euro je Einsatzkraft vorgeschlagen.

### **2.3 Tatsächlicher Kostenersatz für Leistungen**

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände wird nach dem tatsächlichen Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet.

Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge kann nach dem tatsächlichen Reinigungs- und Prüfaufwand oder mit einer in der Gebührensatzung festgesetzten Pauschale berechnet werden.

Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.

Auslagen werden auch zukünftig nach der tatsächlich erstandenen Höhe - zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent - geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

### **2.4 Gebühren für besondere Leistungen**

Es wird empfohlen, die Gebühren für einen Falschalarm einer Brandmeldeanlage mit einem pauschalen Kostenersatz in Höhe von 700 Euro festzulegen.

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und nach Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

### **2.5 Gebühren für Leistungen der Atemschutzwerkstatt**

Die Gebühren für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung von Atemschutzgeräten werden nach dem tatsächlichen Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Im Jahr 2018 wurden privatrechtliche Erträge aus Leistungen der Atemschutzwerkstatt in Höhe von 13.107 Euro vereinnahmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Leistungen der Atemschutzwerkstatt, wenn diese Leistungen für Feuerwehren in anderen Städten und Gemeinden erbracht werden, um sogenannte Beistandsleistungen handeln könnte.

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts vollkommen neu strukturiert. Dadurch werden neben den bislang bereits steuerpflichtigen Bereichen insbesondere bestimmte auf privatrechtlicher Grundlage erzielte Einnahmen der Kommunen der Umsatzsteuer unterworfen. Sofern juristische Personen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handeln, soll eine Umsatzsteuerbarkeit dann in Frage kommen, wenn eine nicht steuerpflichtige Behandlung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Handelt die Kreisstadt Homberg (Efze) auf privatrechtlicher Grundlage, ist sie Unternehmer.



Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte mit Schreiben vom 16.12.2016 zu den Anwendungsfragen des § 2b UStG Stellung genommen. Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder weist das BMF mit Schreiben vom 14.11.2019 u. a. darauf hin, dass die Leistungsvereinbarung über unterstützende Hilfstätigkeiten keine spezifisch öffentlichen Interessen erfüllt, da diese Leistungen auch durch private Unternehmen erbracht werden können. Im Rahmen der gesonderten Wettbewerbsprüfung würden diese Leistungen in jeden Fall aus der Nichtsteuerbarkeit ausscheiden. Beispielhaft nennt das BMF Verträge über die Gebäudereinigung, Grünpflegearbeiten sowie unterstützende IT-Dienstleistungen.

Von der Besteuerung auszunehmen sind Tätigkeiten, die den Kommunen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass diese Tätigkeiten, die einer juristischen Person im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (z.B. öffentlich-rechtlicher Vertrag, öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Verwaltungsakt) erbracht werden.

Wirksam wurde die gesetzliche Neuregelung ab dem 01.01.2017. Die Stadt hat jedoch von einer Übergangsregelung Gebrauch gemacht, wodurch bis zum Jahr 2020 weiterhin das alte Recht angewendet wird. Ab dem 01.01.2021 wäre dann das neue Recht gemäß § 2b UStG zwingend anzuwenden. Aufgrund einer verlängerten Übergangsfrist zur Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland um zwei Jahre sind nunmehr die Änderungen zum Umsatzsteuerrecht ab dem 01.01.2023 anzuwenden.

Die Leistungen der Atemschutzwerkstatt werden auch von Feuerwehren in anderen Kommunen in Anspruch genommen. Eine Abrechnung kann auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 der neuen Gebührensatzung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung erfolgen.

Die Berechnung von Kostensätzen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Atemschutzwerkstatt ist der Anlage 4 zu entnehmen.

### **3 Erläuterungen zur Gebührenkalkulation**

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen wurde die Gebührenkalkulation für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) durchgeführt. Insbesondere zur Festlegung der Höhe des Kostenersatzes nach § 61 HBKG wurde die Arbeitshilfe „Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen“ vom 23.05.2019 herangezogen. Nachfolgend werden die Grundlagen und Kriterien der Kalkulation im Detail erläutert.

#### **3.1 Bemessungsgrundlagen**

Grundlage der Gebührenbemessung für einen Fahrzeug- oder Gerätetyp (Einsatzmittel) kann nur das durchschnittliche Einsatzmittel sein. Nach Auffassung der Landesarbeitsgruppe aus Städtetag, Städte- und Gemeindebund sowie Landesfeuerwehrverband, die ein gemeinsames Satzungsmuster entwickelt haben, wären die Kosten bei konkreter Berechnung des Einsatzes abweichend. Beispielsweise könnte ein Einsatz, der zufällig von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr geleistet würde, zu einer geringeren Gebührenhöhe führen, als ein Einsatz von Berufsfeuerwehrangehörigen. Diese spitze Abrechnung der entstandenen Kosten widerspräche dem – bei Angelegenheiten der Feuerwehr immer zu berücksichtigenden – Grundgedanken der Solidarität.

Darüber hinaus stünde eine auf den konkreten Einsatz abzielende Sichtweise nicht im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, der auf die Kosten der Feuerwehr insgesamt

abstellt und sich somit von der Betrachtung des einzelnen Einsatzes löst. Zudem enthält § 61 Abs. 5 HBKG die Ermächtigung, Pauschalsätze zu erheben.

Die Berechnung anhand eines Drei-Jahres-Zeitraums für die Gebührenkalkulation soll dazu dienen, statistische Ausreißer zu vermeiden sowie einen belastbaren Mittelwert zu berechnen.

Die Berechnung der Gebühren erfolgte auf Grundlage der im Gebührenverzeichnis benannten Gebührentatbestände. Das Gebührenverzeichnis ist an die vor Ort vorhandenen Fahrzeuge und Geräte angepasst. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Fahrzeug oder Gerät angeschafft, sollte die in der Gebührensatzung vorgesehene Gebührenehöhe kritisch überprüft werden. Gegebenenfalls ist eine Anpassung erforderlich.

### 3.2 Einsatzzeit

Die Alarmierung der Stadtteilwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze) ist auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen. Daher ist es nicht möglich, eine genaue Einsatzzeit im Vorfeld zu ermitteln. Auf Grund sehr unterschiedlicher Ausstattung mit Technik und der daraus resultierenden Integration in die Alarm- und Ausrückeordnung kommt es dabei zu teilweise erheblichen Unterschieden bei den Einsatzstunden.

Konkret wurden die von der Feuerwehr erfassten Daten zu Einsätzen ausgewertet. In die Zahl der Einsatzstunden fließen auch alle nicht gebührenpflichtigen Einsätze ein. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Einsatzstundenzahl pro Fahrzeug wurden die Einsätze der Jahre 2016 bis 2018 herangezogen.

Nach Auswertung der Daten der Stadt kann davon ausgegangen werden, dass als Mindestteiler 142,44 Einsatzstunden pro Fahrzeug in der Regel anzusetzen sind. Für den Einsatzleitwagen (ELW 1) wurde eine höhere Einsatzzeit in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

### 3.3 Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps

#### 3.3.1 Gebäudebezogene Kosten

Die Kosten aller feuerwehrbezogenen Gebäude der Kreisstadt Homberg (Efze) werden anteilig auf die Fahrzeugboxen (Fahrzeugstellplätze) umgelegt. Das Ergebnis ist ein Betrag, der die Unterbringung jedes Fahrzeuges in den dafür notwendigen Gebäuden darstellt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) der Feuerwehr zum 31.12.2018 und die fortgeschriebenen AHK werden nachfolgend dargestellt:

Konto	Anlagensachgruppen	AHK	Fortgeschriebene AHK	Abschreibung
050	Grundstücke	373.485,00	373.485,00	0,00
053	Gebäude und Anlagen	3.644.282,45	3.589.331,43	58.153,23
080	Ausstattung von Gebäuden, BGA	182.955,73	159.054,11	18.142,02
081	Feuerwehrfahrzeuge	2.798.648,51	3.557.224,24	153.587,47
084	Ausrüstung und Beladung von Feuerwehrfahrzeugen	187.567,87	275.567,87	37.929,08
		<b>7.186.939,56</b>	<b>7.954.662,65</b>	<b>267.811,80</b>

Die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) berücksichtigen die Ersatzbeschaffungen im Jahr 2019 von zwei Fahrzeugen (TSF-W) der Stadtteilfeuerwehren in Allmutshausen und Caßdorf sowie eines Gerätewagens Gefahrgut (GW-G3) für die Feuerwehr in der Kernstadt.

Ferner wurde die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10 KatS) für die Stadtteilfeuerwehr in Wernswig berücksichtigt. Dieses Fahrzeug ersetzt ein Tragspritzenfahrzeug (TSF) der Stadtteilfeuerwehr und ist voraussichtlich ab April 2020 einsatzbereit.

Darüber hinaus wurden u. a. Einrichtungen der Feuerwehr (Feuerlöschteich Sondheim) in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt, da die Kosten für solche Anlagen von der Allgemeinheit zu tragen sind.

### 3.3.2 Abschreibung und Eigenkapitalverzinsung der Gebäude

In die gebäudebezogenen Kosten fließen zunächst die aus den Anschaffungskosten der Gebäude ermittelten Abschreibungen der Stadt ein. Die Höhe der Anschaffungskosten bzw. eine diese ersetzende Wertermittlung und die Höhe der Abschreibung lagen bei der Stadt in Form von fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten zum 31.12.2018 vor.

Die Abschreibung erfolgt gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GemHVO linear. Die Nutzungsdauer der Vermögensanlagen wurde entsprechend der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Kreisstadt Homberg (Efze) angenommen. Grundstücke wurden nicht abgeschrieben.

Die Grundstücke der Feuerwehrgebäude wurden in Höhe von 373.485 Euro bewertet.

Die Anschaffungs- und Herstellkosten der feuerwehrbezogenen Gebäude wurden in Höhe von 3.589.331 Euro ermittelt. Für die Feuerwehrgerätekäuser der Stadt (Gebäude und Außenanlagen) wurden jährliche Abschreibungen in Höhe von 58.153 Euro berücksichtigt.

Die kalkulatorischen Kosten zur Berechnung der Verzinsung des Anlagevermögens wurden auf der Grundlage der sogenannten Durchschnittswertmethode - unter Beachtung des Abzugskapitals - berechnet. Diese Berechnungsmethode, die die Anschaffungskosten nur zur Hälfte berücksichtigt, um eine Glättung der Ergebnisse zu bewirken, ist nach dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28.6.2005 zulässig.

Es wurde bei der Verzinsung des Anlagevermögens ein kalkulatorischer Zinsfuß von 4,00 Prozent angenommen. Der zugrunde gelegte Zinsfuß wurde von der Kreisstadt Homberg (Efze) festgesetzt.

Als kalkulatorische Verzinsung für das unbewegliche Anlagevermögen wurden Kosten von 45.787 Euro in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

### 3.3.3 Geschäfts- und Betriebsausstattung, Ausstattung der Gebäude

Anschaffungskosten für die Geschäfts- und Betriebsausstattung (BGA) sowie die Ausstattung der Gebäude bestanden laut der fortgeschriebenen Anlagenbuchhaltung der Stadt in Höhe von 159.054 Euro. Abgeschriebene Vermögensgegenstände mit AK von 23.902 Euro wurden nicht berücksichtigt. Abschreibungen für die Innenausstattung der Gebäude wurden in Höhe von 18.142 Euro berücksichtigt.

Als kalkulatorische Verzinsung für das bewegliche Anlagevermögen wurden Kosten von 3.181 Euro in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

### 3.3.4 Bauunterhaltung und Nebenkosten der Gebäude

Die Bauunterhaltungskosten können pauschal mit jährlich 1,5 Prozent der Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Nach Auffassung der Landesarbeitsgruppe aus Hessischem Städtetag, Hessischem Städte- und Gemeindebund und Landesfeuerwehrverband Hessen ist dieser Wert in Anbetracht der Strukturen und Nutzungsanforderungen eines Feuerwehrgebäudes realistisch. Weichen die tatsächlichen Bauunterhaltungskosten massiv von den errechneten Unterhaltskosten ab, ist der tatsächliche Betrag zu verwenden.

Die tatsächlichen Unterhaltungskosten für die Feuerwehrgerätehäuser der Kreisstadt Homberg (Efze) übersteigen die pauschal ermittelten Werte. Es wurden die tatsächlichen Unterhaltungskosten in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Ferner wurden die Energiekosten, Versicherungen und Nebenkosten der Gebäude ermittelt. Es wurden die Durchschnittswerte, der in den letzten drei Jahren angefallenen tatsächlichen Kosten ermittelt und mit den Kosten des Jahres 2018 verglichen. Insbesondere bei den Versicherungsbeiträgen für die Gebäude und den weiteren Nebenkosten wurden die Kosten des Jahres 2018 berücksichtigt.

Kosten der Bauunterhaltung wurden in Höhe von 153.432 Euro erfasst. Energiekosten aller Feuerwehrgebäude wurden in Höhe von 40.264 Euro, gebäudebezogene Versicherungen wurden in Höhe von 5.712 Euro und weitere Nebenkosten in Höhe von 16.393 Euro ermittelt.

### 3.3.5 Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Zuwendungen Dritter, die zur Finanzierung der Feuerwehrgerätehäuser, Einrichtungen und Fahrzeuge dienen, wurden durch entsprechende Sonderposten in Höhe von 2.840.036 Euro erfasst. Dabei wurden die voraussichtlichen Zuschüsse für die Ersatzbeschaffungen von vier Fahrzeugen (2x TSF-W, GW-G3 und LF 10 KatS) in den Jahren 2019 und 2020 berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden u. a. Zuschüsse für Einrichtungen der Feuerwehr (Feuerlöschteich Sondheim) in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

Die Zuweisungen und Zuschüsse (Sonderposten) für die Feuerwehrgebäude und für die beweglichen Vermögensgegenstände (Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser, Feuerwehrfahrzeuge, Fahrzeugbeladung und weitere Ausrüstungsgegenstände) wurden als Abzugskapital bei der Verzinsung des Anlagevermögens berücksichtigt.

Die Sonderposten zu den Gebäuden und Fahrzeugen sind nachfolgend dargestellt:

Konto	Anlagensachgruppen	Zuschüsse	Fortgeschriebene Zuschüsse	Auflösung
360	Zuschüsse für Feuerwehrgerätehäuser	1.673.481,49	1.673.481,49	30.715,91
360	Zuschüsse für Einrichtungen und Anlagen	23.344,00	0,00	0,00
360	Zuschüsse für die Ausstattung und die Beladung von Feuerwehrfahrzeugen	38.369,75	38.369,75	5.253,33
360	Zuschüsse für Feuerwehrfahrzeuge	991.684,75	1.128.184,75	45.127,59
		<b>2.726.879,99</b>	<b>2.840.035,99</b>	<b>81.096,83</b>

### 3.3.6 Korrektur der nicht fahrzeugbezogenen Kosten

Die Anschaffungswerte der Gebäude, die Abschreibung, die angemessene Eigenkapitalverzinsung, die Nebenkosten und die gebäudebezogenen Erträge (Auflösung von Sonderposten) sind jeweils um den Anteil der nicht fahrzeugbezogenen Aufwendungen zu vermindern. Diese Korrektur ist notwendig, um zu verhindern, dass die, auf die personenbezogenen Anteile des Gebäudes entfallenden Aufwendungen den fahrzeugbezogenen Aufwendungen zugerechnet werden.

Die, für alle Gebäude berechneten Aufwendungen (Abschreibungen, angemessene Eigenkapitalverzinsung, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten) sowie die ansatzfähigen Erträge sind in das Verhältnis zu den Nutzungsanteilen zu setzen. Berücksichtigt wurde, dass die Betriebsteile von Feuerwehrstandorten in einigen Stadtteilen gemeinsam mit anderen Einrichtungen der Stadt in einem Gebäude integriert sind.

Derzeit werden 43,9 Prozent als fahrzeugbezogene Nutzungsanteile angenommen.

Nachfolgend sind in Tabelle 4 die fahrzeugbezogenen Nutzungsanteile in den Feuerwehrgeräthäusern dargestellt. Eine Übersicht über die Ermittlung der fahrzeugbezogenen Nutzungsanteile in den Geräthäusern ist in der Anlage 5 dargestellt.

Nr.	Standorte der Freiwilligen Feuerwehr	Gebäudefläche in qm	Fläche der Feuerwehr in qm	Stellplätze für Fahrzeuge	Anteil der Stellplätze in %	Anteil der Stellplätze in qm
1	Feuerwehrstützpunkt Homberg (Efze)	2.128	2.128	12	38,0%	808
2	Feuerwehrgerätehaus Allmuthshausen	76	76	1	66,9%	51
3	DHG und Feuerwehrgerätehaus Berge	247	60	1	83,3%	50
4	Feuerwehrgerätehaus Caßdorf	351	351	2	35,3%	124
5	DGH und Feuerwehrgerätehaus Dickershausen	48	48	1	52,1%	25
6	Gemeindehaus Holzhausen	210	25	2	100,0%	25
7	Feuerwehrgerätehaus Hombergshausen	61	61	1	100,0%	61
8	Feuerwehrgerätehaus als Anbau Haus d. Gastes Hülsa	149	149	2	46,3%	69
9	Feuerwehrgerätehaus Lembach	103	103	2	62,7%	65
10	Feuerwehrgerätehaus Mardorf	319	319	1	31,6%	101
11	DGH und Feuerwehrgerätehaus Mörshausen	406	148	1	74,9%	111
12	Feuerwehrgerätehaus Mühlhausen	122	122	2	45,1%	55
13	Feuerwehrgerätehaus Rodemann	159	159	2	44,7%	71
14	Feuerwehrgerätehaus Roppershain	75	75	2	67,1%	50
15	Feuerwehrgerätehaus Sondheim	177	177	2	56,3%	100
16	Feuerwehrgerätehaus Welferode	111	111	1	47,3%	52
17	Feuerwehrgerätehaus Wernswig	217	217	2	37,3%	81
	<b>Summen</b>	<b>4.956</b>	<b>4.328</b>	<b>37</b>	<b>43,9%</b>	<b>1.898</b>

Nicht anrechenbare, personenbezogene Anteile des Gebäudes sind Mannschaftsräume, Besprechungsräume, Sanitärbereiche etc. Die Bemessung des Anteils nicht fahrzeugbezogener Aufwendungen muss am gewichteten Durchschnitt aller feuerwehrbezogener Gebäude der Stadt erfolgen. Vereinfachend kann davon ausgegangen werden, dass die Anteile an den Baukosten den Anteilen an der Bruttogrundfläche entsprechen.

### 3.4 Gebäudebezogene Aufwendungen

Auf der Grundlage der Nutzungsanteile in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern wurden die Kosten der Gebäude in das Verhältnis der Nutzung gesetzt. Im Ergebnis wurden die fahrzeugbezogenen Aufwendungen an den Gebäudekosten durch die Anzahl der, in den Gebäuden stationierten Fahrzeuge (Fahrzeugboxen) geteilt.

Für den Stellplatz eines Feuerwehrfahrzeuges wurde ein Kostenanteil von 3.487 Euro in der weiteren Gebührenkalkulation berücksichtigt. Nachfolgend wird die Ermittlung und Berechnung der gebäudebezogenen Aufwendungen dargestellt.

<b>Tabelle 5 Ermittlung und Berechnung der gebäudebezogenen Aufwendungen</b>	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Beträge in Euro</b>
<b>Kapitalkosten der Gebäude</b>	
Buchwert der feuerwehrbezogenen Grundstücke	373.485,00
Anschaffungswert der feuerwehrbezogenen Gebäude und Außenanlagen	3.589.331,43
davon Zuschüsse Dritter (Sonderposten)	1.673.481,49
jährliche Abschreibung der Gebäude und Außenanlagen	58.153,23
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten (Kalkulatorischer Zinsfuß von 4,00 Prozent)	45.786,70
<b>Zwischensumme der jährlichen Kapitalkosten der Gebäude</b>	<b>103.939,93</b>
<b>Kapitalkosten der Innenausstattung</b>	
Anschaffungswert der Innenausstattung der Gebäude	159.054,11
davon Zuschüsse Dritter (Sonderposten)	0,00
jährliche Abschreibung der Innenausstattung	18.142,02
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten (Kalkulatorischer Zinsfuß von 4,00 Prozent)	3.181,08
<b>Zwischensumme jährliche Kapitalkosten der Innenausstattung</b>	<b>21.323,10</b>
<b>Unterhaltsaufwendungen der Gebäude</b>	
Kosten der Bauunterhaltung	153.431,56
Energiekosten aller Feuerwehrgebäude (Mittelwerte 2016-2018)	40.264,31
Versicherung für alle Feuerwehrgebäude (Wert 2018)	5.712,22
Nebenkosten aller Feuerwehrgebäude (Mittelwerte 2016-2018, Wert 2018)	16.393,08
<b>Zwischensumme der Unterhaltsaufwendungen der Gebäude</b>	<b>215.801,17</b>
<b>Erträge im Zusammenhang mit Feuerwehrgebäuden</b>	
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	30.715,91
Erträge aus der Energieerzeugung	1.677,76
Erträge der Atemschutzwerkstatt	13.106,50
<b>Summe der Erträge</b>	<b>45.500,17</b>

<b>Weiter mit Tabelle 5 Ermittlung und Berechnung der gebäudebezogenen Aufwendungen</b>	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Beträge in Euro</b>
<b>Berechnung der fahrzeugbezogenen Gebäudekosten</b>	
<b>Gebäudebezogene Aufwendungen in Euro (Kapitalkosten, Unterhaltungsaufwand)</b>	<b>339.386,44</b>
abzüglich Erträge im Zusammenhang mit Feuerwehrgebäuden	45.500,17
<b>Gebäudebezogene Aufwendungen abzüglich von Erträgen in Euro</b>	<b>293.886,27</b>
Anteil der fahrzeugbezogenen Nutzung in Prozent	43,9
<b>Fahrzeugbezogene Gebäudeaufwendungen in Euro</b>	<b>129.016,07</b>
Anzahl der Fahrzeugboxen	37
<b>Gebäudekosten pro Jahr und Fahrzeugbox in Euro</b>	<b>3.486,92</b>

### 3.5 Fahrzeugbezogene Aufwendungen

Grundlage der Berechnung der fahrzeugbezogenen Aufwendungen ist die Gesamtheit aller Fahrzeuge eines Typs. Berücksichtigt wurden der Anschaffungswert, die Zuschüsse Dritter, die jährliche Abschreibung, eine angemessene Eigenkapitalverzinsung und die fixen Kosten (Kfz-Versicherung) der Fahrzeuge. Die Höhe der Abschreibung wurde der Ergebnisrechnung der Stadt entnommen. Bei Fahrzeugen, von denen mehrere Fahrzeuge gleichen Typs verwendet werden, erfolgte die Berechnung der fahrzeugbezogenen Kosten auf Basis eines typischen Fahrzeugs.

Die Höhe der Anschaffungskosten bzw. eine diese ersetzende Wertermittlung und die Höhe der Abschreibung lagen bei der Kreisstadt Homberg (Efze) in Form von fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten zum 31.12.2018 vor. Die Anlagenwerte wurden für die Jahre 2019 und 2020 nach derzeitigem Kenntnisstand der Investitionen fortgeschrieben. Unter der Berücksichtigung der Ersatzbeschaffungen von zwei Tragspritzenfahrzeugen (TSF-W) der Stadtteilfeuerwehren in Allmutshausen und Caßdorf, der Ersatzbeschaffung eines Gerätewagen Gefahrgut für die Feuerwehr in der Kernstadt im Jahr 2019 sowie der Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10 KatS) für die Stadtteilfeuerwehr in Wernswig für das Jahr 2020 wurden Anschaffungs- und Herstellkosten der Fahrzeuge und der Fahrzeugbeladung von 3.832.792 Euro ermittelt.

<b>Tabelle 6 Fahrzeuge und Ausrüstung der Feuerwehr</b>		
	<b>Feuerwehrfahrzeuge und Beladung der Fahrzeuge</b>	<b>AHK in Euro</b>
1	Alle Feuerwehrfahrzeuge	<b>3.557.224,24</b>
2	Beladung aller Feuerwehrfahrzeuge	<b>275.567,87</b>
	<b>Summe AHK Fahrzeuge und Beladung</b>	<b>3.832.792,11</b>

Die gemeinsame Landesarbeitsgruppe aus Hessischem Städtetag, Hessischem Städte- und Gemeindebund und des Landesfeuerwehrverband Hessen empfiehlt die Wartungskosten der Fahrzeuge inklusive der Beladung mit jährlich fünf Prozent des Anschaffungswertes anzusetzen, da dieser Wert in Anbetracht der Strukturen und Nutzungsanforderungen eines Feuerwehrfahrzeugs realistisch erscheint.

Die Wartungskosten der Fahrzeuge wurden in Höhe von vier Prozent des Anschaffungswertes angesetzt, da dieser Wert auch die tatsächlichen Kosten abbildet. Ebenfalls wurden für die

Beladung bzw. die weitere Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge jährliche Wartungskosten in Höhe von vier Prozent des Anschaffungswertes berücksichtigt. Dementsprechend wurden Wartungskosten der Einsatzfahrzeuge von 142.289 Euro ermittelt. Wartungskosten für die Ausrüstung bzw. Beladung der Fahrzeuge wurden mit 11.023 Euro berücksichtigt.

Nutzungsabhängige Betriebsstoffe der Einsatzfahrzeuge wurden in Höhe von 10.474 Euro und Versicherungsbeiträge in Höhe von 19.023 Euro ermittelt. Eine Übersicht über die Erfassung der gebäudebezogenen und der fahrzeugbezogenen Kosten ist in der Anlage 3 dargestellt.

### 3.6 Gebührenkalkulation

#### 3.6.1 Einsatzstunden und landesweite Empfehlungen

Die jährlichen Einsatzstunden jedes Fahrzeug- bzw. Gerätetyps dienen als Teiler für die Kosten. Es wurden die Einsatzstunden aller Fahrzeuge der Jahre 2016 bis 2018 herangezogen.

Die nachfolgend dargestellte Tabelle Nr. 7 enthält die Summen der jahresbezogenen Einsatzstunden der Fahrzeuge und den errechneten Mittelwert der Jahre 2016 bis 2018. Die Zahl der Einsätze schließt sowohl die gebührenpflichtigen als auch die gebührenfreien Einsätze ein.

Tabelle 7 Einsatzfahrzeuge und Einsatzzeiten (Zeitangaben in Stunden/ Minuten/ Sekunden)						
Kennzeichen	Fahrzeugtyp	Rufname)	Einsatzzeit 2016	Einsatzzeit 2017	Einsatzzeit 2018	Mittelwerte 2016-2018
HR 2119	8-48	TSF-W	82:07:00	30:58:00	27:52:00	46:59:00
HR 2192	2-47	TSF	1:40:00	7:15:00	6:47:00	5:14:00
HR 2212	20-48	TSF-W	92:41:00	90:28:00	66:30:00	83:13:00
HR 2232	5-47	TSF	82:00:00	92:09:00	113:51:00	96:00:00
HR 2272	16-47	TSF	8:48:00	4:19:00	7:17:00	6:48:00
HR 3155	7-47	TSF	10:14:00	1:23:00	0:00:00	3:52:20
HR FW 212	16-19	MTF	0:25:00	10:53:00	5:48:00	5:42:00
HR 2107	1-48	TSF-W	53:43:00	60:18:00	53:44:00	55:55:00
HR 2117	6-41	LF 8	5:30:00	2:00:00	80:14:00	29:14:40
HR 2122	3-19	MTF	5:28:00	10:04:00	0:00:00	5:10:40
HR 2136	6-21	TLF 16/45	41:59:00	54:24:00	111:18:00	69:13:40
HR 2207	13-47	TSF	108:50:00	87:39:00	106:02:00	100:50:20
HR 2230	3-47	TSF	9:50:00	20:17:00	5:24:00	11:50:20
HR 2277	6-55	GW-G3	10:13:00	29:52:00	37:12:00	25:45:40
HR 2315	6-24	TLF 24/50	56:19:00	84:05:00	89:36:00	76:40:00
HR 2327	15-47	TSF		7:15:00	1:30:00	4:22:30
HR 2333	6-19	MTF	1:27:00	32:17:00	101:39:00	45:07:40
HR 2349	19-47	TSF	16:39:00	8:21:00	5:07:00	10:02:20
HR 2377	12-47	TSF			46:57:00	46:57:00
HR 3120	6-46	LF 20/16	81:51:00	112:56:00	158:21:00	117:42:40
HR 3131	6-52	RW 2	42:18:00	93:17:00	133:06:00	89:33:40
HR FW 100	6-11	Kdow			5:44:00	5:44:00
HR FW 104	9-48	TSF-W	8:59:00	10:08:00	9:10:00	9:25:40
HR FW 105	10-48	TSF-W	36:39:00	7:14:00	13:38:00	19:10:20
HR FW 106	17-47	TSF-W	27:34:00	13:59:00	9:50:00	17:07:40
HR FW 108	15-19	MTF	10:40:00	9:24:00	1:30:00	7:11:20
HR FW 114	9-19	MTF	8:01:00	15:53:00	20:11:00	14:41:40



Weiter mit Tabelle 7 Einsatzfahrzeuge und Einsatzzeiten (Zeitangaben in Stunden/ Minuten/ Sekunden)						
Kennzeichen	Fahrzeugtyp	Rufname)	Einsatzzeit 2016	Einsatzzeit 2017	Einsatzzeit 2018	Mittelwerte 2016-2018
HR FW 120	20-19	MTF	110:50:00	89:38:00	101:19:00	100:35:40
HR FW 170	13-19	MTF	233:16:00	295:14:00	242:49:00	257:06:20
HR FW 202	6-30	DLK 23-12	36:19:00	56:22:00	108:59:00	67:13:20
HR FW 203	6-58	GW-L1	58:38:00	72:20:00	71:14:00	67:24:00
HR FW 204	6-11	ELW 1	92:55:00	141:42:00	195:32:00	143:23:00
HR FW 110	10-19	MTF	14:25:00	3:02:00	8:51:00	8:46:00
HR FW 14	5-19	MTF	155:54:00	115:35:00	104:39:00	125:22:40
WI 5424	S-E 12	ELW 2	24:33:00	34:57:00	106:02:00	55:10:40
	4-48	TSF-W			70:55:00	70:55:00
		<b>Summe</b>	<b>1.530:45:00</b>	<b>1.705:38:00</b>	<b>2.228:38:00</b>	<b>1.821:40:20</b>

Nach Auswertung der Daten der Stadt lagen im Ergebnis nur zwei Feuerwehrfahrzeuge über dem landesweiten Mittelwert der Einsatzstunden der freiwilligen Feuerwehren. Es ist daher für die Kalkulation in der Regel der landesweite Mittelwert als Mindestteiler mit 142,44 Einsatzstunden anzusetzen. Der Mindestteiler dient dazu, die Einsätze von Feuerwehrfahrzeugen mit sehr wenigen Einsätzen nicht übermäßig gebührenintensiv werden zu lassen. Andernfalls würde im Extremfall – ein einziger Einsatz in einem Jahr – eine unzumutbar hohe Gebühr errechnet werden. Für den Einsatzleitwagen (ELW 1) wurde in der Gebührenkalkulation eine höhere Einsatzzeit berücksichtigt.

### 3.6.2 Verwendung des Teilers Einsatzstunden

Im Gegensatz zu der, bis zum 1.12.2009 geltenden Fassung des HBKG stellt das Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in § 61 Abs. 2 HBKG auf die, der Feuerwehr bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten ab.

Die Rechtsprechung leitete aus dieser Formulierung des Gesetzes ab, dass es sich nur um die konkreten Kosten des Einsatzes handeln könne. Daher mussten die gerätebezogenen Kosten auf das gesamte Jahr verteilt werden und anteilig dem jeweiligen Einsatz zugeordnet werden. Teiler der Kosten war die Zahl der Jahresstunden (zuletzt VGH Kassel, Urteil vom 22.7.2008). Diese Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes entsprachen einer allgemeinen Tendenz der Rechtsprechung, die die insoweit vergleichbaren Feuerwehrgesetze der einzelnen Bundesländer restriktiv auslegten. Dieser Rechtsprechung hat der Gesetzgeber durch die Änderung des HBKG die Grundlage entzogen.

Nach der Formulierung des HBKG kommt es nicht mehr auf die Kosten des konkreten Einsatzes, sondern auf die Kosten der Aufgabenerfüllung an. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die gesamten Kosten der Feuerwehr als Grundlage der Gebührenbemessung zu verwenden, wird durch den in § 61 Abs. 5 HBKG enthaltenen Verweis auf § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) deutlich.

Die Feuerwehr wird aufgrund der Entscheidung des Gesetzgebers als eine Benutzungsgebühren erhebende Einrichtung im Sinne des KAG betrachtet. Alle Kosten einer Einrichtung sind daher in die Gebührenbemessung einzubeziehen und auf die Gebührenpflichtigen umzulegen (Kostendeckungsprinzip).

Die Kalkulation der Gebührensätze für die Feuerwehrfahrzeuge ist in der Anlage 1 dargestellt.

### 3.7 Der Eigenanteil der Stadt

Der ermittelte Kostenwert berücksichtigt nicht, dass die Feuerwehr auch dann hätte vorgehalten werden müssen, wenn in dieser Zeit kein gebührenpflichtiger Einsatz erfolgt wäre. Der Gesetzgeber hat daher ebenfalls in § 61 Abs. 5 HBKG festgelegt, dass die Gebührenhöhe die Vorteile der Allgemeinheit angemessen berücksichtigen muss. Konkret bedeutet dies, dass bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 6 Abs. 1 und 2 HBKG eine Eigenbeteiligung der Stadt an den Vorhaltekosten vorzusehen ist, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

Eine Berücksichtigung des Vorhalteinteresses der Allgemeinheit kann es begriffslogisch nur in den Fällen geben, in denen eine Vorhaltung erfolgt. Daher ist dieser Abschlag nur bei Gebäuden, Fahrzeugen und Geräten vorzunehmen. Personalkosten sind im Gegensatz dazu immer auf den konkreten Einsatz bezogen.

### 3.8 Falschalarm durch Brandmeldeanlage (BMA)

Falschalarme machen einen erheblichen Anteil der Einsätze der Feuerwehr aus. In den Jahren 2016 bis 2018 rückte die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) zu 44 Einsätzen aufgrund eines Falschalms einer Brandmeldeanlage (BMA) aus.

Zur Kalkulation eines pauschalen Kostenersatzes bei Falschalarm einer BMA wurden die Falschalarme durch solche Anlagen ausgewertet. Die Kosten pro Einsatz bewegen sich zwischen 97 Euro und 1.789 Euro pro Einsatz.

Durch Falschalarme einer BMA ergaben sich pro Einsatz durchschnittliche Kosten von 697 Euro im Jahr 2016, von 746 Euro im Jahr 2017 und von 815 Euro im Jahr 2018.

Die gemeinsame Landesarbeitsgruppe aus Hessischem Städtetag, Hessischem Städte- und Gemeindebund und Landesfeuerwehrverband Hessen empfiehlt als Richtwert einen Kostenersatz zwischen 500 Euro bis 700 Euro für einen Falschalarm einer BMA.

Der in der aktuellen Gebührensatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) festgelegte Pauschalkostenersatz bei Falschalarm einer BMA beträgt 510 Euro.

Die Kreisstadt Homberg (Efze) sollte einen Kostenersatz von 700 Euro für den Einsatz bei Vorliegen eines Falschalms einer BMA in der Satzung festlegen.

Eine Übersicht über die Erfassung der Falschalarme und die Berechnung der Einsatzkosten sind in der Anlage 2 dargestellt.

### 3.9 Wertansätze für Geräte

Zeitanteile für den Einsatz von Geräten und Maschinen liegen bisher nicht vor. Aufgrund der fehlenden Daten wird vorgeschlagen, die von der gemeinsamen Landesarbeitsgruppe entwickelten Gebührensätze für bestimmte Gerätetypen zu übernehmen.

Grundsätzlich sollte auf weitere Gebührensätze für technische Geräte verzichtet werden, da in der Regel solche Geräte Bestandteil der Beladung der Fahrzeuge sind.

### 3.10 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen umfassen alle Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehrangehörigen mittelbar und unmittelbar entstehen. Es wird ein einheitlicher Kostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger von 6,60 Euro pro 15 Minuten vorgeschlagen (26,40 Euro/ Std.). Mit diesem pauschalen Personalkostenersatz sollen alle Personalaufwendungen der Stadt, die durch den Einsatz der Feuerwehrangehörigen mittelbar und unmittelbar entstehen, abgegolten werden.

Der in der aktuellen Gebührensatzung der Kreisstadt Homberg (Efze) festgelegte Stundensatz von 30,00 Euro für Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft der ehrenamtlichen Feuerwehr Homberg (Efze) vermindert sich aufgrund der Empfehlung der gemeinsamen Landesarbeitsgruppe um 0,90 Euro auf 6,60 Euro für die Einsatzdauer von 15 Minuten bzw. um 3,60 Euro auf 26,40 Euro pro Stunde.

Es bleibt den politischen Gremien vorbehalten, den Kostensatz für den Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft in Höhe von 2,50 Euro pro 15 Minuten fortzuschreiben.

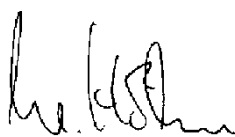
## 4 Abschließende Bemerkungen

Die von uns erstellte Kalkulation der Gebührensätze für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) basiert auf den vorläufigen Ergebnisrechnungen der Jahre 2016 bis 2018. Nachfolgend dargestellte Kosten wurden in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt:

- Personenbezogene Gebäudekosten wurden nicht berücksichtigt, da für die Unterhaltungskosten der Gebäude die tatsächlichen Unterhaltungskosten berücksichtigt wurden.
- Ausbildungskosten, Aufwendungen der Brandschutzerziehung, der Jugendfeuerwehr sowie für die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr sind nicht ansatzfähig.
- Die Kosten der Führung der freiwilligen Feuerwehr (Overhead), die Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr sowie Kosten der Verwaltung für die Erstellung von Gebührenbescheiden und bei Widerspruchsverfahren sind nicht ansatzfähig.
- Anteile der Stadt an den Leitstellenkosten (entweder direkt oder über die Kreisumlage getragen) sowie über die Kreisumlage getragene Kosten des Brandschutzes für Kreisbrandinspektoren, Kreisausbilder etc. sind nicht ansatzfähig.

Die Berechnung der Gebührensätze für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) erstellten wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Kassel, 14. Dezember 2020



Wolfgang Höhne  
Diplom Ökonom

# Anlagen zum Bericht

Anlage 1  
Ermittlung von Gebührensätzen für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze)

Fahrzeugbezogene Kosten der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze)	Einsatzleitwagen (ELW1)	Kommandowagen (Kdow)	Einsatzleitwagen (ELW2) Landkreis Schwalm-Eder	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Ersatzbeschaffung 2020: Löschgruppenfahrzeug (LF 10kats)	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	Tragkraftspritzenfahrzeuge - Wasser (TSF-W)	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/45)	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G3)	Gerätewagen Logistik (GW-L)	Rüstwagen (RW)	Anhänger (FwA Ölsanimat)	Tragspritzenanhänger (TSA)	Drehleiter mit Korb (DLA (K 23-12))
Anschaffungskosten (AK) aller Fahrzeuge	62.815,45	31.045,44	0,00	72.022,20	299.684,66	441.276,06	645.467,39	204.999,84	218.405,90	102.258,37	18.219,00	522.400,81	106.065,77	282.367,46	1,00	1,00	550.193,89
davon Zuschüsse Dritter	18.000,00	0,00	0,00	40.775,52	56.500,00	67.449,62	85.000,00	104.422,78	158.500,47	0,00	13.214,00	184.000,00	68.962,65	227.456,00	0,00	0,00	103.903,71
jährliche Abschreibung aller Fahrzeuge	5.234,62	3.880,68	0,00	2.880,89	11.987,39	18.059,62	30.078,92	8.199,99	8.736,23	4.090,33	1.821,90	20.896,03	4.418,41	11.294,70	0,00	0,00	22.007,75
Eigenkapitalverzinsung in Prozent	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	896,31	620,91	0,00	624,93	4.863,69	7.476,53	11.209,35	2.011,54	1.198,11	2.045,17	100,10	6.768,02	742,06	1.098,23	0,02	0,02	8.925,80
Wartungskosten der Fahrzeuge, pauschal 4% der AK	2.512,62	1.241,82	0,00	2.880,89	11.987,39	17.651,04	25.818,70	8.199,99	8.736,24	4.090,33	728,76	20.896,03	4.242,63	11.294,70	0,04	0,04	22.007,76
Fixe Kosten der Fahrzeuge (Versicherung)	542,57	395,53	0,00	593,42	644,26	4.747,32	4.509,82	644,26	644,26	644,26	3.222,00	644,26	427,60	644,26	45,88	29,00	644,26
Variable Kosten der Fahrzeuge (Treibstoff)	797,68	31,90	306,97	162,69	462,86	1.415,29	1.686,22	654,86	426,52	28,81	3.109,29	143,32	374,96	498,25	0,00	0,00	373,97
<b>Zwischensumme Fahrzeugkosten</b>	<b>9.983,79</b>	<b>6.170,83</b>	<b>306,97</b>	<b>7.142,82</b>	<b>29.945,59</b>	<b>49.349,80</b>	<b>73.303,01</b>	<b>19.710,64</b>	<b>19.741,35</b>	<b>10.898,90</b>	<b>8.982,05</b>	<b>49.347,66</b>	<b>10.205,67</b>	<b>24.830,14</b>	<b>45,94</b>	<b>29,06</b>	<b>53.959,54</b>
Anschaffungskosten (AK) der Beladung aller Fahrzeuge	4.872,28	2.408,04	0,00	20.586,40	0,00	34.227,57	138.065,66	15.900,81	12.398,70	7.931,67	1.413,16	0,00	8.226,99	21.901,82	0,00	0,00	7.634,77
davon Zuschüsse Dritter	677,55	334,87	0,00	2.862,81	0,00	4.759,79	19.199,85	2.211,22	1.724,20	1.103,00	196,52	0,00	1.144,07	3.045,74	0,00	0,00	1.061,72
jährliche Abschreibung der Beladung	670,62	331,44	0,00	2.833,51	0,00	4.711,07	19.003,32	2.188,58	1.706,55	1.091,71	194,51	0,00	1.132,36	3.014,56	0,00	0,00	1.050,85
Eigenkapitalverzinsung in Prozent	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	83,89	41,46	0,00	354,47	0,00	589,36	2.377,32	273,79	213,49	136,57	24,33	0,00	141,66	377,12	0,00	0,00	131,46
Wartungskosten der Beladung, pauschal 4% der AK	194,89	96,32	0,00	823,46	0,00	1.369,10	5.522,63	636,03	495,95	317,27	56,53	0,00	329,08	876,07	0,00	0,00	305,39
<b>Zwischensumme Beladungskosten</b>	<b>949,40</b>	<b>469,23</b>	<b>0,00</b>	<b>4.011,43</b>	<b>0,00</b>	<b>6.669,53</b>	<b>26.903,26</b>	<b>3.098,41</b>	<b>2.415,99</b>	<b>1.545,55</b>	<b>275,37</b>	<b>0,00</b>	<b>1.603,10</b>	<b>4.267,76</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.487,70</b>
<b>Jahresgesamtkosten eines Fahrzeugtyps</b>																	
Gebäudebezogene Gesamtkosten je Fahrzeug	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92	3.486,92
Fahrzeugbezogene Kosten aller Fahrzeuge eines Typs	10.933,20	6.640,06	306,97	11.154,25	29.945,59	56.019,33	100.206,27	22.809,05	22.157,34	12.444,45	9.257,42	49.347,66	11.808,76	29.097,89	45,94	29,06	55.447,24
Anzahl der Fahrzeuge eines Typs	1	1	1	1	1	8	7	1	1	1	9	1	1	1	0,5	0,5	1
Fahrzeugbezogene Kosten je Fahrzeug	10.933,20	6.640,06	306,97	11.154,25	29.945,59	7.002,42	14.315,18	22.809,05	22.157,34	12.444,45	1.028,60	49.347,66	11.808,76	29.097,89	22,97	14,53	55.447,24
<b>Jahreskosten je Fahrzeug</b>	<b>14.420,12</b>	<b>10.126,98</b>	<b>3.793,89</b>	<b>14.641,17</b>	<b>33.432,51</b>	<b>10.489,34</b>	<b>17.802,10</b>	<b>26.295,97</b>	<b>25.644,26</b>	<b>15.931,37</b>	<b>4.515,52</b>	<b>52.834,58</b>	<b>15.295,68</b>	<b>32.584,81</b>	<b>1.766,43</b>	<b>1.757,99</b>	<b>58.934,16</b>
<b>Kosten je Einsatzstunde</b>																	
tatsächliche Einsatzstunden (Mittelwert der Jahre 2016 bis 2018)	143,4	5,7	55,2	29,2	29,2	31,8	43,3	117,7	76,7	5,2	62,1	25,8	67,4	89,6	0,0	0,0	67,2
Einsatzstunden bzw. landesweiter Richtwert für Mindestteiler	143,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4	142,4
Gebühr je Stunde	100,57	71,10	26,63	102,79	234,71	73,64	124,98	184,61	180,04	111,85	31,70	370,93	107,38	228,76	12,40	12,34	413,75
Anteil der Allgemeinheit in Prozent	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
<b>Summe nach Abzug des Anteils der Allgemeinheit</b>	<b>80,46</b>	<b>56,88</b>	<b>21,31</b>	<b>82,23</b>	<b>187,77</b>	<b>58,91</b>	<b>99,98</b>	<b>147,69</b>	<b>144,03</b>	<b>89,48</b>	<b>25,36</b>	<b>296,74</b>	<b>85,91</b>	<b>183,01</b>	<b>9,92</b>	<b>9,87</b>	<b>331,00</b>
<b>Gebührensatz je 15 Min. in Euro</b>	<b>20,11</b>	<b>14,22</b>	<b>5,33</b>	<b>20,56</b>	<b>46,94</b>	<b>14,73</b>	<b>25,00</b>	<b>36,92</b>	<b>36,01</b>	<b>22,37</b>	<b>6,34</b>	<b>74,19</b>	<b>21,48</b>	<b>45,75</b>	<b>2,48</b>	<b>2,47</b>	<b>82,75</b>
<b>Aktueller Gebührensatz je 15 Min. in Euro</b>	<b>22,50</b>	<b>17,50</b>	<b>40,00</b>	<b>32,50</b>		<b>27,50</b>	<b>31,25</b>	<b>45,00</b>	<b>45,00</b>	<b>37,50</b>	<b>20,00</b>	<b>62,50</b>	<b>25,00</b>	<b>62,50</b>	<b>22,50</b>	<b>12,50</b>	<b>87,50</b>

Anlage 2  
Kosten bei Falschalarm von Brandmeldeanlagen (BMA)  
der Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze)

Einsätze		Einsatz Personal*										Fahrzeuge	Summen							
Datum	Einsatz-Nr.	ELW	Zeit in Std./Min.	MTF	Zeit in Std./Min.	TSF	Zeit in Std./Min.	LF 20/16	Zeit in Std./Min.	TLF 24/50	Zeit in Std./Min.	TLF 16/24	Zeit in Std./Min.	DLK 23/12	Zeit in Std./Min.	Anzahl	Zeit in Min.	Personal-kosten	Fahrzeug-kosten	Einsatz-kosten
<b>Gebührensatz</b>		20,77		6,75		16,59		39,39		39,88		23,53		90,43						
21.03.2016	23													1	0:10	9	10	59,40 €	82,75 €	142,15 €
22.06.2016	41	1	1:10				1	1:10				1	1:10			15	70	495,00 €	397,03 €	892,03 €
24.06.2016	42	1	0:50				1	0:50						1	0:50	13	50	343,20 €	559,14 €	902,34 €
25.06.2016	44	1	1:10				1	1:10				1	1:10	1	1:10	21	70	693,00 €	810,77 €	1.503,77 €
25.08.2016	70	1	0:30				1	0:30				1	0:30	1	0:30	16	30	211,20 €	324,31 €	535,51 €
27.08.2016	72	1	0:30				1	0:30				1	0:30	1	0:30	20	30	264,00 €	324,31 €	588,31 €
02.09.2016	73	1	1:00				1	1:00								10	60	264,00 €	228,14 €	492,14 €
02.09.2016	74	1	0:30				1	0:30								14	30	184,80 €	114,07 €	298,87 €
07.09.2016	75	1	1:00				1	1:00				1	1:00	1	1:00	21	60	554,40 €	648,62 €	1.203,02 €
30.11.2016	107	1	0:40				1	0:40								12	40	237,60 €	171,11 €	408,71 €
23.02.2017	14						1	0:30								12	30	204,00 €	73,84 €	277,84 €
25.02.2017	16	1	0:40				1	0:40	1	0:40	1	0:40	1	0:40		17	40	433,50 €	534,14 €	967,64 €
14.03.2017	24	1	0:40				1	0:40								16	40	408,00 €	359,01 €	767,01 €
24.04.2017	35	1	0:40				1	0:40								14	40	357,00 €	359,01 €	716,01 €
08.07.2017	79	1	0:49				1	0:49								14	49	476,00 €	228,14 €	704,14 €
13.07.2017	80								1	1:21			1	1:21		14	81	714,00 €	712,54 €	1.426,54 €
14.07.2017	81								1	1:18			1	1:18		12	78	612,00 €	712,54 €	1.324,54 €
08.08.2017	91								1	0:40				1	0:40	10	40	255,00 €	356,27 €	611,27 €
12.09.2017	103	1	0:50				1	0:50								11	50	374,00 €	228,14 €	602,14 €
23.09.2017	106	1	0:35	1	0:35	1	0:35	1	0:35							20	35	510,00 €	234,31 €	744,31 €
05.10.2017	112	1	0:25			1	0:25	1	0:25			1	0:25			14	25	238,00 €	188,27 €	426,27 €
05.10.2017	113	1	0:30			1	0:30	1	0:30							14	30	238,00 €	143,53 €	381,53 €
14.02.2018	2				1	0:25										4	25	68,00 €	29,46 €	97,46 €
23.04.2018	60	1	0:50				1	0:50	1	0:50	1	0:50	1	0:50		19	50	646,00 €	792,65 €	1.438,65 €
27.04.2018	61	1	0:50				1	0:50								10	50	340,00 €	147,69 €	487,69 €
18.05.2018	65	1	0:50				1	0:50								13	50	442,00 €	228,14 €	670,14 €
26.05.2018	66	1	0:50				1	0:50			1	0:50	1	0:50		16	90	816,00 €	972,93 €	1.788,93 €
28.05.2018	67	1	0:40				1	0:40			1	0:40	1	0:40		20	40	510,00 €	486,46 €	996,46 €
29.05.2018	68	1	1:20				1	1:20			1	1:20				12	120	816,00 €	474,33 €	1.290,33 €
29.05.2018	69	1	0:46				1	0:46					1	0:46		11	46	374,00 €	559,14 €	933,14 €
29.05.2018	70	1	1:10				1	1:10								10	70	425,00 €	285,18 €	710,18 €
29.05.2018	71	1	1:20				1	1:20								8	80	408,00 €	342,22 €	750,22 €
26.06.2018	91	1	1:30				1	1:30								8	90	408,00 €	342,22 €	750,22 €
27.06.2018	92	1	1:00				1	1:00			1	1:00	1	1:00		20	60	680,00 €	648,62 €	1.328,62 €
10.07.2018	97	1	0:35				1	0:35					1	0:35		13	35	331,50 €	359,01 €	690,51 €
10.08.2018	116	1	1:03				1	1:03								10	63	425,00 €	285,18 €	710,18 €
26.08.2018	117	1	0:40				1	0:40								11	40	280,50 €	171,11 €	451,61 €
27.08.2018	118	1	0:32				1	0:32								9	32	229,50 €	171,11 €	400,61 €
26.09.2018	123	1	1:00				1	1:00						1	1:00	12	60	408,00 €	478,69 €	886,69 €
06.10.2018	132	1	0:40				1	0:40								14	40	357,00 €	110,77 €	467,77 €
07.10.2018	133	1	0:25				1	0:25	1	0:25	1	0:25	1	0:25		17	25	289,00 €	396,32 €	685,32 €
28.11.2018	154	1	1:00				1	1:00								11	60	374,00 €	228,14 €	602,14 €
30.11.2018	155	1	0:30				1	0:30								12	30	204,00 €	114,07 €	318,07 €
01.12.2018	157	1	1:13				1	1:13	1	1:13				1	1:13	14	73	595,00 €	878,96 €	1.473,96 €
																	<b>Personal-kosten</b>	<b>Fahrzeug-kosten</b>	<b>Einsatz-kosten</b>	
<b>10 Einsätze mit Falschalarm einer BMA</b>										<b>Summe der Einsatzkosten 2016</b>							3.306,60 €	3.660,26 €	6.966,86 €	
<b>12 Einsätze mit Falschalarm einer BMA</b>										<b>Summe der Einsatzkosten 2017</b>							4.819,50 €	4.129,77 €	8.949,27 €	
<b>22 Einsätze mit Falschalarm einer BMA</b>										<b>Summe der Einsatzkosten 2018</b>							9.426,50 €	8.502,41 €	17.928,91 €	
<b>44 Einsätze mit Falschalarm einer BMA in den Jahren 2016 bis 2018</b>										<b>Summe der Einsatzkosten</b>							<b>33.845,04 €</b>			
										<b>Mittelwert der Kosten pro Falschalarm einer BMA</b>							<b>769,21 €</b>			

Anlage 3  
Gebäude- und Fahrzeugunterhaltung  
der Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufwendungen/ Kosten der Gebäude- und Fahrzeugunterhaltung in den Jahren 2016 bis 2018							
Bezeichnung	Konten	2016	2017	2018	Mittelwerte 2016-2018	Gebührenfähige Kosten	Bemerkung
Hilfsstoffe	601, 603, 604, 608	4.692,36	4.911,88	2.314,14	3.972,79	3.972,79	
Gas, Fernwärme, Heizöl	6052, 6053, 6054, 6174	25.920,69	29.352,89	25.850,47	27.041,35	27.041,35	
Telefonkosten	6832	3.652,26	3.494,13	3.488,86	3.545,08	3.545,08	
Strom	6051	16.202,40	11.583,62	11.882,87	13.222,96	13.222,96	
Wasser/ Abwasser	6056, 6057	9.356,04	5.602,42	7.470,30	7.476,25	7.476,25	
weitere Nebenkosten (Gebäude)	6050, 6730, 5820, 7020	2.152,38	3.079,30	5.371,74	3.534,47	5.371,74	Ansatz der Kosten des Jahres 2018
Gebäudeversicherung	6900	5.129,16	5.248,68	5.712,22	5.363,35	5.712,22	Ansatz der Kosten des Jahres 2018
Gebäudeunterhaltung	6061, 6063, 6069, 6089, 6139, 6161, 6162, 6166	91.493,70	109.606,85	56.504,34	85.868,30	85.868,30	
Gebäudeunterhaltung ILV Bauhof	ILV	16.191,67	13.272,65	25.341,22	18.268,51	26.100,00	Ansatz der Kosten für das Jahr 2019
Unterhaltung der Gebäudeausstattung	6063, 6179	37.570,47	46.514,55	40.304,76	41.463,26	41.463,26	
Aufwand für Reparaturen	6200, 6069	19.300,00	19.850,00	20.400,00	19.850,00	19.850,00	
Instandhaltung für Fahrzeuge	6163, 6164, 6166, 6169	53.946,25	64.044,58	57.074,74	58.355,19	58.355,19	
Fahrzeugwartung	6200	59.500,00	61.250,00	63.000,00	61.250,00	64.750,00	Ansatz der Kosten für das Jahr 2019
Treibstoffe für Fahrzeuge	6055	9.826,61	9.572,94	10.992,44	10.130,66	10.473,57	Geschätzte Kosten für das Jahr 2020
Kfz-Versicherung	6901	15.427,76	13.098,75	16.675,55	15.067,35	19.022,96	Geschätzte Kosten für das Jahr 2020
Sonstiger Aufwand Einsatzkosten	6171	45,02	45,02	267,09	119,04	119,04	
Sonstiger Aufwand Vorhaltekosten	6720, 6773, 6810, 6850, 6861, 6863, 6909, 6910, 7970.	4.998,82	6.239,17	6.303,91	5.847,30	6.303,91	Ansatz der Kosten des Jahres 2018
<b>Jahresbezogene Kosten</b>		<b>375.405,59</b>	<b>406.767,43</b>	<b>358.954,65</b>	<b>380.375,89</b>	<b>398.648,63</b>	

Erträge/ Erlöse im Zusammenhang mit Feuerwehrgebäuden in den Jahren 2016 bis 2018							
Bezeichnung	Kontengruppe	2016	2017	2018	Mittelwerte 2016-2018	Gebührenfähige Erträge	Bemerkung
Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen Dritter (Sonderposten)	546			30.715,91	30.715,91	30.715,91	
Erträge aus Leistungen der Atemschutzwerkstatt	500..509			13.106,50	13.106,50	13.106,50	
Erträge aus der Energieerzeugung	530..539			1.677,76	1.677,76	1.677,76	
Kostenerstattung des Landkreises	548..549, 530..539			0,00	0,00	0,00	
<b>Jahresbezogene Erlöse</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>45.500,17</b>	<b>45.500,17</b>	<b>45.500,17</b>	

Anlage 4  
Kosten der Atemschutzwerkstatt  
der Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze)

**Kostenkalkulation der Atemschutzwerkstatt**

Nr.	Positionen	Nr.	Beträge	Hinweise
1	Einkauf techn. Geräte, Werkzeuge u.a.		2.248,60 €	(lt. Kostenstellenrechnung 2018)
2	Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen		859,92 €	(lt. Kostenstellenrechnung 2018)
3	Aufwendungen für Atemschutz		- €	(lt. Kostenstellenrechnung 2018)
4	<b>Materialkosten</b>	<b>1 + 2 + 3</b>	<b>3.108,52 €</b>	
5	Lohnkosten		6.572,77 €	Anteilige Personalkosten der Gerätewarte
6	Anteil der Werkstatt an jährlichen Gebäudekosten		1.087,56 €	Anteil aus Abschreibung und kalk. Verzinsung auf das Gebäude
7	Anteil der jährlichen Unterhaltungskosten der Werkstatt		2.071,95 €	Anteil an Energie, Unterhaltung, Nebenkosten der Werkstatt
8	Aufschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.319,07 €	Abschreibung auf Ausstattung
9	<b>Kosten der Dienstleistung</b>	<b>5 + 6 + 7 + 8</b>	<b>13.051,36 €</b>	
10	<b>Kosten der Atemschutzwerkstatt</b>	<b>4 + 9</b>	<b>16.159,88 €</b>	
11	Verwaltungsgemeinkosten		1.615,99 €	Anteil in Höhe von 10% der Kosten der Atemschutzwerkstatt
12	<b>Selbstkosten des Kostenträgers</b>	<b>10 + 11</b>	<b>17.775,86 €</b>	

Pos.	Dienstleistungen	A	B	C	D	Berechnete Stückkosten D / A	Aktuelle Gebührensätze
		Stückzahl	Stückzeit in Min.	Arbeitsstunden	Kosten in Euro		
	<b>Formel der Berechnung</b>			<b>C = A x B / 60</b>	<b>D = ΣD / ΣC x C</b>		
08.01.	CSA waschen desinfizieren und trocknen	0	30	0,0	0,00		
08.02.	CSA prüfen	0	20	0,0	0,00		
08.03.	Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und trocknen	246	8	32,8	2.542,55	<b>10,34</b>	8,50 €
08.04.	Atemschutzmaske prüfen	294	10	49,0	3.798,32	<b>12,92</b>	2,50 €
08.05.	Lungenautomaten reinigen, desinfizieren und trocknen	12	13	2,6	201,54	<b>16,80</b>	8,50 €
08.06.	Lungenautomaten prüfen	42	6	4,2	325,57	<b>7,75</b>	8,50 €
08.07.	Atemschutzgerät reinigen	180	10	30,0	2.325,50	<b>12,92</b>	8,50 €
08.08.	Atemschutzgerät incl. LA 1/2 Jahresprüfung	215	15	53,8	4.166,52	<b>19,38</b>	23,00 €
08.09.	Atemschutzgerät incl. LA 6 Jahreswartung	0	15	0,0	0,00		34,00 €
08.10.	Grundüberholung	16	30	8,0	620,13	<b>38,76</b>	40,00 €
08.11.	Atemluftflasche 6l/300bar füllen	236	8	31,5	2.439,19	<b>10,34</b>	6,50 €
08.12.	Atemluftflasche 4l/200bar füllen	0	8	0,0	0,00		5,00 €
08.13.	Wartung Flaschenventil	35	30	17,5	1.356,54	<b>38,76</b>	33,50 €
	<b>Summe (Σ)</b>			<b>229,3</b>	<b>17.775,86</b>		



Anlage 5  
Ermittlung der fahrzeugbezogenen Nutzungsanteile  
in den Feuerwehrgerätehäusern der Kreisstadt Homberg (Efze)

<b>Fahrzeugbezogene Flächenanteile der Feuerwehrgerätehäuser Homberg (Efze)</b>					
<b>Stadtteilfeuerwehr</b>	<b>Anzahl Stellplätze</b>	<b>Raum</b>	<b>Flächen in QM</b>	<b>Fahrzeug-bezogene Flächen in QM</b>	<b>Fahrzeug-bezogener Anteil in %</b>
<b>Feuerwehrstützpunkt Homberg (Efze)</b>	<b>12</b>	<b>Nutzflächen des Feuerwehrstützpunktes</b>	<b>2.128,00</b>	<b>807,96</b>	<b>38,0%</b>
<b>Kernstadt</b>		<b>Flächen des Gebäude, Wallstraße 12</b>	<b>2.128,00</b>	<b>807,96</b>	<b>38,0%</b>
	<b>12</b>	Fahrzeughalle	758,96	758,96	100,0%
		Waschhalle	49,00	49,00	100,0%
		Schulungsräume	198,00	0,00	0,0%
		Lager, Werkstätten, technische Einrichtungen	654,19	0,00	0,0%
		Atemschutzwerkstatt	45,36	0,00	0,0%
		Wache, Büros	44,50	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	257,99	0,00	0,0%
		Wohnung	120,00	0,00	0,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Allmuthshausen</b>	<b>1</b>	<b>Nutzflächen FWGH Allmuthshausen</b>	<b>75,60</b>	<b>50,60</b>	<b>66,9%</b>
<b>Stadtteil Allmuthshausen</b>		<b>Flächen des Gebäudes, Fliederweg</b>	<b>75,60</b>	<b>50,60</b>	<b>66,9%</b>
		Geräte	12,50	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	12,50	0,00	0,0%
	<b>1</b>	Fahrzeughalle	50,60	50,60	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Berge</b>	<b>1</b>	<b>Nutzflächen DGH und FWGH</b>	<b>246,83</b>	<b>50,00</b>	<b>20,3%</b>
<b>Stadtteil Berge</b>		<b>Flächen des FWGH, Zum alten Feld</b>	<b>60,00</b>	<b>50,00</b>	<b>83,3%</b>
		Geräte	10,00	0,00	0,0%
	<b>1</b>	Fahrzeughalle	50,00	50,00	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Caßdorf</b>	<b>2</b>	<b>Nutzflächen FWGH Caßdorf</b>	<b>350,60</b>	<b>123,83</b>	<b>35,3%</b>
<b>Stadtteil Caßdorf</b>		<b>Flächen des Gebäudes, Lützelwiger Straße 7</b>	<b>350,60</b>	<b>123,83</b>	<b>35,3%</b>
		Lager	33,66	0,00	0,0%
		Schulungsräume	79,99	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	113,12	0,00	0,0%
	<b>2</b>	Fahrzeughalle	123,83	123,83	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Dickershäusen</b>	<b>1</b>	<b>Nutzflächen DGH und FWGH Dickershäusen</b>			
<b>Stadtteil Dickershäusen</b>		<b>Flächen des FWGH, Goldbergstraße</b>	<b>47,95</b>	<b>25,00</b>	<b>52,1%</b>
		Geräte, Lager	0,00	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	22,95	0,00	0,0%
	<b>1</b>	Fahrzeughalle	25,00	25,00	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Holzhausen</b>	<b>2</b>	<b>Nutzflächen Gemeindehaus Holzhausen</b>	<b>209,66</b>	<b>25,25</b>	<b>12,0%</b>
<b>Stadtteil Holzhausen</b>		<b>Flächen des FWGH Mittelstr. 18</b>	<b>25,25</b>	<b>25,25</b>	<b>100,0%</b>
	<b>2</b>	Fahrzeughalle	25,25	25,25	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Hombergshäusen</b>	<b>1</b>	<b>Nutzflächen des FWGH Hombergshäusen</b>	<b>61,10</b>	<b>61,10</b>	<b>100,0%</b>
<b>Stadtteil Hombergshäusen</b>		<b>Flächen des Gebäudes, Kehrenbergstraße</b>	<b>61,10</b>	<b>61,10</b>	<b>100,0%</b>
		Werkstatt	0,00	0,00	0,0%
		Lager, Abstellraum	0,00	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	0,00	0,00	0,0%
	<b>1</b>	Fahrzeughalle	61,10	61,10	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Hülsa</b>	<b>2</b>	<b>Nutzflächen Haus des Gastes Hülsa</b>			
<b>Stadtteil Hülsa</b>		<b>Flächen des FWGH, Oberer Hellweg</b>	<b>148,55</b>	<b>68,75</b>	<b>46,3%</b>
		Schulungsraum	30,45	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	49,35	0,00	0,0%
	<b>2</b>	Fahrzeughalle	68,75	68,75	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Lembach</b>	<b>2</b>	<b>Nutzflächen des FWGH Lembach</b>	<b>103,42</b>	<b>64,84</b>	<b>62,7%</b>
<b>Stadtteil Lembach</b>		<b>Flächen des Gebäudes, Zur Siedlung 2</b>	<b>103,42</b>	<b>64,84</b>	<b>62,7%</b>
		Lager, Abstellraum	17,72	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	20,86	0,00	0,0%
	<b>2</b>	Fahrzeughalle	64,84	64,84	100,0%

Anlage 5  
Ermittlung der fahrzeugbezogenen Nutzungsanteile  
in den Feuerwehrgerätehäusern der Kreisstadt Homberg (Efze)

<b>Fahrzeugbezogene Flächenanteile der Feuerwehrgerätehäuser Homberg (Efze)</b>					
Stadtteilfeuerwehr	Anzahl Stellplätze	Raum	Flächen in QM	Fahrzeug-bezogene Flächen in QM	Fahrzeug-bezogener Anteil in %
<b>Feuerwehrgerätehaus Mardorf</b>	<b>1</b>	<b>Nutzflächen des FWGH Mardorf</b>	<b>319,13</b>	<b>100,82</b>	<b>31,6%</b>
<b>Stadtteil Mardorf</b>		<b>Flächen des Gebäudes, Am Scherchen</b>	<b>319,13</b>	<b>100,82</b>	<b>31,6%</b>
		Lager, Abstellraum	20,33	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	98,13	0,00	0,0%
		Andere Räume	99,85	0,00	0,0%
	<b>1</b>	Fahrzeughalle	100,82	100,82	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Mörshausen</b>	<b>1</b>	<b>Nutzflächen des DGH Mörshausen</b>	<b>405,50</b>	<b>111,12</b>	<b>27,4%</b>
<b>Stadtteil Mörshausen</b>		<b>Flächen des FWGH, Breslauer Straße 28</b>	<b>148,40</b>	<b>111,12</b>	<b>74,9%</b>
		Lager, Abstellraum	15,91	0,00	100,0%
		Sozialräume, Nebenräume	21,37	0,00	0,0%
	<b>1</b>	Fahrzeughalle	111,12	111,12	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Mühlhausen</b>	<b>2</b>	<b>Nutzflächen des FWGH Mühlhausen</b>	<b>122,35</b>	<b>55,16</b>	<b>45,1%</b>
<b>Stadtteil Mühlhausen</b>		<b>Flächen des Gebäudes, Frielendorfer Straße</b>	<b>122,35</b>	<b>55,16</b>	<b>45,1%</b>
		Lager, Abstellraum	9,07	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	58,12	0,00	0,0%
	<b>2</b>	Fahrzeughalle	55,16	55,16	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Rodemann</b>	<b>2</b>	<b>Nutzflächen des FWGH Rodemann</b>	<b>158,52</b>	<b>70,90</b>	<b>44,7%</b>
<b>Stadtteil Rodemann</b>		<b>Flächen des Gebäudes, Alte Gasse/Rinnetalstraße</b>	<b>158,52</b>	<b>70,90</b>	<b>44,7%</b>
		Lager, Abstellraum	34,58	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	53,04	0,00	0,0%
	<b>2</b>	Fahrzeughalle, Garage	70,90	70,90	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Roppershain</b>	<b>2</b>	<b>Nutzflächen des FWGH Roppershain</b>	<b>74,75</b>	<b>50,15</b>	<b>67,1%</b>
<b>Stadtteil Roppershain</b>		<b>Flächen des Gebäudes, Schützenstraße 30</b>	<b>74,75</b>	<b>50,15</b>	<b>67,1%</b>
		Lager, Abstellraum	24,60	0,00	0,0%
	<b>2</b>	Fahrzeughalle	50,15	50,15	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Sondheim</b>	<b>2</b>	<b>Nutzflächen des FWGH Sondheim</b>	<b>177,12</b>	<b>99,66</b>	<b>56,3%</b>
<b>Stadtteil Sondheim</b>		<b>Flächen des Gebäudes, Bingeweg 6</b>	<b>177,12</b>	<b>99,66</b>	<b>56,3%</b>
		Sozialräume, Nebenräume	77,46	0,00	0,0%
	<b>2</b>	Fahrzeughalle	99,66	99,66	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Welferode</b>	<b>1</b>	<b>Nutzflächen des FWGH Welferode</b>	<b>110,50</b>	<b>52,29</b>	<b>47,3%</b>
<b>Stadtteil Welferode</b>		<b>Flächen des Gebäudes, Panoramaweg</b>	<b>110,50</b>	<b>52,29</b>	<b>47,3%</b>
		Sozialräume, Nebenräume	58,21	0,00	0,0%
	<b>1</b>	Fahrzeughalle	52,29	52,29	100,0%
<b>Feuerwehrgerätehaus Wernswig</b>	<b>2</b>	<b>Nutzflächen des FWGH Wernswig</b>	<b>216,57</b>	<b>80,72</b>	<b>37,3%</b>
<b>Stadtteil Wernswig</b>		<b>Flächen des Gebäudes, Turnhallenweg</b>	<b>216,57</b>	<b>80,72</b>	<b>37,3%</b>
		Lager, Abstellraum	12,45	0,00	0,0%
		Sozialräume, Nebenräume	123,40	0,00	0,0%
	<b>2</b>	Fahrzeughalle	80,72	80,72	100,0%
<b>Stellplätze insgesamt</b>	<b>37</b>	<b>Summe</b>	<b>4.328</b>	<b>1.898</b>	<b>43,9%</b>

rot = Empfehlungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes  
durchgestrichen = alte Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze)

**- ENTWURF -**

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr  
der Kreisstadt Homberg (Efze)**

Aufgrund der §§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~15.11.2007~~ **07.05.2020** (GVBl. I, S. ~~757-318~~) **in Verbindung mit §§ 11, 12 II und des Gesetzes Hessischen über den Brandschutz- und Katastrophengesetz (HBKG), die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26),** zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~18.11.2009~~ (GVBl. I S. 423 ff) **23.08.2018 (GVBl. S. 374)** hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am ~~28. Januar 2010~~ folgende

**SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)**

beschlossen:

**§1  
GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

**§1 §2  
ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Homberg (Efze)“

(2) Die Stadtteilfeuerwehren der Stadt führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles.

Allmuthshausen	(Stadtteil)
Berge	(Stadtteil)
Caßdorf	(Stadtteil)
Dickershausen	(Stadtteil)
Holzhausen	(Stadtteil)
Hombergshausen	(Stadtteil)
Hülsa	(Stadtteil)
Kernstadt	(Stadtteil)
Lembach	(Stadtteil)
Mardorf	(Stadtteil)
Mörshausen	(Stadtteil)

Mühlhausen	(Stadtteil)
Rodemann	(Stadtteil)
Roppershain	(Stadtteil)
Sondheim	(Stadtteil)
Welferode	(Stadtteil)
Wernswig	(Stadtteil)

(3) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

(4) ~~Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.~~

### ~~§ 2~~ § 3

#### AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen **und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung** im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG ~~und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.~~
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### ~~§ 3~~ § 4

#### GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. ~~Alters- und Ehrenabteilung~~ **Ehren- und Altersabteilung**
3. ~~Jugendabteilung~~ **Jugendfeuerwehr**
4. ~~Kinderabteilung~~ **Kindergruppen**

### § 4 § 5

#### PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die **durch die Kreisstadt Homberg (Efze) unentgeltliche zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung** ~~persönliche Ausrüstung~~ pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Kreisstadt Homberg (Efze) Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/~~der Stadtbrandinspektorin~~ oder dem Wehrführer/~~der Wehrführerin~~ unverzüglich anzuzeigen
  - a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

- b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
  - c. den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
  - d. die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
    - I. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 91s StGB,
    - II. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93–101a StGB,
    - III. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB,
    - IV. wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145d StGB,
    - V. wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Kreisstadt Homberg (Efze) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

### ~~§ 5~~ § 6

#### AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur ~~persönlich geeignete~~ Personen aufgenommen werden, die ihren ~~Wohnsitz~~ **Hauptwohnung** in der Kreisstadt Homberg (Efze) haben (~~Einwohner~~) oder **aufgrund** einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung ~~nachgehen~~ oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Kreisstadt Homberg (Efze) **und Aus- und Fortbildungen** zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen ~~Einwohner der Kreisstadt Homberg (Efze) sein~~ **bzw. mit Hauptwohnsitz gemeldet sein**. Sie müssen **persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten**, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, ~~und~~ das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (~~§ 10 Abs. 2 HBKG~~).
- (3) **Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.**
- ~~(3)~~(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/~~bei der Stadtbrandinspektorin~~ oder bei **dem** Wehrführer/~~bei der Wehrführerin~~ zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- ~~(4)~~(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~ nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit **oder die persönliche Eignung**, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes **oder eines polizeilichen Führungszeugnisses** verlangt werden.

- (5)(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~, oder durch den Wehrführer/~~die Wehrführerin~~ unter Überreichung der Satzung (und durch Handschlag). Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben **gegenüber jedermann, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich dies** ~~die sich~~ aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, sowie den Dienstanweisungen ergibt ~~zu verpflichten~~.
- (7) **Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur unregelmäßige Teilnahmen an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor beendet werden.**

## § 7

### RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/~~der Stadtbrandinspektorin~~, seines Stellvertreters/~~seiner Stellvertreterin~~, des Wehrführers/~~der Wehrführerin~~, des stellvertretenden Wehrführers/~~der stellvertretenden Wehrführerin~~ sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/~~der Stadtbrandinspektorin~~ oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/~~der Stadtbrandinspektorin~~ oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) **Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.**
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken

mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

- (5) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

### ~~§ 6~~ § 8

## BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a. der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG **spätestens** mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b. dem Austritt,
- c. dem Ausschluss oder
- d. **der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung**

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/~~die Antragstellerin~~ einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~, **der Gemeindebrandinspektor** nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/~~der Stadtbrandinspektorin~~, oder dem Wehrführer/~~der Wehrführerin~~ erklärt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, **der mehrfache schriftliche Verweis (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.**

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor / Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

### ~~§ 8~~ § 9

## ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/~~eine Angehörige~~ der Einsatzabteilung seine/~~ihre~~ Dienstpflicht **bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung**, so kann der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm **gegenüber**
  - a) eine **mündliche** Ermahnung,

- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
- d) einen Befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung ~~kann auch unter Beteiligung des Wehrführers~~ ~~wird unter vier Augen ausgesprochen~~ ~~werden.~~ Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. ~~Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.~~

## ~~§ 9~~ § 10

### ~~ALTERS- UND EHRENABTEILUNG~~ EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die ~~Alters- und Ehrenabteilung~~ ~~Ehren- und Altersabteilung~~ wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG ~~spätestens~~ mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder ~~oder vorübergehender~~ Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur ~~Alters- und Ehrenabteilung~~ ~~Ehren- und Altersabteilung~~ endet
- a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/~~der Stadtbrand-inspektorin~~ oder dem Wehrführer/~~der Wehrführerin~~ erklärt werden muss,
  - b. durch Ausschluss (~~§ 6~~ § 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, ~~die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit)~~ und die Brandschutzerziehung ~~-und -aufklärung~~, sowie ~~die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen~~ können die Angehörigen der ~~Alters- und Ehrenabteilung~~ ~~Ehren- und Altersabteilung~~ auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und ~~persönlich, geistig und~~ körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates ~~bzw. oder~~ in dessen Auftrag des Stadtbrandinspektors/~~die Stadtbrandinspektorin~~, ~~mit Zustimmung des Wehrführers~~ längstens bis zur Vollendung des ~~65~~ 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend ~~§ 6~~ § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der ~~Alters- und Ehrenabteilung~~ ~~Ehren- und Altersabteilung~~ der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. ~~§§ 7 Abs. 2 3 und 9 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. Buchst. a)~~ finden entsprechende Anwendung.
- (4) ~~Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.~~



- (5) Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) kann auf Vorschlag des Wehrführer-ausschusses und nach der Anhörung des Ortsbeirates und der örtlichen Wehr Personen, die sich besondere Verdienste für die Feuerwehr und um den Brandschutz erworben und insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Amt ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnung verleihen:

Stadtbrandinspektor – **Ehren-Stadtbrandinspektor**  
Wehrführer – **Ehren-Wehrführer**  
Jugendwart – **Ehren-Jugendwart**  
Kinderfeuerwehrwart – **Ehren-Kinderfeuerwehrwart**

- (6) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

~~§ 10~~ **§ 11**  
**JUGENDABTEILUNG**  
**JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die ~~Jugendabteilung~~ **Jugendfeuerwehren** der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Efze) führen den Namen „Jugendfeuerwehr Homberg (Efze) “ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Homberg (Efze) ist **eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr** ~~der freiwillige Zusammenschluss von~~ für Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, **bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit.** Die Wahl der der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwarts erfolgt durch die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Efze) untersteht die Jugendfeuerwehr der ~~fachlichen Aufsicht und der Betreuung~~ durch den Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~, als Leiter/~~Leiterin~~ der Freiwilligen Feuerwehr (~~und durch den Wehrführer/die Wehrführerin~~), ~~der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr~~ **Jugendfeuerwehrwartes der Kreisstadt Homberg (Efze)** bedient. Der ~~Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr~~ **Jugendfeuerwehrwart der Kreisstadt Homberg (Efze)** muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche **persönliche**, fachliche und pädagogische Eignung (**§ 7 Abs. 6 FwOV**) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. **Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.**
- (4) **Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehren befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.**

~~§ 11~~ **§ 12**  
**KINDERABTEILUNG**  
**KINDERGRUPPEN**

- (1) Die ~~Kinderabteilung~~ **Kindergruppen** der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Efze) führen den Namen „Kinderfeuerwehr Homberg (Efze)“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die ~~Kinderfeuerwehr~~ **Kindergruppe** Homberg (Efze) ist **eine Abteilung** der **Freiwilligen Feuerwehr** ~~freiwillige Zusammenschluss~~ von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. **10.** Lebensjahr. **Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.** Sie gestaltet ihre **Aktivitäten** ~~Leben~~ als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Efze) untersteht die ~~Kinderfeuerwehr~~ **Kindergruppe** der ~~fachlichen~~ **Aufsicht** durch ~~den~~ **Stadtbrandinspektor** ~~Aufsicht und der Betreuung durch den~~ ~~Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin~~ als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der ~~Kinderfeuerwehr~~ **Kindergruppe** bedient. Der Leiter/die ~~Leiterin~~ der ~~Kinderfeuerwehr~~ **Kindergruppe** muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche **persönliche**, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. ~~Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.~~ **Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.**
- (4) Die mit der Betreuung der Kindergruppen befassten Personen müssen **ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtliche tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.**

~~§ 12~~ **§ 13**  
**STADTBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER**  
**STADTBRANDINSPEKTOR,**  
**WEHRFÜHRER, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER**  
**WEHRFÜHRER**

- (1) Der Leiter/die ~~Leiterin~~ der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) ist der Stadtbrandinspektor/die ~~Stadtbrandinspektorin~~.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die ~~Stadtbrandinspektorin~~ wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) ~~auf die Dauer von fünf Jahren~~ gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) angehört, persönlich geeignet ist **und** die erforderliche Fachkenntnis mittels ~~den~~ **der erforderlichen geforderten** Lehrgängen (**§ 7 Abs. 1 FwOVO**) nachweisen kann. ~~und das 55. Lebensjahr bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG das 60. Lebensjahres noch nicht vollendet hat.~~ **Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Kreisstadt Homberg (Efze) haben.**

(5) Der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~ wird zum Ehrenbeamten/~~zur Ehrenbeamtin~~ auf Zeit der Kreisstadt Homberg (Efze) ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/~~die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen~~, **die Wehrführer/die Wehrführerinnen** und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) ~~Die~~ **Der** ~~beiden~~ Erste stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/~~Stadtbrandinspektorinnen~~, **haben** **hat** den Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~, bei Verhinderung ~~in der gewählten Reihenfolge (1. bzw. 2. Stellvertreter/Stellvertreterin)~~ zu vertreten.

Er/Sie ~~werden~~ **wird** von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) ~~auf die Dauer von fünf Jahren~~ gewählt. **Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.** Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~ gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle/~~der~~ **des Ersten** stellvertretenden Stadtbrandinspektors/~~stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen~~, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle/~~der~~ die Wahl ~~der~~ **des Ersten** stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/~~stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen~~ stattfinden kann. ~~Die~~ **Der Erste** stellvertretenden Stadtbrandinspektor/~~stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen~~, ~~werden~~ **wird** zu **zum** Ehrenbeamten/~~Ehrenbeamtinnen~~ auf Zeit der Kreisstadt Homberg (Efze) ernannt.

(6a) **Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.**

(7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG **spätestens** mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~, **und** seine Stellvertreter/~~seine Stellvertreterinnen~~ durch den Magistrat zu verabschieden **und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu erfassen.**

(8) Die Wehrführer/~~Wehrführerinnen~~ führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/~~der Stadtbrandinspektorin~~. Der Wehrführer/~~die Wehrführerin~~ wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr ~~auf die Dauer von fünf Jahren~~ gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl

des Wehrführers/~~der Wehrführerin~~ erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 7).

- (9) Der Erste stellvertretende Wehrführer/~~die stellvertretende Wehrführerin~~ hat den Wehrführer/~~die Wehrführerin~~ im Verhinderungsfalle zu vertreten. **Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.** ~~Bei zwei gewählten Vertretern/Vertreterinnen erfolgt die Vertretung in der gewählten Reihenfolge (1. bzw. 2. Stellvertreter/Stellvertreterin). Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers/~~der stellvertretenden Wehrführerin~~ erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).~~
- (9a) **Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.**
- (10) Für den Wehrführer/~~die Wehrführerin~~ und die Stellvertreter/~~Stellvertreterin/nen~~ gilt **gelten** Abs. 5 Satz 1 **und Abs. 7** entsprechend.

#### **§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/~~der Stadtbrandinspektorin~~, ~~den Stellvertretern/den Stellvertreterinnen~~, den Wehrführern/~~den Wehrführerinnen~~ und deren Stellvertretern/innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart/~~der Stadtjugendfeuerwehrwartin~~ **dem Jugendfeuerwehrwartes der Stadt sowie aus dem Leiter der Kindergruppe** besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze) zu koordinieren. **Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.**
- (2) Der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~ beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, **die nicht öffentlich stattfinden.** Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

#### **~~§ 13 § 15~~ FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE FEUERWEHRAUSSCHÜSSE**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/~~der Wehrführerin~~ bzw. des Stadtbrandinspektors/~~der Stadtbrandinspektorin~~ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) ~~(je)~~ **jeweils** ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/~~der Wehrführerin~~ **als Vorsitzenden dem** stellvertretenden Wehrführer/~~der stellvertretenden Wehrführerin~~ **sowie aus** ~~oder den stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/~~

~~stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen sowie aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung~~ **der Ehren- und Altersabteilung** und einem ~~dem~~ **Vertreter/einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr** **wart des betreffenden Stadtteils und dem Leiter der Kindergruppe.**

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters/~~der Vertreterin~~ der Alters- und Ehrenabteilung der **Ehren- und Altersabteilung** und ~~des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr~~ erfolgt in der Jahreshauptversammlung. ~~auf die Dauer von fünf Jahren.~~ Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung **Ehren- und Altersabteilung** und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~ und seine Stellvertreter/~~seine Stellvertreterinnen~~ haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 16 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/~~der Stadtbrandinspektorin~~ findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung **Jahreshauptversammlung** aller Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze) statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~ einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/~~von der Stadtbrandinspektorin~~ einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) ~~§ 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.~~ **Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, elektronisch oder durch Veröffentlichung bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.**
- (4) **Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der**

Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung genannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### ~~§ 15~~ § 17

### JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des ~~Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin~~ oder des Wehrführers/~~der Wehrführerin~~ findet jährlich eine (getrennte) ~~Hauptversammlung~~ Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Efze) statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom ~~Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin~~, oder vom Wehrführer/~~von der Wehrführerin~~ einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) ~~§16 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend~~ Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) ~~Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und — mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen — die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.~~
- (6) ~~Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.~~

## ~~§ 17~~ § 18

### ~~WAHLEN DES STADTBRANDINSPEKTORS/DER STADTBRANDINSPEKTORIN, DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTOREN/DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORINNEN, DES WEHRFÜHRERS/DER WEHRFÜHRERIN, DEREN STELLVERTRETER/DER STELLVERTRETERIN, DES LEITERS/DER LEITERIN DER JUGENFEUERWEHR UND DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES~~ **WAHLEN**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch die Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, und seine Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- ~~(2)~~(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich **oder elektronisch** zu verständigen. **Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen.** Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § ~~15~~ **16** Abs. ~~5~~ **4** Satz 3 und 4 entsprechend.
- ~~(3)~~(4) Der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~, der ~~1. Stellvertreter/die 1. Stellvertreterin~~, der ~~2. Stellvertreter/die 2. Stellvertreterin~~, ~~die Wehrführer/die Wehrführerinnen~~, die ~~1. stellvertretenden Wehrführer/die 1. stellvertretenden Wehrführerinnen~~, die ~~2. stellvertretenden Wehrführer/die 2. stellvertretenden Wehrführerinnen~~, der ~~Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss~~, der ~~Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr~~, **sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Kreisstadt Homberg (Efze) bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile** werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. **Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.**

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4)(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3-4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5)(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 6 S.2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

#### ~~§ 18~~ § 19

### FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen nach Maßgabe des Haushaltes.

#### ~~§ 19~~ § 20

### INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft \_\_\_\_\_

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

\_\_\_\_\_ den, \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)



rot = Gemeinsames Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen  
durchgestrichen = alte Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze)

## ENTWURF

### **Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze)**

#### **Feuerwehrgebührensatzung der Kreisstadt Homberg (Efze)**

~~Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. 2001 I S. 438) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung vom 15. September 2005 folgende~~

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 0721. Juni 05. 2018 2020 (GVBl. S. 291318), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in Ihre Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende

#### **Feuerwehrgebührensatzung**

beschlossen:

##### **§ 1 Gebührentatbestand**

~~Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.~~

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Die der Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Gebührensschuldner**

- (1) ~~Gebührenpflichtig sind~~ **Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,**
- ~~1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung~~
  1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der selbst nicht Geschädigte oder Geschädigter ist,
  2. die ~~Geschädigte~~ **geschädigte Person, oder der Geschädigte, wenn sofern sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,**
  3. die Fahrzeughalterin oder **der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer,** wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; **§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,**
  4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. **die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,**
  6. die Person ~~oder die Personen,~~ die wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmierten,
  7. die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,.
  8. **die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.**

- (2) ~~bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe~~ **Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,**
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 ~~des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)~~ gilt entsprechend,
  2. ~~die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,~~ **die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,**
  3. die Person, **auf deren Verlangen oder** in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, **insbesondere bei Falschalarmen durch**
    - a) **Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,**
    - b) **Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,**
  4. ~~in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde, der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,~~
  5. ~~die Personen, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,~~ **die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,**
  6. **die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.**
  7. ~~in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,~~
  8. **die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.**
- (3) **Gebührensschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).**

- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

~~II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner~~

### § 3

#### **Maßstab und Satz der Gebührenschild** **Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) ~~Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.~~ Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) ~~Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.~~ Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) ~~Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.~~ Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) ~~Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtmäßigen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.~~ Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) ~~Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten.~~ Die Anzahl und Auswahl des

einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

#### **§ 4 Auslagen**

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

#### **§ 4 § 5 Entstehung der Gebührenschuld**

~~Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.~~

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde/Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

#### **§ 5 § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden ~~Gebührenschuld~~ und ~~Auslagen~~ wird werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die ~~Gebührenschuld~~ wird ~~einen Monat fällig~~ mit nach der Bekanntgabe des ~~Gebührenbescheides~~ fällig, sofern in diesem keine andere ~~Fälligkeit~~ angegeben ist.

#### **§ 6 § 7 Härtefälle**

~~Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld gem. §§ 127, 130 und 131 AO in Verbindung mit § 4 KAG zu stunden, niederzuschlagen oder zu er-lassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Ein Härtefall kann insbesondere auch vorliegen, wenn eine Hilfeleistung ohne Verschulden des Beitragspflichtigen erforderlich geworden ist. Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die~~

Gebührensschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf schriftlichen Antrag und Begründung gewährt werden.

## **§ 8**

### **Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen**

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder, in einem Stadtteil, kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

## **§ 9**

### **Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 7 § 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Sept. 1999 mit Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat

(Siegel)

34576 Homberg (Efze), den .....

Bürgermeister

(Siegel)

1. blau = Empfehlungen vom Hessischen Städte- und Gemeindebund  
 2. rot = Kalkulation Wolfgang Höhne + Partner (Gebühren neu)  
 schwarz = alte Satzung der Stadt Homberg (Efze)

**ENTWURF**  
**Gebührenverzeichnis**  
 zur

**Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt**

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten 1+2	Gebühr €/Std.
<b>1</b>	<b>Personalgebühren</b>		
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 € 6,60 €	30,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,60 € 6,60 €	10,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstaten	3,00 €	10,00 €
1.3	Brand- und Hilfeleistung je hauptamtliche		33,50 €
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>		
2.1	Einsatzleitwagen		
	Einsatzleitwagen ELW 1	12,50 € 20,01 €	90,00 €
	Einsatzleitwagen ELW 2	5,22 €	160,00 €
	Einsatzleitwagen ELW 3		
	Vorausrüstwagen		
	Mannschaftstransportwagen MTF	10,00 € 6,23 €	80,00 €
	Kommandowagen	14,11 €	70,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge / Kleinlöschfahrzeuge		
	TSF	14,62 €	110,00 €
	TSF-W	25,50 € 24,89 €	125,00 €
	KLF		
2.3	Löschfahrzeuge		
	LF 8	33,50 € 20,45 €	130,00 €
	LF 8/6		
	LF 10/6 / LF 10	46,84 €	160,00 €
	LF 16		
	LF 16 TS		
	LF 16/12		
	LF 20/26 / LF 20		
	HLF 10/6 / HLF 10		
	HLF 20/16 / HLF 20	40,00 € 36,82 €	180,00 €
	StLF 20/25		

	MLF		
2.4	Tanklöschfahrzeuge		
	TFL 8/18 / TLF 2000		
	TLF 16/24 / TLF 3000	34,00 € 22,26 €	150,00 €
	TLF 16/25		
	TLF 24/50 / TLF 20/40 / TLF 4000	45,00 € 35,90 €	180,00 €
	Großtanklöschfahrzeug z. B. TLF 20/40, GTLF 6, TroTLF 16		
2.5	Drehleitern		
	DLK 12-9		
	DLK 18-12 / DLAK 18/12		
	DLK 23-12 / DLAK 23/12	62,50 € 82,64 €	350,00 €
	Gelenkmastbühne GM 25-3		
	Teleskopmast TM		
2.6	Schlauchwagen		
	SW 1000		
	SW 2000		
2.7	Rüstwagen		
	RW 1		
	RW 2 / RW	45,65 €	250,00 €
2.8	Gerätewagen-Gefahrgut		
	GW-G 1		
	GW-G 2		
	GW-G 3 /GWG	74,08 €	250,00 €
2.9	Gerätewagen		
	Gerätewagen-Logistik GW-L	21,37 €	100,00 €
	GW-Mess		
	GW-Atemschutz/-Strahlenschutz / GW Atemschutz		
	GW-Strahlenschutz/Öl		
2.10	Kranwagen		
	KW 25		
	KW 30		
	KW 4		
	KW .....		
	Flutlichtmastfahrzeug FLMF		
2.11	Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter		
	Wechseladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)		
	Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)		
	Abrollbehälter AB Bahn		
	Abrollbehälter AB Bau 1 (Hochbau)		
	Abrollbehälter AB Bau 2 (Tiefbau)		
	Abrollbehälter AB Betreuung		
	Abrollbehälter AB Dekon		
	Abrollbehälter AB ELW mit Ausbau		
	Abrollbehälter AB Entrauchung		



	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)		
	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)		
	Abrollbehälter AB Gefahrstoff mit Beladung		
	Abrollbehälter AB Gewässerschutz		
	Abrollbehälter AB Hochwasser "Quickdamm"		
	Abrollbehälter AB Kran		
	Abrollbehälter AB Löschunterstützungsfahrzeug		
	Abrollbehälter AB Notfallstation		
	Abrollbehälter-Pritsche (ABPritsche)		
	Abrollbehälter AB Pulver		
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)		
	Abrollbehälter-Schaummittel (ABSM)		
	Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)		
	Abrollbehälter AB Schiene		
	Abrollbehälter AB Schnelleinsatzgruppe Sanität		
	Abrollbehälter AB Sonderlöschmittel		
	Abrollbehälter AB Strom		
	Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)		
	Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)		
	Abrollbehälter AB Unwetter		
	Abrollbehälter AB Verkehrssicherung		
	Abrollbehälter AB Versorgung-Hygiene		
	Rettungsboot		
	Mehrzweckboot		
	weitere Abrollbehälter		
<b>3</b>	<b>Anhänger</b>		
	Anhängeleiter		
	Anhänger Flutlichtmast		
	Anhänger Holz		
	Hydrovac-Anhänger		
	Anhänger Kompressor		
	Leichtschaumgenerator		
	Löschpulveranhänger P 250		
	Mehrzweckanhänger MZA 1		
	Mehrzweckanhänger MZA 2		
	Trailer Mehrzweckboot		
	Tragspritzenanhänger (TSA)	2,42 €	50,00 €
	Ölsanimat	2,43 €	90,00 €
	Ölsperrianhänger		
	Rettungsbootanhänger		
	Schaummittelanhänger		
	Schlauchanhänger		
	Schaum-Wasserwerfer		

	Anhänger Strom		
	Anhänger TEL		
	Tragkraftspritzenanhänger TSA		
<b>4.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>		
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. *1+2	
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. *1+2 Reinigen und Desinfizieren = 31,00 € je Stück	
4.3	Reinigen und Desinfizieren		
	Atemschutzgeräte	... je Stück tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand	8,50 € je Stück
	Atemschutzmaske	... je Stück tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand	8,50 € je Stück
	Lungenautomat	Nichts tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand	8,50 € je Stück
	Maskendose	Nichts tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand	5,00 € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren und	

		Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. *1+2 genauso wie bisher	
	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	... € je Stück	s. nächste Zeilen je Stück
	Füllen/Prüfen von Flaschen u. Geräten ½ - Jahresprüfung Vierjahresprüfung 6 - Jahresprüfung Grundüberholung	Zeitaufwand Personal berechnen	23,00 € 24,00 € 34,00 € 40,00 €
	Lungenautomat	... € je Stück  Zeitaufwand Personal berechnen	8,50 € je Stück
	Atemschutzmaske	... € je Stück  Zeitaufwand Personal berechnen	8,50 € je Stück
	Atemschutzgerät	... € je Stück  Zeitaufwand Personal berechnen	18,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4l	... € je Stück  Zeitaufwand Personal berechnen	5,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6l	... € je Stück  Zeitaufwand Personal berechnen	6,50 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen über 6 l bis 10 l	nichts  Zeitaufwand Personal berechnen	12,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen über 10 l	nichts  Zeitaufwand Personal berechnen	25,00 € je Stück
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen		
	je Schlauch	... € je Stück  Zeitaufwand Personal berechnen	12,00 € je Schlauch
4.5	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals. *1+2	Nach Zeitaufwand
4.6	Prüfen von Pumpen		

	200 l Nennleistung	... € je Stück  tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand	Grundkosten Std. = 57,00 € jede weitere Std. = 28,50 €
	400 l Nennleistung	... € je Stück  tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand	Grundkosten Std. = 57,00 € jede weitere Std. = 28,50 €
	800 l Nennleistung	... € je Stück  tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand	Grundkosten Std. = 57,00 € jede weitere Std. = 28,50 €
	1.600 l Nennleistung	... € je Stück  tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand	Grundkosten Std. = 57,00 € jede weitere Std. = 28,50 €
4.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)		Je Stück
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	... € je Stück  tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand	6,00 €
	Einreißhaken	... € je Stück  tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand	-----
	Krankentrage	... € je Stück  tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand	-----
	2-teilige Schiebeleiter	... € je Stück  tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand	23,00 €
	3-teilige Schiebeleiter	... € je Stück  tatsächlicher Reinigungs- und Prüfaufwand	23,00 €
4.8	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet. *1+2	Die Gebühren richten sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaf- fungskosten.  Nicht aufgeführte Geräte werden nach

			Aufwand und Zeit berechnet.
5	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>		
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	Auslagen in tatsächliche Höhe zuzüglich 10 % Verwaltungskostenaufschlag	Auslagen tatsächliche Höhe
6	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>		
	Falschalarm Brandmeldeanlage	700,00 €	510,00 €
	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	700,00 €	510,00 €
	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,	700,00 €	510,00 €
	An- und Abfahrtpauschale für Einsätze des Brandsicherheitsdienstes		---
	Weitere Pauschalsätze		
7.	<b>missbräuchliche Alarmierung</b>		
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	Abrechnung nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand	510,00 €
8.	<b>Gebühren in sonstigen Fällen</b>		
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte		----

	Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
--	--	--	--

\* Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Für Angehörige der Berufsfeuerwehr siehe 3.2 und 3.3.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-196/2021 2. Ergänzung

**Fachbereich:** Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
BPUS	28.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

---

## **Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung einer landwirtschaftlichen Fläche in ein dörfliches Wohngebiet im Bebauungsplan Nr. 51 - Mühlhäuser Feld-**

### **a) Erläuterung:**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 22.07.2021 den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Kreisstadt Homberg (Efze) gestellt. Nach den Beschlüssen vom 19.08.2021 durch den Magistrat und vom 02.09.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg wurde zur Vermeidung von vorzeitigen Planungskosten eine Trägerbeteiligung durchgeführt.

Nach Abstimmung mit dem Dezernat Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen vom Regierungspräsidium Kassel liegen keine grundsätzlichen Bedenken gegen ein Bauleitplanverfahren vor, die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt. Das Bauleitplanverfahren müsste einer städtebaulichen Entwicklung, wie in der Begründung dargestellt, dienen.

Das positive Ergebnis der Trägerbeteiligung wurde der Familie mitgeteilt. In einem Gespräch wurde erläutert, dass die Erschließungskosten für die Bauplätze, die im Eigentum der Familie bleiben sollen, anteilig durch diese zu tragen sind.

Die Familie hat sich beraten und ist wegen der hohen Beteiligung an den anfallenden Erschließungskosten zu dem Entschluss gekommen, das Bauleitplanverfahren nicht weiter fortzuführen.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungsplan Nr. 51 der Kreisstadt Homberg (Efze), Flächennutzungsplan

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

Das Bauleitplanverfahren, angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 51 -Mühlhäuser Feld-, soll auf Wunsch der Antragssteller nicht weiterverfolgt werden.

**Anlage(n):**

1. 211210\_1 Stellungnahme RP-FB Bauleitplanung
2. 211210\_2 Stellungnahme RP-FB Regionalplanung
3. 211201\_3 Begründung zur Erweiterung Nr. 1 zum B-Plan 51



## Strak, Viktor

---

**Von:** Cornelia.Scholz@rpks.hessen.de  
**Gesendet:** Freitag, 10. Dezember 2021 12:14  
**An:** Strak, Viktor; Gudrun.Niklas@rpks.hessen.de  
**Cc:** Maiwald, Johannes; Keller, Uta  
**Betreff:** AW: Begründung zur Erweiterung Nr. 1 zum B-Plan Nr. 51 der Krei

Sehr geehrter Herr Strak,

nach Rücksprache u.a. den KollegInnen der Oberen Bauaufsicht kann ich Ihnen mitteilen, dass die nun konkretere Planung bauplanungsrechtlich so umsetzbar ist.

**Neue Telefonnummer ab 06.01.2022: 0561/1064375**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

### Cornelia Scholz

Dezernat  
Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 3214  
Fax: +49 (611) 327641642  
Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)  
E-Mail: [Cornelia.Scholz@rpks.hessen.de](mailto:Cornelia.Scholz@rpks.hessen.de)

---

**Von:** Strak, Viktor <viktor.strak@homberg-efze.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 8. Dezember 2021 13:43  
**An:** Scholz, Cornelia (RPKS) <Cornelia.Scholz@rpks.hessen.de>; Niklas, Gudrun (RPKS) <Gudrun.Niklas@rpks.hessen.de>  
**Cc:** Maiwald, Johannes <johannes.maiwald@homberg-efze.de>; Keller, Uta <uta.keller@homberg-efze.de>  
**Betreff:** Begründung zur Erweiterung Nr. 1 zum B-Plan Nr. 51 der Krei

Sehr geehrte Frau Nilkas,  
Sehr geehrte Frau Scholz,

bezugnehmend auf unsere Voranfrage vom 27.09.2021 und die eingegangene Stellungnahme von Frau Niklas und dem Telefonat mit Frau Scholz, sind wir in dem beigefügten Dokument auf die aufgetretenen Fragestellungen eingegangen.

Der Vorschlag wurde zusammen mit dem Antragsteller erarbeitet.

Wir bitten Sie um Abgabe einer erneuten Stellungnahme.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag  
Viktor Strak



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
- Wirtschaftsförderung | Stadtentwicklung | Tourismus -  
Rathausgasse 1  
Büro: Marktplatz 7  
34576 Homberg (Efze)

T. +49 5681 - 994 - 144

E. [viktor.strak@homberg-efze.de](mailto:viktor.strak@homberg-efze.de)

W. [www.homberg-efze.de](http://www.homberg-efze.de)

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

## Strak, Viktor

---

**Von:** Gudrun.Niklas@rpks.hessen.de  
**Gesendet:** Freitag, 10. Dezember 2021 12:07  
**An:** Strak, Viktor  
**Cc:** Cornelia.Scholz@rpks.hessen.de; Susanne.Kraus@rpks.hessen.de  
**Betreff:** AW: Begründung zur Erweiterung Nr. 1 zum B-Plan Nr. 51 der Krei

Sehr geehrter Herr Strak,

die vorgesehene Ausweisung eines dörflichen Wohngebiets mit einer Größe von rd. 0,9 ha kann aus regionalplanerischer Sicht noch als maßvolle Erweiterung des bestehenden und unmittelbar angrenzenden Wohngebiets am Ortsrand bewertet werden. Da es sich um eine ortsgebundene Erweiterung handelt, kann in diesem Einzelfall nachvollzogen werden, dass hierfür die im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) festgelegten Vorranggebiete Siedlung Planung nicht in Anspruch genommen werden können. Eine entsprechende Erläuterung zu dieser Thematik bitte ich in die Planbegründung der Bauleitplanung aufzunehmen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die mit der Planung verbundene Flächeninanspruchnahme von rd. 0,9 ha auf den neu Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf angerechnet wird.

Der neu ermittelte Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf für den Zeitraum 2020-2035 beläuft sich vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung einzelner Gremien auf 13 ha für die Gesamtstadt. Falls die Bevölkerungsentwicklungsprognose im Jahr 2030 übertroffen wird oder stetig bleibt, kann ein Zuschlag von etwa 1/3, ohne Abweichungsverfahren, bis zum Jahr 2035 gegeben werden. Dieses Kontingent von 13 ha kann aber nur dann vollständig in Anspruch genommen werden, wenn nachweislich Maßnahmen der Innenentwicklung durchgeführt werden. Bei fehlender Innenentwicklung würden 20% beim zu beachtenden Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf in Abzug gebracht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Gudrun Niklas**

Dezernat  
Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 3114  
Fax: +49 (611) 327641642  
Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)  
E-Mail: [Gudrun.Niklas@rpks.hessen.de](mailto:Gudrun.Niklas@rpks.hessen.de)

---

**Von:** Strak, Viktor <[viktor.strak@homburg-efze.de](mailto:viktor.strak@homburg-efze.de)>

**Gesendet:** Mittwoch, 8. Dezember 2021 13:43

**An:** Scholz, Cornelia (RPKS) <[Cornelia.Scholz@rpks.hessen.de](mailto:Cornelia.Scholz@rpks.hessen.de)>; Niklas, Gudrun (RPKS) <[Gudrun.Niklas@rpks.hessen.de](mailto:Gudrun.Niklas@rpks.hessen.de)>

**Cc:** Maiwald, Johannes <[johannes.maiwald@homberg-efze.de](mailto:johannes.maiwald@homberg-efze.de)>; Keller, Uta <[uta.keller@homberg-efze.de](mailto:uta.keller@homberg-efze.de)>

**Betreff:** Begründung zur Erweiterung Nr. 1 zum B-Plan Nr. 51 der Krei

Sehr geehrte Frau Nilkas,  
Sehr geehrte Frau Scholz,

bezugnehmend auf unsere Voranfrage vom 27.09.2021 und die eingegangene Stellungnahme von Frau Niklas und dem Telefonat mit Frau Scholz, sind wir in dem beigefügten Dokument auf die aufgetretenen Fragestellungen eingegangen.

Der Vorschlag wurde zusammen mit dem Antragsteller erarbeitet.

Wir bitten Sie um Abgabe einer erneuten Stellungnahme.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag  
Viktor Strak



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
- Wirtschaftsförderung | Stadtentwicklung | Tourismus -  
Rathausgasse 1  
Büro: Marktplatz 7  
34576 Homberg (Efze)

T. +49 5681 - 994 - 144

E. [viktor.strak@homberg-efze.de](mailto:viktor.strak@homberg-efze.de)

W. [www.homberg-efze.de](http://www.homberg-efze.de)

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

## **Änderung der Bauleitplanung im Bereich „Mühlhäuser Feld“ - Bebauungsplan Nr. 51/1**

### **Gebietsausweisung**

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Kassel und nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer soll die Fläche als „Dörfliches Wohngebiet“ nach § 5 a BauNVO ausgewiesen werden.

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Nebenerwerbslandwirtschaft im geringen Maße weiterzuführen. Es ist noch nicht abzusehen, dass die Landwirtschaft komplett aufgegeben wird.

Zusätzlich würde durch die Ausweisung eines „Dörflichen Wohngebietes“ die Gebietsverträglichkeit zwischen der bestehenden Hofanlage/der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Wohngebiet verbessert werden. Durch die Ausweisung des Dorfgebietes würde die Fläche nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt werden können und somit würden keine zusätzlichen Emissionen auf das vorhandene Wohngebiet einwirken.

### **Abgrenzung**

Der Geltungsbereich soll folgende Flurstücke 249/2 tlw., 249/1 tlw., 261/0 tlw., 262/0 tlw. und 326/0 tlw. umfassen, siehe beigefügten Abgrenzungsplan. Es wird nicht das ganze Grundstück Gemarkung Homberg, Flur 1, Flurstück 249/2 in die Planungen eingezogen. Es werden nur die Flächen entlang des vorhandenen Feldweges berücksichtigt.

### **Städtebauliche Begründung**

Der Bedarf an Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhausbebauung in der Kernstadt kann aktuell durch die Kreisstadt Homberg (Efze) nicht gedeckt werden, aktuell können keine städtischen Bauplätze angeboten werden. Auf der allgemeinen Interessentenliste für Bauplätze stehen 26 Bewerber, die sich für einen Bauplatz in der Kernstadt der Kreisstadt Homberg interessieren.

Durch die kleine Erweiterung des Baugebietes „Mühlhäuser Feld“ könnten bis zu 5 zusätzliche Bauplätze entstehen. Dies würde einen kleinen Teil des Bedarfes decken.

Durch die Spiegelung der Bebauung entlang der Straße „Hessentagsring“ auf die nord-westliche Seite des Fußweges wird einen Anschluss an das bestehende Baugebiet „Mühlhäuser Feld“ geschaffen. Ein Fußweg verbindet bereits das Gebiet.

Die bestehende Hofanlage samt Wohnhaus soll geringfügig erweitert bzw. umgenutzt werden. Das Wohnhaus wird durch den Eigentümer aufgestockt, oder es findet ein kleiner Anbau statt, damit eine zusätzliche Wohnung entsteht. Die vorhandenen Wirtschaftsgebäude könnten als Barrierefreie Wohnungen und/oder Ferienwohnungen (Ferien auf dem „Bauernhof“) umgestaltet werden ohne zusätzliche Flächen zu versiegeln. Es würde eine Aufwertung der vorhandenen Gebäudesubstanz am Ortsrand durch eine Modernisierung der vorhandenen, teilweise in die Jahre gekommen, Wirtschaftsgebäude kommen. Teilweise sollen bereits versiegelte Hofflächen wieder rückgebaut werden und entsiegelt werden.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** SB-67/2018 2. Ergänzung

**Fachbereich:** Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.02.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

---

## **Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen in Borken, Frielendorf und Homberg (Efze), Typ Enercon E-141;**

**hier: Information über die Genehmigung von 4 WKA in den Gemarkungen Borken und Frielendorf durch das Regierungspräsidium Kassel**

### **a) Erläuterung:**

Die Enercon GmbH, Aurich, hatte am 02.07.2018 beim RP Kassel einen Antrag zur Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen in Borken, Frielendorf und Homberg (Efze) gestellt. Grundlage der Antragstellung sind die im Teilregionalplan Energie Nordhessen ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergieanlagen.

Der Antrag wurde der Stadt Homberg als Träger öffentlicher Belange im Juli 2018 zur Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen vorgelegt. Der Magistrat wurde in seiner Sitzung vom 20.09.2018 über den Sachstand informiert.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 hatte das Regierungspräsidium Kassel die Stadt Homberg aufgefordert, bis zum 24.06.2019 eine abschließende fachliche Stellungnahme abzugeben sowie das Gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Aufgrund der erforderlichen Beteiligung des Magistrats wurde eine Fristverlängerung beantragt. Die Stellungnahme und das Gemeindliche Einvernehmen mussten bis spätestens zum 26.07.2019 beim RP Kassel vorgelegt werden. Eine nochmalige Fristverlängerung war nicht möglich. Die im August 2018 mitgeteilten Änderungen wurden eingearbeitet. Der Magistrat hatte in seiner Sitzung am 11.07.2019 ihr Gemeindliches Einvernehmen für die Errichtung von drei Windkraftanlagen im Stadtgebiet Homberg (Efze) auf den im Übersichtsplan dargestellten Standorten erteilt. Das Einvernehmen wurde aufgrund der Festsetzungen im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) erteilt.

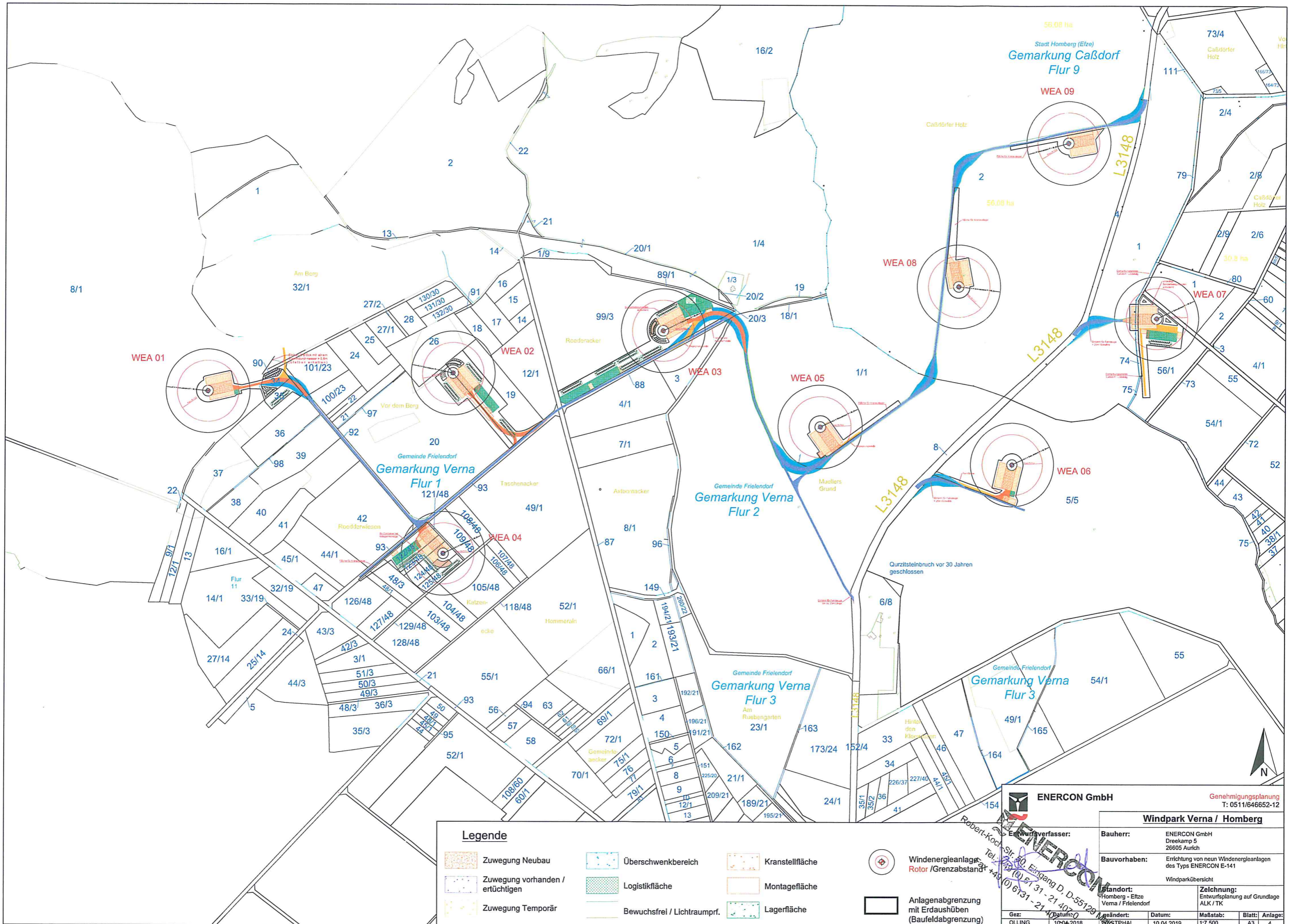
Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 17.08.2020 bis 16.09.2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel und als zusätzliches Informationsangebot im Regierungspräsidium Kassel, bei der Stadtverwaltung Homberg (Efze), bei der Stadtverwaltung Borken (Hessen) und bei der Gemeindeverwaltung Frielendorf nach § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte ausschließlich durch das Regierungspräsidium Kassel.

Mit Mail vom 10.02.2022 wurde die Stadt vom Regierungspräsidium Kassel über den Genehmigungsbescheid vom 03.02.2022 zur Errichtung von 4 WKA in den Gemarkungen Borken und Frielendorf in Kenntnis gesetzt.

Der für die Magistratssitzung am 11.07.2019 vorgelegte Übersichtsplan, die Mail vom RP Kassel vom 10.02.2022 und der Genehmigungsbescheid vom 03.02.2022 sind als Anlagen beigelegt.

### **Anlage(n):**

1. 190619\_An1. 1 Übersichtsplan Windkraftanlagen
2. 220210\_An1. 2 Mail RP - Info erteilte Gen. 4 WKA Gem. Borken u. Frielendorf
3. 220203\_An1. 3 Genehmigungsbescheid 4 WKA Gem. Borken u. Frielendorf



**Legende**

- Zuwegung Neubau
- Zuwegung vorhanden / ertüchtigen
- Zuwegung Temporär
- Überschwenkbereich
- Logistikfläche
- Bewuchsfrei / Lichtraumprf.
- Kranstellfläche
- Montagefläche
- Lagerfläche
- Windenergieanlage Rotor /Grenzabstand
- Anlagenabgrenzung mit Erdaushüben (Baufeldabgrenzung)

<b>ENERCON GmbH</b>		Genehmigungsplanung T: 0511/646652-12	
<b>Windpark Verna / Homberg</b>			
Entwurfverfasser:		Bauherr: ENERCON GmbH Dreerkamp 5 26605 Aurich	
Robert-Koch-Str. 80, Eingang D, D-55129 Mainz Tel. +49 (0) 6131 - 21 4070 Fax +49 (0) 6131 - 21 40729		Bauvorhaben: Errichtung von neun Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-141 Windparkübersicht	
Standort: Homberg - Eitze Verna / Frielendorf		Zeichnung: Entwurfsplanung auf Grundlage ALK / TK	
Gez: OLLING	Datum: 10.04.2018	Maßstab: 1:7.500	Blatt: A3
		Datum: 10.04.2019	Anlage: 4

**Von:** Yannick.Schuett@rpks.hessen.de

**Gesendet:** Donnerstag, 10. Februar 2022 15:17

**An:** ChristophBachmann@borken-hessen.de; Wettlaufer, Hans-Dieter; Keller, Uta; Heike.Meissner@schwalm-eder-kreis.de; brandschutz@schwalm-eder-kreis.de; Peter.Truemner@schwalm-eder-kreis.de; Anika.Dreimanis@schwalm-eder-kreis.de; poststelle.archaeologie.mr@lfd-hessen.de; poststelle.baudenkmalpflege.mr@lfd-hessen.de; guenter.boehnert@mobil.hessen.de; Karin.Potthoff@rpks.hessen.de; Frank.Tischner@rpks.hessen.de; landwirtschaft@rpks.hessen.de; Christian.Hartmann@rpks.hessen.de; Petra.Schuetz@rpks.hessen.de; Dezernat31-1@rpks.hessen.de; furpksAbfall@rpks.hessen.de; Klaus.Becker@rpks.hessen.de; fuRPKSbergaufsicht@rpks.hessen.de; fuRPKSarbeitsschutz@rpks.hessen.de; Wolfgang.Liedmann@hlnug.hessen.de; Holger.Caspar@umwelt.hessen.de

**Cc:** Astrid.Tanneberg@rpks.hessen.de; Tanja.Schabbach@rpks.hessen.de

**Betreff:** Windpark Batzenberg - Information über erteilte Genehmigung

**Anlagen:** Genehmigung\_final.pdf

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller:** Alterric IPP GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich (vormals Enercon IPP GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich)

**Anlage:** Windkraftanlagen (WKA) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

**Projekt:** Errichtung und Betrieb von 9 WKA in Borken, Frielendorf, Homberg (Efze), Typ Enercon E-141

**Antrag vom:** 02.07.2018, Eingang am 04.07.2018  
**Hier:** Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 WKA in Borken und Frielendorf

**Az.:** 33.1-53e-621-1.1-WP Batzenberg/Sü



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen eine Kopie meines Genehmigungsbescheides vom 03.02.2022 zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. Die Genehmigung umfasst vier der neun geplanten Windenergieanlagen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich das Konzentrationsprinzip des § 13 BImSchG nur auf das Genehmigungsverfahren bezieht. Die Zuständigkeiten für die Überwachung der Anlage werden hierdurch nicht berührt. Soweit die Genehmigung Regelungen aus Ihrem Aufgabenbereich enthält, bitte ich, deren Erfüllung in eigener Zuständigkeit zu überwachen.

Die Vollstreckung des Genehmigungsbescheides incl. der Nebenbestimmungen obliegt jedoch gem. § 68 HVwVG der Genehmigungsbehörde. Sollten sich daher bei der Überwachung Sachverhalte ergeben, die eine Vollstreckung notwendig erscheinen lassen, ist das Dezernat zu informieren, das den Bescheid erlassen hat.

Nicht mehr benötigte Antragsordner bitte ich zeitnah an mich zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Yannick Schütt**

Dezernat  
Immissions- und Strahlenschutz



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4759 (**Achtung: neue Durchwahl**)

Fax: +49 (611) 327640941

Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

E-Mail: [yannick.schuett@rpks.hessen.de](mailto:yannick.schuett@rpks.hessen.de)

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
33.1-53 e 621-1.1- WP Batzenberg/Sü

Bearbeiter/in: Herr Schütt  
Durchwahl: 0561 106-4759

Datum: 03.02.2022

## **G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

I.

Auf Antrag vom 02.07.2018 wird der

**Alterric IPP GmbH**  
**Holzweg 87**  
**26605 Aurich**

vertreten durch ihre Geschäftsführung:

**Herrn Jan-Knut Brune**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken 4 Windenergieanlagen (WEA) inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben

WEA 1: Grundstück in 34582 Borken  
Gemarkung Stolzenbach  
Flur 3, Flurstück 8/1  
UTM: 32.522.086/5.651.224

WEA 2: Grundstück in 34621 Frielendorf  
Gemarkung Verna  
Flur 1, Flurstücke 18, 19, 20, 26  
UTM: 32. 522.648/5.651.266

WEA 3: Grundstück in 34621 Frielendorf  
Gemarkung Verna  
Flur 1, Flurstücke 99/3, 3, 4/1, 88  
UTM: 32. 523.130/5.651.365

WEA 5: Grundstück in 34621 Frielendorf  
Gemarkung Verna  
Flur 2, Flurstück 1/1  
UTM: 32. 523.492/5.651.145

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-141 mit einem Rotordurchmesser von 141 m, Nabenhöhe von 158,95 m, Gesamthöhe von 229,45 m und 4.200 KW Nennleistung an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten einschließlich Kranstellplätze und Montagefläche auf den Anlagengrundstücken wie in den Kapiteln 5 und 18 der Antragsunterlagen dargestellt. Die beantragten Anlagen 4, 6, 7, 8 und 9 sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung und werden gesondert beschieden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Zulassung gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BNatSchG
- Genehmigungen zur Rodung von Wald zum Zwecke der dauerhaften oder vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

### III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

#### **1 Antragsformulare gem. § 4 BImSchG**

1. Formular 1/1
2. Herstell- und Rohbaukosten
3. Formular 1/1.4

#### **2 Inhaltsverzeichnis**

#### **3 Kurzbeschreibung**

#### **4 Geschäftsgeheimnisse**

#### **5 Standort und Umgebung der Anlage**

1. Koordinatenübersicht Windpark
2. Infokarte Übersichtsplan\_Homberg 1:25.000
3. Topografische Karte Übersichtsplan Homberg 1:5.000
4. Lageplan Planung Übersicht WP mit Baufenstern und Zuwegung 1:7.500
5. Liegenschaftspläne 1:1.500
6. Abstandsdarstellung zu Straßen
7. Abstandsfächenberechnung Hessen
8. Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche
9. Bauvorlagebescheinigung 2019

#### **6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung**

1. Formular 6/1
2. Technische Beschreibung ENERCON E-141
3. Turmbeschreibung
4. Ansicht Betonfertigteilturm
5. Fundamentbeschreibung
6. Gondelübersicht
7. Gondelabmessungen
8. Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen
9. Spezifikation ENERCON Standard 1 - Turmintegrierte Transformatorstation

10. Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm (Trailing Edge Serration-TES)
11. Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Aufbau
12. Wartungsanleitung ENERCON Windenergieanlage E-141 EP4

## **7 Stoffe**

1. Formular 7/1
2. Formular 7/2
3. Technische Information – Wassergefährdende Stoffe E-141
4. Sicherheitsdatenblätter
5. Technische Beschreibung - Auffangmöglichkeiten für wassergefährdende Stoffe in der Gondel

## **8 Luftreinhaltung (entfällt)**

### **9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung**

1. Abfallmengen ENERCON E-141 bei Errichtung
2. Abfallmengen Turmtyp ENERCON E-141 BF-159-ES-C-01
3. Abfallmengen ENERCON E-141 nach Inbetriebnahme
4. Stellungnahme zur Abfallentsorgung
5. Bodenschutzkonzept - Massenbilanzen und Lagerung/Einbau/Deponierung Erdmaterial

### **10 Abwasserentsorgung**

1. Informationen zur Entstehung von Abwasser

### **11 Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)**

### **12 Abwärmennutzung (entfällt)**

### **13 Schutz vor Lärm und sonstige Immissionen**

1. Schallgutachten
2. Schattenwurfprognose
3. Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
4. Technische Beschreibung Schattenabschaltung
5. Schalleistungspegel ENERCON E-141 / 4,2 MW
6. Stellungnahme zum Schalldatenblatt

### **14 Anlagensicherheit**

1. Störfall-Verordnung – 12. BImSchV
2. Technische Beschreibung Anlagensicherheit
3. Technische Beschreibung ENERCON Blattheizung
4. Technische Beschreibung Eiserkennung
5. Herstellererklärung Einfluss von TES auf die Eisansatzerkennung
6. Gutachten Eisansatzerkennung nach dem Kennlinienverfahren
7. Technische Beschreibung ENERCON Sturmregelung
8. Technische Beschreibung ENERCON Blitzschutz
9. Technische Information Befuerung mit/ohne Notstromversorgung
10. Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung
11. Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte

12. Kopie des Zertifikats des Mittelleistungsfeuers weiß Typ A
13. Kopie des Zertifikats des Mittelleistungsfeuers weiß MB300
14. Kopie des Zertifikats der Nachtfeuerung W-Rot
15. Kopie der Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710
16. Technische Beschreibung Automatisches Gondellöschsystem

#### **15 Arbeitsschutz**

1. Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
2. Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen
3. Technische Beschreibung EL1 V2.0 - ENERCON Aufstiegshilfe
4. EG Baumusterprüfzertifikat EL1 V2.0
5. EG Konformitätserklärung EL1 V2.0
6. DGUV Test-Prüfbescheinigung Steigleiter mit Mittelholm aus Stahl

#### **16 Brandschutz**

1. Formular 16/1
2. Technische Beschreibung Brandschutz
3. Ganzheitliches Brandschutzkonzept ENERCON E-141
4. Brandschutztechnische Stellungnahme für Waldstandorte
5. Standortbezogenes Brandschutzkonzept

#### **17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - vgl. Register 7**

1. Formular 17.1
2. Hydrogeologisches Gutachten

#### **18 Bauvorlagen**

1. Bauantragsformular
2. Nachweis Bauvorlageberechtigung
3. Rückbauverpflichtung
4. Gutachten zur Standorteignung
5. Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümer
6. Typenprüfung ENERCON E-141 - separat beigelegt Rev. 6
7. Kundeninformation Maßnahmen nach Betriebseinstellung
8. Technische Beschreibung Demontage ENERCON Windenergieanlage
9. Rückbaukostenschätzung

#### **19 Unterlagen für sonstige Zulassungen**

1. Prüfung Luftfahrt
  1. Formular 19/2
  2. Hindernisangabe für die Luftfahrt
2. Prüfung Artenschutz
  1. Faunistisches Gutachten Fledermäuse
  2. Avifaunistisches Gutachten
  3. Kartierung Nahrungshabitate des Wespenbussards
3. Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan
  1. LBP
  2. Karten
  3. Waldschnepfe und Ersatzhorststandorte Mäusebussard
6. Forstrechtliche Unterlagen
  1. Forstgutachten und Karten
  2. Forstliche Unterlage Zuwegung und Kabeltrasser
  3. Erholungsnutzung Wald
  4. Karte Schutzhütten
7. Denkmalfachlicher Beitrag
  1. Stellungnahme
8. Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung
9. Boden

Formular 19/7; Inanspruchnahme von Bodenflächen (vgl. Kap. 9.5 Bodenschutzkonzept), Bodenvorgutachten
10. Gutachten zur Risikobeurteilung
11. Massenermittlung
  1. Massenübersicht
  2. Massenermittlung und Karten

## **20 UVP-Bericht**

1. UVP Bericht

## **IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1 Allgemeines**

#### **1.1**

Diese Genehmigung wird für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Inbetriebnahme befristet. Die Windenergieanlagen sind nach Ablauf der Befristung unverzüglich vollständig zurückzubauen. Auf Antrag kann die Genehmigung für die Anlagen über die Befristung hinaus verlängert werden, sofern öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist frühestens drei Jahre und mindestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung bei der zuständigen Behörde zu stellen.

#### **1.2**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von vier Jahren nach Vollziehbarkeit in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

### **1.3**

Die Urschrift oder eine Kopie dieses Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### **1.4**

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

### **1.5**

Jede Windenergieanlage darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

### **1.6**

Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel, mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

### **1.7**

Der Termin der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel, mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

### **1.8**

Die Bescheinigung über die Absteckung nach der Nebenbestimmung Nr. 4.3 ist ebenfalls vor Beginn der Gründungsarbeiten der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Bescheinigung ist ein Plan beizufügen, aus dem der tatsächliche, amtlich eingemessene Anlagenstandort mit Rechts- und Hochwerten (Gauß-Krüger-Koordinaten) hervorgeht.

## **2 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

### **2.1**

Die Windenergieanlagen des Windparks dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Konformität mit der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG insbesondere auch bezüglich nachfolgendem Punkt besteht:

Der Zugang zur Nabe ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8.1. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer



beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung auszustatten. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

- a) das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe bzw. der Rotorlockscheibe durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,
- b) die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche

- in unmittelbarer Nähe der Rotorlock-Scheibe und
- der Bereich in der Nabe

anzusehen.

## **2.2**

Der Bereich in unmittelbarer Nähe des Azimutantriebs ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile in geeigneter Weise so sichern, dass hierdurch keinerlei Risiko für Personen, die sich dort befinden, besteht.

## **2.3**

Vor der Inbetriebnahme sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 35.1 nachzuweisen, dass und wie die o.g. Nebenbestimmung (Nummer 2.1 und 2.2) technisch umgesetzt worden sind.

## **2.4**

Vor der Inbetriebnahme sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 35.1 rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

## **2.5**

Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können (BetrSichV, §14).

## **2.6**

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (ASR A2.1).

## **2.7**

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

## **2.8**

Die Betriebsanleitungen der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten (BetrSichV, §§ 12, 17).

## **2.9**

Der Betreiber hat dem Regierungspräsidium Kassel, Dez 35.1 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich jeden Unfall mit einer Überwachungsbedürftigen Anlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage), bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen (BetrSichV, §19).

## **3 Luftverkehr**

Die nachfolgend aufgeführten Auflagen gelten jeweils für jede einzelne Anlage.

### **Tageskennzeichnung**

#### **3.1**

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß bzw. grau und in den äußeren Bereichen durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in  $40 \pm 5$  Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss der Streifen 6 Meter hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

### 3.2

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in  $40 \pm 5$  m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

### Nachtkennzeichnung

### 3.3

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES oder Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

### 3.4

Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Metern unterhalb von Gefahrenfeuern und 65,00 Metern unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Befeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene nach a) 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

### 3.5

Es ist (z. B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

### **3.6**

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nummer 8.1.

### **3.7**

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgerecht gesteuert werden, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer Gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG.

### **3.8**

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisseuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisseuern erforderlich. Es ist durch Steuereinrichtungen sicherzustellen, dass immer das jeweils höchste Blatt in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei 2-Blattrotoren  $\pm 90^\circ$ ), von der jeweiligen Senkrechten gemessen, beleuchtet ist. Die Hindernisseuern müssen in einem Winkel von  $360^\circ$  um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite  $\pm 60^\circ$  und senkrecht zur Breitseite  $\pm 10^\circ$  nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb von 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

### Weitere Anforderungen an die Tages- und Nachtkennzeichnung

### **3.9**

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitzen dürfen die Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer „W, rot“ um bis zu 65 m überragen.

**Sollten diese Abstände aufgrund der Länge der Rotorblätter nicht eingehalten werden können, muss eine Ausnahme von der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde (hier: RP Kassel) gestellt werden. Diese muss die Zustimmung vom Bundesverkehrsministerium einholen.**

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

### **3.10**

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnungen bzw. Umschaltungen auf die alternativen Tageskennzeichnungen sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

### **3.11**

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block die Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

### **3.12**

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

### **3.13**

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

### **3.14**

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

### **3.15**

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

### **3.16**

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale erneut und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen zu informieren.

### **3.17**

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

### **3.18**

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Netzbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

### **3.19**

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

### Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

### **3.20**

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

### 3.21

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

### Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung

#### 3.22

Spätestens einen Monat vor Beginn der Rodungsarbeiten ist der Genehmigungsbehörde und dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, der Nachweis vorzulegen, dass die Ausrüstung der WEA bezüglich der Anbringung der Nachtkennzeichnungen den zu diesem Zeitpunkt geltenden luftfahrtrechtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entspricht. Ohne einen solchen Nachweis ist die Errichtung der Anlagen nicht zulässig. **In diesem Fall ist keine Ausnahme von der AVV erforderlich.**

#### 3.23

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

#### 3.24

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Daten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

#### 3.25

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a HR 20

DFS: He 10194

### **3.26**

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

### **3.27**

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

#### Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

### **3.28**

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

#### Meldepflichten im Betrieb

### **3.29**

Ausfälle der Befeuerungen (Nachtkennzeichnung), die nicht sofort behoben werden können, sind der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, NOTAM-Zentrale Frankfurt/Main, unter der Rufnummer 069 - 780 72656 bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnungen unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die NOTAM-Zentrale ebenfalls unter der vorgenannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

#### Militärischer Luftverkehr

### **3.30**

Die Windenergieanlagen sind mit einer nachtsichtgerätekompabilen Befeuerungsanlage auszurüsten.



### **3.31**

Die Windenergieanlage 5 muss zusätzlich mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.

#### **3.31.1**

Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

#### **3.31.2**

Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

#### **3.31.3**

Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

#### **3.31.4**

Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

#### **3.31.5**

Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

### **3.32**

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-242-18-BIA-a alle endgültigen Daten wie Art des

Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

### 3.33

Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.

### 3.34

Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

### 3.35

Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage 5 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des der Stellungnahme vom 21.06.2019 beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

### 3.36

Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

## **4 Baurecht**

### 4.1

Der geprüfte und von der Unteren Bauaufsichtsbehörde genehmigte Standsicherheitsnachweis (Turm und Gründung), einschließlich Prüfbericht, muss vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg, und an der Baustelle vorliegen.

### 4.2

Entsprechend § 53 Abs. 2 Nr. 21 HBO 2018 wird die Bauüberwachung durch in Hessen nach der Verordnung über Prüfberechtigte, Prüfsachverständige, technische Prüfungen und Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung anerkannte Prüfsachverständige (HPPVO) für folgende Fachrichtungen angeordnet:

- Standsicherheit (für die Gründung und für den Turm)
- Erd- und Grundbau (für die Baugrube).

### 4.3

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckung der Windkraftanlage gemäß den genehmigten

Bauvorlagen von einer Vermessungsstelle vorzulegen, soweit die Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde nicht bereits von dieser zugeleitet wurde. Vermessungsstelle kann das zuständige Amt für Bodenmanagement oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.

#### **4.4**

Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Mit der Mitteilung ist die Baulasterklärung einschließlich der zugehörigen Unterlagen einzureichen.

#### **4.5**

Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises der Überwachungsbericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Erd- u. Grundbau vorzulegen. Im Überwachungsbericht ist ebenfalls die erweiterte Baugrunduntersuchung hinsichtlich früherer Bergbautätigkeiten an den Anlagenstandorten vorzulegen.

#### **4.6**

Nach Fertigstellung des Turmes ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises der Überwachungsbericht des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.

#### **4.7**

Der Betreiber muss die jeweilige Windkraftanlage vor der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen lassen. Der unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen unter Anlage 2.7/10 der in Hessen als Technischen Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführten "Richtlinie für Windenergieanlagen" des DIBt Berlin Fassung Oktober 2012", angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt.

#### **4.8**

Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens 2 Monate nach der Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

#### **4.9**

Vor der Inbetriebnahme ist gegenüber der Unteren Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist

(Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Auch der Probetrieb gilt als Inbetriebnahme.

Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.

#### **4.10**

Es ist eine Liste der sich aus den Typenprüfungen ergebenden wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Angabe der erforderlichen Qualifikation des Prüfenden und der jeweiligen Prüffristen vom Hersteller anzufertigen (Wartungspflichtenheft). Diese ist der Bauaufsicht vor Inbetriebnahme zusammen mit der o. g. Konformitätsbescheinigung des Herstellers unaufgefordert vorzulegen.

#### **4.11**

An der Windkraftanlage sind, beauftragt durch den Betreiber, wiederkehrende Prüfungen durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen durchzuführen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannt sein. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012), welche in Hessen als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist (im Anhang aufgeführt.). Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises vorzulegen.

## **5 Naturschutz**

### **5.1 Nebenbestimmungen für alle WKA**

#### **5.1.1**

Für die Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Beginn der Erdarbeiten namentlich zu benennen. Die letztliche Bestellung der ÖBB bedarf der Zustimmung der ONB.

Rechte und Pflichten der ÖBB:

- Die ÖBB ist unabhängig von der Vorhabenträgerin, der Baufirma und der Bauoberleitung.
- Sie überwacht und kontrolliert die Ausführung der Baumaßnahme inkl. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Antragsunterlagen und den naturschutzfachlichen Auflagen.
- Sie berichtet unverzüglich alle Verstöße gegen naturschutzrechtliche Regelungen dieses Bescheides an die ONB.

- Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, soweit umweltrelevante Belange betroffen sind.
- Die ÖBB fertigt Wochenberichte an und übersendet diese der ONB Anfang der folgenden Woche.

### **5.1.2**

Vor Baubeginn sind sowohl die Eingriffsbereiche sowie die befestigten (bestehenden) Wegeparzellen (soweit diese Gegenstand des Antrags sind), auch deutlich sichtbar abzupflocken. Darüber hinaus ist eine Markierung der geplanten Höhen durch Auspflocken der Wege- und Eingriffsbereiche vorzunehmen.

### **5.1.3**

In der Zeit vom 01.04. bis 31.10. sind nächtliche Bautätigkeiten (im Zeitraum von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang) zu unterlassen.

### **5.1.4**

Für die Dauer des Betriebes der WKA 1, 2, 3, und 5 sind

- im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres jeweils im Zeitraum von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe < 6 m/s und einer Lufttemperatur in Gondelhöhe ab 10 Grad Celsius abzuschalten.
- im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10 eines jeden Jahres jeweils im Zeitraum von 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe < 6 m/s und einer Lufttemperatur in Gondelhöhe ab 10 Grad Celsius abzuschalten.

Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten ist der ONB bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls der WKA nachzuweisen.

Von den vorgenannten Abschaltzeiten kann bei der Oberen Naturschutzbehörde eine ganze oder teilweise Aussetzung beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

In zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach Inbetriebnahme der WKA 01, 02, 03 und 05 ist durchgehend vom 01.01. bis zum 31.12 eines jeden Jahres ein bio-akustisches Gondelmonitoring an der Gondel der WKA 01 und WKA 05 zu betreiben. Für das Gondelmonitoring ist mit der ONB vor Beginn des Monitorings ein Konzept abzustimmen und vorzulegen. Hierfür ist ein fledermaus-kundiger Sachverständiger am WKA-Standort „Batzenberg“ einvernehmlich mit der ONB zu bestimmen. Auf Grundlage des Gondelmonitorings ist mit dem Tool Probat 7.0 abzuleiten, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Fledermäuse im Rotorbereich der WKA besteht. Der Antrag ist zu begründen und durch die Vorlage der Ergebnisse des Gondelmonitorings nachvollziehbar zu belegen.

### **5.1.5**

Es ist ein jährliches Monitoring zur Anwesenheit des Wespenbussards in der Zeit vom 20. April bis 15. Mai zur Erfassung des aktuellen Brutplatzes im 500 m Radius um jede

WKA durchzuführen (VB4). Das Ergebnis der Erfassung ist der ONB bis zum 20.05. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

#### **5.1.6**

Befindet sich der nach NB 5.1.5 festgestellte Brutplatz innerhalb des 500 m Radius um eine der beantragten WKA, so ist diese WKA in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.08. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Die Einhaltung dieser Abschaltzeiten ist der ONB bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls der WKA nachzuweisen.

#### **5.1.7**

Die Maßnahme VB5, ist wie im LBP (S. 69 - 72) beschrieben, umzusetzen.

Die gesicherte Verfügbarkeit des Grundstücks Stadt Borken, Gem. Stolzenbach, Fl. 3, Flst.64/1 (VB5 „Lenkungs-konzept Wespenbussard“ - LBP S. 71 – 72) ist der ONB vor Inbetriebnahme der WKA durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nachzuweisen. Darüber hinaus ist der ONB vor Inbetriebnahme der ersten WKA ein Nachweis der vertraglichen Verpflichtung von Eigentümer und Besitzer des v. g. Flurstücks auf Umsetzung der unter VB5 dargestellten Ausgestaltung der Maßnahmen auf den v. g. Flurstück vorzulegen.

#### **5.1.8**

Vor Inbetriebnahme der ersten WKA ist für die Maßnahme MK5 „Prozesswald“ durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit die gesicherte Verfügbarkeit über 6700 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemeinde Frielendorf, Gem. Verna, Fl. 1, Flst. 38 nachzuweisen.

Die genaue Lage der Fläche im Waldgebiet ist dauerhaft durch 1,50 m hohe Pfosten deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Art der Kennzeichnung ist mit der ONB abzustimmen. Die Lage der Pfosten ist durch GPS-Koordinaten zu dokumentieren.

#### **5.1.9**

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte für diese Maßnahme erfolgt im Anschluss an die genaue Verortung im Waldgebiet.

#### **5.1.10**

Vor Inbetriebnahme der ersten WKA ist der ONB eine konkretisierte Umsetzungsplanung für die geplanten Maßnahmen MK5 zur Zustimmung vorzulegen.

#### **5.1.11**

Für die nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist für die WKA 02, 03, 01 und 05 eine Ersatzzahlung in Höhe von

**38.592,15 €**

zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist bis Baubeginn (hier: vor Aushub der Fundamentgrube) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer 895 0030 21 1 271 016 zu entrichten:

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer  
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

Für den Fall einer Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist für jedes Jahr der Verlängerung für WKA 1 eine Ersatzzahlung für die Landschaftsbildbeeinträchtigung in Höhe von 288,44 €, für WKA 2 in Höhe von 279,58 €, für WKA 3 in Höhe von 269,85 € und für WKA 5 in Höhe von 264,77 € festzusetzen.

#### **5.1.12**

Binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides übermittelt der Vorhabenträger der ONB auf Datenträger die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen und Art-Kartierungsdaten. Hierzu wird auch auf das „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGB-NatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (KV) (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) verwiesen.

### **5.2 Zusätzliche Nebenbestimmungen für WKA 2**

#### **5.2.1**

Vor dem Feldgehölz ist im Abstand von 1,50 m vom Kronentrauf der Bäume ein stabiler Bauzaun mit einer Höhe von mind. 1,50 m zu errichten.

### **5.3 Zusätzliche Nebenbestimmungen für WKA 1 und 3**

#### **5.3.1**

Vor Durchführung der Rodungsarbeiten sind die Bäume mit dem Fernglas auf Baumhöhlen abzusuchen. Baumhöhlen sind auf Besatz zu überprüfen. Sofern in Baumhöhlen überwinterte Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinterten Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durch einen fachlich versierten und langjährig tätigen Fledermausexperten durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt, ist der Baum unverzüglich zu fällen. Bei durchgehend warmer Witterung können nach Abstimmung mit der ONB Baumkontrollen auch vor dem 15. April durchgeführt werden.

#### **5.3.2**

Vor Beginn der Fällung der Gehölze auf der Eingriffsfläche sind 10 Fledermauskästen für höhlenbewohnende und 10 Kästen für spaltenbewohnende Fledermäuse jeweils als Kasten-Gruppe in einem geeigneten Laub- und Mischbestand mit einem Alter von mindestens 80 Jahren zu installieren. Die Kästen sind in mindestens 500 m Entfernung zum nächstgelegenen WKA-Standort und abseits stark frequentierter Wege in 3 - 8 m Höhe anzubringen. Die Örtlichkeit ist vorab mit der ONB abzustimmen.

Darüber hinaus ist für jeden weiteren gefälltten Baum mit Höhlen und/oder Spalten ein Ersatz durch Ergänzung der Kasten-Gruppe zu schaffen. Pro entfallene Höhle sind jeweils 2 Fledermauskästen für höhlenbewohnende Fledermausarten, pro entfallene Spalte sind jeweils 2 Fledermauskästen für spaltenbewohnende Fledermausarten aufzuhängen. Die Fledermauskästen sind fortlaufend zu nummerieren.

Anzahl und Lage der Kästen sind mit Foto und Kastennummer, sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren und der ONB bis Baubeginn (Beginn der Rodung der Gehölze) schriftlich vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen ist für die Dauer des Betriebes der WKA zu gewährleisten und der ONB jährlich durch einen kurzen Bericht zu dokumentieren.

### **5.3.3**

Bis zum 28./29. Februar sind ausschließlich Fällarbeiten auf der Eingriffsfläche zulässig. Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege ist unzulässig.

Die Arbeiten müssen dann motormanuell erfolgen. Hierbei sind auch Sträucher bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen.

Das Entfernen von Stubben und das Abschieben des Oberbodens sind erst nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus, d. h. ab dem 15. Mai, zulässig. Ausnahmen können bei durchgehend warmer Witterung ab 15. April von der ONB zugelassen werden. Vor Beginn der Rodung der Wurzelstubben sind pro WKA-Standort mindestens 5 Haselmauskästen in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich in geeigneten Strukturen auszubringen.

In Abhängigkeit von der Habitategnung in den Maßnahmenflächen sind während der Vegetationsruhe (Anfang Oktober bis Ende Februar) zusätzlich truppweise Pflanzungen verschiedener gebietsheimischer Arten blühender und fruchtender Sträucher (z. B. Himbeeren, Schlehen, Hasel) vorzunehmen. Hierfür sind bis zu 30 Sträucher pro 100 m<sup>2</sup> Maßnahmenfläche als leichte Heister 70 – 90 cm zu verwenden.

In Abstimmung mit der ONB kann die Habitategnung auch durch Einzelbaumentnahme hergestellt werden.

Eine Ausführungsplanung ist der ONB vorher zur Zustimmung vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahme ist der ONB vor Beginn Rodung der Wurzelstubben schriftlich nachzuweisen.

Eine Einverständniserklärung des Waldbesitzers ist vorzulegen.

## **5.4 Zusätzliche Nebenbestimmungen für WKA 2 und 3**

### **5.4.1**

Der Baubeginn (Beginn der Erdarbeiten WKA 2 / Beginn der Erdarbeiten oder der Fällarbeiten WKA 3) ist der ONB spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### **5.4.2**

Das Baufeld ist bis zum 28./29. Februar eines Jahres herzustellen. Sofern dies nicht möglich ist, ist das Baufeld durch die ÖBB auf Nistplätze boden-brütender Arten (hier: Feldlerche - *Alauda arvensis*) abzusuchen. Das Ergebnis der Kontrollbegehung ist der ONB schriftlich mitzuteilen. Bei einem Fund von Bruten ist die ONB umgehend zu kontaktieren. Sollte es während der Bauarbeiten zur Vorbereitung der Fundamentfläche sowie zur Befestigung der dauerhaft oder temporär genutzten Flächen zu einem Fund von Bruten kommen, muss in der Zeit von 15. März bis 31. August erneut eine Kontrollbegehung zur Feststellung von Bruten stattfinden, bevor die Bauarbeiten wiederaufgenommen werden können. Bei einem Fund von Bruten nach den Stillstandsphasen sind die Bauarbeiten um zwei Wochen zu verschieben. (LBP V6, S. 61)

### **5.4.3**

Für WKA 2 und 3 sind jeweils 6 Lerchenfenster je WKA anzulegen. Kompensationsmaßnahme „MK1 Lerchenfenster“ ist wie im LBP S. 74 / 75 dargestellt auf den Grundstücken Gemarkung Verna Fl. 1 Flurstück 99/3 und Flst. 12/1 jährlich für den



Zeitraum von 35 Jahren herzustellen. Die gesicherte Verfügbarkeit der Grundstücke ist der ONB vor Inbetriebnahme der WKA 2 oder WKA 3 durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nachzuweisen. Darüber hinaus ist der ONB vor Inbetriebnahme der WKA 2 oder WKA 3 ein Nachweis der vertraglichen Verpflichtung von Eigentümer und Besitzer des v. g. Flurstücks auf Umsetzung der unter MK1 dargestellten Ausgestaltung der Maßnahmen auf den v. g. Flurstücken vorzulegen.

#### **5.4.4**

Die vom Rotor überstrichene Fläche der WKA 2 und WKA 3 (je WKA 1,56 ha) ist mit Miscanthus zu unterpflanzen.

#### **5.4.5**

Das Lenkungskonzept für den Rotmilan ist wie im LBP (S. 65 - 68) beschrieben auf den Grundstücken der Gemeinde Borken, Gem. Pfaffenhausen, Flur 1 Flst. 66, 65, und 15, 20/4, Flur 2, Flurstück 43, Flur 3 Flurstück 6 und 7 und Flur 4, Flurstück 16 durchzuführen.

- Die genehmigten WKA dürfen im Zeitraum 01. März bis 31. August, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erst dann betrieben werden, wenn der ONB folgende Nachweise vorliegen und die Bestätigung der Eignung der Nachweise durch die ONB erfolgt ist.
- Durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesicherte Verfügbarkeit der unter VB2 (LBP S. 65 -68) dargelegten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans aufgeführten Flurstücke:  
Gemeinde Borken, Gem. Pfaffenhausen, Flur 1 Flst. 66, 65, und 15, 20/4, Flur 2, Flurstück 43, Flur 3 Flurstück 6 und 7 und Flur 4, Flurstück 16.
- Vertragliche Verpflichtung von Eigentümer und Besitzer der v. g. Flurstücke auf Umsetzung der unter VB2 dargestellten Ausgestaltung der Maßnahmen auf den v. g. Flurstücken.
- Umsetzungsplanung zur Qualitätssicherung und Sicherstellung der Einhaltung und Wirkung des v. g. Konzepts.

Die vor genannte Umsetzungsplanung muss zumindest die folgenden Aspekte beinhalten:

- Festlegung der Häufigkeit und des Rhythmus von Überprüfungen der vertraglichen Verpflichtungen der Eigentümer und Besitzer durch vor-Ort-Kontrollen
- Art und Weise der Dokumentation der Überprüfungen,
- Reaktionskaskaden bei einmaligem und bei mehrmaligen nicht Erfüllen der vertraglichen Verpflichtungen

Mit dem zweiten Betriebsjahr beginnend, sind jeweils bis zum 31.03. folgende Unterlagen der ONB vorzulegen:

Dokumentation der Einzelmaßnahmen der unter NB 5.4.5 geforderten Umsetzungsplanung, deren Ergebnisse und der jeweils getroffenen Maßnahmen.

### **5.5 Zusätzliche Nebenbestimmungen für WKA 3 und 5**

### **5.5.1**

Der Ausweichhorst ist auf der Eiche (S1) nördlich der Ortslage von Verna anzubringen (Maßnahme Mäusebussard-Ausweichhorst S1).

## **5.6 Zusätzliche Nebenbestimmung für WKA 3**

### **5.6.1**

Die Esche und die beiden Eichen am Rande des Baufeldes sind jeweils mit einem Stammschutz gem. DIN 18920 zu versehen.

## **6 Forst**

### **6.1**

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG beschränkt sich zum einen auf die in der mit Datum vom 17.05.2021 nachgereichte Unterlage „Waldumwandlungsflächen je WEA“ als „Dauerhafte Waldumwandlung“ aufgeführten Flächen in der örtlichen Darstellung als „dauerhafte Rodung und Waldumwandlung im Bereich der WEA“ der Karten „Forstgutachten Randschäden und Sturmwurfgefährdung – Stand 12.05.2021 Karte 1 bis 3“. Im Bereich der WEA 3 wird die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG zum anderen für die in der „Forstlichen Unterlage - Zuwegung und Kabeltrasse (intern und extern)“ unter der Nr. 2.1 in der Tabelle als „dauerhafte Zuwegung m<sup>2</sup>“ aufgeführten Flächen in der Darstellung der „Forstkarte-Batzenberg-Zuwegung- und WEA3 mit Luftbild“ des Antrages für die Zuwegung als „dauerhafte Zuwegung Bereich 1“ aber begrenzt auf den Teil der Darstellung innerhalb der Anlagenabgrenzung der WEA 3 erteilt.

### **6.2**

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich zum einen auf die in der mit Datum vom 17.05.2021 nachgereichte Unterlage „Waldumwandlungsflächen je WEA“ als „Temporäre Waldumwandlung“ aufgeführten Flächen in der örtlichen Darstellung als „temporäre Rodung im Bereich der WEA“ der Karten „Forstgutachten Randschäden und Sturmwurfgefährdung – Stand 12.05.2021 Karte 1 bis 3“. Im Bereich der WEA 3 wird die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 2 HWaldG zum anderen für die in der „Forstlichen Unterlage - Zuwegung und Kabeltrasse (intern und extern)“ unter der Nr. 2.1 in der Tabelle als „Temporäre Zuwegung und Lagerflächen m<sup>2</sup>“ aufgeführten Flächen in der Darstellung der „Forstkarte-Batzenberg-Zuwegung- und WEA3 mit Luftbild“ des Antrages für die Zuwegung als „temporäre Rodung Bereich 1“ aber begrenzt auf den Teil der Darstellung innerhalb der Anlagenabgrenzung der WEA 3 erteilt. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

### **6.3**

Der nach Nebenbestimmung 6.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von sechs Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederzubewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum entwickeln. Gehölzen ist abseits von wartungs- und reparaturbedingten Maßnahmen an den Windenergieanlagen das ungehinderte Aufwachsen bis 2m Höhe zu ermöglichen. Sollte sich nach sechs Jahren keine gleichmäßig verteilte Dichte an Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß sechs Jahre nach den Maßnahmen nach Nebenbestimmung 6.2 nicht in der vorgenannten Weise erfolgt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand Wildäsungsfläche war, wird die Herstellung dieser als Wiederbewaldung gewertet.

### **6.4**

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 6.1 wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG festgesetzt.

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die Anlagen WEA 1, WEA 3 und WEA 5 beläuft sich auf 8.528,40 € Der Betrag ist mit der IBAN DE 7450050000001006303 und der BIC HELADEFXXX unter der Angabe der Referenznummer 89514009927-065 vor Beginn der Baumfällungen einzuzahlen.

Der Oberen und Unteren Forstbehörde sind die Zahlungen vor Beginn der Rodung nachzuweisen.

### **6.5**

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrassieren.

### **6.6**

Zwei Wochen vor Beginn der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2 sind die Obere Forstbehörde und die zuständigen Forstämter Neukirchen und Jesberg hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind den Forstämtern Neukirchen und Jesberg die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

## **7 Immissionsschutz**

## Lärm

### 7.1

Das schalltechnische Gutachten der planGIS GmbH (Bericht Nr. 4\_17\_028 Revision 00) vom 23.11.2017 ist Bestandteil der Genehmigung.

### 7.2

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

<b>Immissionspunkte (IP)</b>	<b>IRW Nachts</b>
A – Am Lingenacker	45
B – Im Weizenfeld	40
C – Waldweg 5	45
D – Am Steingarten 13	40
E – Hilgenäcker 25	40
F – Zum Silberrain 8	40
G – Am Feld 13	45
H – An der Flachsröste 19	45
I – Batzenmühle 1	40*
J – Wiesenweg 8	45
K – An der Lehmkaute 1	40
L – Im Brückenfeld	45
M – Hauptstraße 1	45

\* abweichend vom Gutachten keine Nachtnutzung, deshalb hier Tagwert maßgeblich

### 7.3

Bei den im schalltechnischen Gutachten mit WEA 01 bis WEA 09 bezeichneten 9 Windkraftanlagen **ENERCON E-141 EP4 (TES)** dürfen folgende max. zul. Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) nicht überschritten werden. Die Anlage Nr. 03 ist zur Nachtzeit außer Betrieb zu nehmen.

Aus den Pegeln wird jeweils die Unsicherheit für das Prognosemodell herausgerechnet, da dies beim schalltechnischen Nachweis nicht berücksichtigt wird.

Bezeichnung	max. zul. Emissions- pegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
-------------	---	---------------

<b>WEA 01 und 05</b>	<b>107,2 dB(A)</b>	<b>4.200 KW Leistungs-Mode 0 (Standard)</b>
$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 105,5 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 107,2 \text{ dB(A) (Vollast)}$		
<b>WEA 02</b>	<b>105,0 dB(A)</b>	<b>3.800 KW Mode IIs (schallred. Betrieb)</b>
$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 103,4 \text{ dB(A)} + 1,7 \text{ dB(A)}$ $= 105,1 \text{ dB(A) (schalloptimierter Betrieb, Mode IIs)}$		
<b>WEA 03</b>	<b>Außer Betrieb</b>	<b>Kein Nachtbetrieb</b>
$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel $L_W$ = deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel $\sigma_R$ = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A)) $\sigma_P$ = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))		

Die Anlage mit der Bezeichnung WEA 02 Windkraftanlage **ENERCON E-141 EP4 (TES)** mit 4.200 kW und 158,95 m NH dürfen folgende max. zul. Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

#### 7.4

Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

#### 7.5

Bis zu einem messtechnischen Nachweis ist die Anlage 02 zusätzlich zur Anlage 03 nachts außer Betrieb zu nehmen.

#### 7.6

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist eine Auftragsbestätigung eines Messinstituts vorzulegen, das die Messungen an den WEA vornimmt.

Spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen zur Schallleistung festgesetzten Pegel an jeweils mindestens einer der Anlagen messtechnisch nachzuweisen. Dazu sind Emissionsmessungen im schallreduzierten Betrieb sowie im Volllastbetrieb durchzuführen. Alternativ können ggfs. auch Immissionsmessungen durchgeführt werden.

Die Messung ist von einer nach § 29a BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen.

### 7.7

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen und der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz) unaufgefordert vorzulegen.

## Schattenwurf

### 7.8

Für die im Einwirkungsbereich der hier genehmigten WEA vorhandenen Immissionsorte darf die zumutbare, tatsächlich meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer durch die hier genehmigten Anlagen insgesamt 8 Stunden im Jahr nicht überschreiten.

SR	Straße
F-H	Roppershainer Str., Freudenthal
I-J	Tränkenweg, Freudenthal
K-N	Deichgasse, Freudenthal
P-X	Steingasse, Freudenthal
Y-AE	Am Steingarten, Freudenthal
AF-AI	Sandgärten, Freudenthal
AJ-AL	Am Bickelacker, Freudenthal
AO-AU	Am Waldfeld, Pfaffenhausen
AX-AZ	Zum Silberrain, Stolzenbach
BA-BC	Am Feld, Stolzenbach

### 7.9

Dazu sind die mit Nrn. 01 und 03 bezeichneten Anlagen mit einem entsprechenden Abschaltmodul auszustatten. An den relevanten Rezeptoren sind die für die Programmierung der Abschaltanlage erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln.

### 7.10

Die Aufzeichnungen der Abschaltanlage sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (RP Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz) auf Verlangen vorzulegen.

## **9 Brandschutz**

### **9.1**

Die Zufahrt zu den WEA muss mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr (15-t-Fahrzeuge, Achslast 10t, Wende-Durchmesser 21m) ganzjährig befahren werden können.

Die Zufahrten sind regelmäßig auf Benutzbarkeit zu prüfen und von jedlichem Bewuchs freizuhalten. Die Zufahrten müssen auch im Winter für die Feuerwehr benutzbar sein.

An den Zufahrten sind bei Baubeginn Wegweiser zu den jeweiligen WEA gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

Eine Zufahrt zum Windpark muss aus zwei unterschiedlichen Richtungen möglich sein.

### **9.2**

Für Einzelanwesen im Außenbereich soll gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405 jeweils eine Löschwassermenge von mind. 30m<sup>3</sup> für die Erstversorgung vorgehalten werden.

Die Löschwassermenge kann in mind. 2 Zisternen für die Gesamtanlage vorgehalten werden. Einzelheiten zur Ausführung und Größe sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

Die Zisternen sollten jeweils ca. 500 m von den baulichen Anlagen entfernt sein und an den Zufahrten zu den Objekten angeordnet werden.

Zisternen sind mit einem A-Sauganschluss nach DIN 14244 auszustatten und durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Sofern in der Umgebung der WEA ausreichende, für die Feuerwehr zugängliche und ganzjährig nutzbare Löschwasserentnahmestellen vorhanden sind, ist eine zusätzliche Herrichtung von Löschwasserzisternen nicht erforderlich. Einzelheiten hierzu können mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

### **9.3**

Für die bauliche Anlage „Windpark“ ist ein farbiger Lageplan in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen und in 5-facher Ausfertigung der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. Die Pläne dürfen nicht größer als DIN A3 und müssen wasserfest beschichtet sein.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in alle Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf (pdf-Format)

vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Darzustellen sind insbesondere Zufahrten zur Anlage, Wasserentnahmestellen in der Umgebung, Forstrettungspunkte in der Umgebung sowie die Kennzeichnung der jeweiligen WEA (WEA-NIS-Kennzeichnung).

Die erforderlichen Gefahrstoffdatenblätter sind dem Feuerwehrplan beizufügen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

#### **9.4**

Grundsätzlich kann eine Rettung von Personen aus der WEA von der zuständigen Gemeindefeuerwehr nicht durchgeführt werden.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen müssen durch den Betreiber sichergestellt werden.

#### **9.5**

Auf eine automatische Löschanlage in der Gondel kann verzichtet werden, wenn eine WEA außerhalb des Waldgebietes errichtet wird und der Abstand zum Wald dem 5-fachen Rotordurchmesser entspricht.

#### **9.6**

Durch den Betreiber ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ausreichend Absprerrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des 5-fachen Rotordurchmessers absperren zu können.

Der Absperrbereich jeder WEA ist vor Inbetriebnahme zu definieren und zu kennzeichnen. Einzelheiten hierzu können mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

#### **9.7**

Um einer Schadenmeldung eine eindeutige und verwechslungsfreie Zuordnung vornehmen zu können, sind die WEA mit einer individuellen Kennzeichnung (WEA-NIS-Kennzeichnung) zu versehen.

Die Kennzeichnung sollte gut sichtbar am Turmfuß erfolgen, z.B. in einer Höhe von ca. 3,00 m. Die Schriftgröße muss mindestens 20 cm betragen.



Während der Bauphase ist die Kennzeichnung der WEA gut sichtbar und in ausreichender Größe an der Errichtungsstelle anzubringen.

### **9.8**

Die zuständigen Gemeindefeuerwehren müssen in die bauliche Anlage und die Möglichkeiten zur Hilfe eingewiesen werden.

Eine erste Einweisung sollte bereits vor Baubeginn erfolgen, um der Feuerwehr im Falle von Einsatzerfordernissen während der Bauzeit die Grundlagen für die Einsatzplanung zu geben.

Die Durchführung der Einweisung sind zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle zur Kenntnis zu geben.

## **10 Denkmalschutz**

### **10.1**

Vor Durchführung der Bodeneingriffe sind die Eingriffsbereiche der WEA 1 und WEA 2 archäologisch zu untersuchen. Die Untersuchungen müssen von fachlich geeigneten Personen (archäol. Fachfirma) in Abstimmung mit der hessenARCHÄOLOGIE durchgeführt werden und sind vom Vorhabensträger zu beauftragen. Funde sind entsprechend zu dokumentieren.

### **10.2**

Der Vorhabenträger muss eine archäologische Baubegleitung durch eine qualifizierte archäologische Fachkraft einrichten. Die Kontrolle umfasst sämtliche Flächen, auf denen Bodeneingriffe vorgenommen werden. Es ist genügend Zeit einzurichten, um aufgedeckte Befunde und Funde nach den Richtlinien von hessenArchäologie zu dokumentieren und zu bergen.

### **10.3**

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 HDSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen.

### **10.4**

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

## **11 Wasserschutz**

### **11.1**

Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlage zu informieren und auf die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Genehmigung und die Verbote der Schutzgebietsverordnung hinzuweisen.

### **11.2**

Entsprechend dem vorliegenden Ingenieurgeologischen Gutachten zu den Windkraftanlagen sind für die geplanten Windkraftanlagen Flachgründungen ausreichend. Sofern sich Rahmen der Bauausführung Änderungen in der Gründungsform ergeben, ist dies vor Ausführung mit dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

### **11.3**

Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist. Sofern der Einbau von Recyclingmaterial vorgesehen ist, wäre dies vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Vorlage der entsprechenden Nachweise (Eignung und Analytik des Materials nach LAGA M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen") unter der Berücksichtigung der Einbauvorschriften mit uns abzustimmen.

### **11.4**

Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarme Zemente zu verwenden.

### **11.5**

Zur Wiederverfüllung der Baugruben und Leitungsgräben ist ausschließlich bindiges, unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Das Material ist lagenweise einzubauen und ordnungsgemäß zu verdichten. Der abgetragene zwischengelagerte Oberboden ist daraufhin wieder aufzubringen. Die Drainagewirkung durch Sandbettungen in Leitungsgräben ist in regelmäßigen Abständen mittels geeigneten Dichtriegeln zu unterbrechen.

### **11.6**

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen auf Tropfverlust sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle regelmäßig überprüft werden. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur auf flüssigkeitsdicht befestigten Flächen außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zulässig.

### **11.7**

Es wird empfohlen, dass auf der Baustelle im Trinkwasserschutzgebiet Ölbindemittel und ein dichter Container für die Aufnahme von ölverunreinigtem Boden und gebrauchtem Bindemittel vorgehalten wird.

### **11.8**

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase oder beim Betrieb der Anlagen sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der WEA anzubringen. Der Verursacher muss Sofortmaßnahmen in eigener Verantwortung ergreifen und die dafür notwendigen Mittel bereithalten.

### **11.9**

Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

## **12 Eiswurf/Eisfall**

### **12.1**

Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sowie der Rotorblattheizung der WEA muss im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und dokumentiert werden. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WEA durch einen unabhängigen Sachverständigen aufzuzeigen.

### **12.2**

Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1, 1-fachen Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen gut sichtbar auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

### **12.3**

Der Anlagenbetreiber muss für die Mitarbeiter der betroffenen Forstbetriebe eine Unterweisungsunterlage erstellen. Zur Unterweisung gehören auch die vorgesehenen Warnhinweise, welche eine Eisabfallgefahr anzeigen und die Darstellung des zeitlich begrenzten Abtauvorgangs durch die geplante Rotorblatttheizung. Durch den Betreiber der geplanten WEA sind die hierfür benötigten Unterlagen für die betroffenen Forstbetriebe zur Verfügung zu stellen. Da durch das Abtauen mit der Rotorblatttheizung der Eisabfall in einem zeitlich stark begrenzten Rahmen stattfindet und der Start der Rotorblatttheizung automatisch nach erkanntem Eisansatz geplant ist, sollte der zeitliche Verlauf des Eisabfalls bzw. des Abtauens gemäß /11/ so gesteuert werden, dass die Gefährdung insgesamt reduziert wird. Hierfür sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass zu diesem Zeitpunkt keine Forstarbeiten im Gefährdungsbereich ausgeführt werden.

### **12.4**

Der Anlagenbetreiber hat den Waldbesitzer, den Forstbetrieb und die Forstbehörde auf Anfrage Auskunft über Eisansatz an den Windenergieanlagen zu erteilen. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Gefährdung durch Eisansatz durch die Forstbetriebe beim Betreiber abgefragt werden kann.

## **13 Kampfmittelräumdienst**

Soweit im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.

## **13 Betriebseinstellung und Rückbau der Anlagen**

### **13.1**

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) der Antragsteller eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 159.000 Euro für jede Windenergieanlage leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises hinterlegt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

### **13.2**

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

Ein entsprechendes Muster für die Bürgschaftsurkunde ist in Anlage 2 des Erlasses zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom 27.08.2019 enthalten.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

### **13.3**

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises unverzüglich anzuzeigen.

### **13.4**

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens ein Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nr. 13.1 und 13.2 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

### **13.5**

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## **V. Begründung**

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

#### Verfahrensablauf

Die Alterric IPP GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich (vormals: Enercon IPP GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich) hat am 04.07.2018 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windenergieanlagen nach § 4 BImSchG zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Trägern öffentlicher Belange auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 08.05.2019, 25.02.2020, 26.02.2020, 30.03.2020, 15.04.2020 und 20.05.2020 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 12.06.2020 festgestellt.

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Homberg (Efze),
- Gemeinde Frielendorf,
- Stadt Borken (Hessen),
- Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises,
- Brandschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises,
- Wasserschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises,
- Denkmalschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises,
- Landesamt für Denkmalpflege in Hessen,
- Hessen Mobil,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Dezernat 21, RP Kassel, Regionalplanung und Bauleitplanung,
- Dezernat 22, RP Kassel, Verkehr,
  
- Dezernat 25, RP Kassel, Landwirtschaft, Fischerei,
- Dezernat 26, RP Kassel, Forsten, Jagd,
- Dezernat 27, RP Kassel, Naturschutz bei Planungen und Zulassungen,
- Dezernat 31.1, RP Kassel, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz,
- Dezernat 32.1, RP Kassel, Abfallwirtschaft,
- Dezernat 33.1, RP Kassel, Immissions- und Strahlenschutz,
- Dezernat 34, RP Kassel, Bergaufsicht,
- Dezernat 35.1, RP Kassel, Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik,
- Avacon Netz GmbH,
- TenneT TSO GmbH,

- Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt,
- Uniper Kraftwerke GmbH,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 10.08.2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 17.08.2020 bis 16.09.2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel und als zusätzliches Informationsangebot im Regierungspräsidium Kassel, bei der Stadtverwaltung Homberg (Efze), bei der Stadtverwaltung Borken (Hessen) und bei der Gemeindeverwaltung Frielendorf nach § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 17.08.2020 bis 16.10.2020 wurden fristgerecht 3 Einwendungen erhoben.

Diese Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Insgesamt wurden die vorgebrachten Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde als nicht erörterungsrelevant eingestuft. Mithin mussten die Interessen der Einwendungsführer gegenüber der durch den Wegfall des Erörterungstermins erreichten, durch das Änderungsgesetz vom 23.10.2007 angestrebten Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zurücktreten. Eine sachgerechte Behandlung der erhobenen Einwendungen erfolgte im Übrigen im Rahmen des Fortgangs des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der Erörterungstermin ist daher entfallen. Die Bekanntmachung erfolgte 22.03.2021 im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel. Die Einwender wurden schriftlich über das Entfallen des Erörterungstermins informiert.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

#### **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG, § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV Grundlagen**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat die vier in diesem Bescheid genehmigten WEA zum Gegenstand. Der von der Antragstellerin vorgelegte UVP-Bericht umfasst das

vollständige Vorhaben mit neun geplanten WEA. Sofern im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung auf die WEA 4, 6, 7, 8 und 9 Bezug genommen wird, so geschieht dies zur Beschreibung des hier genehmigten Vorhabens, des Untersuchungsgebietes sowie als Referenz für Entfernungsangaben.

## **Beschreibung des Vorhabens**

### **Beschreibung des Ist-Zustandes: Standort und Umgebung**

Die geplanten Standorte für die Windenergieanlagen befinden sich in

WEA 1: 34582 Borken, Gemarkung Stolzenbach  
Flur 3, Flurstück 8/1

WEA 2: 34621 Frielendorf, Gemarkung Verna  
Flur 1, Flurstücke 18, 19, 20, 26

WEA 3: 34621 Frielendorf, Gemarkung Verna  
Flur 1, Flurstücke 99/3, 3, 4/1, 88

WEA 5: 34621 Frielendorf, Gemarkung Verna  
Flur 2, Flurstück 1/1

ca. 1,3 km bis ca. 2,5 km östlich der Ortschaft Stolzenbach, ca. 1,1 km bis 1,7 km nördlich/nordwestlich von Verna, ca. 2,4 km bis 3,7 km westlich von Lützelwig und ca. 1,2 km südlich von Freudenthal. Das Plangebiet befindet sich im Schwalm-Eder-Kreis und stellt das Vorranggebiet Windenergie HR 19 Batzenberg im Teilregionalplan Energie Nordhessen dar.

Im Windpark sollen 4 WEA des Typs E-141 EP4 (TES) ENERCON mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 159 m und einer Gesamthöhe von 229,50 m errichtet und betrieben werden. Der Rotor hat einen Durchmesser von 141 m und überstreicht eine Fläche von 15.615 m<sup>2</sup>.

Das runde Fundament hat einen Durchmesser von max. 25 m und eine Tiefe von 4 m + 0,1 m Sauberkeitsschicht (je 490 m<sup>2</sup>).

Eine dauerhafte Teilneuersiegelung mit Schotter erfolgt für die Kranstellflächen und die Zuwegung mit Wendetrichern. Eine nur temporäre Teilneuersiegelung mit Schotter erfolgt für die Montageflächen und Baueinrichtungsflächen. Diese temporär beanspruchten Flächen werden wieder entsiegelt und rekultiviert mit Wald bzw. im Offenland mit Acker. Nicht befestigt werden die Bodenmietenflächen und die Überschwenkbereiche. Die Rekultivierung beinhaltet die Beseitigung evtl. Baustoffreste, die Lockerung des Bodens in Bereichen mit baubedingter Bodenverdichtung und den



Auftrag zuvor abgetragenen Oberbodens. Für die Fundamente erfolgt eine Vollversiegelung.

Die Zuwegung für die Bauteile für die WEA ist über die A7 von der Ausfahrt Homberg/Remsfeld weiter über die B 323 und die B 254 in Richtung Frielendorf geplant und durchquert dabei Homberg und Lützelwig. Vor Frielendorf biegt der Transport in die Siebertshäuser Straße ein und gelangt durch die Ortslage von Verna auf die L 3148, die über den Batzenberg führt. Beim Sportplatz Verna biegt links ein breiter geschotterter Waldweg ab und führt direkt durch den Wald zu den WEAs in der Gemarkung Frielendorf. Um die WEA in der Gemarkung Homberg zu erreichen, fahren die Transporter weiter auf der L 3148 und gelangen so zu den westlich der Straße gelegenen WEAs.

Im Wald und in Offenland innerhalb des Windparks ist der Ausbau der Zuwegung auf eine Breite von 4,50 m (4 m befahrbare Fläche, plus je 0,25 m geschottertes Bankett) sowie die Herstellung der erforderlichen Kurvenradien notwendig (Schotterung). Hierzu werden Biototypen beansprucht und Boden versiegelt. Genaue Angaben sind dem LBP-Zuwegung zu entnehmen.

Für die Anlieferung der Bauteile und Kräne sind maximal die in der Tabelle unten dargestellten LKW-Transporte erforderlich, die zu baubedingten Störungen im Windpark und im Bereich der Zuwegung führen können. Während der Betriebszeit erfolgt dann nur noch eine vierteljährliche Wartung der Anlagen. Die Baugenehmigung ist für eine Laufzeit von 35 Jahren beantragt.

<b>Gewerk</b>	<b>Pro WEA</b>	<b>4 WEA</b>
Fundamentbau	242	968
Bau der WEA	163	652
<b>Summe:</b>	<b>405</b>	<b>1.620</b>

Das externe Kabel wird voraussichtlich entlang der L 3148 zur vorhandenen 20KV Hochspannungsleitung geführt. Hierzu wird ein temporärer Graben entlang der Wege gebaut und ein kurzer Abschnitt über Äcker geführt. Dauerhafte Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind durch die Kabellegung nicht zu erwarten. Die interne Kabeltrasse wird auch nur entlang der neuen und alten Wege verlegt.

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb der Teileinheit „Frielendorfer Hügelland“ (343.12) innerhalb der Westhessischen Senke (343), einem überwiegend lößbedeckten Hügelland. Tertiäre Sande, Kiese und Tone mit der bei Borken eingelagerten Braunkohle bilden stellenweise ärmere Böden. Insgesamt ist die Westhessische Senke aber ein nahezu waldfreies fruchtbares Ackerbaugebiet mit guten Weizen- und Zuckerrübenböden, welche mit ihrem hohen Wasserspeichervermögen die relative Trockenheit dieses Gebietes von weniger als 600 mm Jahresniederschlag auszugleichen vermögen.

Der Windpark befindet sich um den Batzenberg herum, der sich bis 276 m über Normal Null (üNN) über dem Gelände erhebt.

Besonders hervorzuheben ist die Lage eines Hauptbraunkohleflözes ca. 100 m westlich der WEA1. Die WEA1 liegt im Braunkohlefeld Hessenland III (Gewerkschaft Frielendorf). Daneben ist im Bereich des Batzenberges ein Feld mit Eisenstein mit Namen „Batzen I (Fe)“ im Gutachten genannt.

Der Planungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Nordhessen im Offenlandbereich im Bestand als gering strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum dargestellt. Gliedernde Elemente fehlen bzw. haben aufgrund der Flächengröße nur geringe raumstrukturierende Wirkung. Es gibt keine Nutzungsvielfalt. Der Wald wird im Bestand als durch wechselnde Baumarten und unterschiedliche Wuchsformen strukturreich bewertet und weist eine hohe Bedeutung auf. Es gibt unterschiedliche Raumeindrücke durch Wechsel intensiv genutzter Nadelwaldkulturen mit naturnah wirkenden Bereichen und Offenbereichen. Der Bereich des Windparks ist nicht als avifaunistischer Schwerpunktraum ausgewiesen, ebenso ist er nicht als Raum mit Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ausgewiesen.

Entwicklungsmaßnahmen sind am Waldrand in der Gemarkung Verna-Frielendorf vorgesehen. Diese derzeit schon als Grünland genutzten Flächen sind Pflegeflächen des Regionalen Landschaftspflegekonzeptes, die sich als naturnahes Band vom Waldrand bis in die Oheue bei Verna ziehen und eine Biotopvernetzung darstellen. Weitere Entwicklungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Landschaftspläne weisen die Fläche als Acker und Wald aus ohne Maßnahmen. Der Landschaftsplan Homberg Efze, 1999: Der Batzenberg birgt oberflächennahe Rohstoffe, ist aber nicht für den Abbau gekennzeichnet. Das Gebiet in und um den südlich gelegenen alten Steinbruch ist als Grenzwirtschaftswald mit Sukzession festgelegt. Das Leitbild für den bewaldeten Höhenzug um den Batzenberg ist ein naturnaher, strukturreicher Wald mit einheimischen Baumarten entsprechend der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation mit funktionsfähigen Waldrändern. Demnach sind Maßnahmen zum Umbau in einen artenreichen Mischbestand nach Vorgabe der Waldbaurichtlinie vorgesehen. Leitbild für das "Offenland Homberger Bucht westlich der Efzeue" ist der Erhalt der Offenlandschaft mit weiten Sichtbeziehungen. Saum- und Kleinbiotope in Form von Hecken, Obstbaumreihen, Feldgehölzen, breite Gras- und Krautsäume sowie Nutzungswechsel sollen abwechslungsreiche Akzente in das Landschaftsbild bringen. Folgende Ziele sind in dem Landschaftsplan formuliert:

- Aufwertung des Landschaftsraums durch die Errichtung eines Biotopverbunds der Efzeue mit dem Waldrand am Batzenberg.
- Verbesserung der kleinklimatischen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion und Windschutz durch Hecken.
- Aufwertung des Landschaftsbildes.

Homberg und seine Ortsteile sind als zu schützende, dominierende, landschaftsbestimmende Gesamtanlage ausgewiesen (regionaler Raumordnungsplan, Auszug aus Landschaftsplan).

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb oder unmittelbar am Rand des Vorranggebietes HR 19 „Batzenberg“. Dieses ist Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans Energie Nordhessen, der seit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 rechtskräftig ist. Der Bereich des Windparks ist als Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten für den Abbau von Bodenschätzen dargestellt. Die Homberger Basaltwerke haben hier in der Vergangenheit am Batzenberg Erkundungsarbeiten durchgeführt.

Im Bereich des geplanten Windparks liegen keine Schutzgebietsausweisungen gemäß dem Naturschutzgesetz. Die Anlagen stehen teilweise (WKA 1 und 2) in der Zone IIIB des neu ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiets der „Brunnen Haarhausen“ vom Wasserverband Gruppenwasserwerk Frittlar-Homberg.

Das Plangebiet ist nicht als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen.

In der Umgebung liegen die folgenden FFH-Gebiete:

- 4921-301 „Borkener See“ in 3,7 km Entfernung
- 4922-303 „Standortübungsplatz Homberg (Efze)“ in 3,0 km Entfernung
- 5022-401 Vogelschutzgebiet „Knüll“ in 3,0 km Entfernung
- (4922-301 „Mosenberg bei Homberg“ in 7,5 km Entfernung)

Das Naturdenkmal "Tanzbuche" liegt in der Gemarkung Homberg im Wald an der L 3148, 70 m vom Windpark entfernt.

Gemäß Landschaftsplan Homberg sollen hier im Umfeld artenreiche Mischbestände nach Vorgabe der Waldbaurichtlinie aufgebaut werden.

## **Schutzgut Mensch**

### *Ist-Zustand*

Der regionalplanerische Mindestabstand von 1.000 m zu geschlossenen Wohnsiedlungsgebieten und empfindlichen Einrichtungen ist eingehalten.

Verna ist als Luftkurort ausgewiesen. Die Batzenmühle am Ohebach mit einem Therapiezentrum sowie eine Fischeichanlage mit Einzelgebäude liegen in etwa 1.500 m Entfernung zu dem nächstgelegenen Windrad im Bereich Frielendorf.

Vorbelastungen mit Lärm sind im Gebiet außer der stark befahrenen B 254 bei Lützelwig und Wernswig nicht vorhanden.

Im *Bereich Frielendorf (Luftkurort)* ist die Landschaft geprägt durch das landwirtschaftlich genutzte Offenland auf einer relativ einheitlichen Höhenlage von 250 bis 280 m üNN, welches durch die bewaldeten Höhenzüge des Batzenberges im Osten, des Buchenberges und des Leuteberges im Westen sowie des Silberrains im Norden von drei Seiten umrahmt wird. Am Waldrand gibt es Streifen mit Grünlandnutzung und im Gebiet befinden sich nahe des Waldrandes drei Feldholzinseln. Vorherrschend im Gebiet sind somit neben der intensiv genutzten Ackerflur auch erlebnisreiche Waldrandstrukturen. Im *Bereich Homberg* ist intensive Landwirtschaft an den Waldrand unmittelbar angrenzend

anzutreffen, das Offenland ist sehr windoffen. Nur die Gehölze des meist trockengefallenen Zulaufs strukturieren die Landschaft. Hier liegen auch die Caßdorfer Fischteiche, die der Naherholung dienen. Die L 3148 führt mitten durch den Waldbereich des Batzenberges, der kaum zur Naherholung genutzt wird. Nur durch die beiden Sportplätze am Waldrand ist das Gebiet relativ stark frequentiert.

Als ausgewiesener Wanderweg führt der Bonifatiusweg (X12) von Borken über Frielendorf bis zur Burg Herzberg. Er führt aber nicht über die Fläche des Windparks, sondern westlich des Leuteberges über Welcherod. Wichtig sind hier die Sichtbeziehungen zum Schlossberg Homberg (siehe Geländeschnitte). Der Bonifatiusweg reicht südlich von Stolzenberg maximal etwa auf 940 m an die nächstgelegene WEA heran. Hier ist keine Wirkzone der Lärmbelastung mehr nachweisbar. Es bestehen aber Sichtbeziehungen vom Wanderweg auf den Windpark.

Der Elisabethpfad verläuft im Gebiet von Homberg über Allmuthshausen, Leuderode, Lenderscheid, Frielendorf weiter nach Süden und nähert sich so nicht näher als 3,4 km an den Windpark. Radwege verlaufen in der Efzeau bei Caßdorf sowie bei Lembach und Borken in mindestens 1.500 m Entfernung. Hier liegen keine Wirkzonen von Lärm und Schattenwurf. Die Sichtbarkeit der Anlagen wird anhand von Geländeschnitten und einer Sichtfeldanalyse bewertet. Störungen durch Lärm werden anhand der Lärmimmissionsprognose beurteilt.

Folgende Einrichtungen befinden sich im 5-km Radius:

- |  |         |
|--|---------|
| – Sportplatz Verna mit Sportlerheim im Wald                | 260 m   |
| – Sportplatz Freudenthal im Wald                           | 500 m   |
| – Erholungsgebiet mit Feriendorf Silbersee bei Frielendorf | 3.200 m |
| – Fischzuchtanlage Caßdorf Flur 8, Flurstück 25            | 1.000 m |

Der Silbersee ist eine bedeutende touristische Einrichtung für Besucher und Naherholungsgebiet für die Bürger von Frielendorf. Sichtbeziehungen oder Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten.

### *Mögliche Auswirkungen*

Die möglichen Auswirkungen äußern sich in Schalimmissionen, Schattenwurf, optischen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen, Gesundheitsgefährdung durch Eiswurf, optisch bedrängender Wirkung, Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Waldbrandgefahr.

Baubedingt kann sich der Lärm durch Baufahrzeuge auf den Menschen im Plangebiet und auf den Zufahrtswegen bei der Anlieferung von Baumaterialien und Anlagenteilen auswirken.

Anlagebedingt ist von der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit der Erholungseignung, sowie der Verringerung der forstwirtschaftlichen Nutzfläche zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Lärmimmissionen, die Belastungen durch Schattenwurf, Beleuchtung (Befeuerung – Tag- und Nachtkennzeichnung), die

Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft und die möglichen Gefährdungen durch Havarien und Eisabwurf.

### Schallimmissionen

Um die Lärmbelastungen im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung zu ermitteln, wurde eine Lärmausbreitungsberechnung an den maßgeblichen Immissionsorten durchgeführt (PLAN-GIS, 2017). An diesen sind die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einzuhalten. Maßgeblich sind dabei die niedrigeren Nachtwerte, da die Anlagen auch nachts in Betrieb sind. Die Schallprognose berechnet die Lärmbelastung durch die neun geplanten Windräder ENERCON E-141 EP4 (TES) gemäß DIN ISO 9613-2 unter Berücksichtigung des Geländeprofiles (DGM10) und der günstigsten Schallausbreitungsbedingungen in Mitwindrichtung. Vorbelastungen im Umkreis von 3 km, wie z.B. andere Windräder, die mit einzuberechnen wären, sind im Gebiet nicht vorhanden. Auch die Biogasanlagen bei Caßdorf und Haarhausen sowie das Gewerbegebiet Homberg sind zu weit entfernt, um eine Vorbelastung darzustellen. Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgt mit dem Schallberechnungsmodul DECIBEL des Programms WindPRO 3.1. Für die geplanten E 141 mit einer Nabenhöhe von 158,95 m wird gemäß vorliegendem Messbericht von einem maximalen Schallpegel von 107,6 dB(A) bei 95 % Nennleistung und im Betriebsmodus 0s ausgegangen. Insgesamt wurden 13 Immissionsorte festgelegt.

Während der Bauzeit von ca. 1 Jahr wird es in der Ortslage Verna baubedingt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch LKW Transporte kommen und zwar zu 405 LKW Transporten pro WEA (bei 4 WEA 1.620 LKW Transporte). Dies führt zu einer Lärm- und Luftschadstoffbelastung in der Ortslage und u.U. zu einer Gefährdung von Bürgern.

Die Lärmprognose zeigt, dass bei Volllastbetrieb in der Nacht Überschreitungen der Grenzwerte der TA Lärm an den Immissionsorten D und E in Freudenthal um 1 bzw. 2 dB(A) erfolgen würden. Daher wird im Gutachten eine nächtliche Schallreduktion durch einen veränderten Betriebsmodus an der WEA2 sowie durch Abschaltung der WEA3 vorgeschlagen. Dann werden die nächtlichen Immissionsrichtwerte eingehalten. Diese Vorgehensweise ist in Nebenbestimmung 7.3 übernommen worden. Bei der Batzenmühle (Therapiezentrum, Immissionsort I) wird der Richtwert Nacht für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) eingehalten, der Wert für ein reines Wohngebiet von 35 dB(A) in der Nacht dagegen nicht. Gemäß TA Lärm wird im Gutachten von einem Richtwert von 45 dB(A) für Mischgebiete und Außenbereiche ausgegangen. Abweichend vom Gutachten wird der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für maßgeblich erachtet.

<b>Immissionspunkte (IP)</b>	<b>IRW Nachts</b>
A – Am Lingenacker	45
B – Im Weizenfeld	40
C – Waldweg 5	45

D – Am Steingarten 13	40
E – Hilgenäcker 25	40
F – Zum Silberrain 8	40
G – Am Feld 13	45
H – An der Flachsröste 19	45
I – Batzenmühle 1	40*
J – Wiesenweg 8	45
K – An der Lehmkaute 1	40
L – Im Brückenfeld	45
M – Hauptstraße 1	45

\* abweichend vom Gutachten keine Nachtnutzung, deshalb hier Tagwert maßgeblich

Im Wald ergeben sich Schallbelastungen von 60-65 dB nur bis etwa 100 m von der WEA entfernt, weiter entfernt mit einer Ausdehnung von etwa 1.000 m x 500 m liegen die Werte bei maximal 50 – 55 dB(A). Hiervon könnten Wanderer gestört sein. Da das Gebiet aber wenig von Wanderern genutzt wird und kein ausgewiesener Wanderweg hindurchführt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die beiden Sportplätze Freudenthal und Verna sind mit 45 – 50 dB(A) belastet, tagsüber liegen die Werte höher. Der Caßdorfer Fischteich ist mit 40 dB (A) belastet.

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

Die Bautätigkeit am Anlagenstandort findet in der Regel werktags und tagsüber statt. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Aufgrund der Entfernung ist keine erhöhte Lärmbelastung der Ortslagen durch die Bautätigkeit zu erwarten.

Eine erhöhte Belastung durch Anlieferverkehr zum Transport der Baumaterialien entsteht für einen begrenzten Zeitraum tagsüber und an Werktagen für die Anlieger, was aber unvermeidbar ist.

Der Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung und empfindlichen Nutzungen gewährleistet einen Schutz vor Lärmbelastungen. So wird auch von dem Therapiezentrum Batzenmühle ein Abstand von etwa 1.500 m eingehalten.

Gemäß Schallgutachten wird zur Vermeidung von Lärmbelastungen oberhalb der Immissionswerte der TA Lärm eine nächtliche Schallreduktion an der WEA2 durch einen veränderten Betriebsmodus sowie durch Abschaltung der WEA3 erreicht. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte wird zusätzlich über die Nebenbestimmung 7.3 festgeschrieben.

### Schattenwurf

Bei der Schattenwurfprognose (PLANGIS, 2017) wird ermittelt, ob und wann an einem Immissionsstandort eine Überschreitung der derzeit empfohlenen Richtwerte bezüglich der Schattendauer erfolgt. Dabei wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer, d.h. ohne Bewölkung, Stillstandszeiten und Windrichtung in 2 m

Höhe ermittelt. Der Beschattungsbereich ist der Bereich, bei dem die Sonnenscheibe zu mehr als 20 % verdeckt wird. Der empfohlene Richtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an einem Immissionsstandort wird mit maximal zulässigen 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden im Jahr angegeben. Die meteorologische (reale) Beschattungsdauer darf maximal 8 Stunden im Jahr betragen. Bei Überschreitungen erfolgt eine automatische Abschaltung der verantwortlichen WEAs. Die Schattenwurfberechnungen wurden ebenfalls mit WindPRO 3.1 durchgeführt und liegen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei. Die Prognose zeigt, dass an 38 der 58 untersuchten Immissionsorte der Grenzwert von 30 Stunden im Jahr überschritten wird. Ferner kann der Grenzwert von 30 Minuten am Tag an 40 der 58 Immissionsorte potentiell nicht eingehalten werden. Betroffen sind insbesondere Immissionsorte in Freudenthal und Pfaffenhausen. Hier könnte es dort, wo der Immissionsort nicht durch vorgelagerte Gebäude etc. geschützt ist, ohne Vermeidungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Wohnfunktion kommen. Um die Richtwerte einzuhalten, wird daher durch installierte Abschaltautomatiken die Schattenwurfdauer auf die erlaubte Länge reduziert. Das Gutachten empfiehlt einen Abschaltmechanismus für WEA1 und 3 festzulegen.

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

Zur Reduzierung des Schattenwurfes wird eine automatische Abschaltung festgelegt. Diese wird darüber hinaus in Nebenbestimmung 7.9 festgeschrieben.

#### Sichtbeziehung und Erholungsfunktion

Wie die Geländeschnitte und die Sichtfeldanalyse zeigen, ist der Windpark von weit her sichtbar.

Die Sichtfeldanalyse zeigt alle Flächen an, von denen aus gesehen von mindestens einem Windrad des Windparks mindestens ein Rotorblatt sichtbar ist. Im Umkreis von 10 km um den Windpark sind je nach Gemeinde unterschiedlich, aber insgesamt auf 60,6 % der Fläche die WEAs (bzw. mindestens eines mit einem Rotorblatt) sichtbar.

Vom Feriendorf Silbersee Frielendorf aus gesehen ist der Windpark sichtbar, von den Ufern des Silbersees aus aber nicht. Auch vom Schlossberg Homberg ist der Windpark sichtbar, aber aufgrund der Entfernung von 7,5 km ist die Auswirkung relativ gering.

Im Wald ergeben sich Schallbelastungen von 60-65 dB nur bis etwa 100 m von der WEA entfernt, weiter entfernt mit einer Ausdehnung von etwa 1.000 m x 500 m liegen die Werte bei maximal 50 – 55 dB(A). Hiervon könnten Wanderer gestört sein. Da das Gebiet aber wenig von Wanderern genutzt wird und kein ausgewiesener Wanderweg hindurchführt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Tages- und Nachtkennzeichnung

Für Windenergieanlagen über 100 m ist aus Gründen der Flugsicherheit eine Tages- und Nachtkennzeichnung vorgeschrieben. Die Tageskennzeichnung erfolgt durch

Markierungen des Mastes, der Gondel und der Rotorblätter. Darüber hinaus kann bei Anlagen > 150 m ein rot-weißer Anstrich der Rotorblätter als evtl. notwendige Tageskennzeichnung durch ein weißes, nach oben abstrahlendes Licht auf der Gondel ersetzt werden. Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch ein rotes Hindernisfeuer.

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

Es können mehrere WEA als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. In diesen Fällen kann die zuständige Luftfahrtbehörde bestimmen, dass nur die Anlagen in der Peripherie des Blockes, nicht aber die innerhalb des Blockes befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung bedürfen. Es hat sich bewährt, die Feuer eines Windparks zu synchronisieren. Durch die Synchronisation der Feuer wird ein gleichmäßiges Blinken erreicht, das heißt, dass alle Feuer im gleichen Takt ein- und ausgeschaltet werden. Für das menschliche Auge ergibt dies ein ruhigeres Betrachtungsbild. Diese Synchronisation wird eingesetzt.

#### Eisabwurf

Bei bestimmten Witterungsverhältnissen kann es zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen an den Rotorblättern von WEA kommen. Es können Eisstärken erreicht werden, von denen beim Herabfallen oder Wegschleudern Gefahren für Menschen und Sachen ausgehen können.

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

Nach § 3 Abs. 1 HBO sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit nicht gefährdet wird.

Daher sind die Anlagen i.d.R. so auszurüsten bzw. zu betreiben, dass im Falle einer Leistungsminderung durch die Vereisung der Flügel oder durch eine Unwucht des sich drehenden Rotors die Anlage abgeschaltet wird (mittels Eiserkennungssysteme).

Um diese Gefahren zu reduzieren, wird in allen ENERCON Windenergieanlagen serienmäßig die Eisansatzerkennung nach dem ENERCON Kennlinienverfahren eingesetzt. An den Anlagen installierte Eiserkennungssysteme dienen dem Zweck, dass die Anlage bei erkannter Vereisung der Rotorblätter abgeschaltet wird und somit keine Gefahr von Eisabwurf mehr besteht. Das Eis wird dann von den Blättern der stehenden / trudelnden Anlage abfallen (Eisabfall), bevor die Anlage wieder in den Betrieb genommen wird.

Der TÜV NORD kommt in seiner Begutachtung des verwendeten Kennlinienverfahrens zu dem Ergebnis, dass das Eiserkennungsverfahren mit hinreichend hoher Zuverlässigkeit eine kritische Vereisung der Blätter erkennen kann.



Der TÜV NORD kommt darüber hinaus in seiner gutachterlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung für WEA 5 zu dem Ergebnis, dass das Ereignis Eisabwurf nicht anzunehmen ist. Auf Basis der ermittelten Gefährdung durch Eisabfall ist zu erkennen, dass Teile der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege in der näheren Umgebung der geplanten WEA 5 durch Eisabfall betroffen sein können.

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen und Wirtschaftswege, ist eine Gefährdung durch Eisabfall nicht zu unterstellen, da die Wintermonate außerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Wirtschaftsperiode liegen und im Winter mit geringem land- und forstwirtschaftlichem Verkehr zu rechnen ist. Sollten hier forstwirtschaftliche Arbeiten im Winter durchgeführt werden, so werden diese normalerweise in einem zeitlich sehr begrenzten Rahmen durchgeführt. Bei Forstarbeiten im Freien wird üblicherweise ein Helm getragen bzw. kommen bei größeren Durchforstungsmaßnahmen überdachte Maschinen zum Einsatz. Diese bieten einen Schutz gegen möglichen Eisabfall. Sollten landwirtschaftliche Arbeiten außerhalb der üblichen Wirtschaftsperiode im Winter durchgeführt werden, so werden diese normalerweise ebenfalls in überdachten Maschinen ausgeführt. Die Fahrer land- und forstwirtschaftlicher Maschinen sind in ihrem Führerhaus gegen mögliche herabfallende Eisobjekte geschützt. Sie haben über sich ein festes Dach und vor sich eine senkrechte Scheibe. Ein von oben herabstürzendes Eisobjekt könnte demnach auf das Dach fallen. Der Genehmigungsbehörde sind bisher keine Berichte bekannt, wonach ein herabfallendes Eisobjekt das Metalldach eines Fahrzeuges durchschlagen hat. Das ermittelte Individualrisiko für die Landesstraße L3148 liegt unterhalb des hergeleiteten Risikogrenzwertbereichs. Das ermittelte Kollektivrisiko des Straßenverkehrs liegt im Bereich der unteren Grenze des hergeleiteten Risikogrenzwertbereichs.

#### Optisch bedrängende Wirkung

Die Aspekte der optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnnutzung sowie der Umfassung bzw. Umzingelung von Ortschaften wurden bereits bei der Vorauswahl der Vorrangflächen Windenergie im Rahmen der Erstellung des Teilregionalplans Energie Nordhessen berücksichtigt. Die Kriterien der Regionalplanung, die in den aktuellen Teilregionalplan Energie eingeflossen sind, werden eingehalten, indem die beiden WKA innerhalb eines Windkraft-Vorranggebietes des Regionalplans gelegen sind (HR 19). Hinsichtlich einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen wird der Abstand von WEA zu Wohnbebauung herangezogen. Nach der anerkannten Rechtsprechung wird ab einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage vom 3-fachen der Gesamthöhe der Anlage von keiner optisch bedrängenden Wirkung mehr ausgegangen. Bei einem Abstand zwischen dem Zwei- und dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage, sei eine Einzelfallprüfung notwendig. Bei Einzelfallprüfungen werden schützenswerten Bereiche für die Bewohner untersucht. Die

3-fache Gesamthöhe entspricht 688,35 m. Dieser Abstand wird bei allen Standorten deutlich eingehalten.

### Brandschutz

Die häufigsten Brandursachen bei einer WEA sind Blitzschlag, elektrische Anlagenbauteile, heiße Oberflächen und feuergefährliche Arbeiten an der Anlage.

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

Für die Anlagen existiert ein Brandschutzkonzept (Nr. 2018/2000). Die Windenergieanlagen werden von der Rotorspitze bis zum Fundament mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet, welche den Anforderungen der DIN EN 62305 (VDE 0185-305) und der DIN EN 61400-24 (VDE 0127-24) entspricht. Ein Blitzschlag als Brandursache kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Windenergieanlagen werden überwiegend aus nichtbrennbaren Materialien errichtet, die Hauptkomponenten bestehen aus Metall und im unteren Bereich aus Stahlbeton. Brennbare Komponenten sind hauptsächlich die Rotorblätter sowie Elektrokabel, Getriebe-, Transformator- und Hydrauliköl, Akkumulatoren und diverse Kunststoffkleinteile. Es sind Brandmelder im Maschinenraum oder Temperatursensoren an allen wichtigen Komponenten erforderlich, die bei Brandereignis die Rotorblätter der entsprechenden WEA automatisch zum Stillstand bringen und automatisch die Service-Stelle der WEA alarmieren. Organisatorisch wird sichergestellt, dass eindeutige Brandmeldungen durch die die WEA betreuende Service-Stelle an die zuständige Zentrale Leitstelle weitergeleitet werden.

Die Windenergieanlagen im Wald (Nr. 1 und 5) werden mit einer automatischen Löschanlage ausgestattet. Das automatische Löschesystem besteht aus Branderkennungselementen und Feinsprühdüsen, die in den Schaltschränken verbaut werden. Löst ein Branderkennungselement aus, wird das Löschmittel mittels Feinsprühdüsen als feiner Nebel direkt auf den Brandherd abgegeben.

Unter Berücksichtigung des anlagenbezogenen und des standortbezogenen Brandschutzkonzeptes ist nicht von einer erheblichen Brandgefahr auszugehen.

### Schutzgut Tiere

#### Fledermäuse

##### *Ist-Zustand*

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum in den verschiedenen Teillebensräumen des Gebietes 13, maximal 15 Fledermausarten nachgewiesen. Insgesamt zeigte sich auf den Transekten eine hohe bis sehr hohe Aktivitätsdichte. So wiesen 22 der 33 Transekte hohe bis sehr hohe Aktivitäten auf, fünf eine mittlere und sechs eine niedrige. Die höchsten Werte der Aktivität wurden mit über 34 Kontakten pro Stunde am Waldrand auf Transekt 8 und mit über 32 Kontakten pro Stunde im Wald auf Transekt 31 festgestellt.

Der niedrigste Wert der Aktivität wurde mit 1,36 Kontakten pro Stunde auf Transekt 27 im Offenland festgestellt.

Die Höhlenbaumkartierung ergab nur bei WEA 9 (geplant, jedoch nicht von der Genehmigung umfasst) sieben potentielle Quartierbäume im 100 m Radius. Davon liegen etwa vier potentielle Quartierbäume im Rodungsbereich (im 60 m Radius, welcher etwa 1 ha entspricht): drei Buchen mit ausgefaulten Astlöchern und eine Spechthöhle sowie eine Eiche mit Spechthöhle und Astloch. Zwei der Bäume sind auch als Winterquartier tauglich. Ebenfalls wird der Standort als gutes Jagdhabitat für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr eingestuft.

### Mögliche Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen werden anhand der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Art	Verlust von Quartieren	Verlust an Jagdgebiet	Erhöhtes Kollisionsrisiko
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Einzelquartiere (Winter) im UG möglich in pot. Quartierbäumen (2 Spechthöhlen). Vermeidung: Fällarbeiten in den Wintermonaten, pot. Quartierbäume vorab auf Besatz untersuchen.	nein	Ja, Überprüfung der Höhenaktivität und Abschaltzeiten
Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	Winterquartier bei Remsfeld nein	nein	nein
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	9 Wochenstubenquartiere (2017), Vermeidung: Verschieben der WEA 9 erfolgt. Vermeidung: Fällarbeiten in den Wintermonaten, pot. Quartierbäume vorab auf Besatz untersuchen.	Ja, nicht auszuschließen, Ausgleichsmaßnahmen notwendig	nein
Brandtfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	Sommerquartier in Caßdorf, Quartiere im Wald möglich. Vermeidung: Fällarbeiten in den Wintermonaten	nein	nein
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Bäume mit Quartierpotential vorhanden. Vermeidung: Fällarbeiten in den Wintermonaten, pot. Quartier-bäume vorab auf Besatz untersuchen	Ja, Vermeidung: keine Strukturveränderungen im Bereich der Flugrouten (Zuwegung)	nein
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	nein	Flugrouten am Waldrand. Vermeidung: Verschieben der WEA 2 erfolgt	Ja, Überprüfung der Höhenaktivität bei WEA 2 und Abschaltzeiten
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Baumquartiere bei WEA1, 5 und 6 wahrscheinlich.	Ja, nicht auszuschließen, Ausgleichsmaßnahmen notwendig	nein

	Vermeidung: Fällarbeiten in den Wintermonaten		
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	nein	Ja, Vermeidung: keine Strukturveränderungen im Bereich der Flugrouten (Zuwegung).	nein
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Wochenstube in Frielendorf, Reproduktionsnachweis, Einzelquartiere in den pot. Quartierbäumen möglich. Vermeidung: Fällarbeiten in den Wintermonaten, pot. Quartierbäume vorab auf Besatz untersuchen.	Ja, Vermeidung: keine Strukturveränderungen im Bereich der Flugrouten (Zuwegung).	nein
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Einzelquartiere im UG möglich in pot. Quartierbäumen. Vermeidung: Fällarbeiten in den Wintermonaten, pot. Quartierbäume vorab auf Besatz untersuchen.	nein	Ja, Überprüfung der Höhenaktivität und Abschaltzeiten
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	nein	nein	nein
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	nein	nein	nein
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Zwischenquartiere im Wald nicht auszuschließen. Vermeidung: Fällarbeiten in den Wintermonaten, pot. Quartierbäume vorab auf Besatz untersuchen.	nein	Ja, Überprüfung der Höhenaktivität und Abschaltzeiten
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	nein	nein	nein
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nein, arttypische Spaltquartiere fehlen im Untersuchungsgebiet	nein	Ja, Überprüfung der Höhenaktivität WEA8 und Abschaltzeiten

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

Die Fällarbeiten erfolgen zum Schutz der Fledermäuse nur von November bis einschließlich Februar und somit außerhalb der Wochenstubenzeit.

Zur Feststellung der Notwendigkeit bzw. des Umfangs erforderlicher Minderungsmaßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht ein zweijähriges Monitoring der Höhenaktivität vom 15. März bis 31. Oktober gem. Leitfaden (HMUEL / HMWVL vom Nov. 2012) durchzuführen. Aus Gründen der Vorsorge sollte das Monitoring der Höhenaktivität im März beginnen, da sich in den Jahren wetterbedingt das Zugeschehen verschieben kann und ein vermehrtes Zugeschehen der Rauhautfledermaus im UG prognostiziert wird.

Aufgrund der 4 geplanten Anlagen ergeben sich 2 Erfassungsgeräte, die aufgrund der Ergebnisse an der Gondel der WEA 01 und WEA 05 zu betreiben sind. Sind in dieser Zeit keine erhöhten Fledermausaktivitäten zu verzeichnen, können die Anlagen ohne Einschränkung betrieben werden. Sollten die Ergebnisse jedoch eine starke Höhenaktivität aufzeigen, muss der Betrieb der Anlagen mit einer auf die Phänologie der betroffenen Arten abgestimmten Betriebseinschränkung belegt werden.

Aus folgenden Gründen, werden im ersten Betriebsjahr an jeder geplanten Anlage vorläufige Abschaltzeiten empfohlen:

- Rauhaufledermaus wurde zu Zugzeiten vermehrt nachgewiesen, in der sie aufgrund ihres Zugverhaltens (ortungsarmer Flug in größeren Höhen) besonders schlaggefährdet ist
- Erhöhte Aktivität des Abendseglers nicht nur zu Zugzeiten
- Dichtezentren der Zwergfledermaus in Waldrandbereichen und insbesondere an der geplanten WEA 8
- Erhöhte Aktivität der Breitflügelfledermaus am geplanten Standort WEA 2.

<b>Abschaltzeiten für die geplanten WEAs im UG</b>		
<i>(Fledermausgutachten, verändert nach HMUELV / HMWVL Nov. 2012)</i>		
	<b>Zeitraum</b>	<b>Abschaltung</b>
<b>1. Jahr</b>	01.04.–31.08.	1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10°C Temperatur in Gondelhöhe
	01.09.– 31.10.	2 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeit <6 m/s und ab 10°C Temperatur in Gondelhöhe
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr (In den aktivitätsarmen Zeiten kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus durchgeführt werden)</li> </ul>
<b>2. Jahr</b>		Nach (neu) festgelegtem Algorithmus
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde Betriebszeitbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltwindgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr</li> </ul>
<b>ab 3. Jahr</b>		Gültige Betriebszeiten-Regelung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus

Erhalt von Habitatbäumen und zukünftigen Habitatbäumen, die bereits Anzeichen für entstehende Quartiere aufweisen (z.B. Kronenbrüche, Blitzeinschläge) für mindestens 30 Jahre.

Im Fledermausgutachten wird die Einrichtung von Naturwaldzellen mit räumlichem Zusammenhang empfohlen, in denen keine Bewirtschaftung mehr stattfindet. Nach Aussage der Gutachter eignen sich besonders Laub- und Laubmischwälder mit Bestandsalter von mindestens 80 Jahren und stellenweise 2-schichtiger Strukturierung, bestenfalls mit Eichenanteil und eingebunden in ein Netz aus Waldbeständen mit ausreichend Quartierpotential.

Als Kompensationsmaßnahme wird somit der Waldbestand in der Gemarkung Verna Flur 1, Flurstück 38 für 100 Jahre als Prozesswald ohne Nutzung belassen. Die Fläche wurde mit den Bearbeitern des Fledermausgutachtens abgestimmt. Es handelt sich um einen alten Eichenbestand in Besitz von Herrn Wiegand mit einer Größe von 0,67 ha. Gemäß Waldeigentümerdatenblatt von 1989 setzt sich der Bestand zu 80 % aus Eichen mit

einem Alter von 170 Jahren und zu 20 % aus Buchen mit einem Alter von 130 Jahren zusammen, der Standort liegt auf Quarzit. Bei der Ortsbesichtigung wurde eine Beimischung der seltenen Elsbeere auch schon mit größerem Alter festgestellt. Es waren zahlreiche potentielle Höhlen und Rissen erkennbar, allerdings ein geringer Totholzanteil. Der geringe Unterwuchs besteht überwiegend aus aufkommendem Holunder. Einzelne junge Buchen und Edellaubholzarten wachsen im Bestand.

Die Fläche ist in Kombination mit anderen Maßnahmen für die Fledermäuse geeignet. Die Fläche hat durch die alten Eichen sehr gutes Potential und besitzt bereits eine gute Anbindung an die Lebensräume u. a. der Fransenfledermaus. Für die Bechsteinfledermaus ist die Fläche auch geeignet, auch wenn die Anbindung zum Lebensraum etwas weiter weg ist. Weitere Vorkommen der Art in diesem Bereich werden aber vermutet.

Maßnahmen:

Im Bestand ist grundsätzlich keine Holzernte für 100 Jahre zulässig. Es sind nur Pflegemaßnahmen zulässig, die darauf abzielen die Eignung für Fledermausarten zu verbessern. Hierzu sollen die alten Eichen gefördert werden und die Strukturvielfalt soll erhöht werden, insbesondere durch Schaffung von Totholzstrukturen. Ebenso ist die Elsbeere zu fördern.

- Keine Nutzung über 100 Jahre.
- Aushieb des Holunders im Unterwuchs.
- Einzelne jüngere Buchen entfernen, welche zu nahe an den zu fördernden Eichen stehen.
- Buchen (Äste und Stamm) als Totholz im Bestand belassen.

Darüber hinaus sind die oben genannten Maßnahmen bzw. Ausgestaltungen aus den Nebenbestimmungen unter der Nr. 5 umzusetzen.

### Sonstige Säugetiere

#### *Ist-Zustand*

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Untersuchungsraums die Arten Wildkatze und Haselmaus (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vorkommen.

Haselmäuse benötigen reich strukturierte Laub- und Mischwaldbestände oder Windwurfflächen mit ausreichend Nahrungsgehölzen und Versteckmöglichkeiten.

#### *Mögliche Auswirkungen*

Baubedingt könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wildkatze und der Haselmaus durch die Baufeldräumung beschädigt werden. Das Vorkommen der Haselmaus wurde nicht untersucht, da ihr Vorkommen in Laub- und Mischwäldern anzunehmen ist und Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

Die Fällarbeiten erfolgen zum Schutz der Wildkatze nur von November bis einschließlich Februar und somit außerhalb der Setzzeit der Wildkatze.

So sind während der Winterschlafzeit der Haselmaus, also von 1. November bis Mitte/Ende April an den Standorten nur Fällarbeiten zulässig. Hierbei werden auch fruchttragende Gehölze bis auf ca. 15 cm über dem Boden abgeschnitten und aus der Eingriffsfläche entfernt. Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist dabei unzulässig, so dass ev. motormanuell gearbeitet werden muss. Das Ziehen der Wurzelstöcke und das Entfernen der Stubben und das Entfernen von Auflagen und das Abschieben des Oberbodens ist erst nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus zulässig, d.h. bei durchgängig warmer Witterung in Abstimmung mit der ONB.

Somit sollen von 1. November bis Ende Februar bei den Standorten die Fällungen vorgenommen werden. Die Bäume können abtransportiert werden. Das Ziehen und Entfernen der Wurzelstöcke erfolgt aber in Abstimmung mit der ONB erst im Frühjahr.

Von den gerodeten Wurzelstöcken sollen Verstecke für die Wildkatze hergestellt werden. Hierzu sollen jeweils 5 bis 10 Baumstumpen an einer Stelle als Haufen aufeinandergelegt werden, so dass eine Höhle entsteht. Die Haufen sollten einen Abstand von mindestens 500 m voneinander haben. Insgesamt sollen 4 Haufen hergestellt werden. Die Flächen für die Verstecke werden noch mit den Waldeigentümern genau abgestimmt.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen unter Nr. 5 und die damit verbundene Ausgestaltung zu beachten.

## Vögel

### *Ist-Zustand und Mögliche Auswirkungen*

#### Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet ist im Wesentlichen durch Waldflächen geprägt und weist mit 60 Brutvogelarten ein für Waldflächen typisches Spektrum an Vogelarten auf. Im Falle von Schwarzstorch und Uhu erfolgt zudem (ohne Nachweis im Gebiet selbst) eine vertiefende Betrachtung, da im erweiterten Umfeld (Prüfradius von 10.000 m beim Schwarzstorch und 6.000 m beim Uhu gemäß hessischem Leitfaden) je ein Brutpaar der Art vorkommt. Von diesen Brutvogelarten sind gemäß der Roten Liste in Hessen drei Arten (Baumpieper, Grauspecht, Turteltaube) stark gefährdet (Kategorie 2) und vier Arten (Habicht, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wespenbussard) gefährdet (Kategorie 3). Zehn Arten werden auf der Vorwarnliste (Kategorie V) geführt. Bezüglich des insbesondere artenschutzrechtlich relevanten Erhaltungszustandes (EHZ) in Hessen (vgl. aktuelle 2. Fassung gemäß WERNER et al. 2014) zeigen vier Arten (Baumpieper,

Gartenrotschwanz, Grauspecht, Turteltaube) einen schlechten EHZ und 16 einen ungünstigen EHZ. Die restlichen Arten weisen einen günstigen EHZ auf.

Als windkraftempfindliche Arten gemäß LAG-VSW (2007 und 2015) bzw. dem Avifaunagutachten zum LEP in Hessen (PNL 2012) wurden mit Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke vier Arten nachgewiesen. Des Weiteren werden fünf weitere Arten vertiefend betrachtet, die gemäß Gutachten nach ILLNER, 2012, den kollisionsgefährdeten Arten der Kategorien 2 oder 3 („Nachweis oder Hinweis auf ein Risiko“ bzw. „Nachweis eines substanziellen Risikos“) zugeordnet sind (Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke). Unabhängig von WEA-spezifischen Beeinträchtigungen werden zusätzlich – von den Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen – alle weiteren störungsempfindlichen Vogelarten und/oder Großhöhlenbrüter vertiefend betrachtet, da es hier ggf. durch baubedingte Eingriffe zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen kann. Dies betrifft drei Arten (Hohltaube, Schwarzspecht, Waldkauz). Darüber hinaus werden die verbleibenden Brutvogelarten mit ungünstigem EHZ zusammenfassend betrachtet, da bei diesen Arten aufgrund ihrer Verhaltensökologie keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Besonders hervorzuheben sind:

#### Kolkrabe

- Revier 200 m östlich von WEA 6

Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6).

#### Mäusebussard

Ein Kollisionsrisiko ist bei folgenden Paaren (Entfernung von deutlich unterhalb 400 m) nicht auszuschließen:

- 210 m westlich von WEA 5
- 260 m östlich von WEA 3
- 260 bis 300 m nordöstlich von der geplanten WEA 9

Aufgrund des zahlreichen Vorkommens und damit günstigen Erhaltungszustandes sind erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht zu erwarten. FCS-Maßnahmen sind laut Gutachten nicht notwendig. Um den Mäusebussard vom Windpark wegzulenken wird aber ein Kunsthorst angeboten in größerer Entfernung zum Windpark in Abstimmung mit der ONB.

#### Rotmilan

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden folgende langjährig besetzten Reviere des Rotmilans nachgewiesen (Reihenfolge mit zunehmender Entfernung zu den geplanten Standorten):

- 1 Bp bei Freudenthal in einer Entfernung von etwa 1.000 m nördlich von WEA 3 (besetzt in den Jahren 2013 bis 2017)



- 1 Bp bei Lützelwig in einer Entfernung von etwa 1.400 m südöstlich der geplanten WEA 7 (besetzt in den Jahren 2013 bis 2017)
- 1 Revier bei Dillich in einer Entfernung von gut 1.500 m südwestlich von WEA 1 (besetzt in den Jahren 2013, 2014 und 2017)
- 1 Bp bei Pfaffenhausen in einer Entfernung von etwa 1.800 m nördlich von WEA 1 (besetzt in den Jahren 2015 bis 2017)
- 1 Bp nördlich von Caßdorf in einer Entfernung von 2,3 km nordöstlich von der geplanten WEA 9 (besetzt in den Jahren 2013 bis 2017)
- 1 Revier bei Welcherod in einer Entfernung von 2,8 km südlich der geplanten WEA 4 (2013 bis 2017, im Jahr 2017 als Revier bestätigt)

Im Jahr 2017 kamen zwei weitere Vorkommen hinzu:

- Ein Brutpaar, das sich erst sehr spät Ende April im Gebiet ansiedelte und trotz beobachteter Fütterung von Nestjungen letztlich keinen Bruterfolg hatte, in etwa 720 m Entfernung südöstlich der geplanten WEA 6 (bei Batzenmühle)
- Ein Revier bei Frielendorf in etwa 3.600 m Entfernung südlich von der geplanten WEA 4

Offenlandstandorte:

Das Rotmilanpaar von Lützelwig sucht vor allem nordwestlich seines Brutplatzes im Offenland nach Nahrung. Hierbei ist eine deutliche Grenze im Bereich des Waldrandes des östlichen Batzenberges festzustellen. Daher wurden schon 2013 die geplanten WEA im Homberger Offenland bis auf einen Standort am Waldrand (geplante WEA7) reduziert. Das Paar von Freudenthal hat ein Hauptnahrungsgebiet nordwestlich seines Brutplatzes im Offenland, nutzt aber auch regelmäßig und häufig den Bereich der nördlich von Verna im Offenland geplanten Anlagen (WEA 2 und 3), wobei das schmale Waldstück überflogen wird. Daneben nutzen auch Individuen der Paare von Lützelwig, Dillich und Welcherod sowie der revierhaltende Einzelvogel nördlich Verna diesen Bereich, so dass sich insgesamt eine sehr intensive Nutzung durch Nahrung suchende Rotmilane ergibt. Als Vermeidungsmaßnahme wird zur Vergrämung des Rotmilans im Windpark eine Unterpflanzung des Rotorbereiches mit *Miscanthus* vorgenommen. Das Einverständnis der Landwirte liegt vor. Dies betrifft alle Offenlandstandorte (siehe Kap. 6 des UVP-Berichtes).

Daneben ist die Optimierung der Offenlandbereiche nördlich des Horstplatzes Freudenthal wesentlich und vorgesehen, um die Zahl der nach Süden führenden Flüge möglichst umfangreich zu minimieren. Hierzu wird ein Mosaik von Grünlandflächen bei Freudenthal in regelmäßigen Abständen gemäht und es werden Blühstreifen angelegt (siehe Kap. 6 des UVP-Berichtes).

Waldstandorte:

Die vier Untersuchungsjahre ergaben eine nur geringe Flugaktivität über den Waldbereichen des Batzenberges, was plausibel ist, da der Rotmilan seine Nahrung überwiegend im Offenland sucht und es sich bei häufig oder regelmäßig genutzten

Waldbereichen um offene, zur Nahrungssuche geeignete Wälder handelt. Der Batzenberg weist jedoch eine dichte, geschlossene Bewaldung auf, so dass sich von der Errichtung der hier geplanten Anlagen WEA 5 bis 9 nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen übereinstimmend keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ableiten lässt. Dies gilt zudem für die WEA 1 ganz im Westen des Untersuchungsgebietes, die ebenfalls in einem Waldbereich geplant ist. Im Wald wird der größte Teil der Eingriffsfläche nach Bau sofort wieder aufgeforstet oder mit Hecke bepflanzt (Kap. 8) und somit unattraktiv als Jagdgebiet für den Rotmilan. Daher wird im Wald kein erhöhtes Risiko angenommen und es sind nur im Offenland Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

#### Waldkauz und Waldohreule

Beide Eulenarten haben ihre Reviere mindestens 250 m von den WEAs entfernt. Das Gutachten geht davon aus, dass keine Störungen zu erwarten sind.

#### Waldschnepfe

Am Rande des Untersuchungsgebiets wurden an zwei Stellen balzende Waldschnepfen registriert, die in einer Entfernung von etwa 400 m südlich von WEA 5 und 440 m nördlich von WEA 3 erfasst wurden. Aufgrund der Lebensraumausprägung im angrenzenden Umfeld geht das Gutachten davon aus, dass geeignete Balzstrecken auch in der näheren und weiteren Umgebung in unbeeinflussten Bereichen vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall gewahrt bleibt und keine Störungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

#### Wespenbussard

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde ein Brutpaar des Wespenbussards nachgewiesen. Im Jahr 2013 brütete es südlich von Freudenthal und damit 600 m nördlich der geplanten WEA 3. Im Jahr 2015 wurde jedoch eine Umsiedlung nach Süden in den zentralen Bereich der geplanten Anlagen mit einer Minimalentfernung von nur noch etwa 200 m zu WEA 5 festgestellt. In den Jahren 2016 und 2017 erfolgte eine erneute Umsiedlung (regelmäßige Horstwechsel sind typisch für die Art) in den Bereich etwa 300 m nördlich der geplanten WEA 1. Die im Jahr 2015 gezielt erfassten Flugbewegungen verteilen sich weiträumig im Untersuchungsgebiet (wie auch die Brutplätze). Dem Vorkommen im Untersuchungsraum kommt lokale Bedeutung zu.

Das Gutachten schlägt Vermeidungsmaßnahmen vor, um das Kollisionsrisiko in der kurzen Anwesenheitsphase des Wespenbussards im Brutgebiet von frühestens Ende April bis längstens Ende August weitgehend zu minimieren (siehe Kap. 6 des UVP-Berichtes).

#### Rastvögel

Die WEA-Standorte und ihr Umfeld von 1.000 m haben keinerlei Bedeutung als Rastgebiet von WEA-sensiblen Rastvogelarten und Nahrungsgästen wie Kiebitz *Vanellus vanellus*, Goldregenpfeifer *Pluvialis apricaria* und Kranich *Grus grus*.

Die nächstgelegenen, bedeutenden Rastgebiete sind das Vogelschutzgebiet (VSG) Borkener See, der Singliser und der Gombether See in gut 3 bis 5 km Entfernung. Im Offenland nördlich von Pfaffenhausen und Freudenthal sind in den letzten 15 Jahren mehrfach Rastvorkommen von Kranichen, Gänsen und Kiebitzen beobachtet worden. Diese Bereiche sind jedoch zwischen 2 und 5 km entfernt, so dass keinerlei Beeinflussung zu erwarten ist und insgesamt aus Sicht der Rastvögel somit keine Konflikte gegeben sind.

### Herbstlicher Vogelzug

Das Zuggeschehen wird als durchschnittlich bis leicht überdurchschnittlich eingestuft, allerdings kann laut Gutachten alleine aus dem Zugaufkommen kein Konfliktpotenzial abgeleitet werden. Dabei wurden 53 Arten nachgewiesen. Windkraftempfindliche Arten traten mit 8 Arten und zumeist nur mit wenigen bis sehr wenigen Exemplaren (< 10 Ind.) auf.

Die Zugvogelzählungen zeigten, dass sich das Zuggeschehen im Bereich des Batzenberges weit verteilt. Zwei der am stärksten beflogenen Routen verlaufen nördlich der geplanten WEA und von diesen unbeeinflusst (Route 2 und 8), die beiden weiteren stark beflogenen Routen (Routen 11 und 12) verlaufen jedoch im Bereich der geplanten Anlagen.

Aufgrund der Lage der geplanten Anlagen im Bereich des Höhenzuges zwischen Verna und Freudenthal ist es für die hier auftretenden Durchzügler mit einer minimalen Kurskorrektur einfach und unproblematisch möglich, nicht über den Höhenzug, sondern an diesem entlang und damit abseits der geplanten WEA verlaufende Routen auszuweichen (z.B. Routen 2, 8 und 13 im Norden oder 9 und 15 im Süden).

Gemäß Gutachten lässt sich somit mit Blick auf die Anzahl, festgestellten Arten und den räumlichen Verlauf für den allgemeinen Vogelzug kein erhöhtes Konfliktpotenzial ableiten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzuges sind nicht zu erwarten.

### Kranichzug

Die repräsentativen Daten aus Hessen und die Erfassungsergebnisse zeigen, dass eine hohe Anzahl ziehender Kraniche zu beiden Zugzeiten den Bereich des Untersuchungsgebiets frequentiert. Aufgrund der starken Zunahme des Kranichs auf der westlichen Zugroute und die Etablierung neuer und südlicher gelegener Rastplätze in Brandenburg ist auch in zukünftigen Jahren mit einem regelmäßigen, teils intensiven Durchzug im Bereich des Untersuchungsgebiets zu rechnen. Konflikte mit den geplanten WEA sind daher grundsätzlich möglich. Daher wird von den Gutachtern ein Kranichzugmonitoring empfohlen. Hierbei werden die WEA abgeschaltet und die Rotoren parallel zur Zugrichtung ausgerichtet, wenn starker Kranichzug im Gebiet mit ungünstiger Witterung und entsprechend niedrigen Flughöhen zusammenfällt, so dass Ausweichbewegungen und Kollisionsrisiko weitestgehend minimiert werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann in diesem Falle ausgeschlossen werden.

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

### Rotmilan

VB2: Lenkungs-konzept und Blühstreifen

In der Gemarkung Pfaffenhausen stehen mehrere Grünlandflächen eines biologisch wirtschaftenden Betriebes für eine Staffelmahd als Lenkungs-konzept für den Rotmilan zur Verfügung:

- Flur 1, Flurstück 66, 65 und 15, 20/4
- Flur 2, Flurstück 43
- Flur 3, Flurstück 6 und 7
- Flur 4, Flurstück 16

Die Lage der Flächen eignet sich gut für die Vermeidungsmaßnahme, da sich der bekannte Horst des Rotmilanpaares von Freudenthal nur ca. 1,0 bis 1,5 km entfernt von den Flächen befindet und die gewünschte Ablenkung vom Windpark weg nach Westen und Nordwesten erfolgen würde.

Der Betrieb befindet sich ca. 20 km von den Flächen entfernt in Großenenglis. Derzeit werden die Flächen vier Mal im Jahr gemäht und das Mahd-gut zur Silage für die Milchkühe abgefahren.

Erster Mahdtermin ist etwa Mitte Mai, letzter Mahdtermin Anfang September.

Geplante Maßnahmen:

Mahdtermine:

Die Mahdzeitpunkte werden so gelegt, dass alle 2 - 4 Wochen eine Mahd mehrerer Flächen im Gebiet erfolgt. Je nach Witterung können die genauen Mahdtermine variieren:

Mitte Mai:	Mahd Flurstück 6, 7 und 43
Ende Mai/Anfang Juni:	Mahd Flurstück 15, 20/4, 65 und 66
Ende Juni/Anfang Juli:	Mahd Flurstück 6, 7 und 43
Mitte Juli:	Mahd Flurstück 15, 20/4, 65 und 66
August:	Mahd Flurstück 16
Ende August/Anfang September:	Mahd Flurstück 6, 7, 43, 15, 20/4, 65 und 66

Blühstreifen:

Auf den Flurstücken 6, 7 und 15 soll je ein Blühstreifen von insgesamt ca. 4.000 m<sup>2</sup> Größe eingesät werden (für die Zeit des Betriebs: 35 Jahre). Die Lage der Blühstreifen auf der Fläche soll alle drei Jahre verändert werden. Der Blühstreifen soll eine Breite von ca. 12 m haben. Verwendung findet eine Kräutermischung, die sowohl aus einjährigen als auch aus mehrjährigen Arten besteht (Göttinger Mischung), so dass die Pflege sehr flexibel gestaltet werden kann.

Folgende Pflegemaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Verwendung der unten angegebenen Saatgut-Zusammenstellung (Göttinger Mischung, siehe Tab. 20 im UVP-Bericht) mit 15 % Leguminosenanteil
- Aussattermin bis 15.04. (je nach Witterungsverlauf auch bis 30.04.)
- Ansaatstärke 5-10 kg/ha (zur Aussaat Füllstoff verwenden)
- Vor Ansaat Grünland umbrechen
- Ansaat leicht einarbeiten und anwalzen
- Bewirtschaftung im 1. Jahr: Aussaat auf der gesamten Fläche
- Bewirtschaftung in den Folgejahren: Bestand stehen lassen, alle 2-3 Jahre Umbruch und neue Aussaat. Alle 3 Jahre Standort wechseln, bei Bedarf ist eine einmalige Mahd einer Teilfläche möglich.
- Verzicht auf Düngung und sämtliche Pflanzenbehandlungsmittel

### VB3: Unterpflanzung des Rotorbereichs

Es ist vorgesehen die vom Rotor überstreiften Flächen im Windpark mit Miscanthus zu unterpflanzen. Das Material kann zur Verbrennung dienen oder als Ersatz von Rindenmulch verwertet werden. Betroffen sind die WEA im Offenland WEA 2 und WEA 3.

Miscanthus kann im 2. Jahr teilweise und ab dem 3. Jahr vollständig geerntet werden für ca. 20- 25 Jahre. Das trockene Material wird im Winter einmalig abgeschnitten und gehäckselt, wenn keine Rotmilane da sind und treibt im Frühjahr zügig neu aus. So verbleibt in der Vegetationszeit immer eine ausreichende Bodenbedeckung. Insekten und damit Fledermäuse werden von der Kultur wenig angezogen, so dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen entstehen. Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger u.a. können im Miscanthus durchaus brüten, diese sind aber nicht windkraftgefährdet.

### Wespenbussard

Im Baujahr soll durch eine Horstkartierung die Lage des Horstes im Umfeld des Windparks ermittelt werden. Bis zur Feststellung des Horstplatzes im Baujahr darf die Bautätigkeit bei WEA 1 und WEA 5 im Frühjahr nicht aufgenommen werden. Je nach Ergebnis erfolgt eine Abstimmung mit der ONB. Falls der Horst nah an den WEA liegt, erfolgt die Festlegung der möglichen Bauzeit auf die Zeit von September bis April, so dass baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können, d.h. kein Bau von Mai bis August stattfindet.

### VB4: Monitoring

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um das Kollisionsrisiko in der kurzen Anwesenheitsphase des Wespenbussards im Brutgebiet von frühestens Ende April bis Ende August weitgehend zu minimieren:

- Jährliches Monitoring zur Anwesenheit des Wespenbussards Ende April bis Mitte Mai zur Erfassung des aktuellen Brutplatzes.

- Abschaltung der WEA im Umfeld von 500 m um den Brutplatz während der Hellphase im Zeitraum Mai bis August, sofern eine Brut in diesem Raum erfolgt.
- Im Brutfall Monitoring des Verhaltens des Wespenbussards an den Anlagen mit Abschaltung weiterer WEA während der Hellphase (falls erforderlich).

#### VB 5: Lenkungskonzept

Um geeignete Nahrungshabitate zu finden, die als Vermeidungsmaßnahme optimiert werden können, wurden alle vorhandenen und potentiellen Nahrungshabitate des Wespenbussards in ca. 3 km Umkreis zum Windpark kartiert (Aufnahmetag: 16.09.2014, Büro für faunistische Fachfragen und BIL). Der Wespenbussard ernährt sich im Brutgebiet überwiegend von Faltenwespen der Gattung *Vespula*. Früher im Jahr und bei kühler Witterung ist er auch auf Amphibien angewiesen. Zudem frisst er auch andere Insekten und ihre Larven und auch Reptilien. Nahrungshabitate sind somit die Lebensräume dieser Arten wie südexponierte Extensivwiesen, Magerrasen und Tümpel.

Es wurden daher in die nachfolgende Tabelle die als Nahrungshabitat geeigneten Habitate aufgenommen, deren derzeitige Bedeutung (Bestand) und ihr Entwicklungspotential bewertet sowie die zeitliche Verfügbarkeit als Nahrungshabitat aufgezeigt. Dies ist in der Karte „Nahrungshabitate Wespenbussard“ im Anhang des UVP-Berichtes dokumentiert.

Nicht dargestellte und nicht bewertete Bereiche im Gebiet haben keine Bedeutung als Nahrungshabitat und können auch nicht einfach als Nahrungshabitat entwickelt werden.

Nahrungshabitat	Bewertung	zeitliche Verfügbarkeit
Waldränder, offen, südexponiert, extensiv genutzt (Magere Standorte)	1-3	Juli bis August
Gut ausgeprägte Feldraine, niedrigwüchsige Ruderalflur	2	Juli bis August
Extensives Grünland, Magerrasen oder mageres Brachland	1-3	Juli bis August
Windwurfflächen (noch offen), Waldlichtungen	2-3	Juli bis August
Fischteiche, Tümpel	2-4	Mai bis Juni
Lichter Buchenwald	2	Juli bis August

#### **Bewertung der Bedeutung als Nahrungshabitat:**

0 = keine Bedeutung (gesamte Restfläche)

1 = geringe Bedeutung

2 = mäßige Bedeutung

3 = hohe Bedeutung

4 = sehr hohe Bedeutung

#### **Zeitliche Verfügbarkeit:**

Mai bis Juni - Feuchthabitate (Amphibien)

Juli bis August - Trockenhabitate (Wespen)

Ergebnis der Kartierung (Bestand und Entwicklungspotential der Nahrungshabitate):

Es zeigt sich, dass im Windpark selbst nur wenige bedeutende Habitate anzutreffen sind. Am besten eignet sich der Raum nördlich und westlich des Windparks. Der zentral gelegene Waldbereich des Batzenberges ist geprägt durch Fichten und naturnahen Buchenwald. Einige lichte Buchenwaldbestände (Karte Nr. 36) weisen eine mäßige Bedeutung für den Wespenbussard auf.

Im südlichen Untersuchungsraum mit dem Windpark im Offenlandbereich („Teilbereich Frielendorf“) befinden sich einige Waldränder (siehe Karte Nr. 1 und 11), extensives Grünland (Karte Nr. 9, 3 und 4) mit mäßiger und hoher Bedeutung, Feldraine (Karte Nr. 10, 6, 7) mit mäßiger und hoher Bedeutung, wie auch der am höchsten (sehr hoch) bewertete Nahrungshabitat, der Tümpel am Waldrand (Karte Nr. 8). Das Offenland um Verna ist derzeit ohne Bedeutung als Nahrungshabitat für den Wespenbussard. Auch die Aue des Ohebachs weist derzeit keine Nahrungshabitate auf.

Im westlichen Untersuchungsgebiet sind zahlreiche derzeit schon hochwertige oder auch entwickelbare Nahrungshabitate anzutreffen, so die Magerrasen und Brachflächen westlich von Pfaffenhausen (Karte Nr. 23-27), Restflächen (Waldsukzession) und -teiche vom Bergbau, sowie Grünlandflächen bei Stolzenbach und Dillich (Karte Nr. 15-22). Der Waldrand ist überwiegend ohne Bedeutung für den Wespenbussard.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet finden sich in Waldrandnähe einige Feldraine mit mäßiger Bedeutung sowie eine Windwurffläche (Nr. 28) und eine Brachfläche (Nr. 33) mit hoher Bedeutung. Der Waldrand ist überwiegend ohne Bedeutung, bis auf einen kleinen Teilabschnitt östlich von Freudenthal mit geringer Bedeutung. Das weiter nördlich von Pfaffenhausen und Freudenthal gelegene Offenland weist keine Bedeutung für den Wespenbussard auf.

Im östlichen Untersuchungsgebiet ist nur der Waldrandbereich bei der Batzenmühle mit seinen offenen Waldschneisen mit brachfallendem Grünland von hoher Bedeutung. Der gesamte weiter nördlich gelegene Waldrandbereich bis nach Roppershain ist nicht von Bedeutung, genauso wie das landwirtschaftlich genutzte Offenland bis Caßdorf und Lützelwig.

Zeitliche Verfügbarkeit:

Bei der größten Anzahl von Nahrungshabitaten handelt es sich um Brachen, Wiesen, lichter Wald und Waldränder, deren Vorkommen an Wespenbauten im Erdbereich für ein Nahrungsangebot im Juli-August sorgt. Weniger vertreten sind Feuchtbiootope, die ein Nahrungsangebot im Mai und Juni bieten. Diese sind überwiegend im westlichen Untersuchungsgebiet bei Dillich und Stolzenbach anzutreffen.

Entwicklungspotential der Flächen (siehe Karte Wespenbussard):

Die derzeit vorhandenen Nahrungshabitate mit dem höchsten Entwicklungspotential befinden sich auch im westlichen und teilweise im nördlichen Untersuchungsgebiet. Es handelt sich dabei zumeist um Feuchtbiotope, in deren Bereich Tümpel angelegt werden könnten, die Renaturierung von Fließgewässern (Buchten, Stillwasserbereiche für Amphibien) oder die Pflege von Magerrasen und Brachen.

Maßnahme: Förderung von Nahrungshabitaten des Wespenbussards als Lenkungs-konzept, Lenkungs-konzept Rotmilan

Wie die Bestandserfassung zeigt, liegen die zur Entwicklung am besten geeigneten potentiellen Habitate im westlichen und nördlichen Untersuchungsgebiet. Sie sind vom seinem Brutgebiet aus für den Wespenbussard zudem am besten erreichbar, ohne den Windpark überqueren zu müssen und daher optimal als Lenkungsmaßnahme geeignet. Zwei dieser Flächen werden nun durch ein Pflegekonzept als Nahrungshabitate optimiert und vertraglich langfristig gesichert. Es handelt sich um die Flächen 23 (siehe Abb. 34) in der Gemarkung Stolzenbach, Flur 3, Flurstück. 64/1 mit einer Gesamtgröße von 46.471 m<sup>2</sup>.

Diese Grünlandfläche ist südexponiert und liegt in der relativ steilen Hanglage des Weinkopfes. Sie weist somit warme und trockene Standortbedingungen auf und ein hohes Potential als Magerrasen, der sich gut als Habitat für Wespen eignet.

Derzeit wird die Fläche sehr extensiv und sporadisch nur beweidet und ist schon teilweise am verbuschen. Es ist vorgesehen eine extensive Pflege zu etablieren, um den Lebensraum der Wespen wiederherzustellen und langfristig zu erhalten. Die Flächen sind ebenso als Nahrungshabitat des Rotmilans geeignet und binden sich somit in das Lenkungs-konzept für den Rotmilan gut ein.

Für die Bewirtschaftung des Grundstücks im Sinne eines Lenkungs-konzeptes Wespenbussard sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und vorgesehen. Dabei kann nach Bedarf eine Mahd oder eine Beweidung stattfinden.

Wiederherstellung von Teilbereichen:

- Bereiche, die derzeit am Verbuschen sind (Gehölzaufwuchs bis etwa 2 m Höhe), sollen entbuscht werden (Freischneider).

Pflege:

- Mahd nicht vor dem 25. Juni eines Jahres.
- Beweidung ebenfalls erst nach dem 25. Juni eines Jahres auf den nicht gemähten Flächen.
- Maximal 5 GV / ha Besatzdichte in Abhängigkeit von Witterungsverhältnissen und jahreszeitabhängigen Aufwuchsbedingungen, um z. B. Übernutzung, d.h. umfassende Beschädigung von Grasnarbe und Boden zu vermeiden.
- Pro Weidegang max. 14 Tage
- Maximal 2 Umgänge pro Jahr
- Kein Zufüttern der Tiere;



- Ersatzweise kann die mähbare nördliche Teilfläche ab dem 20.07. bis zum 28. / 29.02. des Folgejahres und die restliche Fläche ab dem 01.09. bis zum 28. / 29.02. des Folgejahres gemulcht werden;
- Auf 5 – 20 % der Fläche sind ein- und überjährige Altgrasbestände stehen zu lassen.
- Diese sind alle 3 Jahre zwischen 01.09. und 28. / 29.02. des Folgejahres zu mähen, um unerwünschten Gehölzaufwuchs auf der Fläche zu vermeiden.
- Nur Entzugsdüngung mit im Betrieb anfallender Gülle. Für diese Fläche ist eine Schlagkartei zu führen.
- Verzicht der Anwendung von chemisch-synthetischen Düngern und Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden.

### Feldlerche

Die Baufeldräumung, d.h. das Abschieben des Oberbodens soll außerhalb der Brutzeit der Feldlerche von August bis März erfolgen. Sofern die Baufeldräumung während der Brutperiode (Anfang April bis Ende Juli) durchgeführt werden soll, kann es zur Zerstörung von Gelegen kommen, so dass folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen sind:

- Vor Baubeginn Installation von Flatterband auf der Fläche zur Vergrämung von Bodenbrütern.
- Kontrolle des Baufeldes auf mögliche Bruten.
- Sofern Bruten (Nester/Gelege) festgestellt werden, muss die Baufeldräumung um zwei Wochen verschoben werden.

### MK1: Lerchenfenster

Da baubedingte Auswirkungen für die Feldlerche nicht vollkommen auszuschließen sind, muss hierfür ein Ausgleich erbracht werden. Hierzu werden jährlich im Offenland 12 Lerchenfenster angelegt. Die örtliche Lage soll in jedem Jahr wechseln mit einem Mindestabstand von den WEA von 150 m. Alternativ dazu kann die gesamte Fläche von 37.518 m<sup>2</sup> auch mit doppeltem Reihenabstand eingesät werden. Die Maßnahme wird mit dem Eigentümer vertraglich festgelegt und im Grundbuch eingetragen und so dinglich gesichert.

### Nutzen der Lerchenfenster

Die Feldlerche ist ein typischer Brutvogel der Agrarlandschaft. Sie sammelt ihre Nahrung auf Äckern und Weiden und brütet auch dort. Zwischen April und August nistet sie in Beständen, die max. 50 cm hoch und eher dünn bestanden sind. Normal brütet sie 2 – 3 Mal pro Jahr. Zum Schutz vor Fressfeinden meidet sie die Nähe von Gebüsch und Bäumen. Ursachen für den Rückgang der Feldlerche sind u. a. der zunehmende Anbau von Wintergetreide gegenüber Sommerungen. Das Wintergetreide ist bereits im Frühjahr relativ dicht, sodass die Nahrungssuche extrem erschwert wird – so dicht, dass hier nur noch die erste Brut möglich ist. Ab Mai muss die Lerche somit auf Wegränder und offene (Hackfrucht-)flächen ausweichen. Dort ist ihr Bruterfolg aber wegen Bewirtschaftung und Feinden viel geringer. Zwei bis drei Bruten braucht die Feldlerche jedoch, um den

Gesamtbestand zu halten. Die offenen Saatlücken (Lerchenfenster) dienen der Feldlerche als „Start- und Landebahn im dichten Getreide-Dschungel“, in denen sie auch ihre Nahrung sucht. Ihre Nester baut sie im Getreidebestand, denn dort sind die Jungvögel besser vor Feinden geschützt. Auf den Feldlerchenfenstern finden die Jungen Futter und können sich trocknen und aufwärmen.

Die Fenster sind nicht nur für die Lerche von Nutzen. Auch Feldhase, Rebhuhn, Wachtel, Turmfalke, Goldammer, Neuntöter und viele Insekten lieben die warmen und trockenen Stellen im Bestand.

#### Herstellung der Lerchenfenster

Feldlerchenfenster eignen sich besonders für Schläge mit einer Größe von 5 ha und mehr, die mit Wintergetreide und Raps eingesät werden. Vorsicht geboten ist bei Wintergerste, da hier die Brut zum Erntezeitpunkt häufig noch nicht beendet ist. Nicht geeignet sind Äcker, die von Baumreihen, Hecken oder Gebäuden umgeben sind oder die weniger als 150–200 m von Wäldern entfernt liegen.

Die Sämaschine wird während des Sävorganges einfach kurz ausgehoben, um eine Saatlücke zu erhalten. Die Größe liegt bei ca. 20 m<sup>2</sup> bei 2 Stück pro ha. Nach der Saat können die Fenster zusammen mit dem regulär angesäten Teil des Ackers behandelt werden, d.h. sie können normal mitgespritzt und mitgedüngt werden. Die Mindererträge sind aufgrund der kleinen Fläche äußerst gering (bei 40 m<sup>2</sup>/ha und einem Erlös von rund 1.400,- €/ha z. B. für Winterweizen etwa 5,60 €/ha, siehe Merkblatt von BASF Lerchenfenster). Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- mind. 2 Fenster je Hektar Wintergetreide oder Raps (insgesamt 6 St.).
- Größe je 20 m<sup>2</sup> (3-m-Sämaschine für 7 m anheben)
- mind. 25 m Abstand zum Feldrand, Abstand zu Fahrgassen (hier suchen, z.B. Hauskatze und Fuchs nach Beute)
- 150 m Abstand zu Hecken und Waldrand
- 150 m Abstand zu den Windenergieanlagen
- Lerchenfenster wie übrige Fläche bewirtschaften.

#### Mäusebussard

##### MK2: Ersatzhorst

Um dem Mäusebussard einen Horst in weiterer Entfernung zum Windpark anzubieten und damit die Kollisionsgefahr zu vermindern, soll an geeigneter Stelle in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde und den Fachgutachtern ein Kunsthorst für den Mäusebussard installiert werden.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen unter Nr. 5 und die damit verbundene Ausgestaltung zu beachten.

#### Schutzgebiete

Im Bereich des geplanten Windparks liegen keine Schutzgebietsausweisungen gemäß dem Naturschutzgesetz vor. Das Plangebiet ist nicht als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen.

FFH-Gebiete in der Umgebung:

- 4921-301 „Borkener See“ in 3,7 km Entfernung
- 4922-303 „Standortübungsplatz Homberg (Efze)“ in 3,0 km Entfernung
- 5022-401 Vogelschutzgebiet „Knüll“ in 3,0 km Entfernung
- 4922-301 „Mosenberg bei Homberg“ in 7,5 km Entfernung

Die Anlagen stehen teilweise (betrifft WEA 1 und 2) in der Zone IIIB des neu ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet der „Brunnen Haarhausen“ vom Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg.

Im vorliegenden Fall sind keine Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung betroffen, eine Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Es besteht insgesamt eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers und nur eine geringe Gefährdung durch Schadstoffe.

### **Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt**

*Ist-Zustand*

WEA 1:

Der Standort befindet sich im forstlich geprägten Fichtenforst (KVNr. 01.229) mit relativ geringer ökologischer Wertigkeit (Rückegasse mit Wasserpfeffer *Polygonum hydropiper*, Vogelmiere *Stellaria media*, Brennessel *Urtica spec.*, Rasen-Schmiele *Deschampsia cespitosa*, Veilchen *Viola spec.*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*).

Die Zuwegung erfolgt aus dem Offenland von einem Grasweg ausgehend über den Acker und ca. 10 m durch eine Hecke in den Wald. Die Zuwegung wurde so gelegt, dass die wertvollen Habitatbäume (alte Eichen) im angrenzenden Buchenwald nicht beeinträchtigt werden.

WEA 2:

Der Standort liegt auf Acker (Getreide) sehr nahe eines Feldgehölzes (Eichenmischwald mit Hainbuche *Carpinus betulus*, Eiche *Quercus spec.*, Buche *Fagus sylvatica*, Birke vereinzelt *Betula pendula*, Erle *Alnus spec.*, Efeu *Hedera helix*, Wachtelweizen *Melampyrum arvense*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*, Maiglöckchen *Convallaria majalis*, Wald-Geißblatt *Lonicera periclymenum*). Hier ist ein strukturreicher Waldrand ausgebildet.

Es muss eine Zuwegung von ca. 200 m Länge über den Acker neu gebaut werden.

WEA 3:

Der Standort befindet sich auf intensiv genutztem Acker (Raps mit Beikraut Ackerstiefmütterchen *Viola arvensis*, Echte Kamille *Matricaria recutita*) in Waldrandlage direkt an dem vorhandenen geschotterten Wirtschaftsweg. Am Waldrand befinden sich ein

Grasweg (Sukzession), ein kleiner Pappelforst und eine kleine extensive Wiese mit dem Wasserbehälter der Trinkwasserversorgung.

WEA 5:

Der Standort befindet sich im Kiefernforst (Kiefer *Pinus sylvestris*, Farne, Stinkender Storchnabel *Geranium robertianum*, Sauerklee *Oxalis acetosella*, Kratzbeere *Rubus caesius*, Rasen-Schmiele *Deschampsia cespitosa*, Weißdorn *Crataegus spec.*, Erlen aufkommend *Alnus glutinosa*, Vogelbeere *Sorbus aucuparia*, Flatterbinse *Juncus effusus*, Wald-Flattergras *Milium effusum*), eine Fichtenschonung und einen Buchenmischwald (Buche *Fagus sylvatica* Kiefer *Pinus sylvestris*, Kleines Springkraut *Impatiens parviflora*, Stinkender Storchnabel, *Geranium robertianum*, Waldmeister *Galium odoratum*, Rasen-Schmiele *Deschampsia cespitosa*, Hunds-Quecke *Elymus caninus*, Sauerklee *Oxalis acetosella*) an einem bewachsenen Waldweg.

Zuwegung:

Die geplante Zuwegung führt von der L 3148 ab direkt zur geplanten WEA 9 nach Nordwest durch den Wald zum Frielendorfer Offenland in den Windpark sowie von der L 3148 beim Sportplatz Verna durch den Wald. Hier werden keine Bäume beseitigt (Flugstraße Fledermäuse). Es werden ausschließlich vorhandene bewachsene Wald- oder Schotterwege verbreitert. Bei der Zuwegung zur WEA 3 muss gegebenenfalls eine Eiche beseitigt werden. Da noch keine Ausführungsplanung für den Ausbau vorliegt, ist dies noch zu klären (LBP Zuwegung). Dies ist zudem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen, evt. genügt ein Baumschutz.

### *Mögliche Auswirkungen*

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Beanspruchung von Biotoptypen für die WEA-Standorte und die Zuwegung. Dauerhafte Beanspruchung für Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung am Standort, temporäre Beanspruchung für Montagefläche (geschottert), Bodenmieten/Arbeitsraum, Kranauslegerfläche, Lagerfläche (geschottert) und Überschwenkbereiche (nur bilanziert, wenn Vegetation, d.h. Gehölz, beseitigt werden muss).

Die dauerhafte Beanspruchung ist als relativ gering zu werten. Demgegenüber ist die temporäre Beanspruchung u.a. für Arbeitsfläche und Bodenmieten relativ hoch. Ziel war es im Wald die Beanspruchung von Fläche zu minimieren, indem die Arbeitsflächen ins Offenland gelegt wurden. FFH-Lebensraumtyp LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald ist im Wald teilweise betroffen. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht betroffen. Dauerhafte Verluste sind auszugleichen (siehe Kap. 8). Temporär genutzte Flächen werden nach Nutzung rekultiviert und der alten Nutzung wieder zugeführt. Der Biotopwertunterschied zwischen neuer und alter Nutzung wird nach der Kompensationsverordnung bilanziert und ausgeglichen (siehe Kap. 8).

Für die Zuwegung werden vorhandene Schotterwege verbreitert oder Graswege ausgebaut (Teilneuversiegelung mit Schotter). Wald wird nur für die

Überschwenkbereiche beseitigt und nach Bau wieder aufgeforstet. Lagerflächen werden, ebenso wie auch Bodenmieten, auf Acker angelegt und nach Bau wieder als Acker hergestellt.

Anlagenstandorte:

<b>WEA Nr.</b>	<b>Nr. KV</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächen- größe dauerhaft m<sup>2</sup></b>	<b>Flächen- größe temporär m<sup>2</sup></b>	<b>Summe Biotoptyp m<sup>2</sup></b>
<b>WEA 1</b>	11.191	Intensiver Acker	760	4.402	5.162
	01.229	Fichtenforst	1.790	3.349	5.139
	01.114	Buchenmischwald, LRT	107	100	207
	02.100	Gebüsch	80	265	345
<b>Summe:</b>			<b>2.737</b>	<b>8.116</b>	<b>10.853</b>
<b>WEA 2</b>	11.191	Intensiver Acker	3.090	12.368	15.458
<b>Summe:</b>			<b>3.090</b>	<b>12.368</b>	<b>15.458</b>
<b>WEA 3</b>	11.191	Intensiver Acker	2.024	12.264	14.288
	09.150	Feldrain	380	380	
	01.180	Pappelforst	468	1.632	2.100
	<b>Summe:</b>			<b>2.492</b>	<b>14.276</b>
<b>WEA 5</b>	01.219	Kiefern- /Fichtenforst	1.670	4.122	5.792
	01.114	Buchenmischwald, LRT		433	433
	01.229	Fichtenforst		375	375
	<b>Summe:</b>			<b>1.670</b>	<b>4.930</b>
<b>Summe WEA 1, 2, 3, 5</b>			<b>9.989</b>	<b>39.740</b>	<b>49.729</b>

Zuwegung:

<b>KV Nr.</b>		<b>Teilversiegelung neu dauerhaft m<sup>2</sup></b>	<b>Temporäre Beanspruchung m<sup>2</sup></b>
<b>01.114</b>	Buchenmischwald, LRT 9110		1.200
<b>01.227</b>	Fichtenaufforstung		170
<b>01.111</b>	Bodensaurer Buchenwald, LRT 9110		930
<b>01.229</b>	Sonstiger Fichtenwald		590
<b>01.212</b>	Kiefernmischwald		1.300
<b>01.219</b>	Sonstiger Kiefernwald		2.205
<b>10.610</b>	Bewachsener Feldweg	300	
<b>10.620</b>	Bewachsener Waldweg	3.604	
<b>09.160</b>	Straßenränder, Gras	2.600	
<b>09.150</b>	Feldrain	1.050	

<b>11.191</b>	Acker	1.246	
	<b>Summe</b>	<b>8.800</b>	<b>6.395</b>
	<b>Summe dauerhaft und temporär</b>		<b>15.195</b>

Eine Eiche StD 0,4 m muss eventuell beseitigt werden (LBP Zuwegung). Dies ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Alle anderen Gehölze am Wegrand erhalten Baumschutz.

Insgesamt werden für die Anlagenstandorte 3.750 m<sup>2</sup> dauerhafte und 10.300 m<sup>2</sup> temporäre Waldumwaldung vorgenommen. Im Bereich der Zuwegung der von der Genehmigung umfassten Anlagen werden 2.220 m<sup>2</sup> dauerhafte und 2.670 m<sup>2</sup> temporäre Waldumwandlung vorgenommen.

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

Alle am Wegrand stehenden Bäume erhalten in Abstimmung mit der ONB einen Stammschutz nach DIN 18920 (flexible Drainagerohre und Verschalung mit Brettern) zum Schutz vor mechanischen Beschädigungen.

Zum Schutz der Bäume am Rande des Eingriffsbereiches im Wald und am Feldgehölz vor mechanischer Beschädigung wird vor der Rodung in etwa 2,0 m Entfernung vom Stamm der Bäume vor Baubeginn ein Bauzaun (Höhe 1,50 m) errichtet.

Als Ausgleich für die Rodung von Wald muss eine Ersatzaufforstung durchgeführt werden. Nachfragen beim Forstamt und bei den Waldinteressenten nach genehmigten Erstaufforstungsanträgen war ergebnislos. Daher wurde von der Forstbehörde gemäß Hessischem Waldgesetz § 12 Abs. 5 HWaldG für die 3.750 m<sup>2</sup> dauerhaften Waldverlustes für die WEA-Standorte eine Walderhaltungsabgabe festgelegt.

Als weitere Vermeidungsmaßnahme wurde die Flächeninanspruchnahme für die Rodung auf das kleinste mögliche Maß beschränkt.

### **Schutzgut Fläche**

#### *Mögliche Auswirkung*

Für das Vorhaben werden insgesamt 4,97 ha Fläche in Anspruch genommen, davon 1,00 ha dauerhaft und 3,97 ha temporär. Der eigentliche Flächenverlust (Flächenversiegelung) ergibt sich aus der dauerhaften Versiegelung durch Fundamente, Kranstellflächen und Wege, abzüglich der im Bestand bereits versiegelten Wege.

Für die Zuwegung werden darüber hinaus bis zu 1,52 ha dauerhaft durch Teilversiegelung und 0,3 ha temporär durch Teilversiegelung und Bodenlagerung in Anspruch genommen.

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

Die Planung wurde so optimiert, dass die Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum reduziert werden konnte. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzuordnen.

## **Schutzgut Boden**

### *Ist-Zustand*

Die Eigenschaften der Böden prägen die Standortbedingungen für die Pflanzengesellschaften sowie die Beschaffenheit des Grundwassers und sind als Bindeglied zwischen Gestein, Luft, Grund- und Oberflächengewässer der wesentliche Faktor zum Schutz der Naturgüter. Durch diese vielfältigen Funktionen hat der Boden eine zentrale Stellung im Ökosystem und ist ein wichtiger Bestandteil unserer natürlichen Lebensgrundlage. Gemäß § 1a Abs. 2 (Bodenschutzklausel) und § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ist der Boden daher umfassend durch sparsamen und schonenden Umgang zu schützen. Besonders sind weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Dadurch sollen Verluste an landwirtschaftlichen Flächen, an Lebensraum für Tiere und Pflanzen und an Puffer-, Filter- und Speicherfunktionen des Bodens sowie Raum für die Grundwasserneubildungsrate minimiert werden.

Von Dr. Schleicher & Partner wurde ein hydrogeologisches und bodenschutzfachliches Gutachten für den WP Batzenberg erarbeitet. Es wurden 9 Kleinrammbohrungen bis maximal 5,5 m Tiefe durchgeführt. Zudem werden auf der Basis vorhandener Unterlagen (boden-viewer) die Bodenfunktionen bewertet. Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Schadstoffakkumulationen ist die Puffer- und Filterfunktion. Bodenart und Bodentypen geben Hinweise auf die natürlichen Funktionen des Bodens sowie auf die Unersetzbarkeit.

Im Gebiet treten überwiegend Gesteine des Tertiärs auf. Bei den Kuppen wie dem Batzenberg handelt es sich um vulkanische Gesteine des Miozäns (Tertiär). Des Weiteren treten insbesondere die Ton-Schluffe, Sand-Kiese und Braunkohlen des Pliozäns auf sowie auch die Ton-Schluffe und der Kalkstein des Oberoligozän. Westlich des Batzenberges (WEA 1-3) treten überwiegend Sande, Sandstein, Tone und Braunkohlebildung aus dem Miozän auf. Am Batzenberg und in der Umgebung (WEA 5) tritt Basaltgestein (vulkanisch) an die Oberfläche. Es gibt Hinweise auf Basaltabbau. Bei WEA 5 konnte Ton erbohrt werden. Die Standortbedingungen insbesondere bei WEA 5

sind nass (Staunässe). Als Bodenarten treten Braunerde und Pseudogley auch im Offenland auf. Im Ackerland sind bis zu 50 cm humose Ackerkrume zu erkennen. Die Böden zeigen den Prozess der Verlehmung des Unterbodens an und weisen auf eine zeitweise Vernässung durch Niederschläge hin. Sie sind durch eine Befahrung im nassen Zustand verdichtungsgefährdet. Ebenso ist je nach Geländemorphologie ein erhöhtes Erosionsrisiko gegeben. Der Bodenfunktionswert im Offenland ist insgesamt als gering anzusehen, was durch die weitestgehend geringe Feldkapazität und das geringe Nitratrückhaltevermögen beeinflusst wird. Die Böden weisen ein geringes bis sehr geringes Nitratrückhaltevermögen und sehr geringes bis mittleres Ertragspotential auf. Nach Landschaftsplan besteht eine überwiegend gute Nutzungseignung für Äcker, zu einem geringen Teil auch eine mittlere Nutzungseignung, und eine mittlere Nutzungseignung für Grünland gemäß boden-viewer Hessen.

#### *Mögliche Auswirkungen*

Während der Bauphase kann es durch das Befahren mit Baumaschinen und die Einrichtung der Baustelle (u.a. Lagerung von Baumaterial) in den Randbereichen zu einer verstärkten Verdichtung des Bodens kommen. Beim Einsatz von Baumaschinen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, besteht keine Gefahr der Verunreinigungen der Böden durch die Schadstoffemissionen des Baustellenverkehrs (Öl, Schmierstoffe, Zuschläge etc.). Die Auswirkungen des Windparks werden als gering eingestuft. Es geht Boden mit geringem Bodenfunktionswert verloren.

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

- Es dürfen nur die als Eingriffsfläche genehmigten Bauflächen befahren werden. Diese werden daher mit Draht und Flatterband eingegrenzt und gekennzeichnet.
- Die Wegeflächen werden grundsätzlich nur geschottert (Teilversiegelung), so dass noch eine reduzierte Grundwasserneubildung möglich ist.
- Der Oberboden wird getrennt abgeschoben (möglichst mit einem Raupenbagger). Er wird größtenteils kurzfristig am Wegrand abgelagert und soweit möglich zur Rekultivierung der entstehenden Böschungen verwendet. Auch beim Bau der Kabeltrasse wird der Bodenaushub nur kurzfristig seitlich abgelagert und innerhalb weniger Tage wieder verfüllt.
- Die Vorgaben der DIN 19731 und DIN 18915 sind zu beachten. So ist der Boden vor Verdichtungen zu schützen und es ist darauf zu achten, dass der Oberboden nicht in nassem Zustand abgetragen wird. Dies bedeutet, dass bei der Abstimmung des Zeitpunkts für Erdarbeiten – wie z.B. Abtrag, Umlagerung und Wiedereinbau – die Witterung und die aktuelle Bodenfeuchte beachtet werden müssen. Tonige und schluffige Böden neigen besonders zur Verschlammung. Daher ist vorab die Bodenart zu ermitteln.
- Bei der Wiederverfüllung von Baugruben ist darauf zu achten, dass der Schichtaufbau entsprechend der ursprünglichen Lagerung (Untergrund,



- Unterboden, Oberboden) erfolgt. Es soll eine schonende Rückverdichtung mit der Baggerschaufel (nicht mit rüttelnden Geräten) erfolgen.
- Alle temporär genutzten Bauflächen werden wieder zurückgebaut und ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Eingetretene Bodenverdichtungen werden wieder mit geeigneten Rekultivierungsmaßnahmen, z.B. mit dem Grubber, beseitigt.
  - Der anfallende Unter- und Oberboden wird auf den im Baustelleneinrichtungsplan vorgesehenen Flächen zwischengelagert.
  - Für die nicht im Windpark verwertbaren Unterbodenmassen erfolgt eine sachgemäße Verwertung, z.B. im Straßenbau, durch den beauftragten akkreditierten Bauunternehmer möglichst aus der Region.
  - Offen liegende Böden und Bodenmieten werden frühzeitig begrünt (Saatmischung gemäß DIN 19731).
  - Die Bauarbeiter erhalten eine Arbeitsanleitung zur Nutzung der Baustraßen und Arbeitsflächen.
  - Für nicht befestigte Lagerflächen sollen druckmindernde Auflagen (z.B. Baggermatratzen, Bohlenverlegung etc.) verwendet werden.
  - Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
  - Zur Wiederverfüllung der Baugruben und Leitungsgräben ist ausschließlich bindiges, unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Das Material ist lagenweise einzubauen und ordnungsgemäß zu verdichten. Der abgetragene zwischengelagerte Oberboden ist daraufhin wieder aufzubringen. Die Drainagewirkung durch Sandbettungen in Leitungsgräben ist in regelmäßigen Abständen mittels geeigneten Dichtriegeln zu unterbrechen.
  - Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen auf Tropfverlust sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle regelmäßig überprüft werden. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur auf flüssigkeitsdicht befestigten Flächen außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zulässig.

Für die Eingriffe in den Boden werden gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe zum Bodenschutz des Umweltministeriums zusätzlich Biotopwertpunkte (BWP) als Defizit für den Verbrauch an Boden angesetzt. Dabei werden für die dauerhafte Bodenversiegelung für jeden versiegelten m<sup>2</sup> 5 BWP als Kompensation angesetzt, da eine Entsiegelung nicht zu erbringen war.

<b>Vorhaben</b>	<b>Eingriff Boden m<sup>2</sup> Neuversiegelung</b>	<b>Anteil für Boden Defizit BWP</b>
<b>WEA 1</b>	2.737	13.685
<b>WEA 2</b>	3.090	15.450
<b>WEA 3</b>	2.492	12.460
<b>WEA 5</b>	1.670	8.350
<b>Zuwegung</b>	8.800	44.000
<b>Summe</b>	<b>18.789</b>	<b>93.945</b>

### Schutzgut Wasser

*Ist-Zustand*

Das Schutzgut Wasser untergliedert sich in die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (Fließ- und Stillgewässer). Wesentliche Kriterien sind die Grundwasserqualität und die Empfindlichkeit gegen eine Verschmutzung des Grundwassers. Das Grundwasser ist ein natürliches, nur bedingt regenerierbares Naturgut und daher besonders schützenswert. Es dient der Trinkwasserversorgung der Menschen und ist Transportmittel für geogene und anthropogen zugeführte Stoffe. Datengrundlage ist das hydrogeologische Gutachten von Dr. Schleicher und Partner, 2018, sowie das hydrogeologische Kartenwerk des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung, 1991, und der Umweltatlas (<http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/>).

### Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet gehört zur hydrogeologischen Großeinheit "Niederhessische Senke und Röt-Muschelkalk-Gebiet nördlich des Kasseler Grabens". Dabei handelt es sich um die Einheit 2.1 "Tertiäre Sedimente der Niederhessischen Senke", mit bis zu 100 m mächtigen Sedimenten aus Tonen, Schluffen, Mergeln, Sanden und Braunkohle (Hydrogeologisches Kartenwerk). Die tertiären Basalte am Batzenberg weisen eine mittlere bis mäßige Durchlässigkeit auf. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist mäßig bis gering. Am Fuße des Batzenberges liegen die WEA3 und 5 in oligozänen bis miozänen Sanden, Tonen und Kiesen, die als Grundwassergeringleiter eine geringe Durchlässigkeit besitzen (Verschmutzungsempfindlichkeit gering). Im Westen (WEA 1 und 2) befinden sich Karbonat führende oligozäne Sande, Tone und Mergel, Grundwassergeringleiter von geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit (Verschmutzungsempfindlichkeit gering).

Die Anlagen stehen teilweise (WEA 1 und 2) in der Zone IIIB des neu ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiets der „Brunnen Haarhausen“ vom Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg.

Im vorliegenden Fall sind keine Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung betroffen, eine Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Es besteht insgesamt eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers und nur eine geringe Gefährdung durch Schadstoffe.

Innerhalb des geplanten Windparks befindet sich ein Quellgebiet. Das Wasser wurde innerhalb eines Nadelwäldchens in einem Quellsammelschacht und einem Filterbehälter der ehemaligen Wasserversorgungsanlage Caßdorf gesammelt. Heute führen aus dem Quellgebiet zwei separate Versorgungsleitungen, einmal zum Sammelbecken zur Wasserversorgung u.a. des Friedhofs und der Zapfstelle unterhalb des Friedhofs in Caßdorf, und eine zweite zur Versorgung der Caßdorfer Fischteichanlage (Flur 8, Flurstück 25).

### Fließgewässer

Fließgewässer stellen eine natürliche Landschaftsbereicherung dar durch die Gliederung der Landschaft sowie durch eine Verbesserung des Erlebnis- und Erholungswertes der

Landschaft aufgrund einer großen Struktur- und Biotopvielfalt und einer besonderen, gewässertypischen Vegetation.

Für die Fließgewässer sind die Strukturgüte, die ein wesentliches Kriterium für die Selbstreinigungskraft des Gewässers und für seine Funktion als Lebensraum ist, und die Gewässergüte von Bedeutung.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei namenlose Bäche:

Ein Bach entspringt am östlichen Rand des Batzenberges noch im Wald (Gemarkung Homberg) und entwässert nach Süden in den Ohebach, der wiederum nördlich von Caßdorf in die Efze mündet. Er ist zumeist trockengefallen und mit einigen uferbegleitenden Gehölzen und Ruderalflur bewachsen. In Quellnähe ist er relativ naturnah, im Auebereich der Ohe bis zur Einmündung weist er aber keinen Gewässerrandstreifen auf und sollte gemäß Landschaftsplan renaturiert werden.

Ein weiterer Bachlauf in der Gemarkung Frielendorf, mehr ein Graben ohne Gehölzbewuchs und Randstreifen, entwässert nach Süden und in Verna in die Ohe.

Der Jordan mit zwei Quellbächen entspringt bei Freudenthal und beim Sportplatz Freudenthal im Wald und entwässert das Plangebiet nach Norden.

#### Stillgewässer

Es befinden sich keine Stillgewässer im Windpark. Die nächst gelegenen Stillgewässer sind die Abgrabungsgewässer südlich Stolzenbach (Mindestabstand 1.300 m).

#### *Mögliche Auswirkungen*

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind bei sachgemäßem Umgang mit Baumaschinen nicht zu erwarten.

Die Wasserleitung aus dem Quellgebiet wird durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch ist voraussichtlich keine verminderte Quellschüttung zu erwarten. Das Gelände und der Grundwasserstrom fallen hier nach Osten ab, im Windpark aber überwiegend nach Südwest, so dass die Quellen nicht von der Windparkfläche gespeist werden. Nach Auskunft der UWB wurde das Wasserrecht Caßdorf durch das Regierungspräsidium (Schreiben vom 10.5.2012) gelöscht.

Alle Fließgewässer befinden sich in ausreichender Entfernung zum Windpark (Mindestabstand 500 m), so dass eine Beeinträchtigung z.B. durch den Bau der WEA-Standorte oder der Zuwegung oder durch Stoffeinträge nicht zu erwarten ist.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Wie bei dem im Antrag beigefügten Hydrogeologischen Gutachten aufgeführt, sind an diesen Standorten (WKA 1 und 2) nur eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeit (<1E-5) im Untergrund vorhanden.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit ist aufgrund der Deckschichten gering. Somit liegt eine geringe Gefährdung des Grundwassers vor. Für die geplanten Windkraftanlagen sind Flachgründungen vorgesehen, die Gründungstiefen sind somit gering und haben keine Auswirkungen auf das Grundwasser.

Erhebliche Beeinträchtigung nach UVPG ist nicht zu erwarten. Stillgewässer sind nicht berührt.

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

Der sachgemäße Umgang mit Baumaschinen und die ordnungsgemäße Bauausführung werden zusätzlich über die Nebenbestimmungen 11.1 bis 11.9 sichergestellt.

Um baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden, sollen Bindemittel für evtl. Unfallsituationen bereitgehalten werden. Eventuell mit Öl kontaminierter Boden ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen auf Tropfverlust sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle regelmäßig überprüft werden. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur auf flüssigkeitsdicht befestigten Flächen außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zulässig. Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist. Sofern der Einbau von Recyclingmaterial vorgesehen ist, wäre dies vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Vorlage der entsprechenden Nachweise (Eignung und Analytik des Materials nach LAGA M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen") unter der Berücksichtigung der Einbauvorschriften mit der Unteren Wasserschutzbehörde abzustimmen. Zur Wiederverfüllung der Baugruben und Leitungsräben ist ausschließlich bindiges, unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Das Material ist lagenweise einzubauen und ordnungsgemäß zu verdichten. Der abgetragene zwischengelagerte Oberboden ist daraufhin wieder aufzubringen. Die Drainagewirkung durch Sandbettungen in Leitungsräben ist in regelmäßigen Abständen mittels geeigneten Dichtriegeln zu unterbrechen.

Des Weiteren sind die Maßnahmen bzgl. des Schutzgutes Boden auch für das Schutzgut Wasser zutreffend.

## **Schutzgüter Klima und Luft**

### *Ist-Zustand*

Der Wald um den Batzenberg herum dient als Frischluftentstehungsgebiet. Der östliche Planungsbereich ist durch die strukturarme und offene Ackerlandschaft im Landschaftsplan Homberg als windoffenes Gebiet gekennzeichnet. Aus diesem Bereich entsteht Kaltluft und es gibt einen Kaltluftabfluss nach Osten in Richtung des Ohebachtals, welches damit eine lufthygienische Ausgleichsfunktion für die Ortslagen in der Oheae erfüllt. Auch das Offenland in der Gemarkung Verna ist als Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen, das Verna zu Gute kommt.

### *Mögliche Auswirkungen*

Während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen zu einer kurzzeitigen Erhöhung der Staub- und Abgasemissionen

kommen, die aber aufgrund des kleinräumigen und zeitlich begrenzten Eingriffes zu vernachlässigen und als nicht erheblich zu bewerten sind.

Das Klima und die lufthygienische Ausgleichsfunktion wird durch die WEA nicht beeinträchtigt. Der Verlust an Frischluftentstehungsgebiet (Waldrodung) wird im Wald so gering wie möglich gehalten. Baubedingte Rodungen werden nach Bauende rekultiviert und haben daher ebenso keine erheblichen Auswirkungen.

Betriebsbedingte Luftemissionen liegen nicht vor. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft.

### Schutzgut Landschaft

#### *Ist-Zustand und mögliche Auswirkungen*

Das BNatSchG schützt in § 1 die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“. In § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wird das Landschaftsbild als besonderes Schutzgut erfasst.

Der Windpark umfasst den Waldbereich des „Batzenberg“ auf einem Höhenzug bis 276 m üNN, womit er landschaftsbildprägend ist. Leitbild ist ein naturgemäßer Wirtschaftswald und der Erhalt von wertvollen Biotopen und funktionierenden Waldrändern. Erholung und Landschaftserleben werden eine geringe bis mittlere Bedeutung zugesprochen. Nach Westen hin fällt das Gelände sanft ab zur Oheae. In dem wenig strukturierten Offenlandbereich herrscht Ackernutzung vor. Einzelne teils lückige, teils geschlossene Obstbaumreihen bieten wenig Abwechslung im Landschaftsbild. Die offene weiträumige Flur bietet nur eine geringe Erlebnisvielfalt im Nahbereich. Das Landschaftsbild bietet durch das geringe Relief und eine geringe Grenzdichte eine geringe Vielfalt. Durch die Offenheit wird die Fernsicht gefördert, der Nahbereich wirkt eintönig. Leitbild ist der Erhalt der Offenlandschaft mit weiten Sichtbeziehungen.

Auch das Offenland von Verna wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und fällt sanft Richtung Oheae (Verna) ab. Es weist aufgrund der hohen Grenzliniendichte mit dem Waldrand vorgelagerten naturnahen Biotopen eine hohe Struktur- und Erlebnisvielfalt auf. Auch hier ist die Fernsicht in Richtung Knüll von besonderer Bedeutung.

Da die WEA weithin sichtbar sind, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Sie werden gemäß der Kompensationsverordnung Hessen durch ein Ersatzgeld kompensiert.

#### *Mögliche Auswirkungen*

Die Sichtfeldanalyse verdeutlicht die Sichtbarkeit der Anlagen im weiteren Umfeld bis 10 km. Wie die Geländeschnitte und die Sichtfeldanalyse zeigen, ist der Windpark von weither sichtbar. Die Sichtfeldanalyse zeigt alle Flächen an, von denen aus gesehen von mindestens einem Windrad des Windparks mindestens ein Rotorblatt sichtbar ist. Im Umkreis von 10 km um den Windpark sind je nach Gemeinde unterschiedlich, aber insgesamt auf 60,6 % der Fläche die WEAs (bzw. mindestens eines mit einem Rotorblatt) sichtbar.

Vom Feriendorf Silbersee Frielendorf aus gesehen ist der Windpark sichtbar (siehe Geländeschnitte, ab Abb. 17), von den Ufern des Silbersees aus aber nicht. Auch vom Schlossberg Homberg ist der Windpark sichtbar, aber aufgrund der Entfernung von 7,5 km ist die Auswirkung relativ gering.

Auf dem Bonifatiusweg wird der Windpark aus den Offenlandbereichen von Stolzenbach aus gesehen sichtbar sein. Von Waldwegen aus gesehen sind die WEA grundsätzlich nicht sichtbar. Die Beeinträchtigungen werden aufgrund der Entfernung des Wanderweges als gering eingestuft.

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

Das Vermeidungsgebot im BNatSchG legt nicht nur eine landschaftsbildschonende Standortfindung nahe, vor allem ist das Vorhaben selbst so durchzuführen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterbleiben bzw. die zu erwartenden Landschaftsbildverluste minimiert werden. Zur besseren Eingliederung in das unmittelbare Umfeld bieten sich als Maßnahmen an:

- Farbanstrich: Der Farbanstrich der Masten sollte den Hintergrundverhältnissen angepasst sein. Ein sich nach oben aufhellender Farbanstrich fördert bei passendem Hintergrund die „atmosphärische Auflösung“ der Maste in der Ferne.
- Beschichtung der Rotorblätter: Zur weiteren Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die Rotorblätter und das Gehäuse der Maschine mit einem matten Grauton beschichtet, um Lichtreflexe zu vermeiden. Alle eingesetzten Farben für die Rotorblätter haben einen Glanzgrad (Rückstrahlungsverhältnis) unterhalb von 30%. Sie gelten damit als matt bzw. seidenmatt.
- Befeuerung: Bei der Befeuerung der Anlagen wird auf Tagesbefeuerung verzichtet. Um der Kennzeichnungspflicht als Luftfahrthindernis Rechnung zu tragen, wird eine entsprechend den Sichtverhältnissen gedimmte Befeuerung (mittels Sichtweiten-Messgerät) eingesetzt (sichtweitenabhängige Lichtstärkereduzierung). Dies trägt zu einer Minderung nachteiliger Wirkungen auf das Landschaftsbild und sein Erholungspotential bei.
- Schaltzeiten und Blinkfolgen: Die Schaltzeiten und Blinkfolgen in der Nachtkennzeichnung eingesetzten „Feuer“ sind zu synchronisieren. Die unruhige Wirkung wird für den Betrachter deutlich vermindert.
- Ruhezeiten: Nachtarbeiten finden nicht statt.

Dennoch bleiben die Anlagen weithin sichtbare Landmarken, die nicht versteckt werden können. Die Konzentration der WEA im Vorranggebiet stellen eine Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild dar.

Da Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WKA aufgrund der Höhe der Anlagen regelmäßig nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, ist hierfür eine Ersatzzahlung festzusetzen.

Für den Eingriff ergibt sich eine Ersatzzahlung von 38.592,15 € für die 4 WKA.

### Auswirkungen des Vorhabens auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter

#### *Ist-Zustand und mögliche Auswirkungen*

Homberg und seine Ortsteile sind als zu schützende, dominierende, landschaftsbestimmende Gesamtanlagen ausgewiesen (Landschaftsplan, 1999).

Der westlich der Ohe gelegene Teil von Caßdorf ist denkmalgeschützt. Insgesamt ist der Ort noch sehr dörflich geprägt mit einigen landwirtschaftlichen Gehöften und viel Kleingewerbe. Der westliche Dorfrand ist von einem annähernd geschlossenen Grüngürtel aus Obstbäumen umgeben und bildet damit einen traditionellen Übergang von Dorf zu landwirtschaftlicher Fläche.

Lützelwig ist ein dörflich geprägter Ort ohne Neubaugebiet. Die Ortsrandlage ist bis auf den südöstlichen Rand bewachsen, bestehend aus Kleingärten und Gehölzbeständen. Die B 245 verläuft innerhalb des Ortes und in den Eingängen verkehrsberuhigt durch Lützelwig. Der Galleriewald entlang des Ohebachs schränkt den Blick auf das Plangebiet ein.

Wernswig (Gesamtanlage) zeichnet sich durch großflächige Wohngebiete und gewerblich genutzte Flächen aus. Der alte Dorfkern geht flächenanteilig dabei unter. Die Blickbeziehungen zwischen Plangebiet und Wernswig werden durch die Straßenbegleitpflanzungen der B 254 und den Galleriewald entlang des Niederbaches unterbrochen.

Roppershain (Gesamtanlage) liegt innerhalb der ausgeräumten landwirtschaftlichen Flur der „Homberger Bucht“. Die Ortschaft weist einen alten Ortskern auf, aber nur im Nordosten gibt es noch einen strukturreichen Ortsrand mit Obstwiesen.

Verna liegt innerhalb der landwirtschaftlichen Flur. Die Ortssituation wird von der Ohe durchflossen und dadurch mit naturnahen Elementen strukturiert. Einzelne Gebäude stehen unter Denkmalschutz.

Pfaffenhausen (Borken) weist nach Norden und Westen einen gut strukturierten und erlebnisreichen Ortsrand mit Waldrand und Obstwiesen auf.

Freudenthal weist nach Südosten hin einen sehr schönen durch Gehölze und Obstwiesen strukturierten Ortsrand auf.

#### Bodendenkmäler

Gemäß denkmalschutzfachlichem Gutachten gab es im Umfeld von 200 m um die WEA-Standorte mehrere archäologisch wie auch kulturhistorisch relevante Funde (ArchaeoFirm Poremba und Kunze GbR, 2018). Dazu gehören unterschiedliche Bergbaurelikte bei den geplanten WEA 8 und WEA 9 sowie Altwegbefunde (Hohlwege) bei WEA 1, WEA 3, WEA 5 und der geplanten WEA 7. Im Südwesten des Standortes WEA 2 konnten einige wahrscheinliche Relikte aus dem 2. Weltkrieg dokumentiert werden. Bei WEA7 liegt ein möglicher Grabhügel oder ein Bergbaurelikt. Insbesondere

lassen Keramikfunde bei WEA 1, WEA 2 und der geplanten WEA 4 auf urgeschichtliche Siedlungsplätze schließen, die wahrscheinlich durch moderne äußere Einwirkungen, wie z.B. dem Tiefpflügen, zerstört wurden und/oder werden. Die Funde wurden von den Gutachtern gesammelt und dokumentiert. Anhand der geringen Anzahl der Keramikscherben, im Bereich der WEA 1 handelt es sich z.B. nur um einen Einzelfund, und der insgesamt weiten Streuung, können keine konkreten Angaben über die genaue Lage des Fundplatzes oder der Fundplätze gemacht werden. Außerdem liegen fast alle Funde bis auf die zwei Keramikfragmente B 10 (WEA 2) und B 7 (geplante WEA 4) zwischen 130 m und 150 m vom jeweiligen betroffenen Anlagenmittelpunkt entfernt. Die Wahrscheinlichkeit, dass durch die Errichtung der Windenergieanlagen ein Bodendenkmal unmittelbar betroffen ist und durch die Bodeneingriffe zerstört wird, ist gemäß den Aussagen des Gutachtens als eher gering einzuschätzen.

*Merkmale des Vorhabens und des Standorts bzw. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen*

Die Vollständigkeitsprüfung der zuständigen Denkmalbehörde ergab nach Auswertung des Gutachtens Bedenken bei WEA 1 und WEA 2. Daher werden die folgenden Maßnahmen ergriffen um Verluste und Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen zu vermindern. Ein genaues Konzept zur Erfassung und Dokumentation wird vor dem Bau dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen vorgelegt und mit ihm entsprechend der Nebenbestimmung 10.1 abgestimmt.

Die neuanzulegenden Zuwegungen führen durch Offenland. Damit eine Gefährdung einer nicht bekannten Fundstelle ausgeschlossen werden kann, erfolgt darüber hinaus eine archäologische Baubegleitung während des Baus durch eine qualifizierte archäologische Fachkraft. Beim Auftreten von Befunden wird genügend Zeit eingeräumt, um diese nach den Richtlinien des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (Stand: 01.08.2017) zu dokumentieren und die Funde zu bergen.

Auch in den Eingriffsbereichen zum Bau der genannten Windräder ist eine archäologische Baubegleitung geboten. Dabei werden alle Flächen, auf denen Oberboden abgeschoben wird, also auch die Bodenlagerflächen und Baueinrichtungsflächen während des Baus durch eine qualifizierte archäologische Fachkraft auf Bodendenkmale kontrolliert. Es wird genügend Zeit eingeräumt, um die aufgedeckten Befunde und Funde nach den Richtlinien des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (Stand: 01.08.2017), zu dokumentieren und zu bergen.

#### Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen und Verlagerungseffekten gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

#### *Wechselwirkungen Schutzgut Boden und Fläche*



Wechselwirkungen zwischen den Ausprägungen beim Schutzgut Boden und denen anderer Schutzgüter sind aufgrund der zentralen Stellung des Bodens zwangsläufig gegeben. Zu nennen sind die Wechselbeziehungen durch die Überbauung von Boden und somit der Verlust von Biotopstrukturen und Lebensräumen. Bei einer Gefährdung oder dem Verlust wertvoller Böden sind immer mehrere Schutzgüter (z. B. Fläche, Wasser) betroffen. Insbesondere sind Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasser entscheidend, welche auch in die Betrachtung mit einbezogen wurden. So ist für das Grundwasser (Schutzgut Wasser), aufgrund der mächtigen Deckschichten und da keine Trinkwassernutzung vorliegt, keine Gefährdung durch die Bodennutzung im Zuge der Wechselwirkung zwischen den beiden Schutzgütern zu erwarten. Wertvolle Böden sind am konkreten Standort nicht vorhanden. Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Fläche sind insbesondere bei den Schutzgütern Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft gegeben.

#### *Wechselwirkungen Schutzgut Wasser*

Wechselwirkungen sind insbesondere zum Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie zum Schutzgut Boden vorhanden und dort bereits beschrieben.

#### *Wechselwirkungen Schutzgüter Klima/Luft:*

Wechselwirkungen bestehen vornehmlich zum Schutzgut Mensch, da nur in Hinblick auf die menschliche Gesundheit eine planerische Relevanz zu erkennen ist. Mit der vorliegenden Planung ist mit keinen Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf das Klima und die Luft und dementsprechend auf den Menschen zu rechnen.

#### *Wechselwirkungen Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

Wechselwirkungen bestehen vornehmlich zum Schutzgut Boden, da es durch Überbauung zu Flächenverlusten kommt. Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen wirken sich insbesondere auf das Schutzgut Boden und Fauna, sowie auf das Schutzgut Landschaftsbild aus. Die wesentlichen Wechselwirkungen sind dabei, die (Teil-) Versiegelung und damit der Flächenverlust und die Zerstörung der Bodenfunktionen der Biotoptypen, der Verlust der Lebensraumfunktionen der Biotoptypen und die Überbauung von Biotopstrukturen und damit durch die Beseitigung von natürlichen Landschaftselementen und -strukturen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

#### *Wechselwirkungen Schutzgut Landschaftsbild, Erholung, Mensch*

Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Mensch, da eine Beurteilung von Landschaftsbild und Naherholungseignung nur im Hinblick auf menschliche Ansprüche, nicht jedoch in Hinblick auf den Naturhaushalt eine planerische Relevanz erlangt. Mit der Errichtung der 4 Windenergieanlagen und die daraus resultierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Einschränkung der Erholungseignung der Landschaft auf dem Batzenberg stellt die Planung für den Menschen die wesentliche Auswirkung dar.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Demgegenüber wirkt sich die Nutzung regenerativer Energien positiv auf das Klima aus.

#### Kumulative Auswirkungen

Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich des Vorhabens überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Zusätzlich zu dem Bereich HR\_19 „Batzenberg“ ist derzeit kein bestehender Windpark im Umkreis von 6 km anzutreffen. Für den Standort HR\_032 „Waltersberg“ läuft zur Zeit der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag. Er liegt in ca. 6,5 km Entfernung und muss nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der Entfernung von mehr als 3 km vom Windpark Batzenberg wurde er auch von PLANGIS, 2017 nicht in die Schall- und Schattenwurfprognose einbezogen.

Kumulative Auswirkungen könnten sich daher nur durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergeben. Eingriffe ins Landschaftsbild ergeben sich durch jeden Windpark, aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen geplanten Windparks von mehr als 6 km ist allerdings nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen (u. a. UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlagen zu Schallimmissionen und Schattenwurf, Visualisierung), der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV (insbesondere der Oberen Naturschutzbehörde), der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter (Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die zusammenfassende Darstellung wurde im September 2021 erstellt und kann daher als hinreichend aktuell angesehen werden.

#### **Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG und § 20 Abs.1b 9. BImSchV)**

Gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten.

Nachfolgend wird eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die 4 Windkraftanlagen, abgeleitet aus der zusammenfassenden Darstellung, in Tabellenform abgebildet:

<b>1. Schutzgut Mensch</b>	
Gesundheitsgefährdung	<b>0</b>
Beeinträchtigung durch Lärm	-
Beeinträchtigung durch Schattenwurf	-
Beeinträchtigung durch sonstige optische Wirkungen	--
Erhöhung des Unfallrisikos	-
Beeinträchtigung durch Schadstoffemissionen, Gerüche usw.	<b>00</b>
<b>2. Schutzgut Fauna</b>	
Veränderung von Artenreichtum und –vielfalt	<b>0</b>
Gefährdung/Beeinträchtigung von Lebensräumen / Habitatstrukturen	-
Gefährdung/Beeinträchtigung von geschützten Arten	-
Verhinderung ökologischer Austauschprozesse durch Flächenzerschneidung (Be- und Verhinderung von Tierwanderungen / Vogelzug)	-
<b>3. Schutzgut Flora</b>	
Veränderung von Artenreichtum und –vielfalt	-
Gefährdung / Beeinträchtigung von Lebensräumen	-
Gefährdung / Beeinträchtigung von geschützten Arten	<b>00</b>
<b>4. Schutzgüter Fläche und Boden</b>	
Flächenverbrauch durch Überbauung, Versiegelung	--
Veränderung der Bodenstruktur (z. B. Verdichtung)	---
Auswirkung durch Stoffeinträge	<b>0</b>
Auswirkungen auf die Ertragsfunktion des Bodens	--
<b>5. Schutzgut Wasser</b>	
Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung	<b>0</b>
Auswirkungen auf die Grundwasserqualität, Schadstoffeintrag	<b>0</b>
<b>6. Schutzgüter Klima und Luft</b>	
Auswirkungen durch Luftschadstoffe	<b>00</b>
Entstehung von Frischluft / Unterbrechung von Luftaustauschprozessen	<b>0</b>
<b>7. Schutzgut Landschaft</b>	
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / naturraumtypischer Besonderheiten	---
Unterbrechung von Sichtbeziehungen	-

Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung	-
<b>8. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	
Gefährdung oder Beseitigung von Sachgütern, Denkmälern, bedeutenden Bauwerken	--
Veränderung der Sichtbeziehungen zu / von historischen Kulturgütern	-

Legende:

+	positive Beeinflussung
00	keine Beeinflussung
0	unwesentliche Beeinflussung
-	geringe negative Beeinflussung
--	mittlere negative Beeinflussung
---	hohe negative Beeinflussung
----	sehr hohe negative Beeinflussung (nicht umweltverträglich)

### Begründung zur Bewertung der Umweltauswirkungen

#### Mensch

Für das Schutzgut Mensch ist nach den Fachgutachten bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltungen) nicht mit relevanten Gefährdungen zu rechnen. Waldbereiche mit bedeutender Erholungsfunktion sind nicht von erhöhten Schallimmissionen betroffen. Die vorhandenen Wanderwege liegen weit entfernt, so dass auch die Sichtbarkeit der WEAs nicht zu erheblichen Störungen führt. Auch wesentliche Sichtachsen zum Feriendorf oder zum Schlossberg sind nicht erheblich betroffen.

#### *Schallimmissionen*

Da die Regelungen und Richtwerte der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche erarbeitet wurden, ist bei ihrer Einhaltung davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen durch Lärm für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

#### *Schattenwurf*

Nach dem Gutachten zum periodischen Schattenwurf der der planGIS GmbH (Bericht Nr. 4\_17\_028 Revision 01) vom 23.11.2017 werden an insgesamt 38 der begutachteten 58 Immissionsorte (IO) die Richtwerte für den meteorologisch möglichen periodischen Schattenwurf von 30 Stunden im Jahr durch die hier beantragten Anlagen überschritten. Ferner kann der Richtwert von 30 Minuten pro Tag an 40 der betrachteten 58 IO nicht eingehalten werden. Eine Vorbelastung durch Bestandsanlagen besteht nicht.

Zur Reduzierung der Schattenwurfdauer sind daher die WEA 1 und 3 mit einem entsprechenden Abschaltmodul auszustatten. Dazu werden Nebenbestimmungen zum

Schattenwurf festgesetzt. Da es inzwischen zum technischen Standard gehört, werden die tatsächlichen Schattenwurfzeiten von 8 Stunden pro Kalenderjahr in Ansatz gebracht. Erhebliche schädliche Umweltauswirkungen durch periodischen Schattenwurf sind damit auszuschließen.

#### *Lichtimmissionen*

Aufgrund ihrer Höhe müssen die Anlagen mit einer entsprechenden Hindernisbefeuerung ausgestattet werden. Diese stellt für die Menschen im Untersuchungsgebiet eine mittlere negative Beeinflussung dar.

#### *Eisabwurf*

Aufgrund der beschriebenen Maßnahmen ist nicht von einer negativen Beeinflussung durch Eiswurf auszugehen.

#### *Optisch bedrängende Wirkung*

Aufgrund der Entfernung ist nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen auszugehen.

#### *Erholungsfunktion*

Für den Zeitraum der Errichtung ist mit geringen negativen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu rechnen. Nach Abschluss der Arbeiten ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion auszugehen.

#### *Brandschutz*

Unter Berücksichtigung des anlagenbezogenen und des standortbezogenen Brandschutzkonzeptes ist nicht von einer erheblichen Brandgefahr auszugehen.

#### Tiere und Pflanzen

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Höhenmonitoring und Abschaltung, Beschränkung des Rodungszeitraums, Baumhöhlenkontrolle vor Rodung) können erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Für die Wildkatze und die Haselmaus ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Bau von WKA.

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt gemäß § 2 UVPG wird anhand der fachgesetzlichen Vorgaben des BNatSchG (Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes u.a.) bewertet, wie auch ihr Beitrag zur Vielfalt, Eigenheit und Schönheit und des Erholungswertes. Die Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind bei der Bewertung der Auswirkungen mit einbezogen.

Die in den Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurden im LBP festgelegt und sind dem Kapitel 6 des UVP-Berichtes zu entnehmen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna vermieden werden. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere in ihrer Gesamtheit nicht als erheblich nachteilig im Sinne des § 3 UVPG und als ausgleichbar im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG einzustufen.

#### Biologische Vielfalt:

Die Standorte wurden im Laufe der Planung so optimiert, dass nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope nicht betroffen sind.

Als weitere Vermeidungsmaßnahme wurde die Flächeninanspruchnahme für die Rodung auf das kleinste mögliche Maß beschränkt.

Hinsichtlich der Fauna werden die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen umgesetzt.

#### Fläche und Boden

Gemäß Bodenschutzgutachten (Dr. Schleicher und Partner) werden die Auswirkungen des Windparks als gering eingestuft. Es geht Boden mit geringem Bodenfunktionswert verloren. Trotz bodenschonender Maßnahmen ist im Eingriffsbereich mit Verdichtungen und Verlust der natürlichen Bodenfunktionen zu rechnen.

Durch den Bau der WEA ist aufgrund des dauerhaften Verlustes von Boden und der temporären Inanspruchnahme von Boden mit insgesamt geringer Funktionsbedeutung (Offenland) von einem auszugleichenden Eingriff in den Boden auszugehen. Bei der Zuwegung und beim Kabelbau werden vorhandene Wege als vorbelastete Flächen genutzt. Es ist daher mit mittleren negativen Beeinflussungen des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind in ihrer Gesamtheit nicht als erheblich nachteilig im Sinne des § 3 UVPG und als ausgleichbar im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG einzustufen.

#### Wasser

Die mit dem Bau der Windenergieanlagen verbundenen Bodenversiegelungen erfolgen flächenmäßig in so geringem Umfang, dass eine Veränderung der Grundwasserneubildungsrate ausgeschlossen werden kann, zumal das anfallende Niederschlagswasser angrenzend versickern kann. Unfallsituationen in der Bauphase können nicht ausgeschlossen, aber auch nicht erwartet werden. Hierfür sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Während der Betriebsphase kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch das Vorhaben

sind nicht zu erwarten. Die Verschmutzungsempfindlichkeit ist auf dem Batzenberg mäßig bis gering, sonst aufgrund der Deckschichten gering. Somit liegt eine überwiegend geringe Gefährdung des Grundwassers vor. Erhebliche Beeinträchtigung nach UVPG ist nicht zu erwarten. Stillgewässer sind nicht berührt.

### Luft und Klima

Das Klima und die lufthygienische Ausgleichsfunktion werden durch die WEA nicht beeinträchtigt. Der Verlust an Frischluftentstehungsgebiet (Waldrodung) wird im Wald so gering wie möglich gehalten, baubedingte Rodungen werden nach Bauende rekultiviert und haben daher ebenso keine erheblichen Auswirkungen.

### Landschaft

Aufgrund ihrer großen Höhe und der drehenden Bewegung der Rotoren sowie der ab einer Höhe von 100m über Grund notwendigen Tag-/Nachtkennzeichnung der Anlagen geht von ihnen eine weit in die umgebende Landschaft ausstrahlende Wirkung aus.

Die Errichtung von großen und leistungsstarken WKA ist daher immer mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Die Höhe der Anlagen macht sie über weite Flächen hinweg sichtbar. Als große technische Bauwerke überprägen die WKA die weitgehend ländlich geprägte Landschaft und sie verändern gewohnte Sichtbeziehungen, insbesondere durch die sich drehenden Rotoren und die vorgeschriebene Tages- und Nachtkennzeichnung.

Es ist daher von mittleren bis hohen negativen Beeinflussungen auszugehen.

### Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen negativen Beeinträchtigung auszugehen.

Die am Verfahren beteiligten Behörden wurden für die in ihren Rechtsbereich fallenden Schutzgüter zur Stellungnahme hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgefordert. Die hierzu eingegangenen Rückmeldungen wurden berücksichtigt.

Aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich kein Anhaltspunkt, die Genehmigung zu versagen.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens wurde im September 2021 erstellt und kann daher als hinreichend aktuell angesehen werden.

## **Immissionsschutz**

### Lärmschutz

Die im Schallgutachten der planGIS GmbH (Bericht Nr. 4\_17\_028 Revision 00) vom 23.11.2017 dargestellten Immissionsorte (IO) wurden nach den Flächennutzungsplänen und - soweit vorhanden - bestehenden Bebauungsplänen der Gemeinde Frielendorf und

den Städten Homberg (Efze) und Borken (Hessen) ermittelt. Eine Überprüfung der maßgeblichen Immissionsorte (IO) aus dem Gutachten ergab keine Abweichungen. In einer Einwendung der Rechtsanwaltskanzlei Gerd-Friedrich Huck vom 05. Oktober 2020, die die Rechte des Hephata Diakoniezentrum e.V. mit Sitz in Schwalmstadt vertritt, wurde bemängelt, dass für den Immissionsort „I“ (Batzenmühl 1, Therapiezentrum der Hephata) ein Mischgebietswert angenommen wurde. Der Einwender geht davon aus, dass aufgrund der Schutzwürdigkeit des IO ein Immissionswert für reines Wohngebiet/Kurgebiet von nachts 35 dB(A) maßgeblich sein müsste. Dem wird von hier aus nicht gefolgt. Auch unter der Annahme, das Therapiezentrum hätte aufgrund seiner besonderen Funktion als Sucht-Therapie einen Anspruch auf den Wert vergleichbar mit dem einer Pflegeanstalt nach Nr. 6.1 g TA-Lärm, so handelt es sich trotzdem um eine Gemengelage, da das Gelände der Einrichtung im Außenbereich liegt, der Betrieben vorbehalten ist, die in anderen Baugebieten allgemein unzulässig sind. Hier sind insbesondere die privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB zu nennen, zu denen neben Anlagen der Massentierhaltung auch die Windkraftanlagen zu zählen sind. Die Rechtsprechung ist in dieser Hinsicht eindeutig, dass auch reine Wohngebiete, die am Rande zum Außenbereich liegen, nur die Einhaltung des Wertes für allgemeine Wohngebiete für sich beanspruchen können (vgl. VGH Kassel, v. 30.10.2009 Az: 6 B 2668/09). Da aber die besondere Funktion der Einrichtung Batzenmühle offenbar erkannt wurde und man bereits von dem üblichen Mindestabstand von 600 m im Außenbereich abgewichen und einen 1000 m Radius, wie für allgemeine Wohngebiete in Ortsrandlagen eingehalten hat, wird von hier aus abweichend vom Gutachten der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für maßgeblich erachtet. Dieser Wert wird vorliegend nicht überschritten. Die IO L „Im Brückenfeld“ und M „Hauptstraße 1“ liegen nicht mehr im Einwirkungsbereich der hier genehmigten Anlagen. Ein Immissionsort liegt dann nicht im Einwirkungsbereich einer Anlage, wenn dort ihr Beurteilungspegel 10 dB oder mehr unter dem Immissionsrichtwert liegt und zusätzlich keine Geräuschspitzen auftreten, die den für die Beurteilung maßgeblichen Immissionswert erreichen.

Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet. Da an den beiden IO D „Am Steingarten 13“ und E „Hilgenäcker 25“ der maßgebliche Immissionsrichtwert um bis zu 2 dB(A) im leistungsoptimierten Betrieb überschritten wird, sind für die Anlage mit der Bezeichnung WEA 02 schalloptimierte Betriebsweisen nachts erforderlich. Diese Reduzierungen werden neben dem Schalleistungspegel für den regulären (leistungsoptimierten) Betrieb in einer Nebenbestimmung festgesetzt.

Nach dem Vollzugshandbuch für die Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen sollen obligatorische Abnahmemessungen durchgeführt werden, wenn das Prognoseergebnis der Gesamtbelastung, unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze der neu zu errichtenden WEA (Zusatzbelastung), nicht mehr als 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.



Da an mehreren Immissionsorten, die im Einwirkungsbereich liegen, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte weniger als 3 dB(A) unterschritten werden, wird eine Abnahmemessung der Anlagen nach Inbetriebnahme verlangt.

### Schattenwurf

Nach dem Gutachten zum periodischen Schattenwurf der planGIS GmbH (Bericht Nr. 4\_17\_028 Revision 01) vom 23.11.2017 werden an insgesamt 38 der begutachteten 58 Immissionsorte (IO) die Richtwerte für den meteorologisch möglichen periodischen Schattenwurf von 30 Stunden im Jahr durch die hier beantragten 9 Anlagen überschritten. Ferner kann der Richtwert von 30 Minuten pro Tag an 40 der betrachteten 58 IO nicht eingehalten werden. Eine Vorbelastung durch Bestandsanlagen besteht nicht. Zur Reduzierung der Schattenwurfdauer sind daher die mit Nrn. 1 und 3 bezeichneten Anlagen mit einem entsprechenden Abschaltmodul auszustatten. Dazu werden Nebenbestimmungen zum Schattenwurf festgesetzt. Da es inzwischen zum technischen Standard gehört, werden die tatsächlichen Schattenwurfzeiten von 8 Stunden pro Kalenderjahr in Ansatz gebracht.

### Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese Verpflichtungserklärung hat die Enercon IPP Deutschland GmbH bereits mit den Antragsunterlagen vom 02.07.2018 vorgelegt.

Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem Erlass vom 10.11.2016 „Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windkraftanlagen im Außenbereich“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Änderungen vom 27.08.2019.

Demnach berechnet sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus der Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€)

Bei einer Nabenhöhe von 159 m ergibt sich demnach eine Sicherheitsleistung von 159.000 € für jede der geplanten WEA.

### **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### Planungsrecht

Gegen die geplanten Windenergieanlagen WEA 1, 2 und 3 sowie WEA 5 bestehen keine Bedenken, da sie sich innerhalb oder unmittelbar am Rand des Vorranggebietes HR 19 „Batzenberg“ befinden. Dieses ist Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans Energie Nordhessen, der seit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 rechtskräftig ist. Der Bau und Betrieb von WEA in den Vorranggebieten ist damit erklärtes Ziel der Regionalplanung, während andererseits die Errichtung von WEA außerhalb ausgeschlossen ist.

Mit Schreiben vom 23.05.2019 wurden die Gemeinde Frielendorf und die Stadt Borken ersucht, die Entscheidung nach § 36 Abs. 1 BauGB mitzuteilen.

Die Stadt Borken hat mit Schreiben vom 09.07.2019 ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Das Einvernehmen der Gemeinde Frielendorf gilt nach § 36 Abs. 2 S.2 BauGB als erteilt, da es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wurde.

#### Bergrechte

Der Standort der WEA 1 wird vom Braunkohlebergwerksfeld Hessenland III überdeckt, für die, aus heutiger Sicht, keine Nutzung der Abbauberechtigung im Genehmigungszeitraum durch die Abbauberechtigte Uniper Kraftwerke GmbH geplant ist.

Die Anlagen WEA 2 und 3 befinden sich innerhalb des Bergwerksfeldes B 08966 -

Hessenland VI (Gemeinde Borken, Gemeinde Frielendorf), das am 10.08.1981 gem. § 38b HessABG verliehen worden ist. Bergbauberechtigt ist das Land Hessen, die Berechtigung bezieht sich auf Braunkohle.

Das Land Hessen verzichtet für die Betriebsdauer der Windkraftanlagen (35 Jahre) auf die Ausübung seiner Bergbauberechtigung im o. g. Bergwerksfeld.

Die Standorte WEA 1-3 werden von einer KRS25-Fläche auf Braunkohle und die Standorte WEA 5 von einer KRS25-Fläche auf Basalt überdeckt. Der Schutz von Vorbehaltsflächen für oberflächennahe Lagerstätten in Hessen wird vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, wahrgenommen.

Aus Sicht der Rohstoffgeologie im HLNUG wird die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen 1, 2 und 3 über eine befristete Genehmigungslaufzeit von 35 Jahren im Bereich der Braunkohlen-Lagerstätte Stolzenbach (KRS 269) als unproblematisch angesehen. Eine mittelfristige Nutzung der Lagerstätte ist hier, auch auf Grund der Energiepolitik der Bundesregierung, nicht in Sicht.

Hinsichtlich der Überlagerung des westlichen Teils des Windvorranggebietes mit der als Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten festgelegten Basaltlagerstätte KRS-Nr. 275 ist die Nutzungskonkurrenz im Hinblick auf die windhöfliche Kuppenlage zugunsten der Windenergie als mögliche Zwischennutzung abgewogen worden. Im Rahmen der Regionalplan-Neuaufstellung wurde im Winter 2017/2018 eine hessenweite Lagerstättenenerhebung durchgeführt, an der sämtliche Rohstoffabbau betreibenden Betriebe beteiligt wurden. Daraus hat sich ergeben, dass zum jetzigen Zeitpunkt auch kein konkretes Abbauinteresse an der Basaltlagerstätte besteht. Aus regionalplanerischer Sicht ist daher bei Befristung der Genehmigung auf eine Laufzeit von 35 Jahren eine zwischenzeitliche Nutzung der Lagerstätte für die Windenergie-Erzeugung vertretbar.

### Naturschutz

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. §14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung einer Windkraftanlage und die damit verbundene Anlage der Stellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und stellt somit einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 15 i. V. m. § 17 BNatSchG bedarf.

Die Zulassung gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BNatSchG für WKA 02 und WKA 03 (Offenlandstandorte) und WKA 01 und 05 (Waldstandorte) bezieht sich auf die in Karte 2.2, 2.3 und Karte 2.1 und 2.5 zum LBP dargestellten Montagefläche, Kranstellfläche, Lagerfläche, Zuwegung Neu-bau, Überschwenkbereich und Zuwegung temporär (Bestands und Konfliktplan WEA 2 und

WEA 3 sowie WEA 1 und WEA 5). Nicht in die naturschutzrechtliche Zulassung eingeschlossen sind die Flächen, die darüberhinausgehend mit der Abgrenzung „Eingriffsbereich“ gekennzeichnet sind. Die naturschutzrechtliche Zulassung ist mit nachfolgenden Nebenbestimmungen möglich.

zu Nebenbestimmung (NB) 5.1.1

Die Nebenbestimmung ist aufgrund der Komplexität der Baumaßnahmen und zur Konkretisierung der Aufgaben der ÖBB erforderlich.

zu NB 5.1.2

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

zu NB 5.1.3

Die zeitliche Regelung der Bauarbeiten vermeidet das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände u. a. für Fledermäuse.

zu NB 5.1.4

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse während des Betriebes der WKA sicher ausschließen zu können (VB1). Bei Vorlage belastbarer Untersuchungsergebnisse im Rotorbereich der WKA, soll bei entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit bestehen, die gewählten Abschaltzeiten zu modifizieren.

zu NB 5.1.5

Die Maßnahme VB4 sieht für den Wespenbussard ein jährliches Monitoring zur Erfassung des aktuellen Brutplatzes im 500 m Radius um alle WKA vor.

zu NB 5.1.6

Befindet sich der nach NB 1.5 festgestellte Brutplatz des Wespenbussards innerhalb des 500 m Radius einer WKA, ist zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG eine Betriebszeiteneinschränkungen erforderlich.

zu NB 5.1.7

Die Maßnahme VB5 dient der Aufwertung des Nahrungshabitats des Wespenbussards (LBP S. 69 – 72). Für die Sicherstellung der Umsetzbarkeit der Maßnahme ist ein Nachweis der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie der vertraglichen Verpflichtungen von Eigentümer und Besitzer zur Umsetzung der Maßnahme VB5 erforderlich.

zu NB 5.1.8

Die Maßnahmenfläche MK5 befindet sich in einem Waldgebiet und muss sichtbar abgegrenzt werden. Darüber hinaus muss die Umsetzbarkeit gewährleistet sein.

zu NB 5.1.9

Da die Fläche MK5 „Prozesswald“ noch nicht sichtbar in der Örtlichkeit abgegrenzt ist, kann die vorgenommene Bewertung in Tabelle 22 S. 93 des LBP zur Ermittlung der Biotopwertpunkte z. Z. nicht überprüft werden.

zu NB 5.1.10

Die Nebenbestimmung entspricht den Festlegungen der Änderung der Kompensationsverordnung im Zuge des Hessischen Energiezukunftsgesetzes.

Der Kompensationsumfang für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Ersatzzahlung für die Landschaftsbildbeeinträchtigung wurde auf Grundlage der beantragten Befristung des Genehmigungsbescheides für die Dauer von 35 Jahren ermittelt. Im Fall einer Verlängerung der Genehmigung ist der fortdauernde Eingriff in das Landschaftsbild durch weitere Ersatzzahlungen zu kompensieren

Zu NB 5.1.11

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 HAGBNatSchG und § 7 KV. Artkartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

zu NB 5.2.1

Diese Nebenbestimmung dient dem Schutz des Feldgehölzes vor mechanischer Beeinträchtigung (gem. DIN 18920) und modifiziert VB2 (LBP S.60).

zu NB 5.3.1

Durch die Nebenbestimmung wird eine Beeinträchtigung von in Baumhöhlen überwinternden Tieren im Baufeld vermieden. Sie konkretisiert die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V4 (LBP S.61).

zu NB 5.3.2

Diese Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung des derzeitigen Höhlen- und Spaltenangebotes für Fledermäuse

zu NB 5.3.3

Diese Nebenbestimmung dient dem Schutz der Haselmaus und konkretisiert Maßnahme V5 (LBP S. 61).

zu NB 5.4.1

Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung und –minimierung. Sie ist weiterhin erforderlich, um eine Überprüfung der Fäll- und Rodungsarbeiten zu ermöglichen und ggf. die behördliche Einflussnahme zu sichern.

Die Nebenbestimmung ist aufgrund der Komplexität der Baumaßnahmen und zur Konkretisierung der Aufgaben der ÖBB erforderlich.

zu NB 5.4.2

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, da durch die Brutvogelkartierung innerhalb des 500 m Radius um den WKA-Standort Brutvorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt wurden.

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine bodenbrütende Vogelart, die nach milden Wintermonaten bereits ab Ende Februar/Anfang März aus ihren Überwinterungsgebieten zurückkehren, so dass ein Nestbau ab März wahrscheinlich ist. Die erste Eiablage der Brutpaare erfolgt anschließend überwiegend ab Mitte April.

Durch die grundsätzlich außerhalb der Brutzeit vorgesehene Baufeldräumung soll die Beschädigung bzw. Zerstörung von Feldlerchen-Bruten vermieden werden.

Darüber hinaus erfolgt während der Bauphase eine Vergrämung der Vögel durch die Bauaktivitäten. Da dieser Effekt bei temporärer Einstellung der Bauarbeiten seine Wirksamkeit verliert, ist nach Stillstandsphasen von mehr als 10 Tagen ein Absuchen der Flächen auf mögliche begonnene Bruten erforderlich. Diese Nebenbestimmung konkretisiert die Vermeidungsmaßnahme V6 (LBP S.61).

zu NB 5.4.3

Die Anlage der Lerchenfenster dient der Sicherung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

zu NB 5.4.4

Durch die Unterpflanzung der vom Rotor überstrichenen Fläche wird die Attraktivität dieses Bereiches für den Rotmilan erheblich reduziert. Diese Maßnahme ist Teil des „Lenkungskonzeptes für den Rotmilan“.

zu NB 5.4.5

Diese Nebenbestimmung dient der Sicherung der Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen für das „Lenkungskonzept“ Rotmilan sowie der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen und der Überwachung der Durchführung.

zu NB 5.5.1

Damit wird die Empfehlung für Ausgleichsmaßnahmen für den Mäusebussardhorst zwischen WKA 3 und WKA 5 konkretisiert.

zu NB 5.6.1

Die Vermeidungsmaßnahme V1 (LBP S. 60) wurde der Vollständigkeit wegen als NB übernommen.

### Forstrecht

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen in diesem Fall nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 HWaldG unter Beachtung der Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.6 erteilt werden.

#### Zu Nebenbestimmung 6.1:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Fläche, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

#### Zu Nebenbestimmung 6.2:

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Fläche, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

#### Zu Nebenbestimmung 6.3:

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus wald-typischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Pflege als Wildäsungsfläche - auf Flächen die das schon vor der Rodung waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung

der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichend angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Gehölze je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind, um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 6.2 verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte bei Erreichen dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 6.2 wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb des als angemessen anzusehenden Zeitraums erreicht wird.

Zu Nebenbestimmung 6.4:

Da die Vorhabensträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr nicht möglich ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung für die Flächen nach Nebenbestimmung 6.1 nach § 12 Abs. 4 HWaldG zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) festgesetzt.

Demnach setzt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stichtag 01.01.2020“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m<sup>2</sup> zusammen.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die nach Nebenbestimmung 6.1 gerodeter Waldfläche wie folgt:

Anlage	Flächengröße nach Nebenbestimmung 6.1	Preis für Flächenankauf einer landw. Grundfläche in der betr. Gemeinde je m <sup>2</sup>	Kosten Flächenankauf	Höhe der Walderhaltungsabgabe incl. durchschnittliche Kulturkosten 1€/m <sup>2</sup>
1	1.639m <sup>2</sup>	1,45 €	2.376,55 €	4.015,55 €
3	460 m <sup>2</sup>	1,15 €	529,00 €	989 €



5	1.639m <sup>2</sup>	1,15 €	1.884,85 €	3.523,85 €
Summe 1+3+5	3.738m <sup>2</sup>			8.528,40 €

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können, ist die Information der oberen Forstbehörde und der Forstämter Neukirchen und Jesberg als örtlich zuständige untere Forstbehörden erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 6.5:

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 6.1 und 6.2 zu den angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablegen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu Nebenbestimmung 6.6:

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil die Forstämter Neukirchen und Jesberg nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die unteren Forstbehörden sind. Sind sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb ist es erforderlich, dass auch die Forstämter entsprechend der Nebenbestimmung 6.6 informiert werden.

#### Altlasten und Bodenschutz

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der o. g. WKA keine grundsätzlichen Bedenken.

#### Flugverkehr

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zugestimmt, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, NfL I – 143/07 vom 24.05.2007)“ inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 01.09.2015 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

#### Militärischer Luftverkehr

Die geplanten Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung

des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Fritzlar generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage/n abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage/n erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden. Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage/n reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist.

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden. Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert.

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Nebenbestimmung 3.31.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Nebenbestimmung 3.31.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt zudem die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltvorrichtungen außer Betrieb zu setzen (Nebenbestimmung 3.31.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Nebenbestimmung 3.32 dient der Erfassung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

#### Brandschutz

Unter Beachtung des vorgelegten Brandschutzgutachten bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### Wasserrecht

Von dem Bauvorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Belange nach § 73 Abs. 1 und § 76 WHG (Risiko- und Überschwemmungsgebiete) tangiert.

Die Anlagen stehen teilweise (WKA 1, 2 und 4) in der Zone IIIB des neu ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet der „Brunnen Haarhausen“ vom Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg.

Im vorliegenden Fall sind keine Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung betroffen, eine Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Wie bei dem im Antrag beigefügten Hydrogeologischen Gutachten aufgeführt, sind an diesen Standorten (WKA 1, 2 und 4) nur eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeit ( $<1E-5$ ) im Untergrund vorhanden.

Für die geplanten Windkraftanlagen sind Flachgründungen vorgesehen, die Gründungstiefen sind somit gering und sollten keine Auswirkungen auf das Grundwasser aufweisen.

Gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anlagen müssen daher mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Die Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegt der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ einschließlich der zugehörigen technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

Die bei den WKA enthaltenen Anlagenteile fallen nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A und unterliegen somit keiner wasserrechtlichen Anzeige- und Prüfpflicht.

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden daher lediglich einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Eine Bewertung und Feststellung über die Eignung der Anlage ist damit nicht verbunden. Nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorgaben hat der Betreiber der Anlage in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß der Bundesverordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einschließlich der zugehörigen technischen Regeln (TRwS) beachtet werden. Im Genehmigungsantrag werden die konstruktiven Maßnahmen zur Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe im Schadensfall plausibel dargestellt und erläutert.

Der Betreiber hat sämtliche Anlagen und die Nebeneinrichtungen (z.B. Auffangwannen) regelmäßig zu prüfen hat. Die Überprüfung muss sich auf den allgemeinen Zustand und die Dichtigkeit erstrecken. Mängel sind kurzfristig zu beseitigen. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

Auf die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sowie den zugehörigen Anhängen wird besonders hingewiesen.

### Abfallrecht

In dem Genehmigungsantrag wird dargelegt, welche Abfälle beim Bau und Betrieb der WE-Anlagen anfallenden und welche Entsorgungswege bestritten werden. Die Angaben entsprechen dem Stand der Abfallwirtschaft und sind plausibel. Die Entstehung von Abfällen wird auf ein Mindestmaß reduziert, die Verwertung der Abfälle erfolgt im Sinne des § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos.

Auf Nebenbestimmungen und Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Abfallrecht wird verzichtet.

### Denkmalschutz

#### Baudenkmalpflege:

Für das Bauvorhaben wird vom Landesamt für Denkmalpflege (LfDH) - Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege das Benehmen hergestellt.

#### Bodendenkmalpflege:

Hinsichtlich der Standorte der WEA 3 und 5 bestehen keine Bedenken durch das Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Hessen Archäologie.

Hinsichtlich der Anlagenstandorte der WEA 1 und 2 wird seitens des Landesamtes für Denkmalpflege das Benehmen nicht hergestellt.

Das LfDH begründet diese Aussage wie folgt:

„An bzw. im Bereich der geplanten Standorte für die WEA 1 und 2 sind archäologische Funde (hier: prähistorische Keramikscherben) geborgen worden, die als Hinweise auf das Vorhandensein großflächiger vorgeschichtlicher Siedlungsreste zu werten sind. Diese an der Oberfläche auf dem bestellten Acker aufgesammelten Funde zeugen also von vermutlich umfangreich untertägig noch erhaltenen Resten ehemaliger Siedlungen. Diese sind als Kulturzeugnisse bzw. gem. § 2 Abs. 2 HDSchG als Bodendenkmäler zu werten.

Zur Aussagekraft der Oberflächenfunde ist festzustellen, dass diese tatsächlich durch die maschinelle landwirtschaftliche Bodenbearbeitung aus ihrem ehemaligen Kontext eines archäologischen Bodenbefundes (Grube, Kulturschicht o.ä.) gerissen wurden. In wieweit dieser dabei beschädigt bis vollständig zerstört wurde, lässt sich jedoch ohne eine archäologische Nachsuche im Boden nicht bestimmen. Tatsache ist weiterhin, dass die Funde zwar insgesamt spärlich entdeckt wurden, aber über ein großes Areal streuen. Sie sind aufgrund der Methodik ihrer Auffindung nur als die Spitze des Eisberges anzusehen und zeigen in ihrer Gesamtheit und Verteilung, dass das gesamte Areal in vorgeschichtlichen Perioden vom Menschen wohl als Siedlungsraum genutzt wurde. Damit ist noch keine verlässliche Aussage über den Erhaltungszustand sowie die Anzahl und Dichte der untertägigen Befundstrukturen zu leisten. Dazu könnten weitere Voruntersuchungen etwa mit Hilfe geophysikalischer Prospektionen (z.B. Geomagnetik oder -radar) näheren Aufschluss bringen. Bislang ist jedoch davon auszugehen, dass im Plangebiet Bodendenkmäler in Form vorgeschichtlicher Siedlungsreste vorhanden sind. Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen stellt somit denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) von Zerstörung bedroht werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG). Vorliegend ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der betroffenen Bodendenkmäler an Ort und Stelle als so hoch einzuschätzen, dass die Errichtung der Anlagen WEA 1 und WEA 2, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Belangs des Klima- und Ressourcenschutzes, nicht genehmigungsfähig ist.“

Die Genehmigungsbehörde folgt der Auffassung hinsichtlich des überwiegenden Interesses der Denkmalschutzbelange nicht. Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen dient der Verwirklichung der Ausbauziele des Landes Hessen bezüglich regenerativer Energieanlagen sowie der bundesweiten Energiewende insgesamt. Für das Land Hessen wurde im Rahmen des Hessischen Energiegipfels bereits 2011 unter Beteiligung aller damals im Landtag vertretenen Parteien das langfristige Ziel der Deckung des Endenergieverbrauchs in Hessen (Strom und Wärme) zu möglichst 100 Prozent aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050 festgelegt. Zum Erreichen dieses Ziels setzt die Landesregierung – neben einer unerlässlichen und signifikanten Erhöhung der Energieeffizienz – auf die Steigerung der Beiträge von Bioenergie, Windkraft und Solarenergie. Die Beiträge von Wasserkraft und Geothermie sind von geringerer Bedeutung, aber auch ihre Potenziale sollen, soweit wirtschaftlich und ökologisch vertretbar, ausgeschöpft werden.

Für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Hessen hat der Hessische Energiegipfel in seinem Abschlussbericht vom 6. November 2011 auf der Grundlage verschiedener Studien, die in den Jahren 2010 und 2011 erarbeitet wurden, für die Windkraft ein Potenzial von 28 Mrd. kWh/Jahr ermittelt. Für Biomasse und Photovoltaik wurde ein Potenzial von 13,4 Mrd. kWh/Jahr bzw. 6 Mrd. kWh/Jahr ermittelt. Der Windkraft kommt damit eine entscheidende Bedeutung bei der Erreichung der Energieziele des Landes zu. Dem wurde auf Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen, indem für die Planungsregion Nordhessen ca. 2 % der Landesfläche im Teilregionalplan Energie Nordhessen als Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen wurden. Der hier Verfahrensgegenständliche Bereich ist im Teilregionalplan Energie als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen. Auch auf Bundesebene hat der Gesetzgeber das öffentliche Interesse an einer ausreichenden und sicheren Energieversorgung mit erneuerbarer Energie im Rahmen der Energiewende gesetzlich festgeschrieben. So ist in § 1 Abs. 2 und 4 EEG 2021 festgeschrieben, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien - dazu zählt vornehmlich die Windenergie - erzeugten Stroms bis 2030 auf einen Anteil von 65 % des Bruttostromverbrauchs steigen soll und dass der Ausbau erneuerbarer Energie stetig erfolgen soll. Der Ausbaupfad wird in § 4 Nr. 1 EEG 2021 für die Windenergieanlagen an Land näher dahin bestimmt, dass jeweils bestimmte Vorgaben für die im Ergebnis zu erreichende Steigerung der installierten Leistung festgeschrieben werden (57 Gigawatt im Jahr 2022, 62 Gigawatt im Jahr 2024, 65 Gigawatt im Jahr 2026, 68 Gigawatt im Jahr 2028 und 71 Gigawatt im Jahr 2030). Damit sind die Zielvorgaben nach der früheren Fassung des EEG nachgeschärft worden.

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.05.2021, mit dem das bisherige Klimaschutzgesetz des Bundes für verfassungswidrig erklärt wurde, ausgeführt, aus Art. 20a GG, der den Klimaschutz als Staatsziel festschreibt, ergebe sich eine Pflicht zum Klimaschutz mit dem Ziel der eventuellen Klimaneutralität. Die Entscheidung anerkennt insofern die Ziele des Pariser Abkommens als zulässige Ausgestaltung des Art. 20a GG. Zwar begründe der Artikel selbst keine subjektiven

Rechte, vermöge aber andere Verfassungsgüter zu bestärken. Er könne dazu dienen, Grundrechtseinschränkungen zu Gunsten des Klimaschutzes zu rechtfertigen. Die Verantwortlichkeit des Staates für künftige Generationen erhält hier erstmals praktische und erhebliche Relevanz. Je weiter der Klimawandel voranschreite, desto gewichtiger sei der Klimaschutz in der Abwägung mit anderen Verfassungsgütern. Der Klimaschutz gewinne also, mit zunehmendem Klimawandel, schlicht voranschreitender Zeit, an abstrakter Vorrangigkeit.

In Abwägungs- und Ermessenentscheidungen erhält der Klimaschutz als öffentlicher Belang damit erheblich mehr Durchsetzungskraft.

In denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten, bei denen es zu einer Abwägung zwischen Denkmalschutz und Erneuerbaren Energien kommt, sind letztere nunmehr mit einem anderen Gewicht einzustellen: Es geht nicht mehr „nur“ um private Interessen des Eigentümers, die (auch) dem Klimaschutz dienen – es geht nunmehr mit dem Klimaschutz um einen Belang von Verfassungsrang.

Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung der beantragten Windenergieanlagen die berührten Belange des Denkmalschutzes.

Die Genehmigung ist daher nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG zu erteilen.

Die Aufnahme von den oben genannten Nebenbestimmungen erfolgt mit der Begründung, dass mögliche Auswirkungen vermindert werden, indem im Falle einer Zerstörung des Denkmals die Überführung in Dokumentenstatus gewährleistet ist.

### Arbeitsschutz

In den Antragsunterlagen waren gegen o.g. Risiken (siehe Nebenbestimmung 1.1), die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, ausschließlich Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen (organisatorische Maßnahmen) festgelegt. Die zwingend in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde möglicherweise nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

### **Anhörung Vorhabenträger**

Mit E-Mail vom 08.10.2021 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 28.10.2021 Stellung genommen.

### **Behandlung der Einwendungen**

Den im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen wurde - soweit dies nach den rechtlichen Vorgaben möglich war - durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Soweit sie keine Beachtung gefunden haben, müssen sie auf Grund der Rechtslage zurückgewiesen werden.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Da auch die Erkenntnisse aus den Einwendungen keine andere Beurteilung zulassen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

## **VI. Begründung der Kostenentscheidung**



Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim:

**Verwaltungsgerichtshof Kassel**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

Schütt

## **Anhang: Hinweise**

### 1. Arbeitsschutz

Die Aufzugsanlage ist als überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung anzusehen. Sie darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

Als wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen spätestens alle zwei Jahre eine Hauptprüfung und alle zwei Jahre eine Zwischenprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4).

Im Fahrkorb der Aufzugsanlage muss ein wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem installiert sein, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.

Die Aufzugsanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können (BetrSichV, § 10).

### 2. Forstrecht

In Abhängigkeit des Verbissdrucks durch die vorkommenden Wildarten können Schutzmaßnahmen für die Forstpflanzen erforderlich sein, um das Ziel der Wiederbewaldung innerhalb der nach Nebenbestimmung 6.3 festgesetzten Frist zu erreichen.

Eine wiederkehrende Entnahme der Bestockung auf den nach Nebenbestimmung 6.2 vorübergehend gerodeten Waldbereichen ist möglich und stellt forstrechtlich eine Pflege der Waldränder respektive eine Niederwaldbewirtschaftung dar.

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 ist in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Ziffer 4 HWaldG für die Baumarten, die ihm unterliegen, zu beachten.

### 3. Baurecht

Auszug aus der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen

## **15 Wiederkehrende Prüfungen**

## **15.1 Allgemeines**

Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I). Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

## **15.2 Umfang der Wiederkehrenden Prüfung**

Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden (siehe Abschnitt 3, Ziff. I). Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden. Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

## **15.3 Unterlagen der zu prüfenden Windenergieanlage**

Für die Wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Wartungspflichtenbuch
- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren Wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
- Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen

## **15.4 Maßnahmen**

### **15.4.1 Reparaturen**

Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Reparatur vorzugeben. Die Reparatur muss vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

### **15.4.2 Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme**

Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

## **15.5 Dokumentation**

Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.

## **4. Wasserrecht**

### **Allgemeine Hinweise:**

Von dem Bauvorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Belange nach § 73 Abs. 1 und § 76 WHG (Risiko- und Überschwemmungsgebiete) tangiert.

Die Anlagen stehen teilweise (WKA 1, 2 und 4) in der Zone IIIB des neu ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet der „Brunnen Haarhausen“ vom Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg.

Im vorliegenden Fall sind keine Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung betroffen, eine Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Wie bei dem im Antrag beigefügten Hydrogeologischen Gutachten aufgeführt, sind an diesen Standorten (WKA 1, 2 und 4) nur eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeit ( $<1E-5$ ) im Untergrund vorhanden.

Für die geplanten Windkraftanlagen sind Flachgründungen vorgesehen, die Gründungstiefen sind somit gering und sollten keine Auswirkungen auf das Grundwasser aufweisen.

#### Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anlagen müssen daher mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Die Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdende Stoffe unterliegt der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ einschließlich der zugehörigen technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

Die bei den WKA enthaltenen Anlagenteile fallen nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A und unterliegen somit keiner wasserrechtlichen Anzeige- und Prüfpflicht.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-256/2021 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.02.2022
BPUS	28.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

---

**Aufstellung einer Textlichen Erweiterung Nr. 1 zur Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze) im Bereich Pommernweg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

**hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss**

**a) Erläuterung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 4 vom 18.11.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wurde den Bürgerinnen und Bürgern in der Zeit vom 13.12.2021 bis einschl. 17.12.2021 Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs fand in der Zeit vom 20.12.2021 bis einschl. 31.01.2022 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.12.2021 vom FB Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung/Tourismus aufgefordert, bis zum 31.01.2022 ihre Stellungnahme abzugeben. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen, es gab lediglich Hinweise bei der Umsetzung der Maßnahme bezüglich dem Telekommunikationsnetz, Wasserhausanschluss, Stromversorgung und Lärmimmissionen, die dem Bauherren nach Satzungsbeschluss zur Kenntnisnahme und Beachtung weitergeleitet werden.

Der Abwägungsvorschlag ist als Anlage beigefügt.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

BauGB

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

**d) Beschlussvorschlag:**

Über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Weiterhin wird der Satzungsbeschluss gefasst.

Anlage(n):

1. 220201\_Abwägung TÖB

**Aufstellung einer Textlichen Erweiterung Nr. 1 zur Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze) im Bereich Pommernweg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

hier: **Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

**Stand: 01.02.2022**

<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>  <b>Dez. 21/2L - Regionalplanung</b>          Am Alten Stadtschloss 1          34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.12.2021.</u>  <u>Az.: 21/2L - 93d 30/09 b-20597</u></p> <p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Der Planung stehen keine Ziele des RPN entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>  <b>Dez. 26 - Dez. Forsten, Jagd</b>          Am Alten Stadtschloss 1          34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.12.2021.</u>  <u>Az.: RPKS - 26-88 h 21/82-2021/1</u></p> <p>Zu der vorgelegten Planung nehme ich als obere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>  <b>Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz</b>  <b>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</b>          Am Alten Stadtschloss 1          34117 Kassel</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b>  <b>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe</b>          Am Alten Stadtschloss 1          34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.12.2021</u></p> <p><b>Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:</b>          Liegt in der Zuständigkeit der UWB.</p>	<p><b>Kommunales Abwasser, Gewässergüte:</b>          Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der FB Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt.</p>



<p><b>Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:</b> Belange werden nicht berührt.</p>	<p><b>Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Kassel</b> <b>Dez. 34 - Bergaufsicht</b> Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.01.2022,</u> <u>Az.: RPKS - 34-61 d 01/73-2020/7</u></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises</b> <b>FB 60.2 - Untere Bauaufsichtsbehörde</b> Hans-Schöll-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.01.2022,</u> <u>Az.: FB 60-S-4033-21-46</u></p> <p>Gegen die geplante Erweiterung Nr. 1 zur Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises</b> <b>FB 60.3 - Untere Denkmalschutzbehörde</b> Hans-Schöll-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.12.2021,</u> <u>Az.: FB 60-S-4033-21-46</u></p> <p>Denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises</b> <b>FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde</b> Hans-Schöll-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.12.2021,</u> <u>Az.: FB 60-S-4033-21-46</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <p>1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),  3. Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),  4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie</p> <p>sind von der Erweiterung Nr. 1 zur Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 17 im ST Homberg nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Aufstellung einer textlichen Erweiterung des o. g. Bauleitplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.</p>	
<p><b>Der Kreisausschuss  des Schwalm-Eder-Kreises  FB 60.5 - Wasser- und Bodenschutz</b>  Hans-Scholl-Straße 1  34574 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.12.2021,</u>  <u>Az: FB 60-S-4033-21-46</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Planung keine Bedenken.  Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Landrat  des Schwalm-Eder-Kreises  FB 30.5.1 - Straßenverkehr</b>  Hans-Scholl-Straße 1  34574 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.12.2021,</u>  <u>Az.: 30.05.1 - 66 a Homberg, 2021U00009</u></p> <p>Die Planunterlagen wurden eingesehen. Gegen die Planung bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit für das Planungsgebiet liegt beim Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Homberg wurde am Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss  des Schwalm-Eder-Kreises  FB 37 - Brand-, Katastrophenschutz  und Rettungswesen</b>  Hans-Scholl-Straße 1  34574 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.12.2021, Az.: 37.2 - 242 / 21</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Zu der o. a. Bauleitplanung bestehen keine brand-schutztechnischen Bedenken.</p>	
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 51 - Jugend und Familie</b> Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.12.2021</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass bezüglich des o. a. Vorhabens unsererseits keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Amt für Wirtschaftsförderung</b> Parkstraße 6 34574 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.12.2021</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.12.2021 sowie die uns übersandten Planunterlagen und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite gegen die Aufstellung einer Textlichen Erweiterung Nr. 1 zur Änderung Nr. 4 zum BBP Nr. 17 der Kreisstadt Homberg (Efze) im Bereich Pommernweg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in der beschriebenen Form keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 83 Landwirtschaft und Landentwicklung</b> Schladenweg 39 34560 Fritzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.12.2021, Az.: 83.0.07-32-39/21</u></p> <p>Zur o. a. Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI24 BB2-5</b> Philipp-Reis-Straße 4 35398 Gießen</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.01.2022</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/</a></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezügl. Anschluss an das Telekommunikationsnetz wird nach Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung dem Bauherren zur Kenntnisnahme weitergeleitet.</p>

<p><a href="http://html/index.html">html/index.html</a> oder per E-Mail bei <a href="mailto:planauskunft.mitte@telekom.de">planauskunft.mitte@telekom.de</a></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage).</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage).</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung zu treten. Dem Bauherren stehen hierzu die kostenfreie Rufnummer 0800 33 01903, sowie das Internetportal <a href="https://www.telekom.de/umzug/bauherren">https://www.telekom.de/umzug/bauherren</a> zur Verfügung.</p>	
<p><b>Hessen Mobil</b>  <b>Straßen- und Verkehrsmanagement</b>  Leuschnerstraße 73  34134 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.12.2021.</u>  <u>Az.: 34c2-2021-026217-BV 10.3/Mu</u></p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der o. g. Bauleitplanung ab.</p> <p>von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.</p> <p>Mit der 1. Textlichen Erweiterung des o. g. Bebauungsplans beabsichtigt die Stadt Homberg (Efze) ein Pflegeheim nach dem Hessischen Rahmenkonzept der Comorbidität zu errichten.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand der Kernstadt Homberg (Efze). Es wird im Norden bzw. Nordwesten durch Wohnbauflächen begrenzt, östlich grenzt das Schulgelände der Erich-Kästner-Schule an. Südlich befindet sich ein Sportplatz sowie das Vereinsheim eines Fußballvereins. Westlich wird das Plangebiet durch die Kreishandwerkerschaft eingegrenzt.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene asphaltierte Straße „Pommernweg“, die im bestehenden Bebauungsplan Nr. 17/4 als Verkehrsfläche festgesetzt ist.</p> <p>Durch das Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass sich negative Auswirkungen auf die etwa 340,00 m entfernte L 3224 ergeben. Somit sind die Belange von Hessen Mobil nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die fachliche Information wird nach Abschluss der Bauleitplanung an den Bauherren zur Kenntnisnahme weitergeleitet.</p> <p>Nach Abschluss der Bauleitplanung wird eine Kopie des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sowie eine beglaubigte Abschrift des Satzungsbeschlusses übersandt.</p>

<p><u>Fachliche Information</u></p> <p>Folgende fachliche Information habe ich anzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Von den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.</li> </ul> <p>Ich bitte darum, mir die Beschlussfassung sowie eine Kopie der rechtskräftigen Bauleitplanung zuzusenden.</p>	
<p><b>Vodafone Hessen GmbH &amp; Co.KG</b>  <b>Zentrale Planung</b>  Postfach 10 20 28  34020 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 31.01.2022,</u>  <u>Vorgangsnummer: EG-45403</u></p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>TenneT TSO GmbH</b>  Bernecker Straße 70  95448 Bayreuth</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.12.2021</u></p> <p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>KBG</b>  <b>Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG</b>  Ostpreußenweg 5  34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.01.2022</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.12.2021. Die kbg wurde als Träger öffentlicher Belang um Stellungnahme hinsichtlich der „Aufstellung einer Textlichen Erweiterung Nr. 1 zur Änderung Nr. 4 zum B-Plan Nr. 17 ...“ gebeten. In dem Planungsbereich soll ein Pflegeheim errichtet werden.</p> <p>Hierzu fand bereits E-Mailkontakt zwischen der kbg und dem Bauherren statt, um die Anschlusssituation der Stromversorgung zu erörtern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird nach Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung dem Bauherren zur Kenntnisnahme weitergeleitet.</p>

<p>Der angemeldete elektrische Leistungsbedarf erfordert die Installation einer Transformatorenstation.</p> <p>Mit Blick auf den zeitlichen Umsetzungshorizont des Bauvorhabens bitten wir um Berücksichtigung, dass die Lieferzeiten von Transformatorenstationen derzeit rund 30 Wochen betragen.</p> <p>Insofern möge sich der Bauherr zeitnah mit uns in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen, etwa die Beauftragung zur Herstellung des Strom-Netzanschlusses, zu besprechen.</p>	
<p><b>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung bei der Industrie- und Handelskammer</b> Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 31.01.2022</u></p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.</p> <p>Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Wasserverband-Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg</b> Davidsweg 36 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.01.2022</u></p> <p>Die Versorgung des beplanten Grundstückes mit Trink- und Löschwasser wird durch die vorhandene Versorgungsleitung des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg im „Pommernweg“ sichergestellt.</p> <p>Die Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Bauherrn herzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezgl. der Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung wird dem Bauherren nach Abschluss der Bauleitplanung mitgeteilt.</p>
<p><b>Regionalbauernverband Kurhessen e.V.</b> Rudolf-Harbig-Straße 4 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 31.01.2022</u></p> <p>Gegen o. g. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 17 der Kreisstadt Homberg im Bereich Pommernweg bestehen seitens der örtlichen Landwirtschaft und des Regionalbauernverbandes Kurhessen e.V. keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Der Gemeindevorstand Marktflecken Frielendorf</b> Ziegenhainer Straße 2 34621 Frielendorf</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.12.2021, Az.: 610.20</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung der o. a. Bauleitplanung.</p> <p>Zur vorgelegten Planung haben wir keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzubringen.</p>	
<p><b>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald</b> Hauptstraße 7 34593 Knüllwald</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.01.2022</u></p> <p>Mit Ihrer o. g. Bauleitplanung zur Erweiterung der textlichen Festsetzungen um die Zweckbestimmungen „Pflegeheim“ und „Pflegeheim nach dem Hessischen Rahmenkonzept der Comorbidität beabsichtigen Sie, die Errichtung eines Pflegeheimes nach dem Hessischen Rahmenkonzept der Comorbidität (Como-Einrichtung) zu ermöglichen. Es handelt sich um ein konkretes Vorhaben, welches nicht in direkter Konkurrenz zu den Planungen der Gemeinde Knüllwald im Brundershausener Weg in Remsfeld steht.</p> <p>Wir weisen auf unsere Planungen zur Errichtung einer Pflegeeinrichtung nebst betreutem Wohnen in Knüllwald hin. In Aufstellung befindet sich der Bebauungsplan Nr. 41 „Brundershausener Weg/Wohnpark Brundershausen“ u. a. mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO“ betreutes Wohnen, Pflege und Gesundheit“ (Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2013). Das Verfahren soll im nächsten Jahr zum Abschluss gebracht werden. Die förmliche Beteiligung erfolgt in Kürze.</p> <p>Gegen die oben genannten Planungen der Kreisstadt Homberg (Efze) werden keine Bedenken vorgebracht, da durch das in Homberg geplante Projekt eine direkte Konkurrenz zu unserer eigenen Bauleitplanung und Entwicklung derzeit nicht erwartet wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-62/2022

**Fachbereich:** Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	15.03.2022
BPUS	28.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

---

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Welferode;  
hier: Aufstellungsbeschluss**

## **a) Erläuterung:**

Bei einer Überprüfung der rechtskräftigen Bebauungspläne der Kreisstadt Homberg, wurden veraltete und überholte bzw. nicht umgesetzte Planungen festgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 3 für den Stadtteil Welferode ist seit dem 07.12.1995 rechtskräftig.

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wurde ein Sonstiges Sondergebiet -Gebiet für Fremdenbeherbergung, Sporthotel mit Restaurantbetrieb und Tageszentrum- festgesetzt. Eine Bebauung mit den in sonstigen Sondergebieten zulässigen Nutzungen ist bis heute weder bauaufsichtlich genehmigt worden noch erfolgt.

Im Jahr 2014 wurde der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für das gesamte Stadtgebiet neu aufgestellt.

Im Rahmen der Neuaufstellung wurden u. a. nicht ausgeführte Bauleitpläne bzw. veraltete Planungen nicht mehr bzw. als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) wird das Grundstück Gemarkung Welferode, Flur 2, Flurstück 46/0 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im vorliegenden Fall stimmt die Darstellung des Flächennutzungsplanes mit der tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche überein. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 für den Stadtteil Welferode ist daher nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, um die städtebauliche Ordnung wiederherzustellen.

In der Anlage ist ein Auszug aus der Begründung zum Flächennutzungsplan beigelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 3 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Welferode soll nun durch eine Aufhebung an die tatsächliche Nutzung der Fläche und die Darstellung des Flächennutzungsplanes angepasst werden. Mit der Umsetzung der Aufhebung wird die Fläche nach § 35 BauGB zu beurteilen sein.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes soll nunmehr dem in § 8 Abs. 2 BauGB formulierten Entwicklungsgebot der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan nachgekommen werden.

Das Verfahren ist im normalen Bauleitplanverfahren durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschrieben und bewertet werden. Dies ist auch für eine Aufhebung eines Bebauungsplanes erforderlich.



Der Ortsbeirat Welferode wurde bereits von der Verwaltung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der Abgrenzungsplan, ein Auszug des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan, ein Auszug aus der Begründung zum Flächennutzungsplan und ein Luftbild sind als Anlagen beigefügt.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Baugesetzbuch (BauGB), Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg, Bebauungsplan Nr. 3 für den Stadtteil Welferode

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Welferode wird gefasst.

Anlage(n):

1. 220301\_1 Abgrenzungsplan
2. 220301\_2 Auszug B-Plan Nr. 3 Welferode
3. 220301\_3 Auszug F-Plan Welferode
4. 220301\_4 Auszug Begründung F-Plan
5. 220301\_5 Lageplan m. Luftbild



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
 Rathausgasse 1  
 34576 Homberg (Efze)  
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.500  
 Bearbeiter: Hr. Strak  
 Datum: 01.03.2022

Abgrenzungsplan - Aufstellungsbeschluss zur  
 Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 für den Stadtteil  
 Welferode



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
 Rathausgasse 1  
 34576 Homberg (Efze)  
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.500

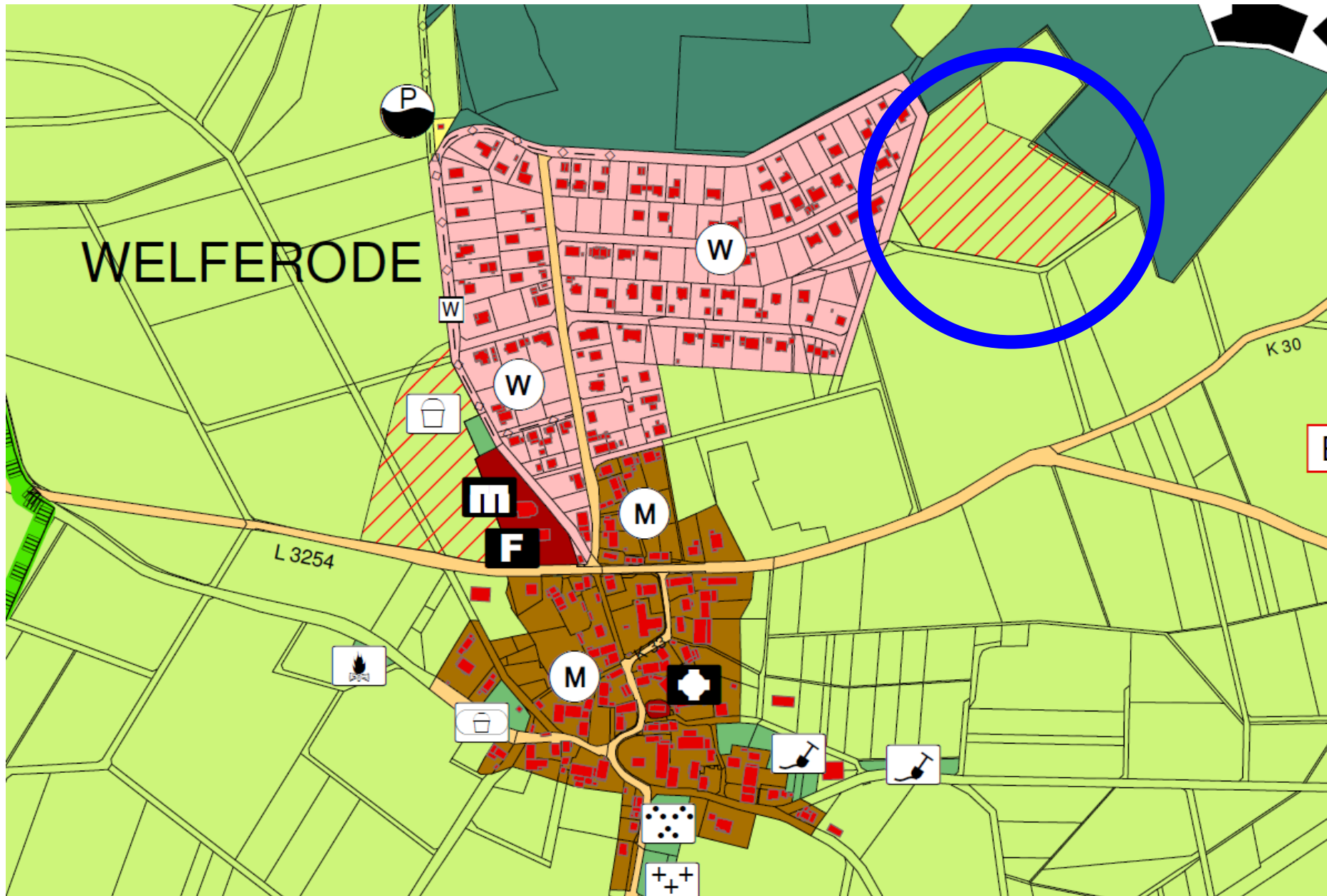
Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 01.03.2022

Auszug B-Plan Nr. 3 für den Stadtteil Welferode

Lageplan

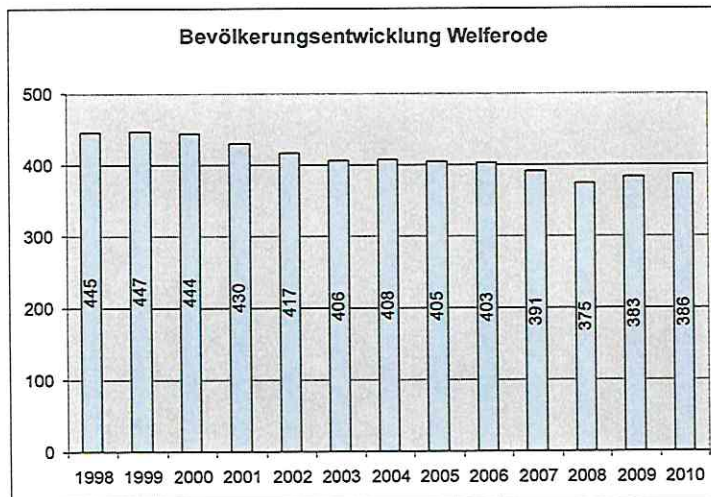
Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg – Ortsteil Welferode



### 5.2.19 Welferode

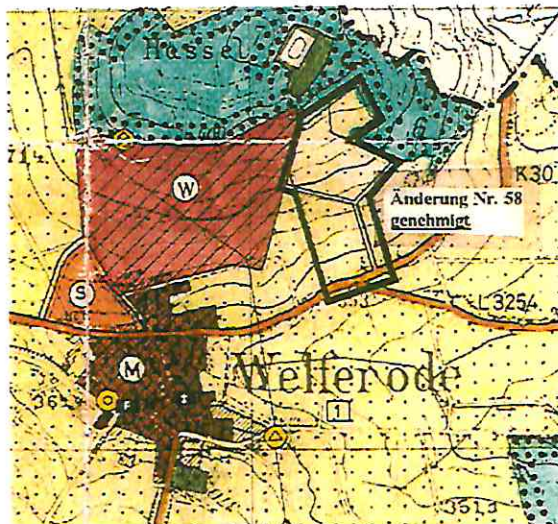
Welferode, im Homberger Hochland östlich der Kernstadt gelegen, wurde 1196 erstmals urkundlich erwähnt. Die Bevölkerungszahl ist seit dem Jahr 2000 um ca. 13 % auf derzeit 386 Einwohner gesunken. Welferode gehört damit zu den mittelgroßen Stadtteilen Hombergs.

**Abb. 68:** Bevölkerungsentwicklung im Stadtteil Welferode



Der ältere Siedlungskern befindet sich überwiegend südlich der Preßnitzer Straße (L 3254), die von Homberg Richtung Beisheim führt. Der Dorfkern mit der alten Kirche liegt an der Knüllstraße (K33), entlang dieser Straße sowie der von dort abgehenden Nebenstraßen erfolgte die Besiedlung in Form eines Haufendorfes. Dieser Teil des Dorfes ist weiterhin landwirtschaftlich geprägt. Nördlich der Preßnitzer Straße wurde durch den Bebauungsplan Nr. 2 von 1975 ein neues großes Baugebiet ausgewiesen und erschlossen. Durch dieses zum überwiegenden Teil bebaute Wohngebiet besitzt Welferode die städtebauliche Funktion einer Wohnsitzgemeinde, die Nähe zur Autobahn und zur Kernstadt machen es für Pendler sehr attraktiv.

Im bisherigen Flächennutzungsplan sowie im Bebauungsplan Nr. 2 ist südwestlich des Neubaugebietes noch ein Sondergebiet Fremdenverkehr ausgewiesen. Es wurde allerdings nicht realisiert, stattdessen befindet sich auf einer Teilfläche das Dorfgemeinschaftshaus, die Feuerwehr sowie ein Spielplatz. Bisher ebenfalls nicht umgesetzt wurde das im Rahmen der 58. Änderung des FNP sowie des Bebauungsplans Nr. 3 von 1995 bauleitplanerisch vorbereitete Sondergebiet Sporthotel östlich des Wohnbaugebietes.



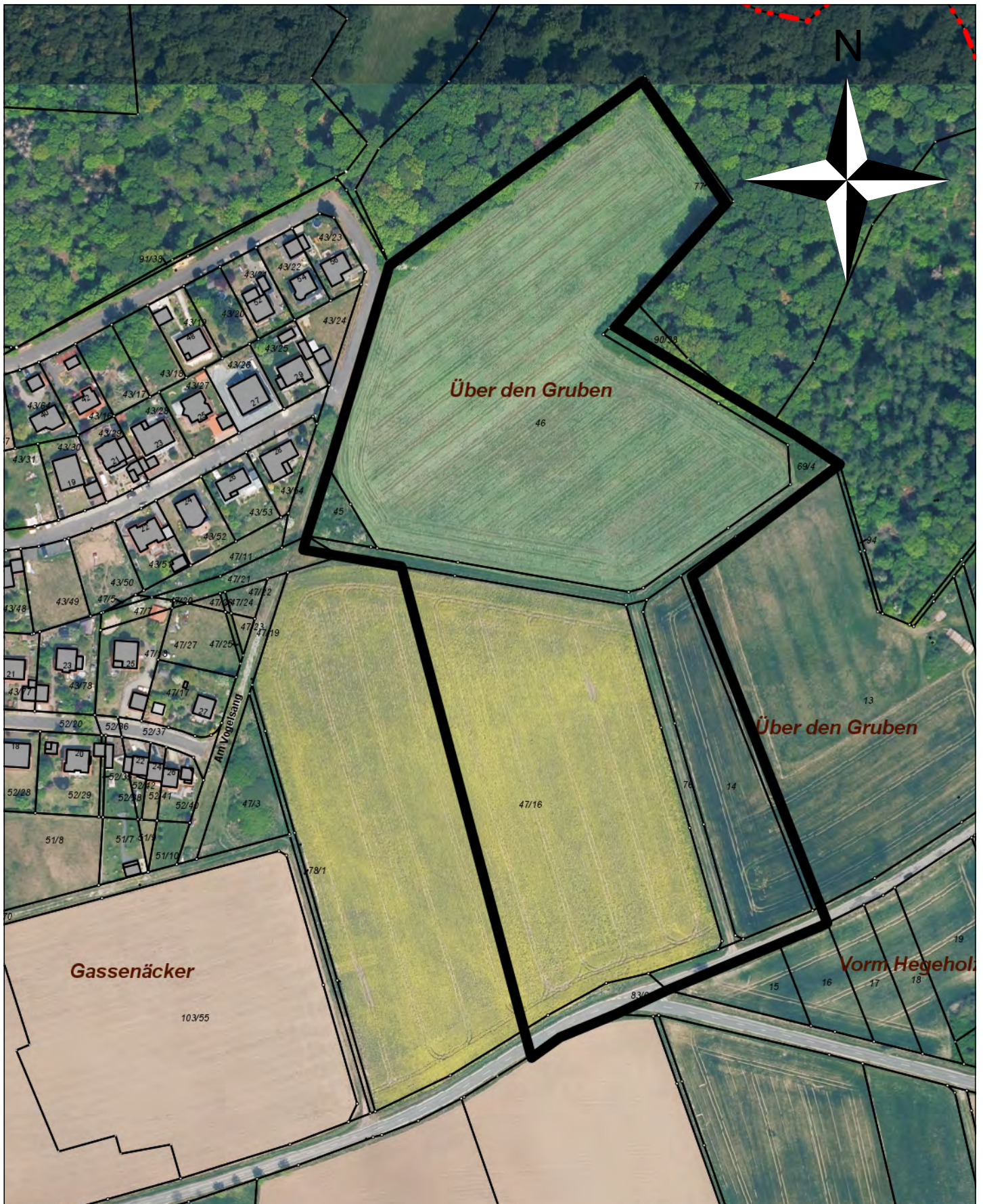
**Abb. 69:** Bisherige Darstellungen des Stadtteils Welferode im Flächennutzungsplan von 1975

#### Siedlungsplanung

Beide Sondergebiete sollen im neuen Flächennutzungsplan nicht mehr dargestellt werden, die Bebauungspläne sollten geändert bzw. aufgehoben werden.

Aufgabe von Bauflächen:	B-Plan Nr. 2 Sondergebiet Fremdenverkehr SO	ca. 2,57 ha
	B-Plan Nr. 3 Sondergebiet Sporthotel SO	ca. 2,13 ha

Im B-Plangebiet Nr. 2 verfügt Welferode weiterhin noch über ca. 24 Bauplätze.



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
 Rathausgasse 1  
 34576 Homberg (Efze)  
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 01.03.2022

Lageplan mit Luftbild

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-63/2022

**Fachbereich:** Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	15.03.2022
BPUS	28.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

---

**Erlass einer Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 für den Stadtteil Welferode zur Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes an den Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze)**

## a) Erläuterung:

Bei einer Überprüfung der rechtskräftigen Bebauungspläne der Kreisstadt Homberg (Efze), wurden veraltete und überholte bzw. nicht umgesetzte Planungen festgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 3 für den Stadtteil Welferode ist seit dem 07.12.1995 rechtskräftig.

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wurde ein Sonstiges Sondergebiet -Gebiet für Fremdenbeherbergung, Sporthotel mit Restaurantbetrieb und Tageszentrum- festgesetzt. Eine Bebauung mit den im sonstigen Sondergebiet zulässigen Nutzungen ist bis heute weder bauaufsichtlich genehmigt noch erfolgt.

Im Jahr 2014 wurde der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für das gesamte Stadtgebiet neu aufgestellt.

Im Rahmen der Neuaufstellung wurden u. a., nicht ausgeführte Bauleitpläne bzw. veraltete Planungen nicht mehr bzw. als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) wird das Grundstück Gemarkung Welferode, Flur 2, Flurstück 46/0 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im vorliegenden Fall stimmt die Darstellung des Flächennutzungsplanes mit der tatsächlichen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche überein. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Stadtteil Welferode ist daher nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, um die städtebauliche Ordnung wiederherzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. 3 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Welferode soll nun durch eine Aufhebung an die tatsächliche Nutzung der Fläche und die Darstellung des Flächennutzungsplanes angepasst werden. Mit der Umsetzung der Aufhebung wird die Fläche künftig nach § 35 BauGB zu beurteilen sein.

Um die Anpassung der Bauleitplanung an die tatsächlichen Gegebenheiten nicht zu gefährden, soll eine Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre nach § 14 ff Baugesetzbuch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Stadtteil Welferode beschlossen werden. Die Veränderungssperre soll zunächst für zwei Jahre gelten.

Der Ortsbeirat Welferode wurde bereits von der Verwaltung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der Entwurf der Satzung ist als Anlage beigelegt.



**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Baugesetzbuch (BauGB), Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze)

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

Der Erlass einer Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 für den Stadtteil Welferode wird beschlossen.

**Anlage(n):**

1. 220308\_Entwurf Satzung Veränderungssperre B-Plan Nr. 3

# ENTWURF

## Satzung

**der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Stadtteil Welferode zur Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes an den Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze)**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) mit dem Hinweis, dass auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen wird, am **XXXXXXXX** folgende Veränderungssperre beschlossen:

### § 1

#### Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat in ihrer Sitzung am ..... beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Welferode den bestehenden Bebauungsplan Nr. 3 aufzuheben. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

### § 2

#### Gebiet

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 für den Stadtteil Welferode. Eine kartenmäßige Darstellung des Geltungsbereiches ist als Anlage Nr. 1 dieser Satzung beigefügt. Eine Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke nach Gemarkung, Flur und Flurstücken ist ebenfalls als Anlage Nr. 2 beigefügt.

### § 3

#### Inhalt und Ausnahmen

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre ist es zur Sicherung der Planung unzulässig,

- a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs, Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,

- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorzunehmen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 4**

### **Dauer**

1. Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.
3. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
4. Die Stadt kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.
5. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
6. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 3 für den Stadtteil Welferode rechtsverbindlich aufgehoben worden ist.

Homberg, den

Der Magistrat

Bürgermeister

#### **Verteiler:**

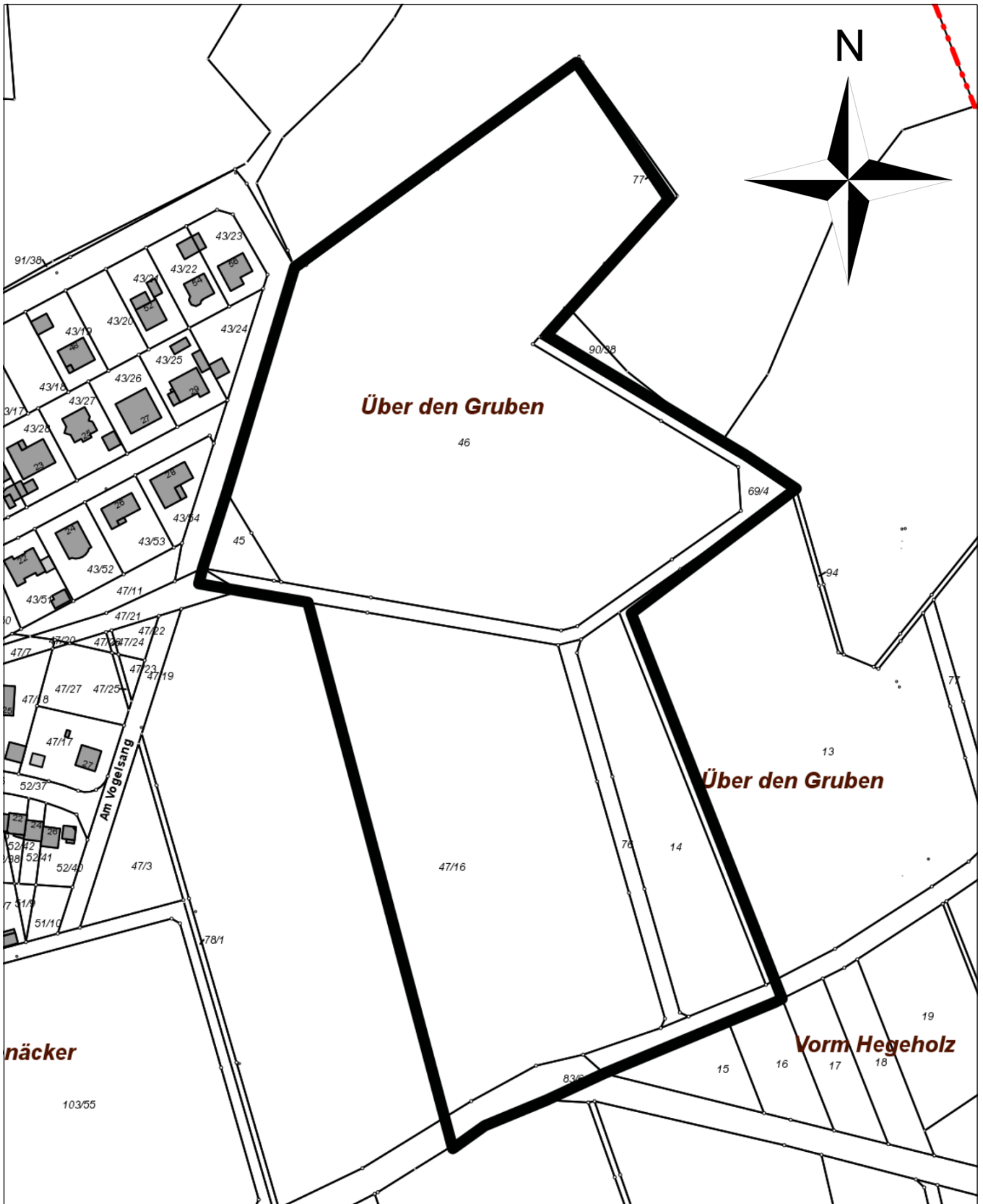
**1 x RP, Bauleitplanung**

**1 x BAA**

**1 x LA**

**1 x Abt. I**

**1 x Entwurf**



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
 Rathausgasse 1  
 34576 Homberg (Efze)  
 Tel.: 05681/994-0

**Maßstab:** 1:2.250  
**Bearbeiter:** Hr. Strak  
**Datum:** 01.03.2022

Anlage 1  
 Geltungsbereich der Veränderungssperre für  
 dem Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 für  
 den Stadtteil Welferode

Gemarkung Welferode, Flur 2, Flurstück 45/0, 46/0, 47/16, 69/4 und Flur 3, Flurstück 14/0, 76/0, 78/0, 83/6

## Anlage 2

### Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 3 für den Stadtteil Welferode

**Gemarkung** : **Welferode**

**Flur** : **2**  
**Flurstücke** : **45/0, 46/0, 47/16 tlw., 69/4**

**und**

**Flur** : **3**  
**Flurstücke** : **14/0, 76/0, 78/0 tlw., 83/6 tlw.**

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-28/2022 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

---

**Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd;  
hier: Verkauf einer HLG Fläche an eine Homberger Transportfirma**

**a) Erläuterung:**

Am 17.02.2022 hat sich die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Sachverhalt befasst:

Wegen eines Großbrandes im vergangenen Jahr im Bereich der ehem. Dörnbergkaserne wurden die Garagen einer Homberger Transportfirma stark beschädigt und in Folge unbrauchbar für den Betrieb. Eine Übergangslösung hat die Firma gefunden, diese eignet sich jedoch nicht als Basis für die Zukunft des Betriebs. Die Tatsache, dass dieser in den letzten Jahren sowohl beim Fuhrpark als auch beim Mitarbeiterstamm enorm gewachsen ist, erhöht den Platzbedarf für Garagen und Büroflächen. Aus diesem Grund möchte der Betriebsinhaber die in der Anlage Nr. 1 + 2 „rot“ gekennzeichnete HLG-Fläche (Baufeld U 10) in Größe von ca. 5.500 qm, herauszumessen aus dem Grundstück Gemarkung Homberg (Efze), Flur 19, Flurstück 36/75, erwerben, um dort ein Verwaltungsgebäude sowie mehrere Garagen zu errichten.

Der Kaufpreis wurde seitens der HLG ermittelt und beträgt 107.000,00 € (siehe Anlage Nr. 3 ).

Der Interessent hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.02.2022 sein Projekt vorgestellt.

In der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2022 wurde beschlossen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

**d) Beschlussvorschlag:**

Aus dem HLG-Grundstück Gemarkung Homberg (Efze), Flur 19, Flurstück 36/75 soll eine Teilfläche in Größe von ca. 5.500 qm, verkauft werden. Der Kaufpreis beträgt insgesamt 107.000,00 €.

Die HLG wird beauftragt den notariellen Vertrag vorzubereiten und abzuschließen. Auf die nachträgliche Genehmigung des Vertragsgeschäftes wird verzichtet.

**Anlage(n):**

1. 210131 - STVO-Vorlage - Anlagen 1 - 3



# HLG

Hessische Landgesellschaft mbH  
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung

Maßstab: 1:1000

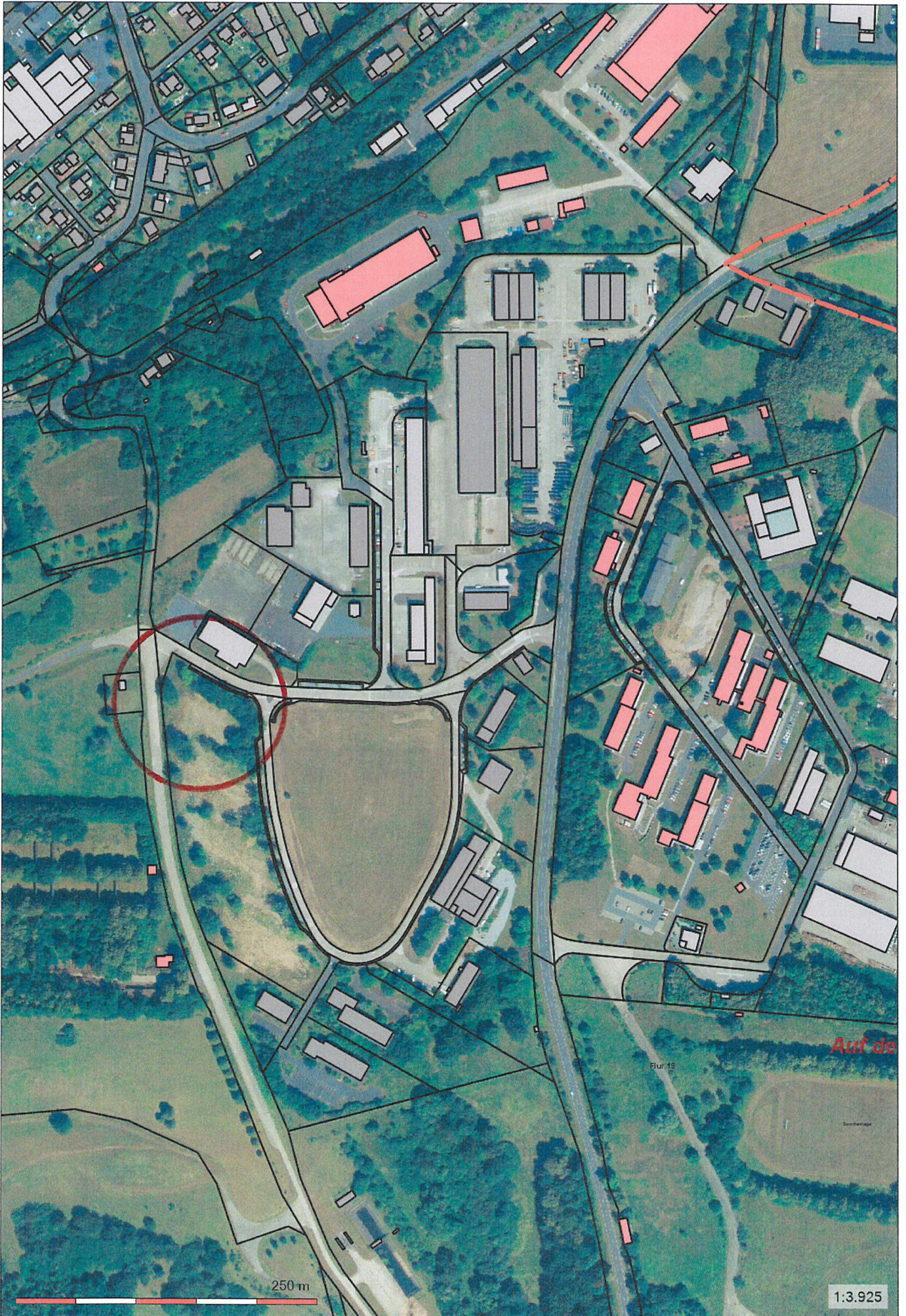


Die dargestellten Daten haben nur informativen Charakter und unterliegen folgenden Datengrundlagen:  
Amtliches Liegenschaftskataster (ALKIS®), Dig. Orthophoto, DTK25, ATKIS-Daten Hessen  
© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)  
Umweltfachdaten © HLUG Wiesbaden und Forsteinrichtung und Naturschutz © FENA Gießen  
Nur für die interne Verwendung! Weitergabe sowie Vervielfältigung nicht gestattet.

31.01.2022 14:33:35



# ANLAGE NR. 2



250 m

1:3.925

# ANLAGE NR. 3

Vermarktung Kaserne Homberg  
Kaufpreisermittlung  
Baufeld: ehem. U 10  
Käufer: N.N.

	Flächencharakteristik	Größe in m <sup>2</sup>	Flächenpreis €/m <sup>2</sup>	Bildung KP	Bemerkung
1	Grundstücksgröße	5.500			
2	Bebaute Grundfläche	-	30,00	-	
3	nutzbare Freifläche	3.500	30,00	105.000,00	
4	Fläche Dienstbarkeiten	-	8,00	-	
5	Grünflächen lt B Plan	2.000	1,00	2.000,00	
	<b>Gesamt KP</b>			<b>107.000,00</b>	

gefertigt  
HLG Kassel, 31.01.2022/Kp

Vorbehaltlich einer amtlichen Vermessung

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-67/2022 2. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien

Beratungsfolge	Termin
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

---

**Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd;  
hier: Übernahme des Gebäudes U13 von der HLG**

**a) Erläuterung:**

Am 15.03.2022 hat der Magistrat die Verwaltung beauftragt, die Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine im Gebäude U13 in der ehemaligen Ostpreußenkaserne mit Nachdruck vorzubereiten.

Zu diesem Zweck übernimmt die Stadt Homberg (Efze) das Objekt aus der Bodenbevorratung der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) ins kommunale Eigentum. Das zu übernehmende Baufeld und der kalkulatorische Kaufpreis im Rahmen der Bodenbevorratung sind in der Anlage dargestellt.

Die Übernahme des Gebäudes U13 von der HLG ist aus der Investitionsnummer 3030200802 Grundstücksankäufe zu finanzieren. Die erforderlichen Instandsetzungs- und Einrichtungskosten können ebenfalls aus dieser Investitionsnummer finanziert werden (anschaffungsnahe Herstellungskosten). Etwaige überplanmäßige Auszahlungen für weitere Grundstücksankäufe müssen dann ggf. gesondert beschlossen werden.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

**d) Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Der Magistrat wird beauftragt, mit der Hessischen Landgesellschaft mbH einen notariellen Kaufvertrag über die Immobilie U13 in der ehemaligen Ostpreußenkaserne abzuschließen. Auf das Erfordernis einer nachträglichen Genehmigung wird verzichtet.

**Anlage(n):**

1. A1 - Baufeld U13
2. A2 - Kaufpreisermittlung U13

**Gewerbegebiet Homberg – Süd**  
ehem. Ostpreußenkaserne



**Baufeld OPK Gebäude U 13, Parzelle 36/100**

**Größe: 7.038 qm** (nach Umlegungsplan 10.8. 2020)

Flächenaufteilung:

- Bebaute Fläche: 770 qm
- Freifläche 4.780 qm
- davon Fläche Dienstbarkeiten 0
- Grünflächen 1.500 qm



**Vermarktung Kaserne Homberg**  
**Kaufpreisermittlung**  
**Baufeld: U 13, Gemarkung Homberg Flur 19 FS 36/100**  
**Käufer: NN**

<b>Flächencharakteristik</b>	<b>Größe in m<sup>2</sup></b>	<b>Flächenpreis €/m<sup>2</sup></b>	<b>Bildung KP</b>
1 <b>Grundstücksgröße</b>	<b>7.038</b>		
2 Bebaute Grundfläche	770	30,00	23.100,00
3 nutzbare Freifläche	4.780	15,00	71.700,00
4 Fläche Dienstbarkeiten	-	8,00	-
5 Grünflächen	1.488	1,00	1.488,00
6 Zaunanlage			11.835,01
7 Toranlage			7.812,11
<b>Gesamt KP</b>			<b>115.935,12</b>

HLG Kassel, den 14.03.2022/Li

Grundstück lt Umlegungsplan 10.8.2020

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-181/2019 2. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.03.2022
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

---

## **3020102007 Straßenbau Bahnhofsgebiet hier: Mittelumwidmung für Straßenbau im Eichenweg**

### **a) Erläuterung:**

In diesem Jahr sollen die Bauarbeiten im Bahnhofsgebiet starten. Mit den Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbaumaßnahmen wird im Eichenweg begonnen. Die Bauarbeiten im Tannenweg sind für 2023 und im Birkenweg 2024 geplant.

Für die Kanalbauarbeiten stehen Mittel unter der Investitionsnummer 3070121701 zur Verfügung.

Für den Straßenbau im Eichenweg (Investitionsnummer 3020102007) sollten im Haushalt 2022 Mittel in Höhe von 385.000,00 € angemeldet werden. Durch ein Versehen wurde der Fragenkatalog nicht übermittelt und die Mittelanmeldung somit nicht in die Finanzplanung aufgenommen.

Um die Straßenbauarbeiten im Eichenweg dieses Jahr durchführen zu können, ist eine Mittelumwidmung erforderlich. Daher schlägt die Bauverwaltung vor Mittel in Höhe von 385.000,00 € von der Investitionsnummer 3030762101 THW, 2.BA umzuwidmen. Die Haushaltsmittel sollen im Haushalt 2023 erneut eingestellt werden.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

GemHVO, HGO, Haushaltspläne der Kreisstadt Homberg (Efze)

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:	3020102007	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	30.000,00 €	

### **d) Beschlussvorschlag:**

Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 385.000,00 € von Investition 3030762101 „THW, 2.BA“ auf Investition 3020102007 „Straßenbau Bahnhofsgebiet“ umgewidmet. Die Mittel sind im HH 2023 erneut einzustellen.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-46/2021 2. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
BPUS	28.03.2022
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

---

## Rahmenplanung süd- und westliche Innenstadt;

- a) **Erwerb der Immobilien „Hospitalstraße 2 und Hospitalstraße 2 a“ in Homberg (Efze)**
- b) **Erwerb weiterer Immobilien zur Umsetzung der Rahmenplanung im Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße“**

### a) Erläuterung:

Die Beratung und Beschlussfassung zu den folgenden Punkten wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2022 vertagt:

- a) Mit Beschluss vom 25.03.2021 hat der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) die Verwaltung beauftragt, mit dem Eigentümer der Immobilien „Hospitalstraße 2 und 2a“ in Verhandlungen zu treten und die Grundstücke – unter dem Vorbehalt der Stadtverordnetenversammlung – zu erwerben.  
Der Kaufvertrag wurde – mit dem v. g. Vorbehalt - am 10. Juni 2021 vor dem Rechtsanwalt Christoph Reiprich, als amtlich bestellter Notarvertreter des Notars Christoph Baumunk, Homberg (Efze), mit UR-Nr.: 224/2021, beurkundet. Der Kaufpreis beträgt für beide Objekte 88.000,00 € und beruht auf einer Schätzung der Hausbank von Herrn Breiding.  
Die Gebäude – mit insgesamt 5 Wohneinheiten – sind lediglich teilrenoviert (Anlagen 1 - 4). Die beiden Gebäude liegen im Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße / Freiheiter Straße“ und damit im Geltungsbereich der städtischen Rahmenplanung für die südliche und westliche Innenstadt.  
Die Wohngebäude könnten, gemeinsam mit den anderen Immobilien, die bereits im Eigentum Stadt Homberg (Efze) stehen (An der Mauer 5, Garten ehem. Henze, Freiheiter Str. 18, Hospitalstraße 5, Freiheiter Str. 28) durch gezielte Sanierungs- und Aufwertungsmaßnahmen erheblich zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der Wohnqualität und der Infrastruktur beitragen.
- b) Um die Ziele der Rahmenplanung komplett umzusetzen, sollte der Ankauf weiterer Immobilien in diesem Quartier vorangetrieben werden (siehe Auszug aus städtebaulichem Rahmenplan (Anlage Nr. 5 – 6). Die Verwaltung hat bereits mit den betreffenden Grundstückseigentümern Kontakt aufgenommen und über einen möglichen Ankauf verhandelt.



Der Stand der aktuellen Verhandlungen ist in den Anlagen Nr. 7 + 8 dokumentiert.

Im Vorfeld der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung findet am 28.03.2022 um 17:30 Uhr ein Ortstermin im Quartier statt. Bürgermeister Dr. Ritz wird sodann in der Ausschusssitzung den aktuellen Erkenntnisstand zur Quartiersentwicklung vortragen.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

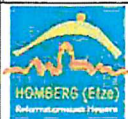
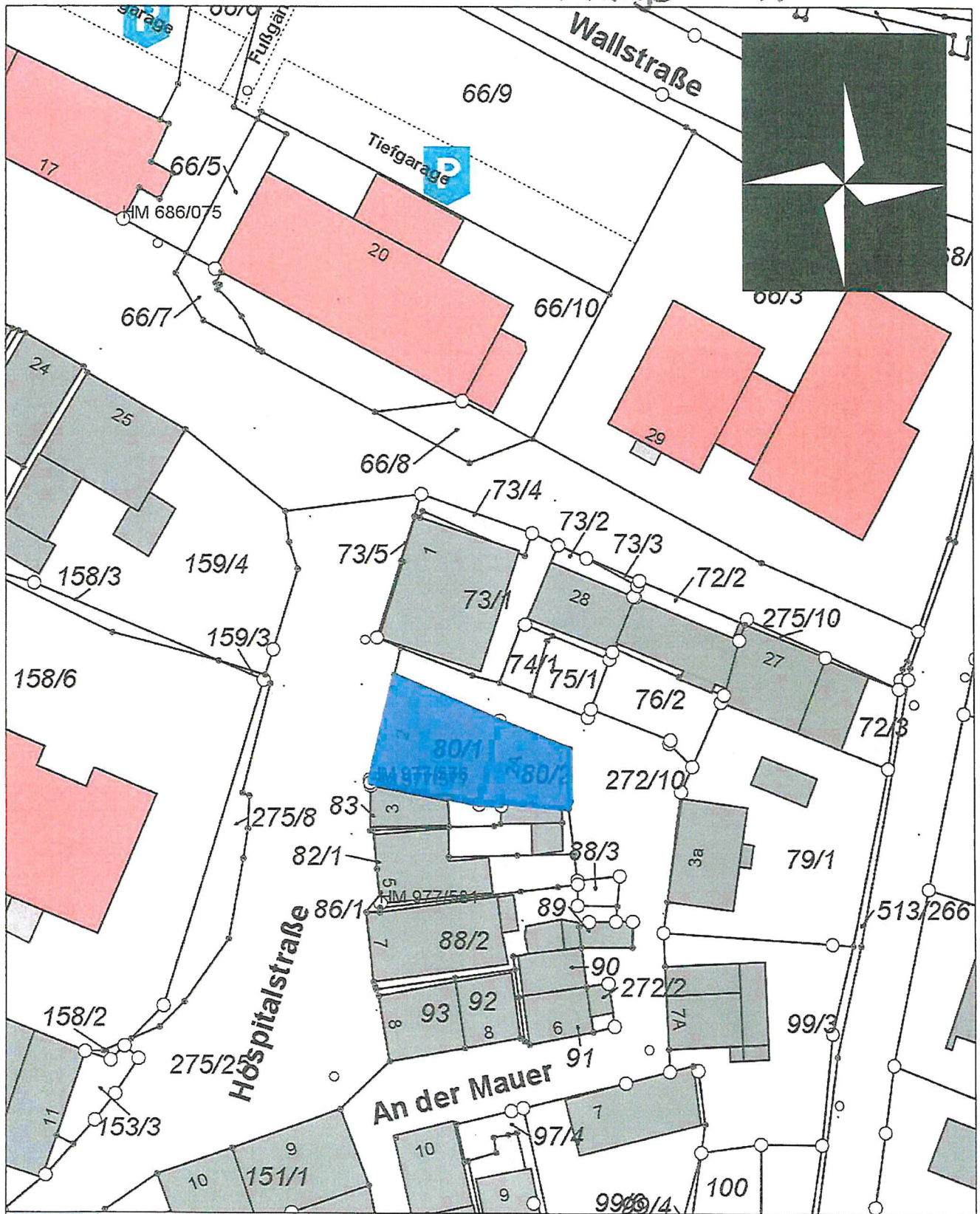
**d) Beschlussvorschlag:**

- a) Der Erwerb der Immobilien „Hospitalstr. 2 und 2 a“ in Homberg (Efze), beurkundet mit Kaufvertrag vom 10. Juni 2021, vor dem Rechtsanwalt Christoph Reiprich, als amtlich bestellter Notarvertreter des Notars Christoph Baumunk, Homberg (Efze), UR-Nr.: 224/2021 wird genehmigt.  
Der Kaufpreis für beide Objekte beträgt 88.000,00 €.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt die Ankaufsverhandlungen für die Objekte Hospitalstr. 3 und 7 sowie An der Mauer 3 a, 6 und 7 a fortzuführen und ggfs. entsprechende Kaufverträge, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, abzuschließen.

Anlage(n):

- 1. 220126 - Anl. 1 - 8 zur überarb. STVO-Vorlage

Anlage Nr. 1



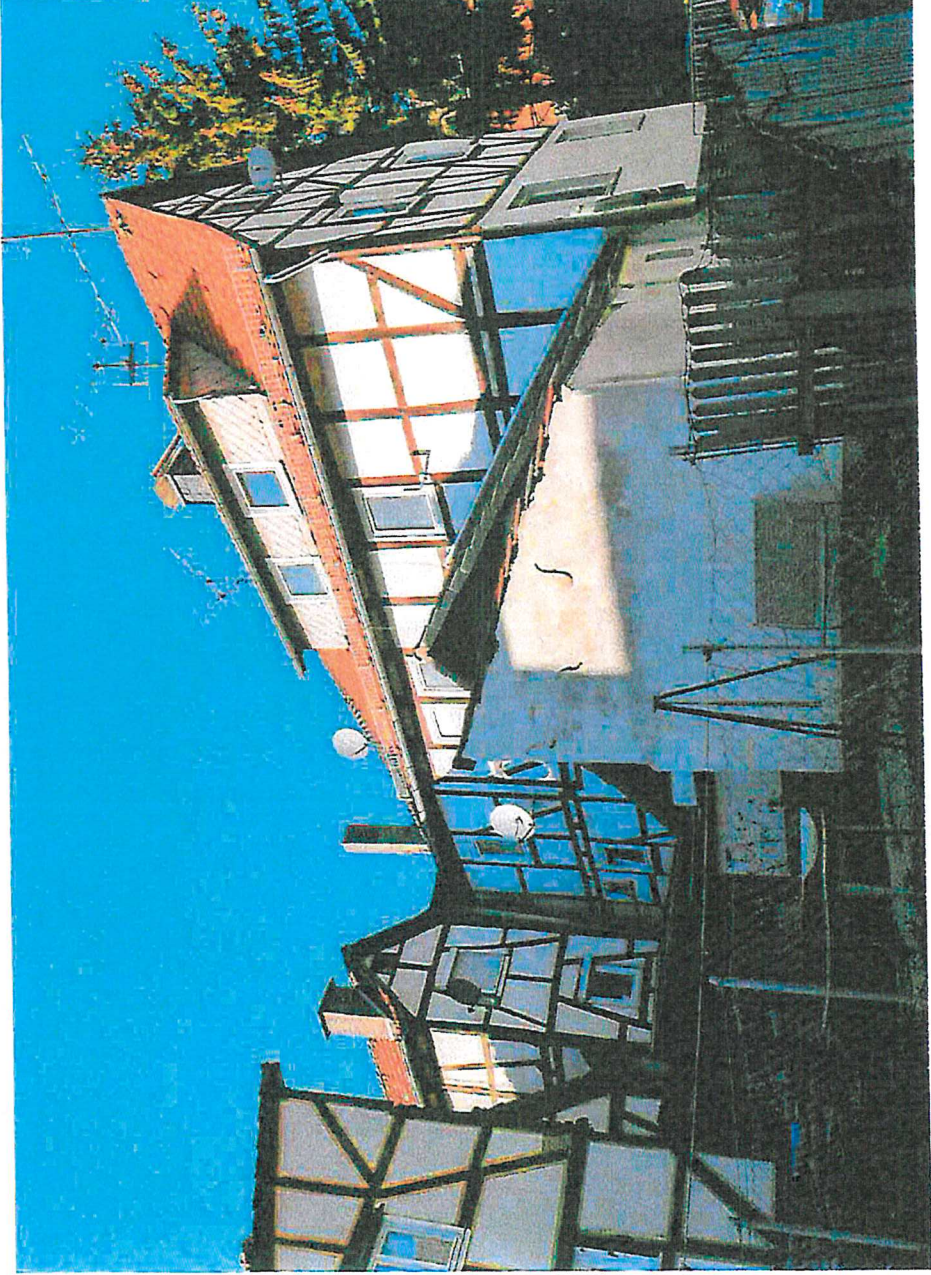
Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
 Rathausgasse 1  
 34576 Homberg (Efze)  
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:548  
 Bearbeiter: info  
 Datum: 01.03.2021

Dies ist kein amtlicher Auszug  
 aus der Liegenschaftskarte

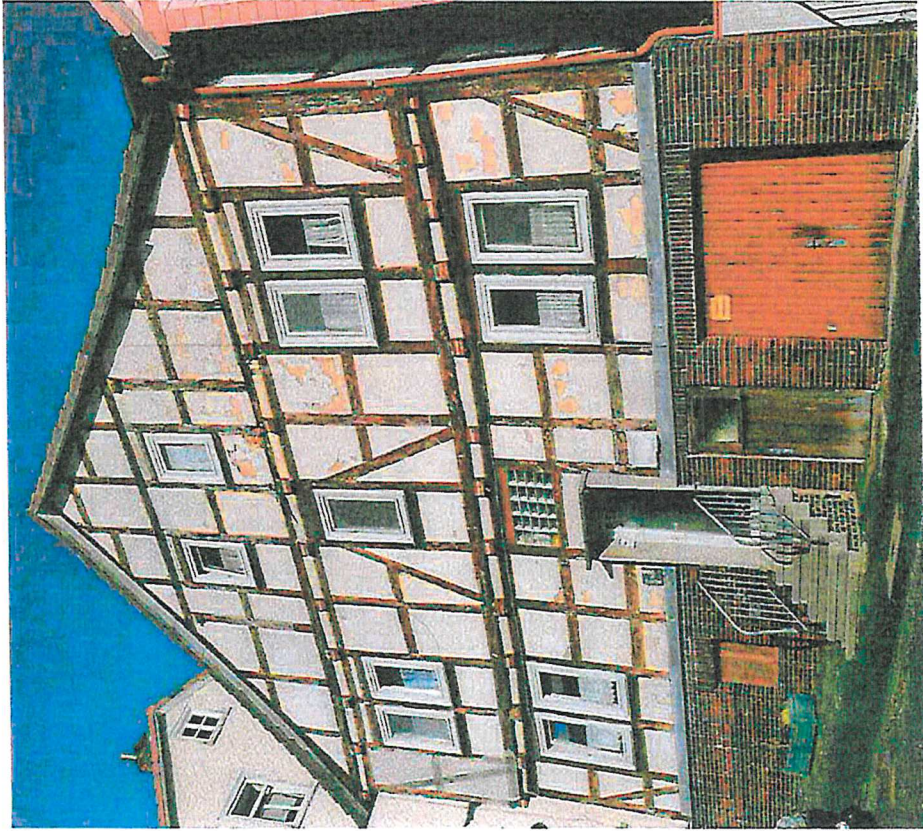
Nur für den internen Gebrauch

Anlage 2



Hospitalstr. 2A

Anlage 3



Hospitalstr. 2

Anlage 4



Hospitalstr. 2A

## PROJEKT 22: UMBAU-, NACHVERDICHTUNGS- UND RÜCKBAUPOTENTIALE FREIHEITER QUARTIER



Abb. 108: Baufälliges Gebäude

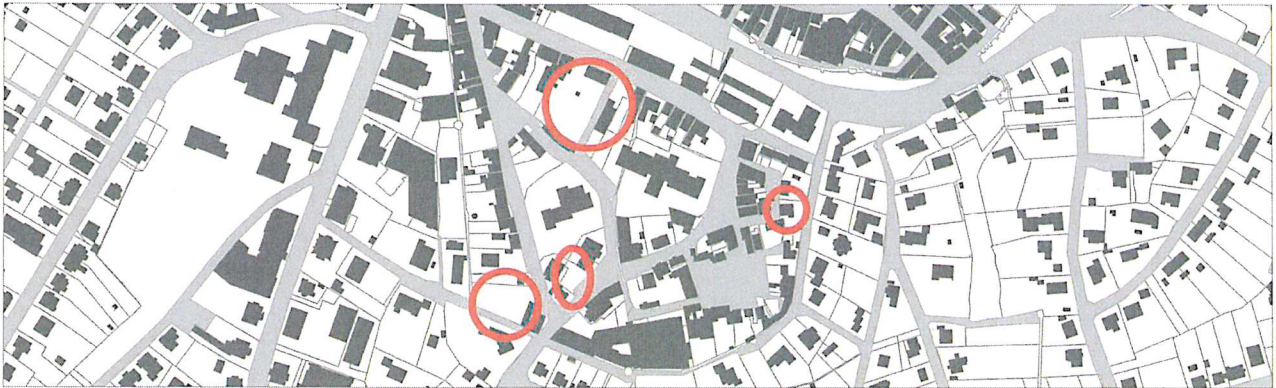


Abb. 109: Verortung des Projektes

### Beschreibung:

Auf dem Grundstück in der Freiheiter Straße 18 befindet sich eine alte, nicht mehr genutzte Scheune, die das Stadtbild hier nachhaltig beeinflusst. Gegenüber diesem Grundstück befindet sich eine Freifläche, die derzeit brach liegt und nicht genutzt wird. Das Gebäude auf dem Grundstück in der Hospitalstraße 15 weist erhebliche bauliche Mängel und in bestimmten Teilen auch Leerstand auf. Auf der Freifläche zwischen dem Grundstück Hospitalstraße 21 und Am Katterbach 1 befindet sich wiederum eine nicht genutzte Freifläche, gleiches gilt für die Freifläche westlich des Grundstücks Lange Straße 2

### Ziel:

Durch gezielte Rückbau- oder Sanierungsmaßnahmen sollte der Baubestand aufgewertet oder reduziert werden. Geprüft werden sollte, welche Freiflächen ggf. als wichtiges zentrales Bauland für eine Wohnbebauung genutzt werden können und welche Flächen für eine Freiflächennutzung zur Verfügung stehen könnten. Durch die geeigneten Maßnahmen kann die Wohnumfeldqualität und die Vernetzung zu den Efwiesen verbessert werden.

### Handlungsempfehlung:

Konzeptionelle Planung der Maßnahme in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern vorantreiben.

### Lage:

Freiheiter Straße 18  
Freifläche gegenüber Freiheiter Straße 18  
Freifläche zwischen Hospitalstraße 21 und Am Katterbach 1  
Freifläche westlich von Lange Straße 2  
An der Mauer 7a

### Akteure:

Stadt Homberg (Efze)  
Grundstück- und Gebäudeeigentümer

### Priorität:

Niedrig

### Umsetzung:

Abstimmung und Planung noch nicht begonnen.

## PROJEKT 16: WOHNQUARTIER AN DER MAUER



Abb. 96: Baulücke im Freiheiter Quartier

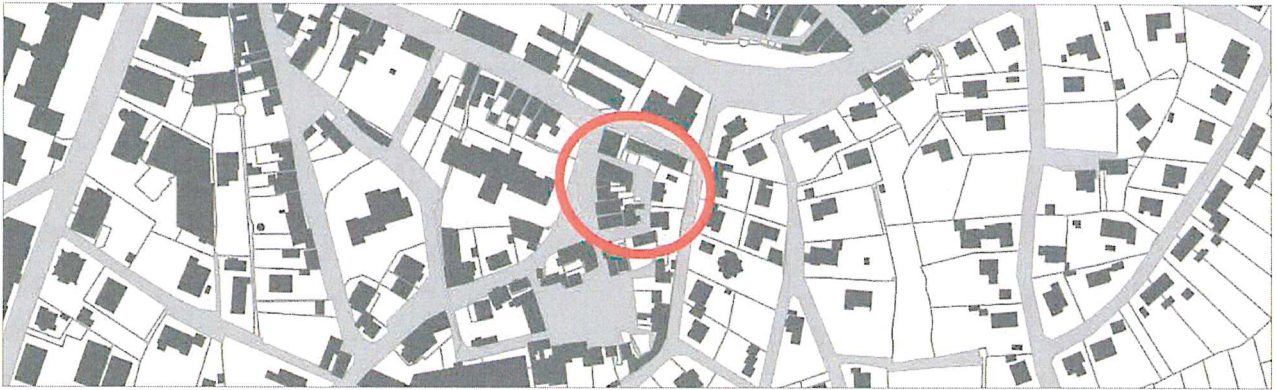


Abb. 97: Verortung des Projektes

### Beschreibung:

Das Wohnquartier An der Mauer ist insgesamt von hohen städtebaulichen Defiziten und Missständen betroffen. Die Bausubstanzen weisen Mängel auf und in weiten Teilen ist bereits Leerstand vorhanden. Darüber hinaus sind Baulücken vorzufinden, die den Gesamteindruck des Quartiers nicht verbessern.

### Ziel:

Durch Sanierungs- und Aufwertungsmaßnahmen der Fassaden und der Bausubstanzen soll eine Verbesserung des Wohnumfelds und der Wohnqualität erreicht werden. Auch sollte ein geeigneter Umgang mit den Baulücken gefunden werden. Insgesamt ist eine städtebauliche Aufwertung des Bereichs angestrebt.

### Handlungsempfehlung:

Gespräche mit Grundstückseigentümer führen und gemeinsam nach individuell passenden Lösungen suchen, um stadtstrukturell bedeutsamen Stelle zu stärken.

### Lage:

Hospitalstraße, An der Mauer

### Akteure:

Private Grundstückseigentümer  
Ggf. in Abstimmung oder mit Beratung der Stadt Homberg (Efze)

### Priorität:

Mittel

### Umsetzung:

Umsetzungsplanungen noch nicht begonnen.

# ANLAGE 7

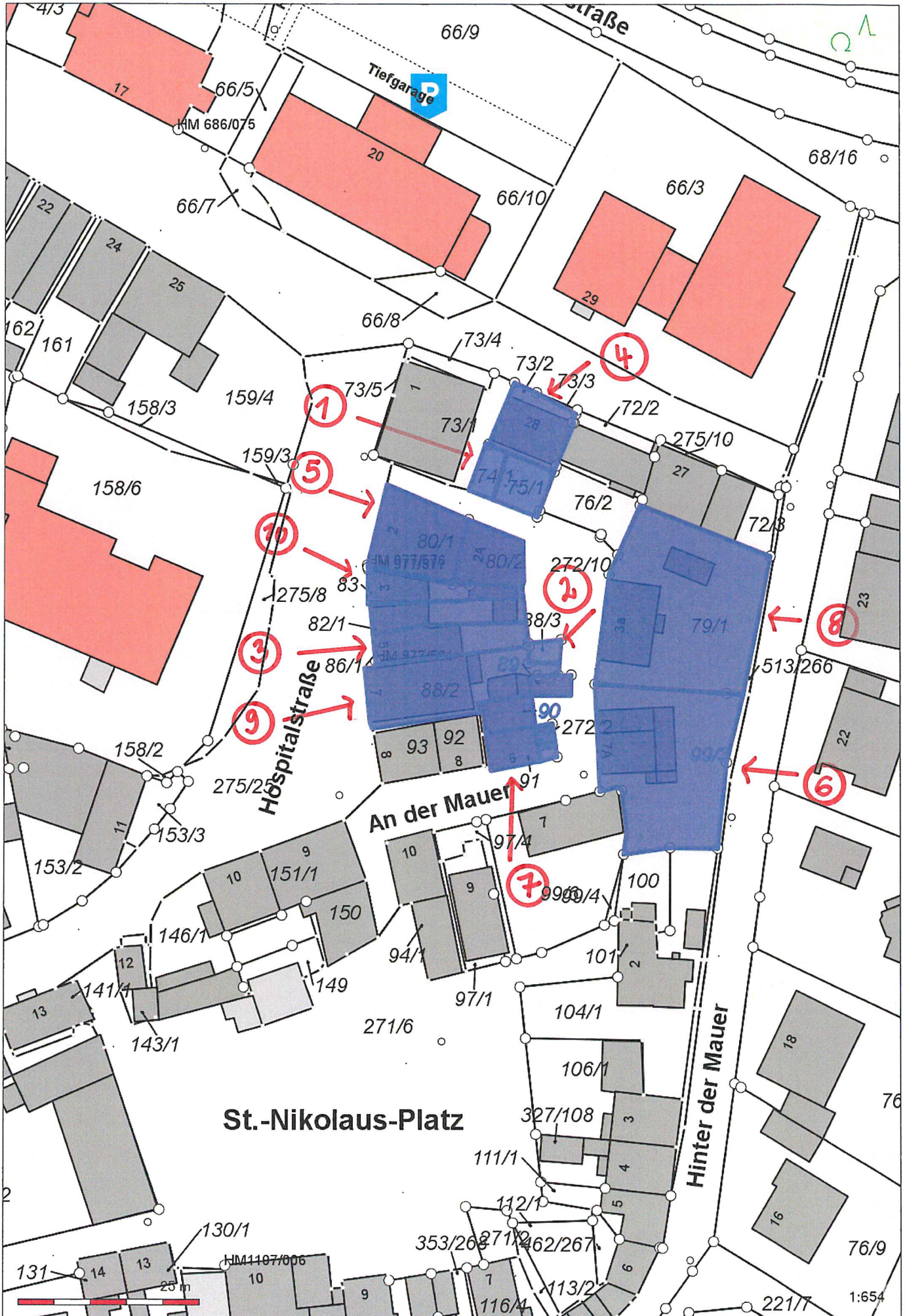
## Städtische Rahmenplanung südliche und westliche Innenstadt; hier: Wohnquartier „An der Mauer / Hospitalstraße / Freiheiter Straße“; Stand der Grundstücksverhandlungen

Lfd. Nr. Plan	Objekt	Bemerkungen
1	Gartenflächen	derzeit nicht verpachtet
2	An der Mauer 5	Ehem. Obdachlosenunterkunft, Objekt steht wegen schlechtem Bauzustand bereits mehrere Jahre leer;
3	Hospitalstraße 5	Durch Ausübung des Vorkaufsrechtes hat die Stadt das Objekt erworben.
4	Freiheiter Str. 28	Leerstand
5	Hospitalstraße 2 und 2 a	Kaufpreis 88.000,00 € Kaufvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung am 10.06.2021 beurkundet.
6	An der Mauer 7A	Das Grundstück wurde der Stadt zum Kauf angeboten. Derzeit wird seitens der Verwaltung ein möglicher Ankauf geprüft, da einer der Grundstückseigentümer unbekannt verzogen ist – Bestellung eines Abwesenheitspflegers erforderlich.
7	An der Mauer 6	Der Grundstückseigentümer ist bereit der Stadt HR die Immobilie zu veräußern; Verwaltung verhandelt noch über den möglichen Kaufpreis.
8	An der Mauer 3 a	Die Verwaltung steht noch mit der Eigentümerin hinsichtlich des Verkaufs in Verhandlungen.
9	Hospitalstr. 7	Die Verwaltung steht noch mit der Eigentümerin hinsichtlich des Verkaufs in Verhandlungen.
10	Hospitalstraße 3	Die Verwaltung steht noch mit der Eigentümerin hinsichtlich des Verkaufs in Verhandlungen.

Stand: 25.01.2022 / FB II/15



# ANLAGE 8



# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-24/2022 2. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien

Beratungsfolge	Termin
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

---

## **LOSLAND - Zukunft vor Ort gestalten**

### **Hier: Zusammensetzung der Steuerungsgruppe**

#### **a) Erläuterung:**

In der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde die Teilnahme am Projekt LOSLAND – Zukunft vor Ort gestalten – bis Ende 2022 beschlossen.

In der Zwischenzeit wurden über die nächsten Schritte und die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe gesprochen:

Die Steuerungsgruppe ist während der Planungsphase (vor Zukunftsrat und Zukunftsforum) sowie in der Transferphase (nach Zukunftsrat und Zukunftsforum) das zentrale Gremium, das Entscheidungen rund um die konkrete Ausgestaltung des LOSLAND-Prozesses fällt und die Anbindung der Ergebnisse des Zukunftsrates an die Politik gewährleistet.

Die Steuerungsgruppe sollte aus maximal 10 Personen bestehen. In ihr sollten alle Fraktionen vertreten sein, relevante Vertreter/innen aus der Verwaltung und optional Vertreter/innen aus der Zivilgesellschaft. Der Bürgermeister und/oder die verantwortliche Person für den LOSLAND-Prozess aus der Verwaltung sollten ebenfalls Mitglieder der Steuerungsgruppe sein.

Die Steuerungsgruppe entscheidet in der Planungsphase über

- die konkrete Leitfrage des Zukunftsrates unter dem Überthema der „enkeltauglichen Zukunft“
- die passende Variante des Losverfahrens zur Leitfrage, um die Teilnehmenden zu rekrutieren,
- ob der analog stattfindende Zukunftsrat durch Online-Beteiligung ergänzt werden soll
- und über begleitende Maßnahmen der politischen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Der Umfang der Arbeit der Steuerungsgruppe liegt bei ca. 6 Stunden (Richtwert). Für die Arbeitstreffen können unterschiedliche analoge und digitale Formate gefunden werden, z.B. zwei intensive Workshops oder mehrere kürzere Einheiten.

Für die Transferphase sollten mindestens zwei Treffen der Steuerungsgruppe eingeplant werden. Die Steuerungsgruppe kann in der Transferphase durch ein bis zwei Vertreter/innen aus dem Zukunftsrat erweitert werden.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

**d) Beschlussvorschlag:**

Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe für das Projekt LOSLAND – Zukunft vor Ort gestalten – bis Ende 2022 wird wie folgt beschlossen: (...)

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-4/2019 9. Ergänzung

**Fachbereich:** Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.03.2022
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

---

## **EFRE-Programm „Lokale Ökonomie; hier: Verlängerung des Bewilligungszeitraums**

### **a) Erläuterung:**

Die Förderbestimmungen legen in Ziffer 9.1 als Termin für die letztmalige Antragstellung den 31.12.2021 fest. Innerhalb der Förderperiode wurden nicht alle Fördermittel ausgeschöpft; durch die Verlängerung des Bewilligungszeitraums soll weiteren Interessierten die Möglichkeit einer Antragstellung gegeben werden.

### **Zum Hintergrund:**

Das Programm hat das Ziel, Investitionen in Bestandsbetriebe und Neuansiedlungen in der Altstadt zu fördern und damit zu einer Belebung der Altstadt beizutragen. Insbesondere in der Startphase des Förderprogramms haben viele Interessierte ihre Investitionen auf Grund der Corona-Pandemie zurückgestellt. Aktuell verfügt das Programm daher noch über ca. € 50.000,- an nicht beantragten Fördermitteln, würde insofern die Förderung von 2 – 3 weiteren Projekten (maximale Fördersumme pro Projekt sind € 25.000,-) ermöglichen.

Nach Rücksprache mit der WI-Bank als Fördermittelgeberin und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist eine Verlängerung der Antragsfrist durch die bewilligende Stelle (Stadt Homberg (Efze)) grds. möglich, allerdings müssen für eine Förderung alle bewilligten Projekte bis Ende 2022 umgesetzt, abgewickelt und abgerechnet sein. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Grund der Bindung an den EU-Haushalt nicht möglich.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Förderbestimmungen der Stadt Homberg (Efze) über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

**keine**

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

Die ‚Förderbestimmungen der Stadt Homberg (Efze) über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020‘ werden dahingehend angepasst, dass der in Ziffer 9.1 festgesetzte Zeitraum für die Stellung von Förderanträgen vom 31.12.2021 auf den 30.04.2022 verlängert wird.

Anlage(n):

1. 200116\_Förderrichtlinie\_Lokale Ökonomie\_final

**Lokale Ökonomie Altstadt Homberg (Efze)**  
**Förderbestimmungen der Stadt Homberg (Efze)**  
**über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für**  
**regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020**  
**(IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020)**

**Präambel**

Ziel dieses Förderprogrammes ist die gezielte Förderung der lokalen Wirtschaft, von Existenzgründungen und Neuansiedlungen kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Strukturhaltung, Strukturstärkung und insbesondere wirtschaftlicher Belebung der Homberger Altstadt um Funktionsverlusten und Leerständen entgegenzuwirken.

**1. Allgemeine Regelungen**

Die Stadt Homberg (Efze) gewährt Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Homberg (Efze) entscheidet durch den Förderausschuss „Lokale Ökonomie Homberg (Efze)“ über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderbestimmungen und der verfügbaren finanziellen Mittel.

**2. Rechtsgrundlagen der Förderung aus dem EFRE sind**

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind:

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen vom 8. März 2018 (StAnz. 13/2018, S. 409) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE- Programm Hessen 2014-2020; EFRE-ReSie und LokÖk);
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung;
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222);
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222);
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8) sowie
- die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte.

Die aktuell gültigen Rechtsakte können unter [www.efre.hessen.de](http://www.efre.hessen.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

Weitere Grundlage ist das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014-2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16R-FOP007), geändert mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. September 2018.

### **3. Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms**

Ziel dieses Förderprogrammes ist die gezielte Förderung der lokalen Wirtschaft, von Existenzgründungen und Neuansiedlungen kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Strukturhaltung, Strukturstärkung und insbesondere wirtschaftlichen Belebung der Homberger Altstadt, um Funktionsverlusten und Leerständen entgegenzuwirken. Inhaltlich richtet sich das Förderprogramm an die Branchen Einzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk, Gastronomie, Kultur- und Kreativwirtschaft, sowie Freiberufler. Diese sollen in ihrer Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden. Das Programm fördert die Stabilisierung der Homberger Altstadt als Geschäfts- und Wirtschaftsstandort. Über Zuschüsse sollen Anreize zur Sicherung bzw. Erweiterung bestehender Standorte, Ansiedlung und Existenzgründung sowie die Verlagerung von Betrieben in das Programmgebiet und in Ausnahmefällen auch zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes erfolgen.

### **4. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)**

Der Geltungsbereich des Programmgebietes richtet sich nach dem anliegenden Plan „Gebietsabgrenzung“.

### **5. Zuwendungsempfänger (Letztempfänger)**

#### **5.1**

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Vorgabe der Europäischen Kommission betreffend die kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu einrichten wollen. Sie müssen wirtschaftlich auf eigenes Risiko tätig sein.

Gemäß Artikel 2 VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) sind:

Kleinstunternehmen, Unternehmen die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen, Unternehmen die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen, Unternehmen die

- weniger als 250 Mitarbeiter und

- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio Euro haben.

## 5.2

Von der Förderung sind

- Großflächiger Einzelhandel (VKF > 800 m<sup>2</sup>) und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten;
- Wirtschaftsberatende Unternehmen;
- Unternehmen des Bauhauptgewerbes;
- Immobilienunternehmen einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft;
- Unternehmen, für die ein Beihilfeverbot der EU besteht, sowie
- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und des Verkehrs;
- Kreditinstitute und Unternehmen aus dem Versicherungsgewerbe;
- Stiftungen;
- Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Wettbüros, Sexkinos, Sexshops, Nachtlokale, Stundenhotels, Bordelle);
- Ärzte (mit Ausnahme von Neuansiedlungen und Existenzgründungen sowie kompletten Praxisverlagerungen) und
- sog. 1-Euro-Shops

ausgeschlossen.

## 5.3

Rettings- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EG C 249/1 vom 31.07.2014 ) werden nicht gewährt.

## 6. Fördergegenstand (Art der förderfähigen Vorhaben)

Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen:

- Erstinvestitionen, notwendige Investitionen in Umbaumaßnahmen oder in die Innenausstattung, auch Investitionen in die Energie- und Wasserversorgung, wenn diese dem betrieblichen Eigenbedarf dienen;
- Beratungsleistungen bei der Warenpräsentation, Werbemaßnahmen, Gestaltung der Geschäfts- und Verkaufsräume;
- Modernisierungsmaßnahmen an Werbeanlagen (Schaufenster, Werbeschriftzüge);
- Mieten/Pachten für Existenzgründer bis max. 6 Monate;
- Gemeinsame Aktivitäten des Stadtmarketingvereins Homberg (Efze), wie etwa gemeinsame Marketingaktivitäten, verkaufsfördernde Aktionen und Veranstaltungen, gemeinsame Lichtkonzepte, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit;
- Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung im Programmgebiet bzw. für eine Verlagerung auf einen neuen Standort in das Programmgebiet tätigen müssen, um ihre Produktion bzw. Dienstleistung (Handel, Gastronomie, sonstige Dienstleistungen) zu sichern, aufrecht zu erhalten und/oder zu erweitern;
- Investitionen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberuflern für die Neuansiedlung/Existenzgründung im Programmgebiet aufwenden müssen;



- Investitionen, die der Standorterweiterung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Programmgebiet dienen;
- Investitionen, die für die im Zuge der Verlagerung des Unternehmens notwendige Anpassung angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien an die eigenen betrieblichen Erfordernisse erforderlich werden;
- Markteintrittsaufwendungen (z.B. Beratung, Marketing, Werbung, Internetauftritt), wenn dadurch eine deutliche Verbesserung der Unternehmenssicherung zu erwarten ist sowie
- Investitionsvorhaben im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft (der Begriff Kultur- und Kreativwirtschaft bezieht sich vor allem auf Beschäftigte und Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die ein kreatives Moment beinhalten, ihren Schwerpunkt aber nicht in der kommerziellen und massenmedialen Vermarktung großen Stils haben. Ihre Beschäftigungsschwerpunkte liegen in der Herstellung, Veredelung und Verbreitung von Kulturgütern oder Leistungen oder sie tragen zur Verbreitungsfähigkeit und zur Vermittlung von künstlerischen und kulturellen Produkten und Dienstleistungen unmittelbar bei).

## **7. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung ist projektgebunden und wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen sind die Zuwendungsempfänger zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.

Die Förderung stellt eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen dar (nichtgenehmigungsbedürftige „Bagatellförderung“).

Zur Sicherstellung der Förderhöchstgrenze von insgesamt 200.000 € in drei Steuerjahren, hat der Zuwendungsempfänger eine entsprechende De-minimis-Erklärung abzugeben.

### **7.1 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene (Liefer-) Aufträge, Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtungen, Büro- oder branchenspezifische Ausstattungen, Verbrauchsmaterial im geringen Umfang als Erstausrüstung;
- Eigenleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen; dabei wird der Wert der Arbeitsleistung auf einen Stundensatz von fünfzehn Euro festgelegt; zuwendungsfähig ist maximal ein Betrag von 2.500 Euro;
- Ausgaben für Beratungsleistungen und
- Betriebsausgaben für Mieten oder Pachten; diese sind für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach einer Existenzgründung zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Grunderwerb;

- Nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte;
- Erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- Mahngebühren und Sollzinsen;
- Ausgaben für Personal, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (450 Euro Job);
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut);
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen oder Gütern dienen (Ausnahme z.B. Werkstattwagen, Verkaufswagen) sowie
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um ein Unternehmen in der Existenzgründungsphase (60 Monate) und die Wirtschaftsgüter wurden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft.

## **7.2 Fördersatz**

Der Fördersatz beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben.

## **7.3 Höchst- und Mindestbetrag der Förderung**

Der Höchstförderbetrag beträgt 25.000 €. Der Mindestförderbetrag beträgt 2.000 €.

## **7.4 Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist für ein nach diesen Förderbestimmungen gefördertes Vorhaben beträgt fünf Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Vorhabens. Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der Stadt Homberg (Efze) überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Homberg (Efze).

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sind die Zuwendungsempfänger zur anteiligen Rückzahlung verpflichtet.

## **8. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **8.1 Beginn des Vorhabens**

Eine Zuwendung kann nur für ein Investitionsvorhaben gewährt werden, mit dem vor Antragseingang bei der antragsannahmenden Stelle (siehe unter Nr. 9) noch nicht begonnen worden ist, wobei der Antragseingang keine grundsätzlich positive Förderentscheidung begründet. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

### **8.2 Beratung**

Bei Unternehmensgründung, insbesondere auch in der Startphase, ist eine vorherige Beratung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen (z.B. Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK), Wirtschaftsförderung der Stadt Homberg (Efze) oder des Schwalm-Eder-Kreises, RKW Hessen) in Anspruch zu nehmen.

### **8.3 Eigenmittel**

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese sollte mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumens betragen.

### **8.4 Sicherung der Gesamtfinanzierung**

Die Förderung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.

### **8.5 Öffentlich-rechtliche Bedenken**

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

### **8.6 Durchführungszeit**

Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, mit dem innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung begonnen und das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 31.12.2022.

## **9. Auswahlverfahren und -kriterien**

### **9.1 Anträge**

Die Anträge sind formgebunden einzureichen an den

Magistrat der Stadt Homberg (Efze)

Fachbereich Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing / Tourismus

Rathausgasse 1

34576 Homberg (Efze)

Die Anträge können kontinuierlich, letztmalig zum 31.12.2021, gestellt werden. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- Investitionsplan;
- Finanzierungsplan;
- Bei Existenzgründung Businessplan;
- Projektbeschreibung des Vorhabens mit Zeitplan;
- Liquiditäts- und Umsatzplan über 2 Jahre sowie eine Bestätigung eines Kreditinstitutes über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Falle des erwarteten Zuschusses;
- Aufstellung der zu sichernden bzw. zu schaffenden Arbeitsplätze;
- Überblick über den beruflichen Werdegang des Antragsstellers (Kurzlebenslauf) und
- De-minimis-Erklärung.

### **9.2 Nachreichen von Unterlagen**

Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt ein Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der zuständigen Stelle.

Der Förderausschuss behält sich vor, bei Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist den Förderantrag abzulehnen.

### **9.3 Antragsformulare, Unterstützung, Beratung, Ansprechpartner**

Antragsformulare, Informationen, Unterstützung und Beratung sind erhältlich bei dem

Magistrat der Stadt Homberg (Efze)

Fachbereich Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing / Tourismus

Rathausgasse 1

34576 Homberg (Efze)

[www.homberg-efze.eu/lokaleoekonomie](http://www.homberg-efze.eu/lokaleoekonomie)

[wirtschaftsfoerderung@homberg-efze.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@homberg-efze.de)

### **9.4 Auswahlkriterien**

Es gelten die generellen Auswahlkriterien für die Förderung mit EFRE-Mitteln, insbesondere

- Beitrag zur Erreichung des Ziels des operationellen Programms, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der Unternehmen in Homberg (Efze) zu erhöhen;
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers;
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, und nachhaltige Tragfähigkeit des Vorhabens;
- Beurteilung der Marktchancen im Hinblick auf
  - o stimmiges Unternehmenskonzept;
  - o gute Geschäftsidee und
  - o Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation;
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung im Hinblick auf
  - o das Entgegenwirken von Leerstand;
  - o Revitalisierung und Belebung der Altstadt;
  - o Erhöhung der Versorgungsqualität und
  - o Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze.

Die Vorgaben und Ziele des integrierten Handlungskonzepts der Stadt Homberg (Efze), das unter [www.homberg-efze.eu/lokaleoekonomie](http://www.homberg-efze.eu/lokaleoekonomie) abrufbar ist, sind zu berücksichtigen.

### **9.5 Förderausschuss**

Die vollständigen Antragsunterlagen werden dem Förderausschuss „Lokale Ökonomie Homberg (Efze)“ zur Prüfung, Beratung, Abstimmung und Entscheidung über die Förderfähigkeit vorlegt.

Der Förderausschuss besteht aus:

- drei Mitgliedern des Magistrats der Stadt Homberg (Efze);
- einem Vertreter des Fachbereichs Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing / Tourismus der Stadt Homberg (Efze);
- einem Vertreter der VR-PartnerBank eG;
- einem Vertreter der Kreissparkasse Schwalm-Eder;
- einem Vertreter der IHK Kassel-Marburg und
- einem Vertreter der Kreishandwerkerschaft Schwalm-Eder.

## **9.6 Zuwendungsbescheid**

Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden schriftlich durch die Stadt Homberg (Efze) erteilt.

## **9.7 Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der eingereichten Rechnungen. Diese sind in 2-facher Ausfertigung (Original + Kopie) einzureichen. Originalbelege erhalten die Zuwendungsempfänger nach Prüfung zurück. Zuwendungen werden erst ab einem Mindestbetrag in Höhe von 2.000 € ausgezahlt. In begründeten Fällen – insbesondere bei Existenzgründungen – kann bei Bedarf dieser Mindestbetrag herabgesetzt werden. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

10 % der Zuwendung werden erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

## **9.8 Verwendungsnachweis**

Die Zuwendungsempfänger haben den Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Stadt Homberg (Efze) vorzulegen, sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine kürzere Frist bestimmt ist. Der Verwendungsnachweis ist mit Belegen in zweifacher Ausfertigung (Original + Belegkopie) einzureichen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsempfänger haben im Verwendungsnachweis folgende Bestätigungserklärung abzugeben:

*Es wird erklärt, dass die vorstehend aufgeführten Ausgaben (tatsächlich durchgeführte Investitionen) für die im Bewilligungsbescheid aus dem Wirtschaftsförderungsprogramm „Lokale Ökonomie“ im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 - 2020 einzeln dargestellten Investitionen getätigt und die Angaben über die Maßnahmen, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig belegt sind. Zur Nachprüfung stehen die im Bewilligungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Rechnungen, Belege und Verträge zur Verfügung.*

## **9.9 Rechtsgrundlagen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter 2. genannten Rechtsgrundlagen.

## **10. Widerruf und Rücknahme bei Nichteinhaltung von Auflagen bzw. Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen**

### **10.1 Widerruf- und Rücknahmevorbehalt**

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen / zurückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorgelegt wird;
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Homberg (Efze) von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Förderung von Bedeutung sind,
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt oder
- das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z. Z. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich.

## **10.2 Subventionserheblichkeit**

Auf das Hessische Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz – (SubvG) – vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die in einem Förderantrag enthaltenen Angaben, die einem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Gemäß § 3 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere die Finanzierung, technische Konzeption, Wirtschaftlichkeit und Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG. Hierzu gehören auch die Tatsachen, die für die EU-beihilferechtliche Bewertung dieser Zuwendung erheblich sind.

Sofern die Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen machen oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlassen, können sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

## **11. Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten**

Die Bewilligungsstelle überprüft die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowohl anhand der eingereichten Unterlagen als auch vor Ort in den Räumen der Zuwendungsempfänger, bei der belegaufbewahrenden Stelle sowie am Durchführungsort des Vorhabens. Die EFRE-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde, der Hessische Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie weitere Prüforgane der Europäischen Union können ebenfalls Überprüfungen vornehmen und alle mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen einsehen und kopieren.

## **12. Aufbewahrungspflichten**

Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31.12.2028. Die De-minimis-Erklärung der Förderempfänger sowie die De-minimis-Bescheinigung für die Förderempfänger sind jeweils zehn Jahre ab der Bewilligung der Förderung aufzubewahren.

## **13. Information- und Kommunikation**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

## **14. Publizitätspflicht**

Die von der Europäischen Union vorgeschriebenen Informations- und Kommunikationspflichten nach Artikel 115 i. V. m. Anhang XII (Nr. 2.2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 sind einzuhalten. Demnach ist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus Mitteln des IWB-EFRE-Programms Hessen unterstützt wird.

Der Hinweis muss den Vorgaben der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 entsprechen (gem. Merkblatt „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“, <https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/efre/efre-2014-bis-2020/information-und-kommunikation>) und dabei an gemeinsamer und deutlich sichtbarer Stelle das Emblem der Europäischen Union, die Schriftzüge „Europäische Union“ und „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“ und den Hinweis „Investition in Ihre Zukunft“ enthalten.

Die o.g. Unterlagen sind auch auf der Website der Stadt Homberg (Efze) unter [www.homberg-efze.eu/lokaleoekonomie](http://www.homberg-efze.eu/lokaleoekonomie) und im Rahmen der Antragstellung bei der Wirtschaftsförderung erhältlich.

## **15. Inkrafttreten, Bewilligungszeitraum, Geltungszeitraum**

Diese Förderbestimmungen treten am 01.11.2019 in Kraft.

Der Bewilligungszeitraum endet zum 31.12.2021. Diese Förderbestimmungen gelten bis zum 31.12.2023.

**Anlage:** Fördergebiet gemäß Ziffer 4 der Förderbestimmungen

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-74/2022

**Fachbereich:** Städtische Gremien

Beratungsfolge	Termin
HAFI	29.03.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.03.2022

---

## **Änderung der Besetzung der Sportkommission**

### **a) Erläuterung:**

Im Verlauf der Legislaturperiode hat sich herausgestellt, dass es sinnvoll sein könnte, die Besetzung der Sportkommission noch einmal anzupassen.

Ein entsprechender Wahlvorschlag wird rechtzeitig vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

### **d) Beschlussvorschlag:**



## Sachstandsberichte über die noch nicht abgearbeiteten Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Sachbearbeiter	Nummer	Sitzung 31.03.2022
<b>Herr Herz</b>	<b>VL-93/2021</b> Sicherer Hafen	<p>Am 02.03.2022 hat die Integrationskommission den gleichlautenden Beschluss zur Stadtverordnetenversammlung gefasst:  Die Kreisstadt Homberg (Efze) erklärt sich zum Sicherem Hafen und bekräftigt die Solidarität mit Menschen auf der Flucht. Die Stadt setzt sich für sichere Fluchtwege, staatliche Seenotrettungsmissionen und eine menschenwürdige Aufnahme von Schutzsuchenden ein.  Die Kreisstadt Homberg (Efze) unterstützt wie zahlreiche andere Kommunen der Bundesrepublik die Initiative „Seebrücke –Schafft sichere Häfen“.</p>
<b>Herr Ziegler</b>	<b>VL-94/2021</b> Feldwegesatzung	<p>Krankheitsbedingt ist die nächste Besprechung der sachkundigen Mandatsträger mit dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung für die weitere Bearbeitung der Thematik am 21.03.2022 ausgefallen. Er wurde neu für den 04.04.2022 terminiert.</p> <p>Der zuständige Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung und die Stadtverordnetenversammlung werden weiter über den Verfahrensverlauf informiert.</p>
<b>Herr Maiwald</b>	<b>VL-14/2021</b> Bahnstrecke/Radweg	<p>Im Rahmen der gemeinsamen Ausschusssitzung am 15.03.2022 hat Herr Stepner vom Büro KOBRA Nahverkehrsservice GmbH die Präsentation der Voruntersuchung zum Anschluss von Homberg (Efze) an die Bahn vorgestellt. Die Präsentation ist als Anlage beigefügt den Protokollen beigefügt.</p>

<b>Herr Naumann / Herr Neidert</b>	<b>VL-218/2021</b> Fitnessparcour	Ein Gespräch mit Vertretern von HessenForst und Naturpark Knüll wg. der Lichte hat stattgefunden; eine vertiefte Diskussion zum Thema Efwiesen im KJSI steht noch aus.
<b>Frau Kansy</b>	<b>VL-205/2021</b> hist. Wasserleitungen	Aktuell findet die Rücksprache mit einem Ingenieurbüro, wie eine Prüfung der alten Wasserleitung umgesetzt werden kann, statt. Sobald hier neue Erkenntnisse vorliegen, wird der Stadtverordnetenversammlung berichtet. Förderprogramme für die Sanierung historischer Wasserleitungen liegen keine vor.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-69/2022

**Fachbereich:** Ordnungsverwaltung

**Beratungsfolge**

**Termin**

Stadtverordnetenversammlung

31.03.2022

---

## **Antrag der FWG-Fraktion vom 15.03.2022 betr. Lützelwig - Tempo 30 für Brummis**

### **a) Erläuterung:**

Die FWG-Fraktion hat mit Schreiben vom 15.03.2022 beantragt, eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für Lastkraftwagen innerhalb der Ortslage Lützelwig zu erwirken (s. Anlage).

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

### **d) Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) wird beauftragt, bei Hessenmobil eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t für die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 254 innerhalb der Ortslage Lützelwig zu erwirken.

### **Anlage(n):**

1. Antrag Lützelwig Tempo 30.docx

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Jürgen Thureau  
Rathaus  
34576 Homberg

Homberg, 15.03.2022

### **Antrag der FWG-Fraktion: Lützelwig – Tempo 30 für Brummis**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau,  
die Fraktion der Freien Wählergemeinschaft Homberg (Efze) bittet, folgenden Antrag  
auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

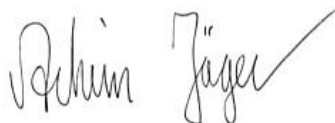
**Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) wird beauftragt, bei Hessenmobil eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für Lastkraftwagen mit einem zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t für die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 254 innerhalb der Ortslage Lützelwig zu erwirken.**

#### **Begründung:**

Lützelwig ist ein kleiner aber feiner Ortsteil der Kreisstadt Homberg (Efze). Leider wird das schöne Dorf von der Bundesstraße B 254 durchschnitten. Die Straße mit erheblichem Anteil LKW-Verkehr, nicht zuletzt bedingt durch Hombergs Entwicklung zu einem Standort für Logistik und Stückgutverkehr, verursacht Lärm und andere Belastungen für alle Lützelwiger, besonders für die direkten Straßenanlieger. Um die hauptsächlich durch diesen LKW-Verkehr verursachten Belastungen zu mildern, gibt es für viele andere an der Bundesstraße gelegene Orte wie zum Beispiel Hebel, Unshausen und Niedervorschütz eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für Lastkraftwagen.

Die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist auch für Lützelwig dringend geboten, um das Dorf weiterhin attraktiv zu erhalten. Die IKEK-Analyse hat schließlich belegt, dass Lützelwig einer der wenigen Homberger Stadtteile mit Bevölkerungszuwachs ist, bemerkenswerter Weise mit der höchsten Wachstumsrate.

Mit freundlichen Grüßen



Achim Jäger